

**„Gefährliche Drohungen“
und die Schutzfunktion staatlicher Interventionen**

Gerhard Hanak & Brita Krucsay

Wien, Jänner 2010

Das Projekt „Gefährliche Drohungen und die Schutzfunktion staatlicher Interventionen“ wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz durchgeführt. Wir möchten uns an dieser Stelle nochmals bei sämtlichen GesprächspartnerInnen im BMJ bedanken, die uns bei der Entwicklung des Projekts beraten und uns bei der praktischen Durchführung unterstützt haben.

Unser Dank gilt selbstverständlich auch den LeiterInnen und MitarbeiterInnen der Einrichtungen und Behörden, mit denen wir im Rahmen des Projekts kooperiert haben. Das betrifft zum einen die Staatsanwaltschaften und Landesgerichte, welche in die Untersuchung einbezogen waren und uns das erforderliche Aktenmaterial zur Verfügung stellten, zum andern die Polizeidirektion Wien sowie die Gewaltschutzzentren bzw. Opferschutzeinrichtungen, deren MitarbeiterInnen zu ausführlichen Gesprächen bereit waren und uns ihr ExpertInnenwissen zur Verfügung gestellt haben.

Professor Reinhard Moos danken wir für die Überlassung eines unveröffentlichten Manuskripts, in dem rechtshistorische Aspekte zum Tatbestand der „Gefährlichen Drohung“ rekonstruiert werden.

Für uns war es ein überaus interessantes Projekt, wenngleich aufgrund der Komplexität und Facettenreichtums des Gegenstands im Rahmen der Untersuchung sicher nicht alle rechts- und gesellschaftspolitisch relevanten Aspekte umfassend bearbeitet werden konnten. Umso mehr bleibt zu hoffen, dass durch das Projekt weitere „anschlussfähige“ Forschungen zum Thema stimuliert werden, die abgesehen von ihrem Beitrag zur Aufklärung über gesellschaftliche Wirklichkeit auch im Sinn einer rationalen und evidenzbasierten Rechts- und Sicherheitspolitik genutzt werden können.

Gerhard Hanak, Brita Krucsay

INHALT

| | |
|---|-----|
| 1. Zur Fragestellung: Erkenntnisinteresse der Untersuchung | 3 |
| 2. Ausgewählte Ergebnisse des Vorprojekts: Dimensionen der Untersuchung..... | 4 |
| 3. Methodischer Zugang: Struktur und Qualität des Materials..... | 6 |
| 4. Aktenauswertung – quantitativer Teil: Stichprobe und Repräsentativität | 9 |
| Zentrale Variablen und Häufigkeitsverteilungen..... | 9 |
| 4.1. Konflikttypologie | 9 |
| 4.2. Täter-Opfer-Beziehungen..... | 12 |
| 4.3. Setting | 12 |
| 4.4. Art der Drohung..... | 13 |
| 4.5. Die Beschuldigten | 15 |
| 4.6. Die Opfer/Geschädigten..... | 23 |
| 4.7. Modalitäten der Anzeigeerstattung: Mobilisierung von Polizei/Justiz | 26 |
| 4.8. Motivation der Anzeiger/Geschädigten: Erwartungen an Polizei/Justiz | 31 |
| 4.9. Polizeiliche Intervention und Untersuchungshaft..... | 35 |
| 4.10 Interaktion zwischen dem Beschuldigten und den Sicherheitsbehörden | 37 |
| 4.11. Verantwortung der Beschuldigten..... | 40 |
| 4.12. Strafjustizielle Verarbeitung „Gefährlicher Drohungen“ | 46 |
| 5. Bedeutungsvarianten und soziale Kontexte der „Gefährlichen Drohung“: Ergänzungen und Modifikationen zur These von Drohung als Strategie sozialer Kontrolle..... | 60 |
| 6. Alltagspraktische Verarbeitung des Konflikts: Geglückte Verarbeitung versus weiterbestehende Problematik. Realisierung des angedrohten Übels | 73 |
| 7. Fälle und Fallkonstellationen mit erhöhtem Gefährdungspotential..... | 75 |
| 8. ExpertInnen-Interviews..... | 97 |
| 8.1 Polizei..... | 97 |
| 8.2 Gefährliche Drohungen und Opferschutz in der Sicht der Staatsanwaltschaft..... | 103 |
| 8.3 Opferschutz-Einrichtungen | 114 |
| 8.4 ExpertInnen aus dem Bereich Forschung | 123 |
| 9. Zusammenfassung..... | 126 |
| Literatur..... | 136 |
| Anhang..... | 139 |

1. Zur Fragestellung: Erkenntnisinteresse der Untersuchung

Ausgangspunkt der Untersuchung ist die rechtspolitische und rechtsanwendungsbezogene Problematik des Tatbestands der gefährlichen Drohung: Die angerufenen staatlichen Institutionen (insbesondere Polizei, Strafjustiz) stehen regelmäßig vor dem Problem, aufgrund begrenzter Informationen zum Sachverhalt und den beteiligten Personen eine Abschätzung bestehender Risiken und Gefährdungspotentiale vorzunehmen und zu einer realistischen Einschätzung der jeweiligen Schutzbedürfnisse des Opfers zu gelangen. (Es spiegelt sich darin das theoretische wie praktische Spannungsfeld von Sicherheit und Freiheit, es stellen sich Fragen der Verhältnismäßigkeit der Intervention, die sowohl die Bürgerrechte des Angezeigten/Beschuldigten berücksichtigen, andererseits aber auch die Schutzbedürfnisse des Opfers, gegebenenfalls auch dritter Personen, in Rechnung stellen. Es geht dabei auch um das Spannungsfeld und die Überschneidungsbereiche von sicherheitspolizeilichen und strafprozessualen Normen und Relevanzen.) Spektakuläre Fälle, in denen die Intervention der Behörden offensichtlich nicht ausreicht, um den Schutz der Opfer zu gewährleisten oder deren Einschätzung bestehender Gefahren sich nachträglich als falsch erweist, werden in den Medien und in der rechtspolitischen Diskussion regelmäßig aufgegriffen und in der Folge zum Anlass von (nicht ausschließlich populistisch motivierter) Justizkritik.

Ausgegangen wurde bei der Planung des Projekts von der unter PraktikerInnen weithin bekannten und wenig umstrittenen Tatsache, dass Anzeigen wegen gefährlicher Drohung, die vielfach aus polizeilichen Interventionen in Konflikte im sozialen Nahraum resultieren, sich doch auf eine **erhebliche Bandbreite von mehr oder weniger dramatischen Interaktionen** zwischen den beteiligten Akteuren beziehen (von sogenannten „milieubedingte Unmutsäußerungen“ und rein verbalen Drohungen ohne konkrete Hinweise auf Realisierungsmöglichkeiten oder –absichten über solche, die auch von unmittelbarer physischer Aggression begleitet sind, bis hin zu Fällen, in denen Evidenz bezüglich konkreter Vorbereitungsmaßnahmen für die Verwirklichung vorhanden ist.) Dem entspricht klarerweise auch ein institutionelles **Bemühen um differenzierte Diagnosen und in weiterer Folge: differenzierte, eher selektiv kriminalisierende Interventions- bzw. Sanktionierungsformen**, deren Angemessenheit nicht nur nach der „Schwere des Delikts“ (im strafrechtlichen Sinn), sondern vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der Prävention und des (unmittelbaren wie mittelbaren) Opferschutzes zu beurteilen ist.

Das hier skizzierte Projekt zielt deshalb zunächst auf die **Bereitstellung von empirischer Evidenz**, die sowohl phänomenologisch/typologisch, als auch quantitativ statistisch beschreiben und untersuchen soll, wie sich das Kontingent der polizeilich und strafjustiziell bearbeiteten „Gefährlichen Drohungen“ zusammensetzt, welche Fallkonstellationen einigermaßen trennscharf voneinander abgegrenzt werden können, und natürlich: welche dieser Konstellationen zu welchen Anteilen zum Anzeigenaufkommen beitragen. (Zunächst geht es dabei jedenfalls um die Identifizierung von dominanten und verbreiteten, sowie quantitativ seltenen bis marginalen Konstellationen, von typischen und untypischen Fällen.) Aus diesem typologischen bzw. phänomenologischen Zugang sollen schließlich auch Merkmale bzw. Merkmalskombinationen eruiert und aufgelistet werden, die besonders dramatische oder jedenfalls signifikante Fälle identifizieren lassen, in denen entweder ein besonders ausgeprägtes Schutzbedürfnis des Opfers besteht (dem durch die üblichen polizeilichen und/oder strafjustiziellen Interventionen nur unzulänglich entsprochen werden kann – oder bezüglich derer sich die Abwägung zwischen (rechtspolitisch anerkannten, legitimen) Opferrechten und Opferansprüchen auf der einen Seite und den Rechten des Tatverdächtigen bzw. Beschuldigten besonders prekär und schwierig darstellt.

Der praktische bzw. rechtspolitische Nutzen des skizzierten Projekts sollte sich also zumindest auf zwei Ebenen manifestieren: Zunächst soll ganz allgemein **empirische Evidenz zur Rechtswirklichkeit der „Gefährlichen Drohung“ und zum polizeilichen wie strafjustiziellen Repertoire des Umgangs mit derartigen Anzeigen und Verfahren** bereitgestellt werden, die in künftigen kriminal- und sicherheitspolitischen Diskussionen zu einer fundierteren Beurteilung der Modalitäten und Optionen der staatlichen Intervention beitragen kann. Zum anderen sollen aus dem im Zuge des Projekts ausgewerteten Material auch (zumindest vorsichtige) **Schlüsse und Folgerungen abgeleitet werden, die auch in Fortbildungsangebote für die betroffenen Professionen und Akteure einfließen können.**

2. Ausgewählte Ergebnisse des Vorprojekts: Dimensionen der Untersuchung

Die vorbereitende Studie zur „Gefährlichen Drohung“ hat sich primär mit der Erstellung einer sozialwissenschaftlichen Typologie des Tatbestands, den für die Abschätzung des Schutzbedürfnisses der Opfer relevanten Aspekten und Dimensionen, sowie den Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als hinreichender oder durch andere methodische und forschungstechnische Zugänge zu ergänzender Datenquelle befasst, wobei der empirische Zugang zum Gegenstand durch Sichtung und systematische Auswertung einer Stichprobe von 30 Strafakten hergestellt wurde.

In unserem vor allem durch die Arbeiten von Donald Black (1984)¹ inspirierten theoretischen Analyse-rahmen, der sich von konventionellen kriminologischen oder juristisch fokussierten Zugängen erheblich unterscheidet, haben wir die gefährliche Drohung zunächst als Kontrollversuch oder Kontrollstrategie, als einen (zumeist nicht sonderlich adäquaten, mehr oder weniger „riskanten“) Akt sozialer Kontrolle seitens des Drohenden analysiert, der sich auf ein von ihm nicht gebilligtes, als unzulässig bis abweichend erachtetes bzw. bewertetes Verhalten der bedrohten Person richtet. Gefährliche Drohungen erfolgen typischerweise im Zuge der Eskalation von Auseinandersetzungen, die zuvor auf verbaler Ebene abgehandelt wurden, wobei die Drohung selbst vielfach den Punkt markiert, an dem die Austragung des Streits eine neue Qualität annimmt und die bedrohte Seite sich jetzt definitiv legitimiert ansieht, Öffentlichkeit herzustellen, zumeist in Form der Mobilisierung der Polizei, der gegenüber die vorangegangene Eskalation des Konflikts und das Verhalten des Kontrahenten primär oder maßgeblich unter dem Aspekt der Bedrohung dargestellt wird. Interessant – und für ein umfassenderes Verständnis unverzichtbar – ist dabei vor allem der Umstand, dass ein (misslungener, prekärer, als illegitim erfahrener, mit gängigen gesellschaftlichen Standards der alltäglichen Kommunikation und Streitaustragung offensichtlich nicht kompatibler) Akt individueller Kontrolle jetzt seinerseits als Übergreif, als Normbruch, als Exzess erlebt wird, der das Opfer dazu bewegt, staatlichen Schutz und gegebenenfalls: moralische Unterstützung durch staatliche Institutionen (Polizei, Strafjustiz) in Anspruch zu nehmen, von denen in aller Regel die möglichst zeitnahe Intervention in den Konflikt (Funkstreifeneinsatz), darüber hinaus des öfteren wohl auch eine über den konkreten Anlass hinaus wirksame Gewährung von „Sicherheit“ vor weiterer Behelligung angestrebt wird.

Die Sichtung und Auswertung einschlägiger Strafakten sollte grundsätzlich abschätzen lassen, welche Informationen in den Akten typischerweise enthalten sind (und für eine sozialwissenschaftliche Untersuchung genutzt werden können). Zunächst wurde die Entwicklung einer vorläufigen Typologie

¹ Vgl. Vor allem: Crime as Social Control, in: derselbe (Hg.), Toward a General Theory of Social Control, Volume 2, 1-27, Orlando

von Fällen nach dem jeweiligen Konflikttypus und (biographischer bzw. sozialer) Vorgeschichte unternommen. Dabei zeigte sich, dass ein substantieller Anteil (rund die Hälfte) der Strafverfahren wegen gefährlicher Drohung aus Partnerschaftskonflikten resultiert, wobei die Rollenverteilung von Opfer und Beschuldigtem sich in der – nicht repräsentativen, nach pragmatischen Kriterien zusammengesetzten – Stichprobe sehr einseitig darstellt und durchwegs dem Gender-Kriterium folgt: Es handelt sich ausnahmslos um Männer, die von ihren (Ex-)Partnerinnen angezeigt werden. Eine weitere größere, in sich aber doch inhomogene, Kategorie von Fällen umfasst ganz unterschiedlich gelagerte Konflikte im familiären Bereich, darunter solche, in denen die zugrundeliegenden Bedrohungen zwischen Eltern bzw. Elternteilen und einem (erwachsenen) Kind erfolgten. Für weitere Konstellationen (etwa: Nachbarschaftskonflikte, Gaststättenkonflikte, Konflikte zwischen Bekannten) fanden sich im gesichteten Material nur vereinzelte Beispiele, doch war zu vermuten, dass eine breiter angelegte empirische Untersuchung auch zu diesen insgesamt selteneren Falltypen aussagekräftigeres Material bereitstellen dürfte. Festzuhalten bleibt, dass der besondere Stellenwert der Partnerschaftskonflikte unter den gefährlichen Drohungen durchaus absehbar war und weitere empirische Untersuchungen zu diesem Tatbestand ganz entscheidend auf diese verbreitete bis dominante Fallkonstellation zu achten haben.

Bezüglich der Beschuldigten ist festzuhalten, dass es sich ganz überwiegend um Männer handelte, deren sozio-ökonomischer Hintergrund sich erstaunlich homogen darstellt: Typischerweise handelt es sich um Personen, die traditionelle blue collar-Berufe ausüben (oder ausgeübt haben), wobei aber auch eine substanzielle Minderheit zuletzt ohne Beschäftigung waren. Eher hoch war ferner der Anteil an Beschuldigten mit Migrationshintergrund (rund die Hälfte), sowie von bis dato unbescholtenen Beschuldigten (rund zwei Drittel).

Durchaus bemerkenswert scheint zunächst, dass die polizeiliche Intervention in den meisten Fällen ausreicht um die Eskalation des Konflikts bis auf Weiteres zu unterbinden und die Beschuldigten sich gegenüber der Polizei in aller Regel kooperativ erweisen. Die ausgewerteten Akten enthalten in fast der Hälfte der Fälle Hinweise auf ausgesprochene Wegweisungen bzw. Betretungsverbote, wobei sich keine nachträglichen Hinweise zu Übertretungen oder rund um diese Maßnahme angelagerte Konflikte oder Eskalationen finden. Von begrenzter Aussagekraft ist das Aktenmaterial bezüglich der konkreten Intentionen und Bedürfnisse der Opfer (die in den meisten Fällen mit den AnzeigerInnen ident sind). Immerhin lassen die entsprechenden Textpassagen aber vermuten, dass die Anzeigemotivationen vielfach komplex gestaltet sind und sich nicht einfach auf den Wunsch nach Krisenintervention seitens der Polizei oder nach strafrechtlicher Verurteilung des Angezeigten/Beschuldigten reduzieren lassen. Überaus fragmentarisch sind in den Akten die Informationen über die Beziehungsdynamik „nach der Tat“, also von der Bedrohungssituation über die polizeiliche Intervention bis zur Beendigung des Strafverfahrens: Eher ausnahmsweise finden sich Angaben, aus denen erschlossen werden kann, ob und auf welche Weise der zugrundeliegende Konflikt einigermaßen adäquat aufgearbeitet oder einer alltagspraktisch funktionierenden Befriedung oder Regelung zugeführt werden konnte. Für eine ganze Reihe von Fällen ist jedenfalls anzunehmen, dass eine solche Regelung unwahrscheinlich – und von der sicherheitspolizeilichen wie strafjustiziellen Intervention kaum zu leisten ist. Umgekehrt dürfte zutreffen, dass diese Interventionen des Öfteren ausreichen, um eine Eindämmung (oder Abkühlung) der interpersonellen Konflikte zu bewirken.

Die hier skizzierten Befunde lieferten vorerst nicht mehr und nicht weniger als eine erste (empirische) Annäherung an den Gegenstand, eine Reihe von Hypothesen und Konstruktionen, die an einer umfangreicheren und repräsentativen Stichprobe zu überprüfen und zu entwickeln waren. Besonders der

Aspekt des Zusammenspiels der staatlichen Instanzen, nach welchen Kriterien sie ihre Reaktionspalette einsetzen und welche „Sicherheitsreserven“ in einer noch weiter verbesserten Vernetzung bestehen, kann nicht anhand einer Aktenanalyse allein festgestellt werden. In den uns durch die StAs zur Verfügung gestellten Akten finden sich keine Hinweise auf weitere Bedrohungen nach jenen polizeilichen Interventionen, die zunächst zur Befassung durch die StA und zur weiteren justiziellen Bearbeitung der Fälle führten. Eine zentrale Fragestellung, bezieht sich gerade auf jene (relativ seltenen) Fälle, in denen trotz polizeilicher/justizieller Intervention weiterhin Drohungen erfolgen, oder in denen es zur Ausführung der zunächst nur angedrohten Rechtsgutverletzung gekommen ist.

3. Methodischer Zugang: Struktur und Qualität des Materials

Im Rahmen des Projekts wurden folgende methodische Zugänge gewählt:

Quantitative Erhebungs- und Auswertungsschritte, die ein möglichst breites und vollständiges Bild der Phänomenologie der gefährlichen Drohung und ihres sozialen Kontexts, sowie der sicherheitspolizeilichen wie strafjustiziellen Reaktion zeichnen und die Bandbreite des Tatbestands adäquat abbilden (Auswertung von 178 Strafakten, regionale Streuung auf 3 Standorte/Gerichtssprengel – Wien, Steyr, Feldkirch), wobei möglichst repräsentative Stichproben aus dem einschlägigen Geschäftsanfall der Justiz (Staatsanwaltschaften, Gerichte) zugrunde gelegt werden sollten und die Relation zwischen durch die Staatsanwaltschaft eingestellten und durch Strafantrag erledigten Verfahren möglichst realistisch (im Sinne der lokalen/regionalen Rechtsanwendung) abgebildet werden sollte.

Qualitative Analyse einer kleineren Zahl von Fälle bzw. Akten aus diesem Aktenkontingent (rund ein Dutzend), die erkennen lassen, für welche speziellen Fallkonstellationen die polizeiliche und/oder justizielle Intervention sich besonders schwierig oder explizit riskant erweist – und für welche die entwickelten Routinen der befassten Behörden (hinsichtlich der Abschätzung von Gefährlichkeit, der Kalküle von Verhältnismäßigkeit des Eingriffs) besonders prekär werden (können).

Ergänzt wird die Auswertung der Akten durch eine begrenzte Zahl an **ExpertInnengesprächen** mit VertreterInnen regelmäßig mit derartigen Fällen bzw. Verfahren befassten Einrichtungen (Polizei; Staatsanwaltschaft, Interventionsstellen bzw. Opferschutzeinrichtungen), aus denen sowohl die Handlungslogiken der Institutionen, aber auch die unbefriedigend erscheinenden Aspekte des (rechtlichen wie faktischen) Ist-Zustands und der Kommunikation zwischen den Institutionen zu beleuchten ist.

Die aus dem Vorprojekt gewonnenen Erfahrungen mit Strafakten als Datenquelle haben einige Möglichkeiten (zugleich aber auch: unvermeidbare Limitierungen) des Materials für die angestrebte Untersuchung erkennen lassen. Zu folgenden Aspekten der zugrundeliegenden Konflikte finden sich in den Akten im Regelfall ausreichende Informationen, die für die Entwicklung einer umfassenderen Phänomenologie/Typologie des Tatbestands genutzt werden können:

1/ Vorgeschichte, biographischer und sozialer Kontext der Konflikte, die in „gefährlicher Drohung“ kulminieren. Aus den in den Akten enthaltenen Informationen zum Sachverhalt wird ein „Typus“ konstruiert, der eine erste grobe Klassifikation der dem Tatbestand typischerweise zugrundeliegenden Konflikte ermöglichen soll. (Dabei ist natürlich auch der Umstand zu berücksichtigen, ob der angezeigte Tatbestand überhaupt eine (komplexere) Vorgeschichte aufweist – oder ob es sich um einen weitgehend punktuellen bzw. situativen Konflikt handelt.)

2/ In einem zweiten Schritt wird nach dem angedrohten Übel gefragt (was wurde konkret angedroht?) und zugleich die Verknüpfung der (zumeist verbalen) Drohung mit anderen Formen der aggressiven Konfliktaustragung rekonstruiert. (Beschränkt sich alles auf die rein verbale Drohung oder kommt es auch zu anderen Tätlichkeiten? Wie dramatisch bzw. folgenreich ist die tatsächlich angewendete physische Gewalt und korrespondiert (oder kontrastiert) sie mit der verbal angedrohten etc.

3/ Ein weiterer Untersuchungsschritt beschäftigt sich mit den „Settings“, das heißt mit den räumlichen bzw. physischen Rahmenbedingungen der in den Akten behandelten Drohungen, wobei vor allem die Unterscheidung zwischen Drohungen, die sich im privaten Wohnbereich (des öfteren ohne Anwesenheit dritter Personen) und jenen anderen, die im öffentlichen Raum, eventuell auch „vor Publikum“ stattfinden oder inszeniert werden, interessiert. (Darüber hinaus ist natürlich auch der Frage nachzugehen, ob die angezeigten bzw. justiziell bearbeiteten „Gefährliche Drohungen“ gehäuft in anderen, speziellen Settings angesiedelt sind (etwa: Gaststätten, diverse Freizeiteinrichtungen oder dergleichen).

4/ Untersucht wird weiters die zwischen der drohenden und der bedrohten Person bestehende Beziehung, wobei vor allem die Differenz zwischen Fällen, bei denen von einer engen und intensiven Beziehung auszugehen ist (Beziehungskonflikte) und jenen anderen, in denen eher punktuelle oder rein situationsbezogene Kontakte zugrunde liegen, interessiert. (Dabei gilt das Augenmerk natürlich nicht nur den beiden Enden des Beziehungskontinuums – Partnerschafts- und innerfamiliäre Konflikte versus punktuelle Kontakte, sondern auch dem gesamten „mittleren Bereich“ – also Konflikte im Bekanntenkreis, Konflikte rund um Arbeits- und Geschäftsbeziehungen, solche, die in speziellen Subkulturen und Milieus angesiedelt sind.)

5/ Ein weiterer Aspekt betrifft die „Verantwortung“ des Beschuldigten, wobei hier sämtliche in den Akten enthaltenen Stellungnahmen und Kommentare gemeint sind, die auf eine „Erklärung“ des eigenen Verhaltens und seiner Motivation zielen. (Der Akzent liegt dabei vor allem auf den in frühen Verfahrensstadien, speziell gegenüber der Polizei artikulierten, Verantwortungen.) „Verantwortungen“ bewegen sich auf einem Kontinuum, an dessen Enden einerseits das (weitgehende) Geständnis und Einbekenntnis eigenen Verschuldens markiert, andererseits das (kategorische) Bestreiten des Vorwurfs steht. In verschiedensten Schattierungen finden sich dazwischen „Erklärungen“, die einen Teil der Verantwortung übernehmen, gleichzeitig aber argumentieren, dass das eigene Handeln auch durch unglückliche äußere Umstände, das Agieren des Kontrahenten etc. beeinflusst wurde. Verantwortungen sind für unsere Fragestellung zumindest in zweifacher Hinsicht von Interesse: Zum einen lassen sie erkennen, wie die Beschuldigten sich selbst (und ihr problematisiertes Verhalten) sehen; zum anderen sind sie im weiteren Zusammenhang einer Selbstdarstellung gegenüber den intervenierenden Institutionen zu begreifen, als Bemühungen, die eigene Position zu verbessern und der Sanktionierung zu entgehen.

6/ Untersucht werden weiters die Informationen zur polizeilichen Intervention, wobei zunächst der Unterschied zwischen Interventionen vor Ort, die durch Mobilisierung der Funkstreife ausgelöst wurden und jenen anderen Fällen, in denen der Anzeiger bzw. das Opfer die Polizei-Inspektion persönlich aufsucht, interessiert. (Der erste Typus verweist tendenziell auf akute Bedrohungssituationen, in denen eine unmittelbare, zeitnahe polizeiliche Intervention erwartet wird; der zweite auf solche, die gewissermaßen nachträglich den Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gebracht werden und eher die mittelfristige Disziplinierung des Angezeigten bezwecken.) Von Interesse ist in diesem Zusammenhang natürlich auch, ob die Polizei vom Opfer selbst eingeschaltet wurde oder ob der Vorfall durch

sonstige Personen oder Institutionen angezeigt wird, die gewissermaßen als Stellvertreter des Opfers agieren.

7/ Von Interesse ist schließlich die Gegenüberstellung von strafjustizieller und „alltagspraktischer“ Verarbeitung der jeweiligen Konfliktsituationen. Dabei stellt sich aus den Erfahrungen des Vorprojekts zunächst die Frage, wieweit die Akten überhaupt Schlüsse auf die alltagspraktische bzw. lebensweltliche Bewältigung der zugrundeliegenden Konflikte zulassen bzw. inwiefern Informationen aus den Akten überhaupt als aussagekräftige Indikatoren für (relativ) geglückte versus unterbliebene bzw. gescheiterte Konfliktbewältigung gelten können. Wenngleich anzunehmen ist, dass die meisten Akten zu diesem Punkt allenfalls fragmentarische und nicht unbedingt zuverlässige Informationen bereitstellen, so finden sich doch auch Konstellationen bzw. Fälle, in denen solche Informationen vorhanden sind – und exemplarisch im Sinn unserer Fragestellung ausgewertet werden können. Das betrifft vor allem die Gegenüberstellung von Fällen, in denen eine gelungene alltagspraktische Konfliktbewältigung (unabhängig von der polizeilichen/justiziellen oder sonstigen institutionellen Intervention zustande gekommen ist – und jenen anderen, in denen sich halbwegs konkrete Hinweise auf nachträgliche Eskalation oder jedenfalls: eine nach wie vor bestehende gravierende Problematik erkennen lassen, und von den jeweiligen Umständen und Rahmenbedingungen, die über die weitere Dynamik der zugrundeliegenden Konflikte entscheiden.

8/ Über die hier erwähnten Gesichtspunkte hinaus bieten sich klarerweise noch die in Gerichtsakten üblicherweise vorhandenen, vielfach auch sozialwissenschaftlich nützlichen Angaben zu den beteiligten Akteuren an. Speziell im Fall der Beschuldigten enthalten die Akten regelmäßig Informationen zu Alter, Geschlecht, sozio-ökonomischem Status (Beruf, Einkommen), Geburtsort, Staatsbürgerschaft (= Migrationshintergrund), sowie strafrechtliche Verurteilungen (Strafregister) oder sonstige polizeiliche Vormerkungen. Mitunter finden sich darüber hinaus Hinweise zu Besonderheiten der Lebensweise, Zugehörigkeit zu Randgruppen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder sonstigen Auffälligkeiten, welche die Lebensumstände markant bestimmen (Alkoholprobleme, Spielsucht etc.) oder Auswirkungen auf das Konfliktverhalten oder die Konfliktfähigkeit implizieren oder mindestens ahnen lassen. – Das Angebot an Informationen zu den Opfern gestaltet sich dagegen weniger informativ (keine Angaben zu Einkommensverhältnissen, Verurteilungen), doch sind auch hier in aller Regel Angaben zu Alter, Geschlecht, Geburtsort und Staatsbürgerschaft vorhanden.

9/ Einige weitere Gesichtspunkte, die sich im Zug der Sichtung der Akten als relevant erwiesen haben, betreffen zunächst die in den Akten meist enthaltenen Informationen über das Verhalten der Beschuldigten gegenüber der Polizei. (Von Interesse ist dabei vor allem die Differenz zwischen unkooperativem bis antagonistischen Verhalten des Beschuldigten, das im Extremfall eine Eskalation des Konflikts und in der Folge repressive Maßnahmen gegen den Beschuldigten nach sich ziehen kann, und weitgehend kooperativem, angepasstem und sachlichem Verhalten, das vielfach einen deeskalierenden und unproblematischen Verlauf der Amtshandlung ermöglicht. Ein weiterer, damit zumindest mittelbar verbundener, Aspekt betrifft das „Verhalten des Beschuldigten nach der Tat“, das jedenfalls insofern von Bedeutung ist, als dieses Verhalten ja entweder auf eine Fortsetzung oder Eskalation der Aggression hinweisen kann – oder aber umgekehrt als (vorläufiges bis endgültiges) Abstandnehmen von weiterer Aggression zu begreifen ist. Einige Aufmerksamkeit sollte schließlich auch jenen Passagen der Akten geschenkt werden, die Rückschlüsse auf die Motivationslagen und strategischen Ziele der Opfer/Anzeiger gestatten. (Dabei ist darauf zu achten, dass deren Ziele sich nicht auf „Schutz vor Bedrohung“ und „Einleitung der Strafverfolgung“ reduzieren lassen, sondern typischerweise komplexere Dispositionen und Strategien zugrunde liegen, die in den Akten kaum jemals explizit ausge-

führt werden, jedoch zumindest ansatzweise erschließbar sind oder in besonderen, signifikanten Fällen deutlich werden und für die Entwicklung einer entsprechenden Typologie genutzt werden sollen.)

4. Aktenauswertung – quantitativer Teil: Stichprobe und Repräsentativität

Die Aktenauswertung basiert auf insgesamt 178 Strafsakten bzw. Tagebüchern der Staatsanwaltschaften, von denen jeweils 41 aus den LG-Sprengeln Feldkirch bzw. Steyr, und 96 aus dem LG-Sprengel Wien stammen. Im Fall Wien wurde durch das Bundesrechenzentrum eine Zufallsstichprobe aus sämtlichen im ersten Halbjahr 2008 bei der Staatsanwaltschaft angefallenen Verfahren wegen § 107 gezogen. Es ist davon auszugehen, dass die Wiener Sub-Stichprobe die Grundgesamtheit einschlägiger Anzeigen/Verfahren und ihre justizielle Verarbeitung adäquat abbildet und entsprechende statistische Aussagen und Folgerungen gestattet. Für die Sprengel Feldkirch und Steyr konnte diese ursprünglich vorgesehene Vorgangsweise bedauerlicherweise nicht beibehalten werden. (Im Interesse der Einhaltung des Projekt-Zeitplans konnte mit der Auswertung der Akten nicht bis zum Vorliegen der vom Bundesrechenzentrum bereitgestellten Daten zugewartet werden.)

Die Stichproben aus diesen beiden Sprengeln können nicht mehr als eine „ermäßigte“ Repräsentativität für sich beanspruchen, d.h. es wurden von den zuständigen Behörden eine entsprechende Zahl von Akten übermittelt, die quer über die mit einschlägigen Verfahren befassten Abteilungen streuen – und keine offenkundigen, bewussten, intendierten Verzerrungen (im Sinne eines „theoretical sampling“) enthalten. Das bedeutet unter anderem, dass Vergleiche zwischen den Substichproben aus den Sprengeln nur äußerst vorsichtig gezogen und interpretiert werden sollten. Es ist an dieser Stelle aber nochmals zu betonen, dass die Aktenauswertung nicht primär auf statistisch abgesicherte Daten, Kennzahlen und Häufigkeiten zielt, sondern vor allem qualitative Aussagen im Sinn einer Beschreibung typischer Konstellationen und Muster anstrebt. Die folgenden Daten zu den zentralen Variablen bezwecken also vor allem eine erste Beschreibung des Materials, die dessen Konturen skizziert.

Zentrale Variablen und Häufigkeitsverteilungen

4.1. Konfliktypologie

Der nachträglich unternommene Versuch, die Fälle in eine (halbwegs trennscharfe, halbwegs aussagekräftige), dem Alltagswissen kompatible Konfliktypologie einzuordnen, die sich maßgeblich an der zugrundeliegenden Täter-Opfer-Beziehung orientiert, aber auch andere Aspekte mit einbezieht, führt zu folgendem Ergebnis, wobei die Reihenfolge das Kontinuum von intensiven und kontinuierlichen persönlichen Kontakten bis zu den weitgehend anonymen und flüchtigen Transaktionen nachzeichnet:

Tabelle 1: Konflikttypologie

| | Feldkirch | Steyr | Wien | Summe |
|--|------------------|--------------|-------------|--------------|
| Partnerschaftskonflikte | 5 | 5 | 13 | 23 |
| Ex-Partnerschafts-Konflikte | 4 | 6 | 18 | 28 |
| Innerfamiliäre Konflikte | 5 | 5 | 8 | 18 |
| Konflikte zwischen RivalInnen | 2 | 4 | 0 | 6 |
| Konflikte zwischen Bekannten | 6 | 3 | 7 | 16 |
| Konflikte zwischen Jugendlichen | 5 | 0 | 3 | 8 |
| Nachbarschaftskonflikte | 3 | 9 | 3 | 15 |
| Konflikte aus rollenförmigen Beziehungen | 3 | 3 | 11 | 17 |
| Konfliktfeld Arbeit | 0 | 0 | 2 | 2 |
| Gaststättenkonflikte | 1 | 2 | 4 | 7 |
| Konflikte in Asylern | 2 | 1 | 2 | 5 |
| Straßenverkehrskonflikte | 0 | 3 | 5 | 8 |
| Punktuelle/situative Konflikte | 5 | 0 | 8 | 13 |
| Anonyme Drohungen | 0 | 0 | 10 | 10 |
| Sonstige | 0 | 0 | 2 | 2 |
| SUMME | 41 | 41 | 96 | 178 |

Für die Gesamtstichprobe entfallen knapp 4 von 10 Fällen auf Partnerschafts-, Expartnerschaftsauseinandersetzungen oder innerfamiliäre Konfliktlagen. Von quantitativer Bedeutung sind weiters noch Konflikte im Bekanntenkreis, in Cliques oder (mehrfach: ethnisch bestimmten) Gruppen, Subkulturen oder Milieus. Schließlich handelt es sich auch bei den gesondert ausgewiesenen Konflikten zwischen Jugendlichen zumeist um solche, die innerhalb von Gruppen/Cliques angesiedelt sind – und kaum jemals um dyadische Auseinandersetzungen, die ohne Bezug auf eine Gruppenöffentlichkeit ausgeglichen werden. Eher vereinzelt sind in dieser Kategorie auch Fälle enthalten, in denen eine eher entfernte Bekanntschaft der Konfliktbeteiligten zugrunde liegt bzw. anzunehmen ist. Durchaus bedeutsam sind weiters Nachbarschaftskonflikte, die vor allem in der Substichprobe Steyr einen substantiellen Anteil ausmachen, im Wiener Großstadt-Kontext aber eher marginal erscheinen. Zu erwähnen ist schließlich die Kategorie der Fälle, die aus rollenförmigen (oftmals professionellen, geschäftsmäßigen) Kontakten zwischen den Konfliktparteien resultieren (etwa: Mieter/Vermieter; Geschäftspartner; Lehrer/Stiefvater einer Schülerin; Rechtsanwalt/Klient; Bahnbedienstete am Fahrkartenschalter/ Kunde; privater Kreditvermittler/Kunde etc.). Neben einigen Fällen, in denen gewissermaßen ein (formelles oder informelles, aktuelles oder beendetes) „Betreungsverhältnis“ zwischen den Beteiligten besteht, finden sich hier auch einige Fälle, in denen eine privatrechtliche Auseinandersetzung oder auch ein Strafverfahren anhängig ist (oder noch bevorsteht?), und die Drohung (und ihre Anzeige) wohl auch als Manöver der Selbsthilfe und Skandalisierung zu begreifen sind, mittels dessen die eigene Konfliktposition in der juristischen Auseinandersetzung verbessert werden soll.

Nicht zu vernachlässigen sind auch die „Gefährlichen Drohungen“, die sich vor dem Hintergrund äußerst punktueller und flüchtiger Kontakte ereignen, im allgemeinen ohne nennenswerte Vorgeschichte – und vielfach, abgesehen von der Einschaltung der Polizei, auch folgenlos bleiben: Das betrifft zum einen die hier als Straßenverkehrskonflikte zusammengefassten Fälle, bei denen aggressives

Verhalten eines Kontrahenten auch als Bedrohung aufgefasst und skandalisiert wird, sowie die in sich breiter gefächerte Kategorie der sonstigen situativen bzw. situationsbedingten Konflikte, denen am ehesten gemeinsam ist, dass sie sich typischerweise im öffentlichen (oder halb-öffentlichen) Raum ereignen, zwischen den Beteiligten zuvor kein Kontakt bestand – und sich die Auseinandersetzung aus zumeist mäßig dramatischen Transaktionen ergibt, bei denen man sich ins Gehege gekommen ist, und die unerfreuliche Begegnung keinen einfachen Rückzug, kein ausweichendes Verhalten ermöglicht, weshalb es zu Konfrontation und Eskalation kommt.

Einen Sonderfall stellen schließlich jene vor allem in der Wiener Stichprobe bedeutsamen Konstellationen dar, in denen die Drohung aus der Situation der Anonymität erfolgt. Ausnahmslos bleiben die Täter in diesen Fällen der Stichprobe unbekannt, wobei zwei grundverschiedene Varianten zu unterscheiden sind: Zum einen telefonische Drohungen, bei denen es sich zumeist um „Streiche“ (von jedenfalls in der Stichprobe – durchwegs männlichen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen) handelt und die Einschaltung der Polizei durch die Adressaten des Telefonats in der Regel vor allem auf Ausforschung des Täters bzw. der Abklärung des Sachverhalts (ist der anonyme Droher eine Person aus dem persönlichen Umfeld? Was wird mit der Drohung bezweckt? Wie ernst ist sie gemeint?) zielt. Zum andern finden sich vereinzelt auch anonyme Drohungen, die anscheinend politisch oder ideologisch motiviert sind (z.B. Drohbriefe an NGOs und zivilgesellschaftliche Gruppierungen; e-mail an die Landespartezentrale einer politischen Partei) oder bezüglich derer ein solcher Aspekt nicht auszuschließen ist (schriftliche, eher unspezifische Drohung gegen die Botschaft eines mittelamerikanischen Staats).

Zahlenmäßig kaum relevant sind dagegen einige andere Konstellationen: Das betrifft zunächst die Konflikte zwischen „RivalInnen“ (die sich kaum auf Situationen aktueller Rivalität, sondern eher auf Auseinandersetzungen zwischen „NachfolgerInnen“ und einem vormaligen Partner bzw. einer vormaligen Partnerin beziehen; Gaststättenkonflikte – im Sinn von Auseinandersetzungen, die maßgeblich durch das Setting und die dort üblichen Formen der Kommunikation bestimmt sind (des öfteren: Alkoholisierung der Beteiligten); Konflikte in der Sphäre der Arbeit (in unserem Material nur repräsentiert in Gestalt einer Auseinandersetzung zwischen Kraftfahrern auf dem Gelände ihrer Firma, sowie zwischen Taxikern um die Beschädigung einer Fahrzeugtür); und schließlich: Konflikte in Asylen (die sich hier auf die Situation von und Konflikte zwischen in solchen Einrichtungen untergebrachten Personen beziehen – mit einer Ausnahme tatsächlich Unterkünfte von Asylwerbern, sowie: eine Auseinandersetzung zwischen Bewohnerinnen eines Notwohnhauses. Gerade diese schwach vertretenen Konflikttypen lassen vermuten, dass genau in diesen Bereichen der gesellschaftlichen Wirklichkeit der Alltag keineswegs frei von mehr oder minder „gefährlichen Drohungen“ verläuft, dass aber typischerweise institutionelle und informelle Arrangements der Bearbeitung solcher Ereignisse existieren, die einen Rückgriff auf polizeiliche und/oder justizielle Intervention vielfach erübrigen dürften – das gilt besonders für Gaststättenkonflikte und das Feld der beruflichen und Arbeitsbeziehungen.

Erste Zwischenbilanz: Es handelt sich also um ein recht breites Spektrum von Konfliktkonstellationen, das bereits vermuten lässt, dass die Dynamik der Konflikte sich durchaus unterschiedlich darstellt – und auch die Nachfrage und die konkreten Erwartungen der Konfliktbeteiligten (insbesondere derer, die Polizei/Justiz mobilisieren und damit ein Interesse an der Herstellung von Öffentlichkeit zu erkennen geben) nach Schutz und Intervention sehr unterschiedlich bestimmt und beschaffen sein dürften. Etwas schematisch lässt sich gemäß der hier skizzierten Konfliktypologie also resümieren: Circa vier von 10 Fällen betreffen Konflikte vor dem Hintergrund einer noch bestehenden oder bereits de

facto beendeten Partnerschaft (wobei als Beschuldigter in aller Regel der männliche Teil fungiert) oder innerfamiliäre Konfliktslagen; weitere vier von 10 Fällen verweisen auf „mittlere Distanz“ zwischen den Konfliktbeteiligten (die einander bekannt sind, sich zumindest teilweise im selben Milieu/ sozial-räumlichen Umfeld bewegen und ein gewisses Quantum an gemeinsamer Geschichte teilen; die restlichen Fälle (zwei von 10) unterscheiden sich von diesen Konstellationen vor allem dadurch, dass eine Vorgeschichte des zugrundeliegenden Konflikts definitiv nicht existiert (oder aus den in diesem Punkt recht instruktiven Akten nicht erkennbar ist), und die Anzeige aus einer „einmaligen“, mehr oder weniger zufälligen Begegnung und Konfrontation resultiert.

4.2. Täter-Opfer-Beziehungen

Die Daten zur Täter-Opfer-Beziehung entsprechen über weite Strecken den Ausführungen zur Konflikttypologie. Die in die Stichprobe gelangten Fälle verteilen sich über eine Reihe von (relativ) dominanten Kategorien, wobei aufrechte sowie beendete Partnerschaften (15 bzw. 16 Prozent) knapp ein Drittel der Fälle auf sich vereinigen. Neben „nahen Angehörigen“ (7 Prozent) tragen noch Beziehungen innerhalb der erweiterten Familie (5 Prozent) der Täter-Opfer-Beziehungen bei. Knapp 11 Prozent der angezeigten Drohungen betreffen Konflikte zwischen Bekannten (mit einem leichten Überhang von Freundeskreis/Clique/Gruppe, etwa im Zusammenhang mit Jugendlichen, gegenüber den „entfernten“ Bekannten, die in ländlichen bzw. kleinstädtischen Milieus tendenziell in erweiterte Nachbarschaft übergehen. Neben Nachbarschaftsbeziehungen im engeren Sinn (11 Prozent) findet sich noch ein größeres Kontingent an Konstellationen, in denen so gut wie keine Beziehung zwischen Täter und Opfer vorhanden ist bzw. sich die Drohung vor dem Hintergrund eines punktuellen Kontakts oder einer äußerst eindimensionalen, zeitlich und sachlich begrenzten Konfliktbeziehung ereignet (20 Prozent). Alle übrigen Varianten sind von untergeordneter Bedeutung. Zur Aussagekraft des Materials ist festzuhalten, dass die Informationen aus den Akten in so gut wie sämtlichen Fällen eine Einschätzung der Beziehung zwischen Beschuldigtem und Opfer/Geschädigtem zulassen. (Schwierigkeiten der Codierung bzw. Klassifikation ergeben sich am ehesten in jenen Fällen, wo unterschiedliche Beziehungen sich überlagern – etwa wenn geschäftliche Kontakte vor dem Hintergrund von Bekanntschaft bestehen und dergleichen.) Problematisch bleibt die Zuordnung darüber hinaus in einigen wenigen Fällen, in denen Akten unvollständig sind, d.h. keine Anzeige bzw. keinen polizeilichen Abschlussbericht enthalten (etwa weil polizeiliche Ermittlungen nicht durchgeführt wurden und die Anzeige direkt bei der Staatsanwaltschaft deponiert wurde) und dieses Manko auch durch den übrigen Akteninhalt nicht kompensiert wird (N=4), sowie in den insgesamt 7 Fällen, in denen die Identität des unbekanntes Täters nicht geklärt wird, weshalb keineswegs ausgeschlossen werden kann, dass eine Beziehung zwar besteht, ihre eigentliche Qualität und Charakteristik aber nicht erschlossen werden kann.

4.3. Setting

Bezüglich der sozial-räumlichen Aspekte erweist sich die Gefährliche Drohung als relativ variantenarmer Tatbestand: Knapp ein Viertel der Anzeigen betrifft Vorfälle, die sich im inneren Wohnbereich (Haus, Wohnung) – üblicherweise Wohnung von Täter und/oder Opfer abspielen, eine Konstellation, die erwartungsgemäß vor allem bezüglich der häuslichen und innerfamiliären Konflikte anzutreffen ist. Weitere 16 Prozent entfallen auf den erweiterten Wohnbereich bzw. das unmittelbare Wohnumfeld (etwa: Hausflur, Vorgarten etc.) – eine Variante, die besonders häufig bei Nachbarschaftsauseinandersetzungen vorkommt. Weniger als ein Viertel der angezeigten Drohungen (23 Prozent) erfol-

gen im öffentlichen Raum, wobei diese Kategorie vor allem durch punktuelle Konflikte und Konfliktanlässe geprägt ist. Alle übrigen Varianten erscheinen mäßig bedeutsam. Am ehesten fungieren noch der Arbeitsplatz (vor allem des Opfers, kaum jemals des Beschuldigten) – 7 Prozent; Gaststätten – 6 Prozent, sowie Freizeit- oder Sporteinrichtungen – 4 Prozent – als Tatorte. Festzuhalten ist schließlich, dass für etwas mehr als ein Fünftel der Fälle die Angabe eines Settings obsolet ist, weil die Drohung ohne Kopräsenz/Begegnung/ persönliche Konfrontation von Beschuldigtem und Opfer/ Geschädigtem erfolgt. Das betrifft ganz überwiegend Konstellationen, in denen die Drohung auf dem Weg der Telekommunikation übermittelt wird. Einen Sonderfall bilden schließlich auch Drohungen, die gegenüber dritten Personen ausgesprochen und durch diese dem Bedrohten mitgeteilt werden. Als Zwischenbilanz ist jedenfalls festzuhalten, dass Gefährliche Drohungen vielfach im inneren bzw. erweiterten Wohnbereich eines oder beider Konfliktbeteiligten erfolgen, und dass auch der öffentliche Raum (Straßen, Plätze, öffentlich zugängliche Örtlichkeiten) eine keinesfalls zu vernachlässigende Rolle spielt. Andere für das gesellschaftliche Leben und die Abwicklung von Alltagsgeschäften durchaus bedeutsame Settings spielen dagegen eine untergeordnete Rolle (speziell: Büros, Geschäfte, Einkaufszentren, Gastronomiebetriebe, Märkte etc.). Auch Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs, Schulen und ähnliche fungieren in dem ausgewerteten Akten kaum jemals oder nur in Einzelfällen als Orte, an denen gefährlich gedroht – und die Drohung den Behörden zur Kenntnis gebracht wird. Manches spricht dafür, dass das auch maßgeblich daran liegen könnte, dass in diesen Settings alternative Formen und Arrangements der Verarbeitung von Drohungen oder Streiteskalation allgemein bestehen, welche eine Mobilisierung von Polizei/Justiz vielfach erübrigen. (Zu denken wäre an Interventionen durch „Autoritäten in der Situation“, die das Geschäft informeller Kontrolle übernehmen. Vgl. Hanak 1987)

4.4. Art der Drohung

Eine erste, etwas schematische Klassifikation nach „Art und Inhalt der Drohung“ bezieht sich auf das angedrohte Übel selbst, auf die in § 74 StGB aufgezählten Rechtsgüter, deren (angekündigte) Verletzung den Tatbestand der Gefährlichen Drohung erfüllen kann. Das Material zeigt, dass vor allem fünf Varianten dominieren: Ganz eindeutig überwiegt unter den angedrohten Übeln die Tötung der bedrohten Person (Wortlaut des öfteren: Umbringen, Abstechen und dgl.) In knapp zwei Drittel der Fälle wird also eine dem Wortlaut nach überaus drastische Drohung ausgesprochen. Um Vieles seltener sind Drohungen, die eine (mehr oder minder schwere Körperverletzung in Aussicht stellen (etwa: Zusammenschlagen und dergleichen) – 16 Prozent. Noch seltener sind Fälle, in denen eher diffuse oder jedenfalls interpretationsbedürftige Aggressionen und Schädigungen in Aussicht gestellt werden (11 Prozent – etwa: „Fertigmachen“ der bedrohten Person; „das Leben schwer machen“; „es wird nicht gut für dich ausgehen“, „es könnte etwas passieren“, es könnte „weiteres Unglück geschehen“, „ich will bei dir bleiben, sonst passiert was“, „irgendwann erwischen wir dich“ etc. – In immerhin 14 Prozent der Fälle wird die Drohung ausschließlich oder maßgeblich durch Einsatz einer Waffe oder eines Gegenstands bewerkstelligt oder unterstrichen, wobei hier mehrheitlich Messer (N=19), um einiges seltener Schreckschusspistolen (N=5), verschiedene Werkzeuge (Schraubenschlüssel, Dreiecksfeile und dgl.) – N=4, sowie diverse bedingt als Waffen taugliche Alltagsgegenstände (verpackte Innenjalousie, Taschenlampe, WC-Spray, Leiter) verwendet werden. Ungewöhnlich kann ein Fall gelten, wo in einer Auseinandersetzung einer größeren Zahl von Zeitungskolportieren eine beachtliche Vielzahl von Gegenständen und Waffen benützt werden: Schreckschusspistole, Messer, Baseballschläger, Bambusrohr, Sessel, Kricketschläger, kurzes Samuraischwert – und die polizeiliche Intervention zunächst vor allem der Sicherstellung dieser Waffen und Gegenstände gilt.

Eher marginal bleiben Drohungen, die (ausschließlich oder hauptsächlich) auf eine Vermögensschädigung abzielen (N=6, darunter immerhin 3 Fälle in denen das Anzünden von Häusern bzw. Autos in Aussicht gestellt wird. Eher am Rande finden sich noch weitere Fälle, in denen die verbale Drohung auch noch durch bestimmte Formen der physischen Einschüchterung ergänzt wird (Gestikulieren, „Einnehmen von Kampfposition“ und dgl.).

Eine anders vorgehende Klassifikation der Drohungen, die der mitunter verwirrenden Komplexität und dem Facettenreichtum des Drohens und Einschüchterns gerecht zu werden versucht, kann unterscheiden zwischen

- Ausschließlicher verbaler Drohung in Situationen der Kopräsenz (44 Fälle; 25 Prozent);
- Ausschließlich verbaler Drohung ohne Kopräsenz (telefonisch, SMS) (36 Fälle; 20 Prozent);
- Drohung und tätlichem Angriff (42 Fälle, 24 Prozent);
- (auch) Drohung mit Waffe/Gegenständen (26 Fälle; 15 Prozent);
- Kombinierten Formen bzw. Überlagerungen (30 Fälle; 16 Prozent).

Anzumerken ist dazu, dass in der Kategorie „Drohung und tätlicher Angriff“ sich eine beachtliche Bandbreite von Angriffen und Angriffsintensitäten finden, von denen aber nur wenige (N=5?) gravierendere Verletzungen zur Folge hatten. Es dominieren also Angriffe, die keine oder allenfalls geringe bis mittlere Verletzungen nach sich ziehen (etwa: dem § 83 StGB entsprechend), wobei sich dies in den meisten Fällen aus der Phänomenologie der angewandten Gewalt und der brachialen Übergriffe ergibt (Ohrfeigen, Faustschläge etc.). Festzuhalten ist auch schon an dieser Stelle, dass die Verbindung von Drohung und tätlichem Angriff nicht notwendig eine besondere Dramatik der Situation signalisiert: Es finden sich nicht so wenige Fälle, in denen vor allem die gehemmte Qualität des Angriffs auffällt, der weit hinter dem faktisch (dem Beschuldigten in der konkreten Situation) Möglichen zurückbleibt. Es handelt sich dabei um „Angriffe“, die in aller Regel keine oder allenfalls minimale Verletzungsfolgen nach sich ziehen, und oft vermittelt die Beschreibung dieser Angriffe den Eindruck, dass hier weniger „Drohung“ als moderate „Einschüchterung“ bezweckt und betrieben wurde. Diese insgesamt nicht untypische Konstellation, die durch verbal äußerst drastische Drohungen und gebremste physischer Aggression gekennzeichnet ist, illustrieren die folgenden Kondensate aus den Akten:

- Der Beschuldigte hat seine Schwester im Zuge einer verbalen Auseinandersetzung durch einen Schlag gegen den Oberarm leicht verletzt. Als sie daraufhin erklärte, sie werde jetzt die Polizei verständigen, bedrohte er sie mit dem Umbringen. (18/F)
- Zwischen den beiden Beschuldigten kommt es auf offener Straße zu Tätlichkeiten, wechselseitigen Beschimpfungen bzw. Drohungen mit dem Umbringen. Im Zuge der Auseinandersetzungen stößt einer der Beschuldigten den Kontrahenten zu Boden. Beide suchen das Krankenhaus auf, um ihre geringfügigen Verletzungen behandeln zu lassen. (30/F)
- In einer Disco kommt es zu einer Auseinandersetzung zwischen zwei Mädchen. In die folgende „Schuberei“ ist auch der Freund des einen Mädchens verwickelt. Die Beschuldigte bedroht ihre Bekannte dahingehend, dass sie diese von anderen Bekannten zusammenschlagen lassen werde. (32/F)
- Der Beschuldigte hat das Opfer (Vermieterin) aus dem Zimmer und gegen die Wand des Stiegenhauses gedrängt und sie dahingehend bedroht, er werde ihr eine verpassen, so dass sie an der Wand kleben werde. (35/F)

- Auseinandersetzung in einem Restaurant, an der mehrere Personen, darunter einige russische Asylwerber, sowie ein Ägypter beteiligt sind. Es kommt zu einer Rangelei ohne gravierendere Verletzungsfolgen. Nachdem die Polizei vor Ort eingetroffen ist, äußert einer der Beschuldigten gegen seinen Kontrahenten „Du bist tot“. (39/F)
- Die Beschuldigte hat das Opfer (Mädchen) an den Haaren gerissen, gegen die Hauswand gedrückt und ihr eine Ohrfeige versetzt. Grund: Das Opfer hatte zuvor die 14-jährige Tochter der Beschuldigten geschlagen und verletzt. (34/F)
- Der Beschuldigte hat seinen Nachbarn im Zuge eines Streits wegen eines Apfelbaums an den Schultern gepackt, geschüttelt und dabei mit dem Umbringen bedroht. (50/St)
- Der Beschuldigte hat seine Frau am Hals gepackt, gegen die Wand gedrückt und mit dem Umbringen bedroht. (112/W)
- Ein Pkw-Lenker mit äußerst aggressivem Gebaren touchiert eine Passantin, die ihn am Einparken hindert, mit seinem Fahrzeug am Bein. (123/W)
- Die (Zweit-)Beschuldigte soll im Zuge eines Nachbarschaftsstreit die Nachbarstochter und Schwester des Erstbeschuldigten gestoßen und, angeschrien und angeblich mit dem Umbringen bedroht. (151/W)
- Der Beschuldigte soll seine Frau im Zuge einer Auseinandersetzung um die Zubereitung von Kartoffeln zu Boden gestoßen und mit dem Umbringen bedroht haben, wobei das Opfer leichte Verletzungen erlitt. (161/W)
- Die Anzeigerin berichtet, es sei in den letzten Wochen dreimal zu Handgreiflichkeiten des Ehemanns (ohne Verletzungsfolgen) gekommen. Die verbalen Bedrohungen bleiben vorerst wenig konkret und zum Teil kryptisch und bewegen sich eher im Bereich subtilen Psychoterror. (Z.B. „Wenn das Haus bei der Scheidung draufgeht, lernst du mich kennen.“) Der Beschuldigte bestreitet die Drohungen und erinnert vor allem einen Wurf mit einem Schokoladenhasen. (07/F)

Zu erwähnen bleibt, dass sich auch in der (Rest-)Kategorie der kombinierten Drohungen nur wenige Fälle finden, bezüglich derer die Kumulation mehrerer Formen der Drohung auf besondere Dramatik und Brisanz hinweist. Die Zuordnung eines konkreten Falles in eine der hier skizzierten Kategorien gestattet also kaum eine realistische Abschätzung des Bedrohungspotentials bzw. des Interventionsbedarfs.

4.5. Die Beschuldigten

Die Population der Beschuldigten soll hier zunächst anhand der Informationen charakterisiert werden, die in den Akten gewissermaßen offen zu Tage liegen und denen für die Abwicklung des Verfahrens besondere Signifikanz zugeschrieben werden kann: Geschlecht, Alter, Vorstrafen und sonstige Hinweise auf „getrübtetes Vorleben“ (im Sinn des Strafrechts). Hinzu kommen Angaben, die für eine sozialwissenschaftliche Bestimmung des sozio-ökonomischen Status (berufliche Position, Ausbildung, Einkommensverhältnisse), sowie des ethnisch-kulturellen Hintergrunds (Migrationsstatus, Zugehörigkeit zu Minderheiten) relevant sein können. Ergänzend sollen zur Charakterisierung der Population die sporadisch anzutreffenden Hinweise auf sonstige Stigmata, Benachteiligungen oder Besonderheiten der Lebensweise herangezogen werden, von denen anzunehmen ist, dass ihnen einiger Erklärungswert für das anscheinend deviante Konfliktverhalten, das der Anzeige zugrunde liegt, zukommen dürfte. Die hier gebotene Charakteristik kann sich in diesem Punkt auf die bemerkenswerten Befunde aus dem Vorprojekt beziehen (und diese über weite Strecken bestätigen).

1/ Geschlecht:

Die insgesamt 197 Beschuldigten (in 23 Fällen betrifft das Verfahren zwei wegen gefährlicher Drohung angezeigte Personen) sind ganz überwiegend männlich (85 Prozent). Damit liegt der Anteil der Frauen aber doch deutlich über dem im Vorprojekt erhobenen (6 Prozent), und entspricht weitgehend den aus der Kriminalitätsstatistik bekannten Relationen.

2/ Alter:

Die Altersstruktur der 197 Beschuldigten zeigt keine besonders markante Verteilung und erstreckt sich von (knapp) noch nicht strafmündigen Tatverdächtigen (Geburtsjahr 1994) bis zu einigen wenigen Beschuldigten, die zum Zeitpunkt der Anzeige das 60. Lebensjahr bereits vollendet hatten. (N= 6) Der Median liegt bei 32 Jahren. Werden die Geburtsjahre zu 5-Jahres-Klassen zusammengefasst, so ergeben sich von der jüngsten Altersklasse bis zu den circa 55-Jährigen kaum nennenswerte Schwankungen, allenfalls ist zu bemerken, dass die Kategorie der 24-28-Jährigen doch etwas stärker besetzt ist. Gemessen an den sonst in der Kriminalstatistik vielfach vorhandenen Tendenzen, fällt also am ehesten auf, dass die Alterskurve bezüglich der Beschuldigten in unserer Stichprobe eher flach verläuft, d.h. die jüngeren Altersgruppen weniger überrepräsentiert – und die älteren bis hin zum 55. Lebensjahr annähernd in gleichem Ausmaß vertreten sind. Entsprechend der vielfältigen Phänomenologie einschlägiger Delikte lassen sich also kaum besondere Altersgruppen und Etappen der Biographie angeben, in denen Personen vermehrt wegen Gefährlicher Drohungen angezeigt werden.²

3/ Vorstrafen: „Kriminelle Karriere“ versus „Ungetrübtes Vorleben“

Bezüglich der Vorstrafenbelastung und der Hinweise auf mehr oder weniger fortgeschrittene kriminelle Karrieren der Beschuldigten bestätigt sich der Befund aus dem Vorprojekt: Die überwiegende Mehrheit der 189 Beschuldigten weist bis dato keine aus dem Strafregister ersichtliche Vorverurteilung auf. Mehr als drei Viertel (77 Prozent) sind unbescholten. Auch unter den bereits Verurteilten finden sich nicht so wenige, deren bisherige „Karriere“ sich auf einzelne, wenige, gemessen an den Tatbeständen und den verhängten Sanktionen nicht sonderlich signifikante Kontakte mit der Strafjustiz beschränkt haben dürfte (13 Prozent weisen 1 oder 2 Verurteilungen auf). Am anderen Ende des Kontinuums finden sich 8 Prozent der Beschuldigten, die 5 oder mehr Verurteilungen aufweisen (Maximum: 21), wobei vorhandene Verurteilungen zumeist keinen eindeutigen Akzent auf Aggressions- bzw. Verletzungsdelikten erkennen lassen, sondern eher ein Mix an Tatbeständen vorliegt.

Auffällig ist also vor allem der hohe Anteil an Beschuldigten, die bis dato wenig oder gar keine Erfahrungen mit strafrechtlichen Sanktionen mitbringen und deren Konfliktverhalten im Alltag (und in den Milieus, in denen sie sich meist bewegen) nicht sonderlich auffällig erscheint oder jedenfalls wenige polizeiliche bis justizielle Interventionen auslösen dürfte. Dem entsprechend gilt die überwiegende Mehrheit der Beschuldigten den intervenierenden Sicherheits- und Justizbehörden als „unbeschriebenes Blatt“, ein Umstand, von dem anzunehmen ist, dass er für die weitere Karriere der Anzeigen (und die justizielle Reaktion auf den Beschuldigten) relevant sein dürfte.

4/ Sozio-ökonomischer Status:

Zum sozio-ökonomischen Status (und oftmals auch: zu den sonstigen Existenzbedingungen) der Beschuldigten stellen die Akten ein durchaus beachtliches Material bereit, aus dem zumeist recht kon-

² Nicht bestätigt sind damit Spekulationen aus dem Vorprojekt, dass Drohungen vor allem eine Konfliktstrategie (sehr) junger Beschuldigter (Alter bis Mitte 20), sowie von Beschuldigten in etwas fortgeschrittenem Alter (ab 40) sein könnten.

krete Schlüsse auf die Position der Person in der Sozialstruktur, ihr soziales Umfeld, ihre Kontakte etc. abgeleitet werden können. Herangezogen werden dazu nicht nur die formalisierten, schematischen Angaben zur Person, wie sie in der polizeilichen Anzeige bzw. dem Abschlussbericht enthalten sind, sondern auch die breiter streuenden Informationen zu den Lebens- und Existenzbedingungen des/der Beschuldigten, die an anderer Stelle festgehalten sind und nicht so selten in einem mehr oder weniger direkten Zusammenhang mit dem Sachverhalt stehen. (Von besonderem Interesse sind dabei natürlich Hinweise auf die (Unter-)Ausstattung mit sozialen, ökonomischen und kulturellen Ressourcen und die damit verbundenen Strategien der Konfliktaustragung.) Wenn gefährliche Drohung als problematische und riskante Strategie der Konfliktaustragung gelten kann, stellt sich natürlich die Frage, warum der Beschuldigte nicht auf anerkanntere bzw. legitimere, damit weniger riskante Handlungsstrategien zurückgreift und welche akuten oder chronischen (Ressourcen-)Defizite ihm diese akzeptableren und plausibleren Strategien erschweren oder überhaupt unmöglich machen.

Die Befunde aus dem Vorprojekt waren gerade in diesem Punkt durchaus eindeutig. Die Beschuldigten aus den 30 gesichteten Akten stellten sich – gemessen an der mittlerweile weit fortgeschrittenen Ausdifferenzierung und Individualisierung gesellschaftlicher Milieus und (Klassen-)Strukturen – als erstaunlich homogene Gruppe dar, die im vorliegenden Bericht folgendermaßen charakterisiert wurde:

„Bemerkenswert ist die relative Homogenität der ausgeübten bzw. erlernten beruflichen Tätigkeiten. Neben einem höheren Anteil an beschäftigungslosen Beschuldigten (8 von 31) finden sich des öfteren Berufsbezeichnungen, die auf typische ‚blue collar‘-Beschäftigungsverhältnisse verweisen (etwa: Baggerfahrer, Maurer, Bauarbeiter, Schlosser, Elektroschweißer, Landmaschinenmechaniker, Lagerarbeiter und dergleichen). In sehr geringem Ausmaß sind – gemessen an ihrem Anteil an der Bevölkerung – unter den Beschuldigten Pensionisten, Hausfrauen, Schüler oder Studenten anzutreffen. Am auffallendsten erscheint aber die minimale Präsenz jener Dienstleistungsberufe, die in zeitgenössischen entwickelten und differenzierten Gesellschaften von zunehmender Bedeutung sind und ihre Arbeitsmärkte in hohem Maße prägen. (Hier ist vor allem an qualifiziertere und ausbildungsintensivere Dienstleistungen, aber auch allgemeiner an Büroberufe, Tätigkeiten im Handel etc. zu denken. Die deutliche Mehrheit der Beschuldigten ist insofern einem Segment des Arbeitsmarktes zuzuordnen, das in den vergangenen Jahrzehnten stetig geschrumpft ist (traditionelle „Arbeiter“) und von dem anzunehmen ist, dass die diesem Milieu zuzuordnenden Formen des Konfliktverhaltens, der (männlichen) Identität und Selbstdarstellung in diesem Zeitraum entsprechende Krisen durchlaufen haben bzw. zunehmend als Kontrast zu gesamtgesellschaftlich dominanten Verhaltensmustern und kulturellen Selbstverständlichkeiten erfahren werden. (Gefährliche Drohung insofern als „überholt“ anmutende Variante von in der Unterschicht üblichem Konfliktverhalten und ‚starken Sprüchen‘, die vielfach eine doppelte Funktion erfüllen dürften: Zum einen die Einschüchterung des Kontrahenten, zum andern die Hebung des Egos des Drohenden. Es geht also um eine nicht sonderlich subtil angelegte Form der Selbsthilfe/Einschüchterung, deren Kontrast zu allgemein akzeptierten und gängigen Formen und Manövern der Konkurrenz, der Durchsetzung persönlicher Standpunkte, Ansprüche und Interessen in der normalen Alltagsinteraktion immer deutlicher wird.)“ (Hanak & Stangl 2008, 40f.)

Berufliche Position – Sozio-ökonomischer Status der Beschuldigten

| | Feldkirch | Steyr | Wien | Gesamt |
|-----------------------------|-----------|-------|------|--------|
| ArbeiterInnen | 7 | 6 | 14 | 27 |
| FacharbeiterInnen | 5 | 8 | 6 | 19 |
| Einf. Angestellte | 5 | 4 | 7 | 16 |
| Mittlere Angestellte | 0 | 2 | 2 | 4 |
| Gehobene Position | 0 | 0 | 3 | 3 |
| Selbständig | 0 | 4 | 7 | 11 |
| In Ausbildung | 9 | 2 | 11 | 22 |
| Hausfrau/mann | 0 | 0 | 1 | 1 |
| PensionistInnen | 2 | 6 | 5 | 13 |
| Beschäftigungslos | 13 | 10 | 28 | 51 |
| Sonstige, keine Information | 5 | 3 | 7 | 15 |
| Summe | 46 | 45 | 91 | 182 |

Die Daten bestätigen im wesentlichen die Befunde des Vorprojekts. Anzumerken bleibt, dass sich gerade auch unter den als „Selbständige“ subsumierten Beschuldigten eine deutliche Mehrheit findet, deren materielle Existenzbedingungen – gemessen an der sonstigen Information aus den Akten – als durchaus prekär gelten können, wogegen nur 2 von 11 einen respektablen und gesicherten, der Mittelschicht entsprechenden Status aufweisen dürften. (In den übrigen Fällen: Wenig respektable und einträgliche Erwerbstätigkeit, Hinweise auf gescheiterte oder in aktuellen Schwierigkeiten befindliche Selbstständigkeitsprojekte, mehrfach im Bereich der Gastronomie...). Zu den in Ausbildung befindlichen Beschuldigten bleibt festzuhalten, dass es sich mehrheitlich um SchülerInnen handelt, wobei die Informationen zum sozialen Umfeld und vor allem zum familiären Hintergrund zumeist auf Unterschicht-Milieus hindeuten.

In der Kategorie der (durchwegs männlichen) Pensionisten wiederum zeigt der Blick auf das Geburtsjahr, dass es sich dabei mehrheitlich um Personen mittleren Alters handelt, die offensichtlich keine reguläre Alterspension beziehen.

Bei detaillierterer Analyse zeigt sich, dass insgesamt nicht mehr als 8 bis maximal 10 Beschuldigte³ einen eindeutigen Mittelschicht-Hintergrund (im Sinne einer überdurchschnittlichen Ausstattung mit ökonomischem, sozialem und kulturellem Kapital – gehobene berufliche Position, überdurchschnittliche Einkommen bzw. Vermögensverhältnisse, akademische Bildungsabschlüsse) aufweisen (circa 5 Prozent), wobei Fälle dieses Typs ausschließlich in der Wiener Sub-Stichprobe vorkommen und die angezeigten Drohungen sich ganz überwiegend vor dem Hintergrund von Partnerschaftskonflikten ereignet haben.

5/ Ethnisch-kultureller Hintergrund

Ganz überwiegend enthalten die Akten Informationen, die eine Bestimmung des ethnisch-kulturellen Hintergrunds des Beschuldigten ermöglichen (Angaben zum Geburtsort, zur Staatsbürgerschaft, Namen der Eltern und dgl.). Nicht zuletzt ermöglicht mitunter auch der übrige Akteninhalt bzw. die Ausführungen zum Sachverhalt Schlüsse auf die „patterns of association“ (Wessels), auf Zugehörigkeit zu ethnischen bzw. subkulturellen Milieus bzw. (ethischen) Minderheiten, und nicht so selten handeln die Akten auch von Konflikten innerhalb oder (seltener) zwischen Angehörigen solcher Sub-

³ Die Unschärfe ergibt sich dabei vor allem bei Angestellten und Selbständigen, deren Einordnung aufgrund der begrenzten Angaben in den Akten schwierig ist.

kulturen. Im Rahmen der quantitativen Auswertung wurde zur Bewahrung der Übersichtlichkeit ein Klassifikationsschema gewählt, das den de facto erheblichen Variantenreichtum auf vier Ausprägungen von „ethnisch kulturellen“ bzw. Migrationshintergründen reduziert: Ehemaliges Jugoslawien bzw. Nachfolgestaaten; Türkei; andere europäische Länder; außereuropäische Herkunftsländer. Dabei ergibt sich folgendes Bild:

Ethnisch kultureller bzw. Migrationshintergrund der Beschuldigten

| | Feldkirch | Steyr | Wien | Gesamt |
|----------------------------|-----------|-------|------|--------|
| Kein Migrationshintergrund | 23 | 29 | 31 | 83 |
| Ehem. Jugoslawien | 5 | 3 | 27 | 35 |
| Türkei | 14 | 3 | 13 | 32 |
| Anderes europ. Land | 2 | 6 | 11 | 21 |
| Außereurop. Herkunftsländ | 2 | 4 | 10 | 16 |
| SUMME | 46 | 45 | 84 | 175 |
| | | | | |

Bilanz: Knapp mehr als die Hälfte der Beschuldigten weisen einen Migrationshintergrund auf; regionale Unterschiede sind erwartungsgemäß vorhanden – für die Sub-Stichprobe Wien ergibt sich ein überdurchschnittlicher Anteil von Beschuldigten mit Migrationshintergrund (fast zwei Drittel), wobei Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien die mit Abstand größte Gruppe stellen, ansonsten jedoch eine relativ gleichmäßige Verteilung auf die drei übrigen Kategorien festzustellen ist. Im Sprengel Feldkirch entfällt das relativ größte Kontingent von Beschuldigten mit Migrationshintergrund auf türkisch-stämmige Beschuldigte, wogegen im Sprengel Steyr eine breitere Streuung und ein insgesamt geringerer Anteil von MigrantInnen festzustellen ist. In der Kategorie „andere europäische Länder“, die vor allem in Wien relevant ist, findet sich ein deutlicher Überhang von Personen aus osteuropäischen Ländern (Polen, Tschechien, Rumänien, Bulgarien) – wogegen Beschuldigte aus Westeuropa nur selten vorkommen. In der in Feldkirch und Steyr mäßig besetzten Kategorie „außereuropäisches Herkunftsländ“, die aber im Sprengel Wien durchaus bedeutsam ist, zeigt sich eine beachtliche Streuung auf unterschiedlichste Weltregionen (und ein beträchtlicher Anteil an Asylsuchenden in diesem Segment.).

6/ Hinweise auf Handicaps und besondere Lebenslagen

In der Regel enthalten Strafakten (und überhaupt: behördliche Aufzeichnungen) über die konkreten Sachverhalte hinaus eine Vielzahl von Informationen zu auffälligen oder explizit devianten Eigenschaften und Lebensumständen der Klientel, die sehr unterschiedliche Lesarten gestatten oder nahe legen. Zu Recht hat Goffman (1973) darauf hingewiesen, dass z.B. psychiatrische Fallgeschichten den Akzent typischerweise (und aus naheliegenden Gründen) auf die abweichenden, bizarren bis pathologischen Facetten der Person legen, wogegen die unauffälligeren und „normaleren“ Episoden und Verhaltensmuster weitgehend ausgeklammert bleiben. Auch Anzeigen wegen Gefährlicher Drohung (und die in weiterer Folge entstehenden Strafakten) entsprechen diesem Schema und versammeln primär Informationen und Ausführungen, in denen Aspekte und Episoden von Abweichung, Defizite und Merkwürdigkeiten elaboriert und forciert werden – wogegen ebenfalls vorhandene Konformitäten und Normalitäten insgesamt wenig Beachtung finden. Die in den Akten vorfindbaren Hinweise auf Devianz und Marginalisierung sind in unserem Zusammenhang aber zumindest in zweifacher

Hinsicht von Interesse: Zum einen gestatten sie doch auch eine anschauliche Vorstellung von den realen Existenzbedingungen der (für spätmoderne Vergesellschaftung in der ersten Welt) nicht unbedingt repräsentativen Akteure, die sich vielfach im Grenzbereich (oder auch im Spannungsfeld) zwischen „exclusion light“ und „bad inclusion“ (Vobruba) bewegen, wobei die abgemilderte Ausschließung sich auf diverse Ausprägungen von Benachteiligung und Handicap bezieht, wogegen „bad inclusion“ die sehr wohl vorhandenen, ihrerseits aber belastende Formen der Verstrickung in und Partizipation an destruktiven Austauschbeziehungen meint. (Ereignisse, die nachträglich als „gefährliche Drohungen“ angezeigt werden, sind des öfteren gerade Symptome solcher Situationen von bad inclusion und mehr oder weniger verzweifelten Versuchen, sich in solchen Arrangements zu behaupten – oder (seltener) sich aus ihnen zu befreien.)

In quantitativer Hinsicht imponieren vor allem die zahlreichen Hinweise auf (erheblichen bis exzessiven) Alkoholkonsum, sowie auf Alkoholabhängigkeit. In etwas weniger als einem Viertel der Fälle finden sich explizite Hinweise in diese Richtung.

- Der Beschuldigte hat vor einiger Zeit Job und Wohnung verloren und musste wieder im Haus seiner Mutter einziehen, was zu Konflikten und Spannungen führte. Erheblicher Alkoholkonsum des Beschuldigten. Zum gegenständlichen Vorfall kommt es, als er in schwer alkoholisiertem Zustand mit dem Motorrad wegfahren möchte. Als sein Bruder ihn daran hindern möchte, bedroht er den Bruder und seine Mutter. (21/F)
- Beim Beschuldigten handelt es sich um einen alkoholkranken Wohnungslosen, der im Haus einer Frau wohnen durfte, die ihn vor ihrer Pensionierung in einer Einrichtung betreut und ihn für einige Monate bei sich aufgenommen hatte. Als er nach einem Krankenhausaufenthalt rückfällig wurde, bedrohte und attackierte er die Frau, nachdem diese ihm mitgeteilt hatte, dass er aufgrund seines neuerlichen Alkoholkonsums und seines aggressiven Verhaltens nicht mehr bei ihr wohnen könne. (24/F)
- Zwei Anzeigen wegen gefährlicher Drohung betreffen einen Asylwerber, der vor dem Hintergrund erheblichen Alkoholkonsums seine Freundin in deren Wohnung angegriffen, geschlagen und bedroht hatte. In weiterer Folge bedrohte er bei einem Telefonat mit einem Bekannten auch dessen Freundin, die er dafür verantwortlich machte, dass seine Freundin ihn verlassen oder die Beendigung der Beziehung (wegen der erwähnten Tätlichkeiten) angekündigt hatte. (64/St)
- Beim Beschuldigten handelt es sich um einen wohnungslosen Rollstuhlfahrer, bulgarischer Staatsbürger, der in schwer alkoholisiertem Zustand einen Eissalon aufgesucht und dort zwei Jugendliche mit einem Messer bedroht hatte. Nach seinen Angaben hatten die beiden ihn zuvor ausgelacht und sich über ihn lustig gemacht. (116/W)
- Der Beschuldigte hat in schwer alkoholisiertem Zustand seine Lebensgefährtin vergewaltigt und bedroht und ihr eine Fraktur am Knöchel zugefügt (schwere Körperverletzung), die längere Rehabilitation erforderte. (142/W)
- Der Beschuldigte soll seine Lebensgefährtin, die er in einer therapeutischen Einrichtung kennen lernte, wiederholt geschlagen, und in je einem Fall bedroht bzw. vergewaltigt haben. Im Akt ist von exzessivem Alkoholkonsum (zwei Flaschen Wodka täglich), von Alkoholvergiftungen, stationären Krankenhausaufenthalten die Rede. (110/W)

In einer Reihe von Fällen enthalten die Akten Hinweise auf mehr oder weniger dramatische psychische Auffälligkeiten oder bereits diagnostizierte psychische Krankheiten des Beschuldigten.

- Der Beschuldigte, der nach Angaben seiner Frau auch Probleme im Zusammenhang mit Alkohol und Spielsucht haben soll, zeigt seinem 14-jährigen Sohn ein „Gewaltvideo“, in dem eine Person einen abgeschnitten Kopf trägt, holt danach ein Messer aus der Küche und sagt zu seinem Sohn, er werde dessen Mutter „aufschneiden“. Danach fügt er sich mit dem Messer mehrere Schnitte am Oberarm zu und erklärt, so werde er es „mit Mutti machen“. (Der Polizei gegenüber erklärt er einige Stunden später, er hätte sich ein Kreuz ritzen wollen, da er katholisch sei.) (1/F)
- Beim Beschuldigten handelt es sich um einen jungen Rom, der nach eigenen Angaben (die von seiner Lebensgefährtin bestätigt werden), eine schwere Kindheit hatte und oft von seinem Vater geschlagen wurde. Er ist in nervenärztlicher Behandlung, leidet unter Aggressions-schüben und kann nach eigenen Angaben mit Stress nicht umgehen. (Der Beschuldigte ist ge-ständig, seine Lebensgefährtin und seine inzwischen 6-jährige Tochter wiederholt geschlagen, verletzt und bedroht zu haben.) (23/F)
- Der psychisch kranke und besachwaltete Beschuldigte soll seine 10-jährige Nichte mit einer Axt bedroht und einem Bekannten gegenüber geäußert haben, er werde seine Familie ausrot-ten, wobei er abermals die Axt vorzeigte, die er in seinem Fahrzeug mit sich führte. Ein als Auskunftsperson befragter Polizeibeamter gibt an, dass der Beschuldigte sich ruhig und un-auffällig verhalte, wenn er seine Medikamente einnehme. (53/St)
- Die psychisch kranke Beschuldigte soll ihre 80-jährige Mutter, mit der sie zusammen lebt, be-droht haben. Zuletzt hatte sich der Gesundheitszustand der Mutter verschlechtert. Ständige Konflikte, wiederholte Anzeigen seitens der Mutter, die anscheinend vor allem den Zweck verfolgen, die Beschuldigte aus ihrer Wohnung zu bekommen. (59/St)
- Beim Beschuldigten handelt es sich um einen Ingenieur, der seit einiger Zeit beschäftigungs-los ist, für den ein Sachwalter bestellt ist und der seiner Exfrau gegenüber stalking-artige Ak-tivitäten setzt (Auflauern, Verfolgen beim täglichen Weg zur Arbeit) und sie und den gemein-samen Sohn zuletzt anlässlich eines Telefonats mit dem Sohn mit dem Abschlachten bedroht hat. Der Beschuldigte leidet an paranoider Schizophrenie und kündigt an, vor der Staatsan-waltschaft Aussagen von „immenser Bedeutung“ zu machen. (127/W)
- Beim Beschuldigten handelt es sich um einen psychisch kranken Unterstandslosen, der in ei-ner Bahnhofshalle, wo er eine Obdachlosen-Zeitung verkaufte, zwei Passantinnen nach einer kurzen verbalen Auseinandersetzung mit einem Messer bedroht haben soll. Nach einem von ihm mit einem unbefugt in Betrieb genommenen Fahrzeug verursachten Verkehrsunfall ver-brachte er einige Zeit im Krankenhaus. (133/W)
- Der Beschuldigte soll seine Exfrau bedroht und einen Aschenbecher nach ihr geworfen haben. Zuvor war es zu einer Auseinandersetzung über die Beaufsichtigung der gemeinsamen Kin-der gekommen, wobei der Mann dieser Verpflichtung infolge Alkoholisierung nur unzuläng-lich nachgekommen war. Die Exfrau hatte deshalb das Jugendamt verständigt. Die polizeili-che Vernehmung des Beschuldigten unterbleibt, weil dieser sich wegen einer Alkohol- und Tablettenvergiftung im Krankenhaus befindet. Im Akt findet sich auch der Hinweis auf eine Selbstmordankündigung. (146/W)
- Beim Beschuldigten handelt es sich um einen psychisch labilen Asylwerber, der an Halluzina-tionen leidet und dem Portier des Asylheims eine von ihm gebastelte Rohrbombenattrappe zeigte, wobei er äußerte, dass er damit das Heim gegen Angriffe verteidigen wolle. (Der Por-tier gibt an, dass der Beschuldigte in seiner Heimat (Pakistan) Soldat gewesen sei und über den Umgang mit Sprengstoffen Bescheid wisse.) Die polizeiliche Intervention gilt zunächst dem „Verdacht der Psychose“. Ein Verdacht der Selbst- oder Fremdgefährdung ergibt sich

nicht, ein Vorgehen nach dem Unterbringungsgesetz scheint nicht erforderlich, doch erfolgt eine Anzeige wegen gefährlicher Drohung. (149/W)

- Beim Beschuldigten handelt es sich um einen jungen Mann, der an einer psychischen Krankheit leidet. Nach Einschätzung der Amtsärztin besteht jedoch keine Selbst- oder Fremdgefährdung. Der Beschuldigte leidet unter Wahnvorstellungen, zeigt den Beamten mehrere religiöse Bücher über das Leben Jesu und dgl. und stimmt einer Verschaffung ins psychiatrische Krankenhaus zu. (Zuvor hatte er einem Bekannten, der ihm einige Zeit Unterkunft gegeben hatte, gegenüber geäußert, er werde dessen 5-jährige Tochter töten.) – Gegen den Beschuldigten liegen auch andere Anzeigen vor: Beschmierungen einer Hausfassade mit „satanistischen“ Parolen, Urkundenfälschung, beharrliche Verfolgung einer Kellnerin.) (155/W)
- Der Beschuldigte lebt in einer Asylwerber-Unterkunft, wo er Mitbewohner mit mehreren Messern bedrohte. Er leidet seit längerem an einer psychischen Krankheit (paranoide Schizophrenie). Am Tag des Vorfalls hatte er eine Flasche Wodka getrunken. Der Beschuldigte leidet auch an Epilepsie. (178/W)

In einer Reihe von anderen Fällen finden sich weniger präzise Angaben zu Beeinträchtigungen der sozialen Kompetenz und Handlungsfähigkeit, die sich des öfteren auf Jugendliche beziehen und den Eindruck vermitteln, dass die Beschuldigten seit geraumer Zeit oder immer wieder durch verschiedene sozialpädagogische bzw. therapeutische Einrichtungen betreut werden.

- Der Beschuldigte (Anfang 20) leidet nach Angaben seiner Mutter an einer Lernschwäche. Er ist besachwaltet und verbrachte zuletzt einige Zeit in einem Integrationsprojekt (Gnadenhof), wo er eine Beziehung mit einem Mädchen begann. Als sie sich nach einiger Zeit von ihm trennte und zu ihrem früheren Freund zurückkehrte, sandte der Beschuldigte zahlreiche SMS an das Mädchen, von denen die meisten Beschimpfungen, zuletzt aber auch Drohungen gegen das Mädchen und ihren derzeitigen Freund enthielten. (12/F)
- Der Beschuldigte ist knapp 14 Jahre alt, somit nicht strafmündig, lebt in einer betreuten Wohngemeinschaft, wo er ein etwas älteres Mädchen im Zuge einer „Meinungsverschiedenheit“ bedroht hatte, das sich darauf hin vor ihm in das WC flüchtete, worauf er ankündigte, er werde sie schon noch erwischen bzw. schlagen. (Der Vorfall löst hier keine pädagogische oder sozialarbeiterische Intervention, sondern eine Anzeige wegen gefährlicher Drohung aus.) Der Beschuldigte wurde nach Angaben der Betreuerin bereits „mit Cannabis erwischt“, gilt als gewaltbereit – und soll nach dem Willen der Betreuerin aus der Wohngemeinschaft entfernt werden. (127/W)
- Der 14-jährige Beschuldigte soll eine (annähernd gleichaltrige) Bekannte bedroht haben: Er werde ihre Wohnungstür mit Superkleber zukleben (sic) und sie umbringen. Der Beschuldigte ist im Krisenzentrum gemeldet, dort aber seit einiger Zeit abgängig und soll mit seinem älteren Bruder einige Vermögensdelikte begangen haben – darunter Diebstähle in den Wohnungen der Eltern von Freunden. Abbrechung des Verfahrens, da der Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann. (141/W)
- Der Beschuldigte war bereits drei mal im Krisenzentrum untergebracht – wiederholte Konflikte mit dem Vater, sowie auch mit Lehrern bzw. in der Schule. (152/W)

In einigen Fällen enthalten die Akten explizite Hinweise auf Wohnungs- oder Mittellosigkeit, auf bevorstehenden Wohnungsverlust (Kündigung, Delogierung) – wobei die angezeigten Drohungen in zwei Fällen auch einen direkten Bezug zu diesen kritischen Episoden der Biographie aufweisen: In einem Fall wird eine nicht allzu plausibel klingende Anzeige gegen einen Hausbewohner erstattet, die wahrscheinlich als (nicht sonderlich erfolgversprechende) Strategie der Abwendung der Kündigung

(oder auch: ein Racheakt wegen der als Diskriminierung erlebten Aufkündigung des Mietverhältnisses durch die Mutter des Beschuldigten) ist; im anderen Fall wird auf die bevorstehende Delogierung mit einer schriftlichen, eher konfuse Drohung gegen einen anderen Mieter reagiert, der dafür verantwortlich gemacht wird. In diesen weiteren Zusammenhang zwischen („drohendem“) Wohnungsverlust und gefährlicher Drohung (als Coping) gehören mittelbar auch einige Fälle, in denen die Drohung sich auf Partnerschaftskonflikte bezieht (genauer: Aufkündigungen der Partnerschaft durch die Frau, die für den Mann (= Beschuldigten) auch konkret und unmittelbar den Verlust seiner derzeitigen Unterkunft bedeutet).

Eher sporadisch finden sich schließlich Hinweise auf Drogenkonsum, Involvierung in die Drogenszene oder in (konfliktträchtige, mitunter mit dem Sachverhalt bzw. der Anzeige in irgendeiner Beziehung stehende) Transaktionen rund um illegale Drogen.

In Summe bedeuten die hier exemplarisch skizzierten und aufgelisteten Auszüge zu den Existenzbedingungen der Beschuldigten, dass neben dem auffallend hohen Anteil von männlichen Beschuldigten, die dem „blue collar“ Segment des Arbeitsmarktes zuzuordnen sind und dem relativ hohen Anteil an Beschäftigungslosen gelegentlich zusätzliche Aspekte der Beeinträchtigung oder Prekarität vorliegen (insbesondere: Alkoholprobleme, psychische Erkrankung, Karriere in oder wiederholte Kontakte zu sozialpädagogischen Betreuungseinrichtungen, die einen offenkundigen Betreuungs- und Förderungsbedarf signalisieren, gelegentlich auch extremere Formen der materiellen Depravierung bis hin zu Mittel- und Wohnungslosigkeit). Zu ergänzen wäre dieses Spektrum durch den Aspekt von organischer Erkrankung und insgesamt schlechtem Gesundheitszustand, der sich in einigen Akten findet. Eher begrenzte Bedeutung kommt dagegen – durchaus überraschend – notorischen kriminellen Karrieren (und den damit in aller Regel verbundenen Hafterfahrungen) zu. Die Angaben aus den Strafregistern lassen vermuten, dass diese Problematik circa fünf Prozent der Beschuldigten betreffen dürfte.

4.6. Die Opfer/Geschädigten

1/ Geschlecht

Die Opfer/Geschädigten/Bedrohten sind mehrheitlich weiblich (54 Prozent). In einer sehr überschaubaren Zahl von Fällen richtet sich die Drohung gegen Institutionen (NGO, Geldinstitut, Botschaft). In Relation zum Geschlecht der Beschuldigten bedeutet das, dass zwei Konstellationen dominieren: Mann bedroht Frau (49 Prozent), sowie Mann bedroht Mann (37 Prozent). Konfliktypologisch ist die erste dieser Konstellationen markant durch Partnerschaftskonflikte geprägt, die zweite durch eine breitere Streuung auf diverse Konfliktfelder, darunter vor allem Nachbarschaftskonflikte, Konflikte im Bekanntenkreis bzw. in Gruppen/Subkulturen; Konflikte vor dem Hintergrund rollenförmiger Kontakte, oder auch: Straßenverkehrskonflikte und sonstige Konflikte, die aus allenfalls punktuellen Kontakten der Beteiligten (im öffentlichen Raum, in Gaststätten) resultieren. Die Drohungen der weiblichen Beschuldigten richten sich mehrheitlich gegen Frauen/Mädchen (14 von 24). Ausgeklammert bleiben hier die Fälle, in denen das Geschlecht des Täters nicht bekannt ist (anonyme schriftliche Drohungen), Drohungen, die sich gegen Institutionen richten, sowie Konstellationen, an denen auf der Täter- und/oder Opferseite mehrere Personen unterschiedlichen Geschlechts beteiligt sind – sowie vereinzelt: Fälle, in denen eine bedrohte Person nicht auszumachen ist.

2/ Alter

Das Durchschnittsalter der Opfer/Geschädigten/Bedrohten (Median) liegt bei 34 Jahren, bei abermals beachtlicher Streuung, wobei die Altersgruppen der 17-26 Jährigen, sowie der 37-41-Jährigen am stärksten vertreten sind und die Kategorien jenseits der 45 deutlich schwächer besetzt sind. Die Altersstrukturen von Beschuldigten und Opfern/Geschädigten (Median: 32) stimmen also annähernd überein bzw. zeigen keine auffälligen Diskrepanzen.

3/ Sozio-ökonomischer Status

Der sozio-ökonomische Status der Opfer/Geschädigten stellt sich insgesamt etwas günstiger bzw. gehobener dar als bei den Beschuldigten, doch zeigen sich über weite Strecken auch Übereinstimmungen der Populationen. Differenzen ergeben sich vor allem bezüglich des Anteils der Beschäftigungslosen, der bei den Opfern/Geschädigten deutlich geringer ist (Beschuldigte: 28 Prozent; Opfer/Geschädigte 17 Prozent). Darüber hinaus ist das Spektrum bei den Opfern/Geschädigten etwas von den Arbeitern zu den Angestellten-Kategorien verschoben, worin sich wohl primär der höhere Anteil der Frauen an den Opfern/Geschädigten spiegelt. Wie auch bezüglich der Beschuldigten, sind Personen, die einen gehobenen sozio-ökonomischen Status innehaben, nur in geringem Ausmaß vertreten (Größenordnung 5 Prozent). Konflikttypologisch finden sich darunter einige Fälle, in denen die Bedrohung gerade in der Ausübung der beruflichen Rolle – als RichterIn, Rechtsanwalt, Lehrerin – erfolgt, also vor dem Hintergrund der rollenförmigen Beziehung. Abgesehen von diesem professionellen Kontext finden sich noch einige Drohungen im Zuge von Partnerschaftskonflikten.

Erwartungsgemäß sind die Daten zum Status der Opfer/Geschädigten um einiges fragmentarischer als bezüglich der Beschuldigten. Für immerhin 15 Prozent der Opfer/Geschädigten bedeutet das, dass eine Zuordnung nicht möglich war.

| | Feldkirch | Steyr | Wien | Gesamt |
|------------------------------|-----------|-------|------|--------|
| ArbeiterIn | 1 | 5 | 7 | 13 |
| FacharbeiterIn | 10 | 2 | 3 | 15 |
| Einf. Angestellte | 10 | 8 | 5 | 23 |
| Mittlere Angestellte | 0 | 2 | 7 | 9 |
| Gehobene berufl. Position | 0 | 0 | 3 | 3 |
| Selbständig | 0 | 3 | 7 | 10 |
| In Ausbildung | 4 | 5 | 16 | 25 |
| Hausfrau/mann | 2 | 3 | 4 | 9 |
| PensionistIn | 4 | 5 | 5 | 14 |
| Beschäftigungslos | 8 | 5 | 20 | 33 |
| Sonstiges, keine Information | 6 | 7 | 16 | 29 |
| SUMME | 45 | 45 | 102 | 192 |

In regionaler Hinsicht fällt vor allem auf, dass der Anteil der in Ausbildung befindlichen Opfer/ Geschädigten, der Beschäftigungslosen, sowie der mittleren Angestellten bzw. in gehobener beruflicher Position Befindlichen in Wien deutlich über dem der anderen Sprengel liegt. Das deutet auf eine gewisse tendenzielle Polarisierung der Geschädigtenpopulation im Wiener Sprengel hin, wobei aber doch der insgesamt sehr geringe Anteil der statusmäßig privilegierten Opfer/Geschädigten zu beach-

ten bleibt, der sich auch im Wiener Sub-Sample auf weniger als 10 Prozent beläuft. (In diesem Personenkreis finden sich z.B. Juristen, LehrerInnen, Beamte, StudentInnen, sowie eine Richterin, ein Rechtsanwalt, der Geschäftsführer eines mittleren Unternehmens, sowie den Inhaber eines mittleren Gastronomiebetriebs.)

Werden die Verteilungen zu Beschuldigten und Opfern/Geschädigten in Beziehung gesetzt, so zeigt sich, dass der größte Teil der angezeigten Drohungen sich vor dem Hintergrund mäßig ausgeprägter sozio-ökonomischer Distanz abspielt, die Konfliktbeteiligten im „sozialen Raum“ also zumeist nicht weit voneinander entfernt sind. In einer kleineren Zahl von Fällen (weniger als ein Dutzend) dürfte ein erhebliches Status-Gefälle zu beobachten, wobei die Drohung erwartungsgemäß überwiegend durch den jeweils statusniedrigeren Beteiligten erfolgt und gewissermaßen als illegitime Verletzung oder Herausforderung der sozialen Hierarchie erscheint.

4/Ethnisch-kultureller bzw. Migrationshintergrund

Die Informationen zum ethnisch-kulturellen Hintergrund der Opfer/Geschädigten zeigen eine bemerkenswerte Parallele zu den Beschuldigten. Über weite Strecken stimmen die Verteilungen überein: Mehr als die Hälfte der Opfer/Geschädigten der Gesamtstichprobe weisen keinen Migrationshintergrund auf (57 Prozent); für Wien ergibt sich dagegen eine Mehrheit mit Migrationshintergrund, wobei Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien das größte Kontingent stellen. Abermals findet sich in der Substichprobe aus dem Sprengel Feldkirch ein hoher Anteil von türkisch-stämmigen Opfern/Geschädigten, der zugleich erkennen lässt, dass die dort angezeigten Drohungen sich vielfach innerhalb ethnischer Subkulturen und Milieus abspielen (Konflikttypologisch: Partnerschafts- und Familienkonflikte, aber auch solche im weiteren Bekanntenkreis). Generell zeigen die Daten, dass die angezeigten Drohungen von Beschuldigten aus dem ehemaligen Jugoslawien oder der Türkei ganz überwiegend (im Fall der Türken: ausschließlich) innerhalb der eigenen ethnischen Gruppe angesiedelt sind bzw. auf Konflikte innerhalb der Gruppe verweisen. Umgekehrt finden sich in der Substichprobe aus dem Wiener Sprengel auch nicht so wenige Fälle, in denen die angezeigten Drohungen sich vor dem Hintergrund „interkultureller“ Konflikte ereignen – eine in den übrigen Sprengeln eher seltene Konstellation.

| | Feldkirch | Steyr | Wien | Gesamt |
|----------------------------|-----------|-------|------|--------|
| Kein Migrationshintergrund | 30 | 35 | 49 | 114 |
| Ehemaliges Jugoslawien | 4 | 6 | 24 | 31 |
| Türkei | 10 | 2 | 11 | 23 |
| Anderes europäisches Land | 0 | 3 | 15 | 18 |
| Außereuropäisches Land | 2 | 3 | 9 | 14 |
| SUMME | 45 | 47 | 108 | 200 |

Als Zwischenbilanz ist also festzuhalten, dass – abgesehen vom Merkmal Geschlecht – die Beschuldigten- und Opfer- bzw. Geschädigtenpopulationen vor allem Übereinstimmungen und wenig signifikante Unterschiede zeigen. In beiden Rollen finden sich überwiegend Angehörige der Unterschicht bzw. von Randgruppen, wobei die Opfer/Geschädigten insgesamt bzw. im Durchschnitt etwas integrierter und respektabler gelten können. (Das manifestiert sich vor allem im deutlich geringeren Anteil von Beschäftigungslosen, im höherer Anteil von Frauen in Angestelltenberufen, im höheren Anteil

von Personen ohne Migrationshintergrund; schließlich: in dem geringfügig höheren Anteil von Personen in gehobener beruflicher Position, auch: Akademikeranteil.) Angezeigte Drohungen verweisen eher selten auf erhebliche Statusdifferenzen zwischen den Konfliktbeteiligten – am ehesten kommt solches im Zusammenhang mit Konflikten vor, die sich vor dem Hintergrund rollenförmiger (kontinuierlicher) Kontakte ereignen (paradigmatisch für diese Konstellation: „deviante“ oder wenig respektable Klienten bedrohen ihre Betreuer bzw. Sachwalter oder die Lehrer ihrer Kinder und dgl.). Typischerweise ist aber von relativ ausgeglichenen Statusverhältnissen auszugehen – oder der Konflikt kreist gerade um die Bearbeitung einer „kleinen“ Differenz, die zwischen dem mäßig respektablen bzw. integrierten Beschuldigten und seinem um Nuancen respektableren oder integrierteren Opfer besteht.

4.7. Modalitäten der Anzeigerstattung: Mobilisierung von Polizei/Justiz

In diesem Zusammenhang interessieren zunächst vor allem drei Aspekte der Anzeigerstattung: Wer zeigt an bzw. wird die Polizei durch Opfer/Geschädigte eingeschaltet? Kann die Anzeigerstattung durch das Opfer bzw. die bedrohte Person als Normalfall gelten – und in welchen Konstellationen treten andere Personen als Anzeiger in Erscheinung? (Selbst nicht beteiligte Zeugen, Institutionen, die von dem Vorfall Kenntnis erlangen, involvierte Personen, die gewissermaßen als „Stellvertreter“ des Opfers agieren bzw. seine Interessen wahrnehmen.) In welchem Ausmaß spielen andere Anzeigerstatter eine Rolle? Gibt es auch Anzeigen wegen Gefährlicher Drohung, die gewissermaßen hinter dem Rücken des Opfers erfolgen und die nicht aus einer mehr oder weniger bewusst gewählten Konfliktstrategie des Opfers resultieren – und in welchen sozialen Kontexten erfolgen solche Anzeigen?

Ein zweiter Aspekt betrifft die Differenz zwischen Anzeigen, die aus einer polizeilichen Intervention vor Ort resultieren (Funkstreifeneinsatz), wobei anzunehmen ist, dass das Interesse des Opfers hier zunächst einmal einer Krisenintervention und Abstellung einer konkreten Bedrohungssituation gilt. Davon zu unterscheiden sind andere Fälle, in denen die Anzeige der Drohung gewissermaßen nachträglich, mehr oder weniger zeitnah, auf der Polizei-Inspektion erfolgt. Ausgegangen wurde zunächst von der Annahme, dass Anzeigen wegen Gefährlicher Drohung mehrheitlich aus polizeilichen Interventionen vor Ort resultieren, wobei die ursprünglichen Einsatzgründe unterschiedlich formuliert sein können, sich aber in der Regel auf Konflikte beziehen, die der Deeskalation und des polizeilichen Einschreitens bedürfen. (Die Anzeige wegen gefährlicher Drohung ist dann eine von mehreren Varianten der polizeilichen Bearbeitung der Situation und wird sich vielfach auf Situationen beziehen, in denen andere strafrechtlich relevante Sachverhalte nicht vorliegen, die Angaben des Opfers/ Anzeigers aber zumindest einen Verdacht der Gefährlichen Drohung nahe legen.) Davon unterscheiden sich Fälle, in denen das Opfer/der Anzeiger die lokale Polizei-Inspektion aufsuchen, ohne dass eine konkrete polizeiliche Intervention in eine bestehende Konflikt- oder Bedrohungssituation gewünscht wird – was auch impliziert, dass mit der Anzeige (oder genauer: der Kontaktierung der Polizei) andere Zwecke verfolgt werden, z.B. Initiierung der Strafverfolgung, Beanspruchung sicherheitspolizeilicher Maßnahmen und Interventionen und dgl.

Schließlich sollte in diesem Zusammenhang auch der Aspekt der zeitlichen Relation zwischen Vorfall bzw. Bedrohung und Einschaltung der Sicherheitsbehörden untersucht werden. (Dieses Intervall gestattet immerhin Rückschlüsse auf die Intentionen des Anzeigers/Opfers, die mit dieser Herstellung von Öffentlichkeit und Anforderung von polizeilichem/justiziellem Schutz verknüpft sind.) Gerade bei Anzeigen, die einige Zeit nach dem Vorfall erfolgen (einige Tage oder Wochen) interessieren die näheren Umstände solcher Anzeigen bzw. die Motivation der Anzeiger und es stellt sich die Frage,

wieweit diese verzögerte Kontaktierung der Behörden entweder im Kontext von Einschüchterung (durch den Täter), von beschränkten Handlungsmöglichkeiten – oder aus speziellen strategischen Kalkülen der Anzeiger erfolgt.

1/ Wer mobilisiert Polizei bzw. Justiz?

Ganz überwiegend werden Gefährliche Drohungen durch die bedrohte oder eine Bedrohung reklamierende Person (im Fall mehrerer Bedrohter durch eine dieser Personen) angezeigt bzw. die Einschaltung der Polizei erfolgt durch das Opfer bzw. die geschädigte Person (72 Prozent). Die drei übrigen Konstellationen treffen jeweils auf circa 10 Prozent der Fälle bzw. Anzeigen zu: Der Anteil der Anzeigen durch „Stellvertreter“ des Opfers beläuft sich auf 8 Prozent, wobei sich unter diesen Stellvertretern mehrheitlich (nahe) Angehörige bzw. Partner/FreundInnen des Opfers finden, die direkt (als Zeugen) oder mittelbar involviert sind. Ansonsten finden sich unter den Stellvertretern vor allem Personen, die quasi im Auftrag des Opfers tätig werden, zu dem eine rollenförmige Beziehung besteht: Etwa wenn der Mitarbeiter einer Rechtsanwaltskanzlei eine Drohung gegen seinen Chef anzeigt, die von einem Klienten durch Beschmieren des Eingangsbereichs bzw. der Tür der Kanzlei erfolgt ist; wenn die Betreiberin eines Bordells eine Angestellte (wegen deren besserer Deutschkenntnisse) auffordert, die Polizei zu verständigen; wenn die Landespartei zentrale die anonyme Bedrohung einer Regionalpolitikerin dem Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung anzeigt oder eine Botschaftsangestellte die Polizei über eine schriftliche Drohung gegen die Botschaft (?) und einen aufgebrochenen Briefkasten informiert.

Zum Teil recht fließend gestalten sich die Übergänge zu einer weiteren Kategorie von Fällen, in denen die Einschaltung der Polizei durch (sonstige) Zeugen und Institutionen erfolgt, die sich offensichtlich weniger als Stellvertreter der jeweiligen Opfer/Geschädigten sehen, sondern die Verständigung der Polizei eher als Teil ihrer beruflichen Aufgaben erachten oder sich als zufällige Zeugen eskalierter Konfliktaustragung veranlasst sehen, die Polizei zu verständigen. In dieser Konstellation, die neun Prozent der Gesamtstichprobe umfasst, finden sich z.B. eine Anzeige durch ein Krankenhaus, durch den Geschäftsführer eines Imbisslokals (der die Polizei wegen einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen Gästen verständigt, die er zuvor aus dem Lokal verwiesen hatte, wobei sich im Zuge der polizeilichen Ermittlungen herausstellt, dass auch wechselseitige Drohungen vorgefallen waren); der Nachtportier eines Hotels, der die Polizei wegen eines Vorfalls verständigt, der sich in den Nachtstunden ereignet hatte und bei dem ein Gast mehrere Jugendliche im Zuge einer Auseinandersetzung wegen nächtlichen Lärms verbal und mit einem Schlagring bedroht hatte; sowie der Heimleiter eines Asylheims, der polizeiliche Intervention wegen eines Heimbewohners anfordert, der zuvor einige Mitbewohner mit Messern bedroht hatte. Schließlich finden sich in dieser Kategorie auch Nachbarn, Verkehrsteilnehmer, Passanten, die entsprechende Beobachtungen und Wahrnehmungen machen, die eine polizeiliche Intervention nahe legen. Als untypischer Sonderfall kann eine Anzeige durch einen Kriminalbeamten gelten, der in den Abendstunden im Stadtzentrum unterwegs ist und dabei beobachtet, dass ein Jugendlicher mit einer Waffe auf eine Passantin zielt, die auf der anderen Straßenseite unterwegs ist, und dabei sagt „Ich knall dich ab, du Hure“. (9/F) (Die Bedrohte hatte den Vorfall offensichtlich nicht bemerkt und konnte in der Folge auch nicht ausgeforscht werden, zumal die Intervention des Kriminalbeamten zunächst der Sicherstellung der Waffe gilt, die sich als Softgun herausstellt.)

Auf die Kategorie der Anzeigen wegen Gefährlicher Drohung, die aus ursprünglich anders fokussierten Amtshandlungen bzw. Interventionen resultieren, entfallen immerhin 11 Prozent der Fälle, wobei sehr unterschiedliche Varianten zu beobachten sind: Zum einen finden sich hier polizeiliche Interven-

tionen, die zunächst sehr allgemein definierten Situationen des Einschreitungsbedarfs gelten (etwa wenn die Polizei durch Securities angefordert wird, weil Konflikte und Auseinandersetzungen zwischen mehreren Beteiligten zu eskalieren drohen; wenn in Auseinandersetzungen in Gaststätten oder wegen randalierender Personen interveniert werden soll; wenn der Einsatz zunächst einer Familienstreitigkeit gilt (und die Aufforderung zunächst durch Nachbarn erfolgt). Davon sind nochmals jene Fälle zu unterscheiden, in denen die Austragung privatrechtlicher Streitigkeiten oder im Zuge eines Strafverfahrens in einem späteren Stadium dazu führt, dass auch Bedrohungen reklamiert und thematisiert werden (gegenüber der Polizei, in der Hauptverhandlung wegen eines anderen Delikts). Als Sonderfall kann ein Fall gelten, in dem die Anzeige aus proaktiven polizeilichen Aktivitäten in einer Kleinstadt resultiert, wo im Umfeld zweier Lokale wiederholt Beschwerden von Anrainern vorgekommen waren und im Zuge polizeilicher Ermittlungen ein Zeuge berichtet, dass Gäste des einen Lokals mit einem Messer bedroht wurden. Zwar gelingt es den Tatverdächtigen auszuforschen und zu befragen, doch ergeben sich in weiterer Folge keine Hinweise auf mögliche Opfer bzw. Geschädigte. (51/St)

Zeitnahe Einschaltung der Polizei als Regelfall:

Die Unterscheidung zwischen zeitnaher und nachträglicher oder verspäteter Einschaltung der Polizei wurde im wesentlichen nach dem Kriterium der Bedeutung der Anzeigerstattung für die Konfliktstrategie des Opfers/Geschädigten getroffen: Als zeitnah gelten insofern Anzeigen bzw. Aufforderungen, die 1/ eine unmittelbare Intervention in den Konflikt bzw. die Konfrontation zwischen Täter und Opfer bewirken sollen; die 2/unter dem unmittelbaren Eindruck der Drohung/Konfrontation erfolgen; oder 3/ jedenfalls „bei nächster Gelegenheit“ erfolgen. (In aller Regel bedeutet das, dass Anzeigen, die am Tag des Vorfalls oder bei Drohungen in den Abend- und Nachtstunden am folgenden Tag angezeigt werden, als zeitnah gelten, wogegen in allen übrigen Fällen von einer nachträglichen Meldung auszugehen ist).

Erwartungsgemäß erfolgt die überwiegende Zahl der Anzeigen wegen Gefährlicher Drohung zeitnah. Nur 13 Prozent der Anzeigen erfolgen nachträglich bzw. verzögert, wobei diese nachträglichen Anzeigen/Meldungen durchaus unterschiedlich motiviert und veranlasst sind – und in einigen Fällen sind die zugrundeliegenden Motivationen der Opfer/Anzeiger auch aus den Akten kaum erschließbar.

In einigen Fällen resultiert die späte Anzeige offenkundig aus einem strategischen Kalkül des Anzeigers, der zunächst nicht beabsichtigte, die Drohung anzuzeigen, die Anzeige aber im Zuge weiterer Streitaustragung einsetzt um die eigene Position zu verbessern bzw. den angezeigten Kontrahenten zu diskreditieren. Einer der markanteren Fälle dieses Typs betrifft eine Auseinandersetzung zwischen „Rivalinnen“, die sich vor dem Hintergrund von Scheidung und einem bei Gericht anhängigen Sorgerechtsstreit abspielt, wobei die Exfrau des Mannes die aktuelle Partnerin beschimpft, verbal bedroht und gewürgt haben soll. Die nachträgliche Anzeige des Vorfalls soll offenkundig ein zusätzliches Argument in dem anhängigen Sorgerechtsstreit bereitstellen – und führt schließlich zu einer weiteren Anzeige wegen gefährlicher Drohung, diesmal durch die Beschuldigte (Exfrau) gegen ihren Exmann, wobei auch diese Anzeige „verspätet“ erfolgt, insgesamt wenig plausibel klingt und von einem mit dem Fall befassten Polizeibeamten angemerkt wird, dass die Umstände der Anzeigerstattung darauf hindeuten, dass hier vor allem eine „Retourkutsche“ praktiziert wird und anscheinend kein strafrechtlich relevanter Vorfall zugrunde liegen dürfte. (71/St)

Eine Drohung seitens des Gatten (mit dem Umbringen bzw. mittels Messer) wird von einer jungen Afrikanerin angezeigt, wobei die Anzeigerin die Polizei zunächst zur Abklärung verschiedener Umstände bezüglich der Obsorge für das gemeinsame Kind aufsucht und von den Beamten an das zuständige Bezirksgericht verwiesen wird. Die Drohung wird erst in weiterer Folge thematisiert und steht offensichtlich nicht im Mittelpunkt der Klagen/Beschwerden. (77/St)

Eine weitere Drohung wird drei Tage nach dem Vorfall angezeigt. Die Konfliktbeteiligten waren einander vor dem Wohnhaus des Anzeigers begegnet, wobei es zu heftigen Beschimpfungen – und nach den Angaben des Anzeigers auch zu einer Drohung gekommen war. Der Anzeiger gibt an, sein Anwalt hätte ihm zu der Anzeige geraten. Zwischen den Konfliktbeteiligten gab es in der Vergangenheit eine Auseinandersetzung um ein (missglücktes?) Drogengeschäft, die auch schon zu Tötlichkeiten (seitens des Angezeigten) und einem Strafverfahren geführt hatte. Auch in diesem Fall ist absehbar, dass die Anzeige vor allem den Zweck verfolgt, die eigene moralische Position in künftigen rechtlichen Auseinandersetzungen zu verbessern – und den (mehrfach vorbestraften) Kontrahenten weiter zu diskreditieren, wobei die verbale Drohung zunächst nicht sonderlich beunruhigend wahrgenommen wurde. (20/F)

Verspätet wird auch eine Drohung thematisiert, die im Zuge der Austragung einer privatrechtlichen Auseinandersetzung rund um Geldforderungen aus einer gescheiterten geschäftlichen Transaktion erfolgt. Der Konflikt führt schließlich auch zu einem Strafverfahren wegen schweren Betrugs – und erst im Zuge der polizeilichen Ermittlungen wird auch die Drohung („Ich werde dir jemanden schicken, der dir die Kniescheiben zertrümmern wird“, zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt im Jahr 2007) „erinnert“. (135/W)

Ähnliche Kalküle mögen auch bei einem anderen Fall mitspielen, in dem es zu einer Begegnung zwischen „Rivalen/Nachfolgern“ in der Tiefgarage eines Einkaufsmarktes geht, wobei der Beschuldigte den Lebensgefährten seiner früheren Freundin mit den Worten „Ich krieg dich noch, du Sau, ich mach dich fertig“ bedroht haben soll. Kontext: Konflikte um das Besuchsrecht bezüglich des gemeinsamen Kindes. (10/F)

Einem ähnlichen Muster folgt (vielleicht) die Anzeige einer Frau gegen ihren Exmann, der sie vor kurzem aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen hatte und seitdem mit einer anderen Frau zusammenlebt. Die Anzeigerin gibt an, er hätte sie zuletzt mehrfach telefonisch mit dem Umbringen bedroht. Die eigentlichen Hintergründe bleiben unklar, zumal die Aussagen der Beteiligten äußerst widersprüchlich bleiben und abgesehen von diesen Aussagen keine Evidenz, auch keine Konkretisierung bezüglich der Motive oder des Kontexts der Drohungen erfolgt, was zumindest zwei divergierende Interpretationen nahe legt: Die Anzeige als Racheakt für die Trennung – oder aber: Drohungen, die tatsächlich erfolgten, vor dem Hintergrund von Auseinandersetzungen um die Abwicklung der offensichtlich noch bevorstehenden offiziellen Scheidung. (4/F)

In einem weiteren Fall sucht die Anzeigerin die Polizeiinspektion auf und berichtet zunächst von den Widrigkeiten und wiederholten Konflikten, die sie in den vergangenen Wochen mit ihrem Mann und ihrer Schwiegermutter erlebt hätte, wobei zunächst vor allem Tötlichkeiten (ohne Verletzungsfolge), privatrechtliche Belange (fragwürdige Forderungen seitens der Schwiegermutter im Zusammenhang mit Telefonrechnungen), psychische und Alkoholprobleme, sowie daraus resultierende Verhaltensweisen (Anfälle, bei denen er sich blutig kratzte, Krankenhausaufenthalte) des Mannes geschildert werden. Erst zu einem späteren Zeitpunkt werden mehrere Wochen zuvor im Zuge dieser Auseinan-

dersetzungen erfolgte verbale Drohungen mit dem Umbringen erwähnt bzw. „nachgereicht“, die dann prompt eine Anzeige und entsprechende Ermittlungen zur Folge haben. (162/W)

Neben der hier skizzierten Konstellation (Drohung wird vor allem deshalb angezeigt, weil die Anzeige ihre Funktion in einer ausgreifenderen, komplexeren Strategie der Konfliktaustragung hat – und nicht weil ein Schutzbedürfnis des Opfers oder ein konkretes Interesse an Intervention bestünde – wobei die Anzeige sowohl der Verbesserung der eigenen moralischen Position, vor allem aber der Diskreditierung des Kontrahenten dienen soll), oder auch: nachträglich Anzeige als Strategie der Bearbeitung einer kränkenden Erfahrung, die allenfalls sehr bedingt dem strafrechtlichen Tatbestand der Gefährlichen Drohung entspricht, finden sich freilich auch anders motivierte verspätete Anzeigen:

- Die Anzeige betrifft einen Vorfall in einem Frauennotwohnhaus, wo die Beschuldigte eine Mitbewohnerin verbal und mit einem Messer bzw. durch Werfen mit Gabeln bedroht hatte. Der Vorfall wurde erst nachträglich von einer Betreuerin, die zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung nicht anwesend war, der Polizei gemeldet. (36/F)
- Auseinandersetzung zwischen einem Pensionisten und einem Landwirt, vor dem Hintergrund andauernder Streitigkeiten um Fahrtenrechte und dgl. Der Beschuldigte hatte einen Holzpflöck gegen den Traktor des Opfers/Geschädigten geworfen und den Anzeiger mehrfach angerempelt und sich dabei sehr aggressiv verhalten. Die Anzeige erfolgt erst am folgenden Tag, nachdem der Anzeiger sich noch mit seinen Angehörigen beraten hatte, die ihm zur Anzeige rieten. (48/St)
- Konflikt zwischen zwei Schülerinnen einer Maturaschule, wobei die Beschuldigte die Geschädigte mit den Worten „Du wirst es sehen, ich werde dich fertig machen“ bedroht hatte. Die Geschädigte hatte den Vorfall dem Direktor gemeldet und sich danach an mehrere Einrichtungen und Beschwerdestellen gewandt, die offenkundig nichts für sie tun konnten oder wollten, wobei ihr zuletzt zu einer Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft geraten wurde. (128/W)

In diesen durchaus heterogenen Fallkonstellationen kristallisieren sich weitere idealtypische Varianten der Motivation „später“ Anzeigen von Drohungen heraus:

1/ Anzeigen, die vorerst unterbleiben, weil die unmittelbar involvierten Personen keine Veranlassung sehen, die Polizei einzuschalten bzw. ihnen ein unkomplizierter Zugang zum Recht bzw. der Polizei fehlt oder sie sich gar nicht „legitimiert“ sehen, die Behörden einzuschalten. (Die naheliegende Reaktion ist die Verständigung von „Autoritäten“ des jeweiligen Handlungsfeldes (hier: Betreuerin in dem Notwohnhaus), denen es dann obliegt zu entscheiden, ob eine formelle Anzeige erfolgt - oder ob eine andere Bearbeitung des Problems angebracht ist.

2/ Anzeigen, die vorerst unterbleiben, weil die betroffene Person sich zu nächst mit vertrauten Personen bzw. „Verbündeten“ berät und die Entscheidung für die Anzeige deshalb erst nach dieser Abklärung der Vorgangsweise zustande kommt.

3/ Anzeigen, die vorerst unterbleiben, weil der Beschwerdeführer bzw. das Opfer seine Beschwerde zunächst an andere Adressaten richtet (hier: Direktion der Schule, verschiedene Beratungseinrichtungen) und die eher ungewöhnliche Art der Einschaltung der Strafjustiz erst durch diese sich für unzuständig erklärenden Einrichtungen angeregt wird.

Wenn die hier skizzierten Konstellationen in dem ausgewerteten Aktenmaterial insgesamt äußerst selten vorkommen, könnte das auch als Hinweis gelesen werden, dass analoge Verläufe und Muster

vielleicht gar nicht so selten sein dürften, in den meisten Fällen aber in eine informelle Regelung (Verzicht auf Anzeige) münden. Umgekehrt: Die Anzeige ist vor allem in jenen Fällen wahrscheinlich, in denen ein halbwegs entschlossenes und kompetentes Opfer die Einschaltung von Polizei/Justiz eher spontan veranlasst – sie wird relativ unwahrscheinlich, wenn schon von Anfang Zweifel an einer derartigen Herstellung von Öffentlichkeit und Beanspruchung von institutioneller Unterstützung bestehen.

Untypisch ist insofern ein weiterer, überaus dramatischer Fall, in dem die Strategie des Opfers offensichtlich von erheblicher Ambivalenz getragen ist – und in dem die Anzeige eines überaus dramatischen Vorfalls erst nachträglich erfolgt.

- Der (schwer alkoholisierte) Beschuldigte hat seine Lebensgefährtin vergewaltigt und ihr im Zuge dessen auch eine schwere Verletzung zugefügt (Fraktur des Knöchels). Am Rande der Ereignisse war auch die Drohung „Du bist nicht lieb zu mir, ich werde dich umbringen“ gefallen. Das Opfer erstattet zunächst keine Anzeige, sucht aber am folgenden Tag das Unfallkrankenhaus auf, wo es die Verletzungen mit einem Sturz erklärt. Erst in weiterer Folge und nach einem ausführlichem Gespräch mit dem behandelnden Arzt entschließt sich die Frau zu einer Anzeige. (142/W)

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass das begrenzte Kontingent später oder nachträglicher Anzeigen wegen Gefährlicher Drohung sich bezüglich der Anzeigemotivation nochmals sehr heterogen darstellt, dass sich aber unterschiedliche Muster, Kalküle und Konstellationen angeben lassen: Anzeigen, die primär als Mosaikstein in einer komplexeren Konfliktstrategie (üblicherweise: im Kontext von anhängigen Rechtsstreitigkeiten) erstattet bzw. placiert werden (etwa: Sorgerechtsauseinandersetzungen, privatrechtliche Streitigkeiten) zu begreifen sind; Anzeigen, bezüglich derer erst die Zustimmung von (realen oder vermeintlichen) Autoritäten eingeholt werden muss; Anzeigen die erst nach Beratung im sozialen Umfeld bzw. mit Verbündeten getätigt werden, sowie: Anzeigen, die zunächst aus Solidarität mit dem Täter unterlassen werden, zu denen sich das Opfer aber zu einem späteren Zeitpunkt doch noch entschließt – wobei dieses Muster des öfteren nach Kontakten mit Betreuungseinrichtungen oder therapeutischen Professionen greifen dürfte.

4.8. Motivation der Anzeiger/Geschädigten: Erwartungen an Polizei/Justiz

Die Frage nach der Motivation der Anzeiger/Geschädigten/Opfer steht nicht im Mittelpunkt der empirischen Untersuchung und kann auch nur sehr bedingt durch das ausgewertete Material beantwortet werden. Wie bereits das Vorprojekt gezeigt hat, sind die Motivationen und Erwartungen der Anzeiger/Geschädigten aus dem Aktenmaterial bestenfalls zumeist nur indirekt erschließbar (wenn überhaupt). Nur in einer begrenzten Zahl von Fällen enthalten die Akten Textpassagen, die explizites, einigermaßen eindeutiges Material zu genau diesem Aspekt bereitstellen. Frühere Befunde und Spekulationen über die Motivation von Anzeigen wegen gefährlicher Drohung haben vor allem auf den zentralen Stellenwert des Interesses an unmittelbarer polizeilicher Intervention und Deeskalation, also auf das Interesse der Anzeiger an der Abstellung der unmittelbaren und mittelbaren Bedrohungssituation verwiesen (z.B. Hanak 1990, 38ff) und damit auch – mehr oder weniger spekulativ, zum Teil aber auch empirisch begründet angenommen (unterstellt?), dass Opfer/Geschädigte in Bedrohungssituationen im allgemeinen wenig Interesse an der Strafverfolgung mitbringen. An anderer Stelle lassen sich Erwartungen und Motivationen der Anzeiger von Bedrohung vor allem aus den von ihnen benannten Enttäuschungen mit dem polizeilichen bzw. strafjustiziellen Handlungsprogramm ablesen.

(Hanak/Stehr/Steinert 1989: 156f) Nicht nur, aber auch mit Blick auf von den Befragten berichteten Geschichten rund um Konflikt und Bedrohung, die eine Einschaltung der Polizei ausgelöst hatten, werden folgende kritischen Punkte vermerkt:

„Angesichts mehr oder weniger konkreter Bedrohungssituationen bietet die mobilisierte Polizei keine (oder keine ausreichende) Unterstützung, mehrfach mit dem Hinweis, dass ‚noch nichts passiert sei‘ und der Vorfall erst bei Vorliegen konkreter Folgen in ihre Zuständigkeit fällt. Zwar erweist sich die polizeiliche Zurückhaltung im Nachhinein häufig als ‚realistisch‘, wird aber nichts desto weniger von den Anzeigern als blanker Zynismus erlebt.

Die Polizei erweist sich unkooperativ gegenüber Anzeigern, die wenig Respektabilität (und Beschwerdemacht) in die Waagschale werfen können (Randgruppenangehörige, untere Unterschicht, Jugendliche, Alkoholisierete). (...) Fälle von Gewalt im Partnerschafts- bzw. Familienkontext werden auch dann bagatellisiert, wenn es zu erheblichen ‚Beschädigungen‘ der Identität und körperlichen Integrität der Anzeigerin gekommen ist und zwischen Täter und Opfer keine Beziehung mehr besteht (Konflikte um schon aufgelöste Partnerschaftsbeziehungen). (...) Mitunter wird beklagt, dass die Polizei in Situationen, in denen sie auch moralische Unterstützung des Anzeigers und Zurechtweisung des Anzeigers bieten soll, sich weitgehend auf pragmatische Konfliktregelung und Gefahrenabwehr beschränkt. (Als ‚untätig‘ erscheint die Polizei speziell dann, wenn schon ihr bloßes Erscheinen eine Beruhigung der Auseinandersetzung zur Folge hat, die Beamten sich auf eine weitere moralische Debatte aber nicht einlassen.) (...)“ (a.a.O.)

Aus diesen Formulierungen wird jedenfalls deutlich, dass über die unmittelbare Krisenintervention und die Beruhigung von entgleister oder entgleisungsanfälliger Konfliktaustragung nicht so selten auch moralische Unterstützung und Zurechtweisung/Sanktionierung der Aggressoren gewünscht ist, und dass gerade um diese Dimension polizeilichen Handelns gehörige Enttäuschungen der Anzeiger/Geschädigten angelagert sind. (Nicht alle dieser Enttäuschungen sind klarerweise der Polizei und ihrer Handlungslogik anzulasten.)

Das untersuchte Aktenmaterial wurde unter anderem auch nach expliziten Formulierungen oder Aussagen der Opfer/Geschädigten/Anzeiger durchsucht. In der überwiegenden Mehrzahl der Akten finden sich keine zweckdienlichen Passagen, die eine Rekonstruktion ermöglichen. Insgesamt sind es nicht mehr als 22 Akten, in denen sich entweder explizite Formulierungen zur Frage der Erwartungen finden – oder in denen aus dem Kontext recht eindeutige Rückschlüsse auf die Prioritäten des Anzeigers/Geschädigten möglich sind. (Ganz überwiegend handelt es sich dabei um Statements von weiblichen Opfern/Anzeigern. Des öfteren gilt dabei das Hauptinteresse weniger einer konkreten Intervention, sondern einer auf Dauer gestellten oder mindestens mittelfristigen Lösung eines Problems, das als mehr oder weniger permanente Belastung/Belästigung wahrgenommen wird. Des öfteren klingt hier an, dass vor allem wiederholte oder andauernde Behelligungen durch einen durchwegs männlichen Täter das Problem sind, das mittels polizeilicher (eventuell auch: justizieller) Intervention gelöst werden soll:

- Ich möchte vor ihm einfach Ruhe haben, ich möchte einfach keine Probleme haben, ich glaube dies ist nur durch eine Anzeige möglich. (14/F) <Die aus Somalia stammende Anzeigerin war zuletzt mehrmals von einem Landsmann bedroht worden, den sie in einem Asylheim kennen gelernt hatte und der sie dazu bewegen sollte, eine bestimmte Aussage in seinem Sinn vor der Behörde zu machen, was sie verweigerte.>
- Ich will in Ruhe gelassen werden. (12/F) <Der Beschuldigte hatte seiner Exfreundin zahlreiche SMS geschickt, die zumeist Beschimpfungen und zuletzt auch Drohungen (in Gestalt von

sadistischen Phantasien) enthalten hatten. Der Wunsch zielt offensichtlich darauf, dass derartige Belästigungen aufhören und keine weiteren SMS gesandt werden.>

- Dem Beschuldigten soll klar gemacht werden, dass er nicht mehr im Haus der Anzeigerin wohnen kann bzw. es soll eine andere Unterkunft für den alkoholkranken Mann gefunden werden, der sich zuletzt mehrmals aggressiv und unberechenbar verhalten und sie durch einen Schlag ins Gesicht verletzt hatte. (24/F) <Ziemlich deutlich wird aus dem Kontext und den Vorbringungen der Anzeigerin, dass es vor allem um die Lösung eines sozialen bzw. psychologischen Problems geht, nicht um polizeiliche Intervention oder Strafverfolgung>
- (Opfer äußert sich am ehesten im Sinn einer Gewalttherapie für den Lebensgefährten – wenn dies erfolgreich ist, soll die Beziehung wegen der beiden gemeinsamen Kinder fortgeführt werden.) (23/F) <Opfer lebt seit mehreren Jahren in einer Gewaltbeziehung, hat sich nie getraut, die Polizei oder andere Behörden einzuschalten; Anzeige weniger als Einleitung der Strafverfolgung, sondern als spätes Herstellen von Öffentlichkeit, als Versuch, eine therapeutische Lösung herbeizuführen.>
- Dass derartige Vorfälle (Beschimpfungen, Drohungen) in Zukunft unterbleiben. (44/St) <Nachbarschaftskonflikt, der seit längerem andauert>
- Dass er mich in Ruhe lässt und die Scheidungspapiere unterzeichnet. (74/St) <Die Anzeige auch als Versuch, die Beschleunigung der Scheidung zu bewirken bzw. Druck zu machen.>
- Wegweisung und Betretungsverbot (70/St) <Mehrere analoge Vorfälle in der Vergangenheit, vor dem Hintergrund der Alkoholisierung des Mannes.>
- Ich möchte nur, dass E. damit aufhört, mich anzurufen und mich am Handy mittels SMS belästigt. Er soll endlich damit aufhören. (94/W) <Abgestellt soll vor allem eine wiederholte Belästigung werden, die Drohungskomponente scheint nicht so zentral, obwohl die Formulierungen überaus drastisch wirken. Der Beschuldigte erscheint dabei weniger als potentieller Gewalttäter, sondern als lästiger Exfreund, der im Leben des Opfers präsent bleiben möchte.>
- Ich benötige dringend Hilfe und habe Angst. (89/W) <Die Einschaltung der Polizei zielt hier nicht auf Strafverfolgung, sondern auf Entfernung des Beschuldigten aus dem Wohnumfeld des Opfers. Die Frau hat den Eindruck, der Beschuldigte, ihr Exfreund, wäre extra aus Kroatien angereist, um sie umzubringen, nachdem er sie mittels mehrere SMS bedroht hatte. Der Exfreund wiederum erscheint als psychisch auffällige Person, will nicht akzeptieren, dass die Beziehung zu Ende ist und versucht, Kommunikation mit dem Opfer zu erzwingen. >
- Bitte helfen Sie mir, ich weiß nicht mehr, was ich tun soll. (98/W) <Auch hier geht es um eine Intervention gegen den psychisch kranken Exmann, der vor allem durch beharrliches Verfolgen und fast tägliches Auflauern in Erscheinung tritt – die erfolgte telefonische Bedrohung erscheint eher marginal. Gezielt wird nicht auf Strafverfolgung, sondern auf wirksame Fernhaltung des Mannes – und genau diese Leistung wird von der Polizei erhofft.>
- Dass er mich nicht mehr belästigen kann. (67/St) <Die Formulierung ist bemerkenswert, weil das Opfer vom Gatten geschlagen und verletzt wurde.>
- Ich will, dass das Ganze ein Ende nimmt. (125/W) <Gemeint sind wiederholte telefonische Bedrängungen durch den Exlebensgefährten, der sein Verhalten damit erklärt, dass er geliebtes Geld zurückfordern möchte und die Frau die Kommunikation verweigert.>
- Abschiebung des Beschuldigten (Ehemann). (171/W) <Der Beschuldigte hat sich ohne Aufenthaltserlaubnis in Österreich aufgehalten und zuletzt seine Frau bzw. deren erwachsene Kinder bedroht und 5000 € von ihnen gefordert. Nach Bezahlung würde er „ohne Blut und Töten“ in die Türkei zurückkehren, doch waren nach Übergabe des Geldes weitere Drohungen bzw. Belästigungen erfolgt.>

- Strafverfolgung und aus der Wohnung (des Opfers) werfen. (110/W) <In diesem Fall sind die Erwartungen bzw. Intentionen des Opfers nur sehr schwer rekonstruierbar, da vor dem Hintergrund erheblicher Alkoholabhängigkeit und unter dem Einfluss von Angehörigen und dem seinerseits alkoholkranken Lebensgefährten eher changierend. In bestimmten Verfahrensstadien wird explizit die Strafverfolgung des Täters (= Lebensgefährte) angestrebt – ein in den Akten eher selten vorkommender Topos.>
- „Sicheres Geleit“ bzw. Ermöglichung der Rückkehr nach Bulgarien, Schutz vor Begegnung mit dem Exmann. (108/W) <Der Beschuldigte hat seinen Exfrau drei Wochen lang in der Wohnung seiner Eltern festgehalten, sexuell genötigt, mit einem Messer bzw. verbal mit dem Umbringen bedroht. Als es der Frau gelingt, sich aus dem Fenster abzuseilen und ein Passant auf ihren Wunsch die Polizei verständigt, geht es vor allem um die Betreuung des traumatisierten Opfers, die Beschaffung von Ersatzdokumenten und die Ermöglichung der Rückkehr nach Bulgarien (Herkunftsland). Insbesondere soll auch verhindert werden, dass der Beschuldigte vor deren Abreise mit dem Opfer zusammentrifft, was dieser tatsächlich – erfolglos - versuchte.>

Wie aus diesen Zitaten und Paraphrasen ersichtlich, betreffen die angeführten Textpassagen vor allem Akten, in denen Frauen mehr oder weniger andauernden oder wiederholten Belästigungen, Bedrohungen und Gewaltakten ausgesetzt waren und mit der Einschaltung der Polizei vor allem diese Zurechtweisungen unterbinden wollen. Umso bemerkenswerter erscheint, dass konkrete Erwartungen angesichts anderer Konstellationen und Ausgangsbedingungen kaum jemals formuliert werden bzw. Eingang in die Akten finden. Erschließbar sind aus dem Material aber doch einige sehr unterschiedliche Motivationen und Erwartungshaltungen, die folgendermaßen skizziert werden können:

- Die Anzeige (genauer: Mobilisierung der Polizei) soll vor allem eine zeitnahe Intervention und ein Einschreiten gegen den Angezeigten bewirken, der aus der Situation entfernt und/oder vor Ort „diszipliniert“ (zurechtgewiesen) werden soll.
- Die Anzeige (üblicherweise durch Aufsuchen der Polizei-Inspektion) erfolgt, nachdem die bedrohlich erfahrene Situation sich „aufgelöst“ hat und dient primär der Bearbeitung eigener Empörung über das Vorgefallene bzw. über den Angezeigten. (Dieser Typus ist des öfteren bei situativen bzw. punktuellen Konfliktlagen zu beobachten – etwa Straßenverkehrskonflikte, Konflikte im öffentlichen Raum.)
- Die Anzeige (genauer: Kontaktierung der Polizei) dient vor allem dem Zweck, die Behörde von einem Vorfall in Kenntnis zu setzen, von dem der Anzeiger annimmt, dass er in weiterer Folge noch für die Austragung bzw. Bearbeitung weiterer Konflikte bedeutsam werden könnte. Es soll also Evidenz für künftige rechtliche Schritte bereitgestellt werden.
- Die Anzeige verfolgt vor allem den Zweck, den Beschuldigten „anzuschwärzen“ oder seinen moralischen Status zu diskreditieren. (Anzeige in der Perspektive der Übelszufügung – vgl. Weis & Müller-Bagehl 1971).
- Die Einschaltung der Polizei soll vor allem die Beendigung der Beziehung dokumentieren und dem Angezeigten signalisieren, dass eine weitere direkte Kommunikation mit ihm nicht mehr erwünscht ist und von jetzt an die Polizei zuständig gemacht wird. Gerade bei Partnerschafts- und Expartnerschaftskonflikten dürfte das oft ein bedeutender Strategiewechsel sein, der im Vorfeld von Drohungen und in ihrer Bearbeitung von zentraler Bedeutung ist: Zunächst erfolgt die Drohung mitunter als (wenig erfolgversprechender) Versuch, die verweigernde oder abgebrochene Kommunikation zu erzwingen; zum andern signalisiert eben die

Anzeige bzw. Einschaltung der Polizei, dass bis auf Weiteres keine Kommunikationsbereitschaft mehr besteht.

- Schließlich finden sich mehrere Fälle, in denen die Anzeiger zunächst einmal die Abklärung des Sachverhalts (besonders: Prüfung ob eine ernsthafte Bedrohungssituation gegeben ist) erwarten. Das betrifft vor allem anonyme Drohungen, von denen vorerst unklar ist, ob es sich um „Streiche“ oder Unfug von Jugendlichen handelt, oder ob weitere Konsequenzen zu befürchten sind, sowie auch bestimmte vor allem schriftliche Drohungen, bezüglich derer der Verfasser unbekannt ist. (Anzeige zwecks Gefahrenerforschung und Veranlassung entsprechender Maßnahmen).

4.9. Polizeiliche Intervention und Untersuchungshaft:

Für die folgenden Abschnitte gilt, dass quantifizierende Angaben zur Verbreitung polizeilicher Maßnahmen und Interventionsformen möglicherweise (geringfügig) unterschätzt werden. Dies deshalb, weil unsere Stichprobe auch eine kleinere Zahl von „unvollständigen“ Akten umfasste, in denen kein polizeilicher Abschlussbericht enthalten war. Das bedeutet für einige Aspekte der Initiierung der Anzeige bzw. des Verfahrens, sowie für die ausschließlich sicherheitspolizeilich relevanten Schritte und Aktivitäten, dass diese gar nicht oder nur lückenhaft abgebildet sind. Die qualitativen und summarischen Befunde werden durch diesen Umstand aber kaum tangiert. (Aufgenommen wurden die „unvollständigen“ Akten, sofern zum einen der Sachverhalt und die justizielle Erledigung gut dokumentiert bzw. erschließbar waren.)

1/ Vorläufige Festnahme

Eine vorläufige Festnahme des oder der Beschuldigten ist in 23 Akten vermerkt. Auffällig ist dabei zunächst der regionale Aspekt. Ganz überwiegend betreffen die vorläufigen Festnahmen Akten aus Wien (N=15), dagegen nur 4 aus Steyr, sowie 2 aus Feldkirch. Abgesehen von diesem regionalen Aspekt finden sich eine Reihe weiterer Merkmale, die für sich oder in Kombination zu einem deutlich erhöhten Wahrscheinlichkeit einer vorläufigen Festnahme führen: Das gilt zunächst für Beschuldigte, die zum Tatzeitpunkt bzw. zum Zeitpunkt der polizeilichen Intervention erheblich alkoholisiert sind (12 Fälle), für Beschuldigte, denen nicht nur gefährliche Drohung, sondern zumindest ein weiterer Tatbestand vorgeworfen wird (im Regelfall: Körperverletzung); Fälle, bei denen auch eine Waffe involviert ist (N=11) (Regelfall: ein Messer); Fälle, in denen sich ein Hinweis auf eine psychische Krankheit oder Auffälligkeit des Beschuldigten findet (N=5), sowie schließlich: Fälle, in denen die Interaktion zwischen dem Beschuldigten und der Polizei antagonistisch verläuft oder überhaupt eskaliert (N=5), bis hin zu einer Anzeige wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt. Mehrheitlich betreffen die vorläufigen Festnahmen Beschuldigte mit Migrationshintergrund (N=14), die in einigen Fällen auch keinen regulären Wohnsitz im Bundesgebiet angeben können. In geringerem Ausmaß scheint die vorläufige Festnahme durch Vorstrafen oder die besondere Dramatik der Drohung oder der Massivität der Gewalt bestimmt.

Konflikttypologisch zeigen die zu einer vorläufigen Festnahme führenden Fälle keine signifikanten Auffälligkeiten. Partnerschaftskonflikte sind annähernd im selben Ausmaß vertreten wie in der Gesamtstichprobe, auch bezüglich anderer Konflikttypen zeigen sich keine eindeutigen Muster.

2/Verhängung der Untersuchungshaft:

In exakt 9 Fällen enthalten die Akten einen Hinweis auf die Verhängung der Untersuchungshaft, sowie zu deren Dauer. (Bandbreite von 0 bis 122 Tage; Median 34 Tage). 7 dieser Fälle betreffen die Sub-

Stichprobe Wien; je ein Fall stammt aus den Sprengeln Feldkirch bzw. Steyr. Ganz überwiegend handelt es sich bei den U-Haft-Fällen um solche, wo neben der gefährlichen Drohung auch zumindest ein weiterer Tatbestand angezeigt wird (Körperverletzung, Erpressung, Raub, Nötigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt – N=7). Zwei Drittel der in U-Haft genommenen Beschuldigten weisen einen Migrationshintergrund auf, einige verfügen über keinen regulären Wohnsitz im Bundesgebiet. Mehrheitlich sind die in U-Haft genommenen Beschuldigten unbescholten. In der Mehrheit der Fälle (6 von 9) finden sich zudem Hinweise auf eine erhebliche Alkoholisierung zum Zeitpunkt der Tat. Bezüglich der jeweiligen Settings ist auffällig, dass sich unter den U-Haft-Fällen nur zwei finden, wo die Drohung sich im Wohnbereich bzw. Wohnumfeld ereignet. Überproportional vertreten sind dagegen Konstellationen, die sich auf den öffentlichen Raum oder Gaststätten beziehen. (Die Verhängung der U-Haft wird also insgesamt selten praktiziert, und noch seltener bei Konfliktkonstellationen, die im Wohnbereich bzw. innerhalb der Privatsphäre angesiedelt sind.) In annähernd 95 Prozent der Fälle kommt es zur Anzeige auf freiem Fuß; die Inhaftierung des Beschuldigten ist der insgesamt untypische Sonderfall (5 Prozent), der in Wien noch etwas häufiger vorkommt als in den beiden anderen Sprengeln, und der zumeist das Hinzukommen eines weiteren (gravierenderen) Tatbestands erfordert. Etwas wahrscheinlicher wird die Untersuchungshaft auch für Beschuldigte, deren Drohungen bzw. Angriffe sich im öffentlichen oder halb-öffentlichen Raum ereignen und die zum Zeitpunkt der Tat alkoholisiert sind.

3/ Sicherstellung von Waffen:

In 12 Fällen ist die Sicherstellung einer Waffe (oder mehrerer Waffen) vermerkt, wobei Messer (N=6) bzw. Schreckschusspistolen (N=4) dominieren. Nur einer dieser Fälle betrifft eine innerfamiliäre Auseinandersetzung; keiner einen Partnerschaftskonflikt. Ganz überwiegend kommt es zur Sicherstellung von Waffen angesichts von Drohungen, die aus eher punktuellen Konflikten resultieren.

4/ Vorführung zum Amtsarzt; Überstellung in psychiatrisches Krankenhaus:

In fünf Fällen ist eine Vorführung zum Amtsarzt vermerkt; in sieben Fällen kommt es zu einer Überstellung des Beschuldigten in ein psychiatrisches Krankenhaus; in zwei Fällen folgt die Überstellung der Einschaltung des Amtsarztes. Konfliktypologisch sind hier vor allem Familienkonflikte überproportional vertreten (4 von 10 Fällen). Mehrheitlich wird das Verfahren eingestellt (6 von 10 Fällen), teils unter Hinweis auf die mangelnde Deliktsfähigkeit des Beschuldigten, teils weil die Zeugen vom Entschlagsrecht Gebrauch machen. Gemessen am Anteil der Fälle, in denen eine „psychiatrische“ Deutung des Geschehens keinesfalls abwegig erscheint, wird von dieser Schiene der Konfliktverarbeitung eher selektiv Gebrauch gemacht, zumeist vor dem Hintergrund schon bestehender (und behördlich verfügbarer) Evidenz bezüglich einer psychischen Erkrankung bzw. in Fällen wo die übliche polizeiliche Routine des Intervenierens und Ermittelns mit den Verhaltensweisen des Beschuldigten kaum vereinbar scheint.

5/ Betretungsverbote, Wegweisungen

Nicht weniger als 33 Akten enthalten einen expliziten Hinweis auf ein Betretungsverbot. Der Blick auf die regionale Verteilung zeigt, dass Betretungsverbote überproportional in Wien ausgesprochen werden (21 Fälle), deutlich seltener in Feldkirch (N=6) bzw. Steyr (N=5). Die Daten bestätigen den Befund, dass vor allem in (groß)städtischen Regionen von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird. Bezogen auf die in der Stichprobe enthaltenen Partnerschafts-, Expartnerschafts- und Familienkonflikte (also den vor allem in Betracht kommenden Anwendungsbereich) beläuft sich der Anteil der Fälle, in denen mit diesem Mittel interveniert wird, auf knapp die Hälfte (48 Prozent); regional differenziert: Wien 54 Prozent; Feldkirch 43 Prozent; Steyr 31 Prozent. Die Akten enthalten kaum jemals Begrün-

dungen oder Angaben zu besonderen Kalkülen, die der Entscheidung für oder gegen ein Betretungsverbot zugrunde lagen.

In 4 von 33 Fällen enthalten die Akten nachträgliche Hinweise, dass es zu weiteren Problemen, Konflikten oder Belästigungen durch den Beschuldigten gekommen ist, darunter ein Fall, in dem es auch zu einem Angriff mit Verletzungsfolgen gekommen ist. (Der Vorfall ereignete sich allerdings nicht am Wohnort des Opfers, auf den sich das Betretungsverbot bezieht, sondern in Kroatien, wo das Opfer dem Beschuldigten in einem Bus begegnete.) In den anderen Fällen bleibt die Qualität und Intensität der nachträglich erfolgten Belästigungen unklar, doch scheint keine physische Gewalt involviert zu sein. (Es handelt sich durchwegs um Konstellationen, in denen weitere Begegnungen kaum zu vermeiden sind und die sporadisch vorkommenden Kontakte „unerfreulich“ verlaufen bzw. es zu weiteren verbalen Auseinandersetzungen kommt.) Anzumerken bleibt, dass die überwiegende Mehrheit der Fälle, in denen sicherheitspolizeiliche Maßnahmen wie Betretungsverbot bzw. Wegweisung erfolgen, nicht mit einer strafrechtlichen Verurteilung enden. (Von 33 Beschuldigten, gegen die ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde, werden schließlich 4 verurteilt.)

4.10 Interaktion zwischen dem Beschuldigten und den Sicherheitsbehörden

Im Bericht über das Vorprojekt werden die ersten Befunde zum Agieren des Beschuldigten „nach der Tat“ und zur Interaktion zwischen den Beschuldigten und den Sicherheitsbehörden folgendermaßen resümiert und kommentiert:

Ein für unsere Fragestellung durchaus relevanter, oben bereits kurz angesprochener, Aspekt der gefährlichen Drohungen ist selbstverständlich das Agieren des Beschuldigten „nach der Tat“, und in weiterer Folge: gegenüber der intervenierenden Polizei. Dabei ist jedenfalls für jene Fälle, die eine polizeiliche Intervention vor Ort einschließen, zunächst das Intervall zwischen Verständigung und Eintreffen der Polizei zu beachten. Eine systematische Auswertung der Akten zu dieser Variable wurde nicht geleistet, doch ergeben sich aus der Sichtung des Materials durchaus unterschiedliche Konstellationen. In der Regel verbleiben Beschuldigte und Opfer/AnzeigerIn am Ort des Geschehens und werden dort auch von den BeamtInnen angetroffen. Das ist zunächst insofern beachtlich, als offensichtlich vielfach weder Beschuldigte noch Opfer „flüchten“, d.h. die Situation der Kopräsenz bis auf weiteres durchhalten und sich gewissermaßen gemeinsam der Befragung durch die Exekutivbeamten „stellen“ (wollen). In nicht ganz wenigen Fällen ist ein davon abweichendes Muster zu erkennen, das vor allem darin besteht, dass der Beschuldigte sich noch vor Eintreffen der Polizei entfernt hat, wobei dieses Entfernen aber anscheinend eher ausnahmsweise den Stellenwert einer Flucht (aus der Konfliktsituation bzw. vor der herannahenden Polizei) aufweist. In manchen Fällen dürfte eher ein kurzes „Abkühlen“ (der Aufregung, der Emotion) angestrebt werden, und es kommt danach doch noch zu einem Kontakt mit der Polizei, die den Beschuldigten in der Umgebung des Einsatzortes antrifft.

In unserem Material äußerst selten sind Fälle, in denen die Verständigung der Polizei (per Mobiltelefon bzw. Notruf) ihrerseits eine Eskalation des zwischenzeitlich beruhigten Konflikts bewirkt, etwa im Sinn neuerlicher Bedrohungen. Ebenfalls selten sind Konstellationen, in denen der Beschuldigte die Kooperation mit der Polizei grundsätzlich verweigert, was vor allem bedeutet, dass keine „Verantwortung“, keine Erklärung zum Vorfall geboten wird. Festzuhalten ist jedenfalls, dass die überwiegende Mehrheit der Beschuldigten der Polizei gegenüber ein vergleichsweise kooperatives, rationales (?), strategisches Verhalten an den Tag legen, in dem Emotionalität und Affektivität nur begrenzt zugelassen sind und die Aufgeregtheiten rund um den vorangegangenen Konflikt weitgehend ausgeblendet werden (können). Diese Diagnose trifft jedenfalls für jene Drohungsdelikte zu, in denen keine darüber hinausgehenden Aggressionsdelikte wie Körperverletzung oder Sachbeschädigung erfolgt sind. Es liegt auf der Hand, dass dieser Befund durchaus unterschiedliche Interpretationen gestattet: Zum einen

könnte auf eine verbreitete „Scheinanpassung“ und Pseudokonformität der Beschuldigten geschlossen werden, die gegenüber den staatlichen Instanzen eine Fassade aufbauen; eine andere Erklärungsvariante könnte davon ausgehen, dass die Präsenz der Polizei vor Ort, verbunden mit dem Erfordernis, sich gegenüber „neutralen Dritten“ zu verantworten, vielfach ausreicht, um bestehende Konflikt- und Aggressionspotentiale herunterzuschrauben und zu rationaleren Formen der Argumentation und Selbstdarstellung überzugehen. In der Tendenz vermittelt das gesichtete Material jedenfalls den Eindruck, dass die polizeiliche Intervention in die hier interessierenden Konfliktlagen in der Regel eine „semblance of order“ (Davis 1983, vgl. dazu auch Hanak 1991) hinterlässt, wobei die bei Davis durchaus kritisch gemeinte Diagnose auch eine ambivalenter Deutung und Bewertung zulässt: Wenngleich polizeiliches Handeln primär situativ orientiert ist (und bis zu einem gewissen Grad auch gar nicht anders orientiert sein kann - vgl. Manning 1989, Black 1980) und deshalb kaum jemals eine (vergangenheits- und/oder zukunfts- bzw. präventionsorientierte) Aufarbeitung oder Lösung von Konflikten bewirken kann, so gibt sie sich auch kaum jemals mit weniger als dieser Herstellung eines Anscheins von Ordnung zufrieden. (Hanak & Stangl 2008, 44f)

Über weite Strecken bestätigen und verdichten sich die Befunde aus dem Vorprojekt anhand der ausgewerteten Aktenstichprobe. Auch in dem ungleich repräsentativeren Material finden sich nur wenige Fälle, in denen sich die Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und den intervenierenden BeamInnen offenkundig schwierig gestaltet, in denen die Beschuldigten besonders unkooperativ sind oder sich überhaupt explizite Hinweise auf „antagonistisches“ Verhalten des Beschuldigten bzw. eine Eskalation der Amtshandlung finden. Insgesamt 139 Akten lassen Schlüsse auf das Agieren des Beschuldigten gegenüber den intervenierenden BeamInnen zu, wobei in mehr als 90 Prozent der Fälle von einem weitgehend sachlichen und kooperativen Verhalten auszugehen ist. Der Anteil der Fälle, in denen sich explizite Hinweise auf antagonistisches Verhalten oder eine Eskalation der Amtshandlung finden, bewegt sich in der Größenordnung von 8 Prozent. Die verbleibenden Einzelfälle betreffen Situationen, in denen der bzw. die Beschuldigte psychisch krank ist (und von den intervenierenden bzw. ermittelnden Beamten als „geschockt, weinerlich“ bzw. „nervös, ängstlich, verwirrt“ beschrieben wird, Konstellationen bzw. Verhaltensweisen, die jeweils die Beziehung des Amtsarztes motivieren. Anzumerken ist zu diesen Daten, dass die Akten aus den Sprengeln Feldkirch und Steyr ganz überwiegend Schlüsse auf das Agieren der Beschuldigten zulassen, wogegen in der Substichprobe Wien doch ein beachtlicher Anteil an Akten enthalten ist, die aus unterschiedlichen Gründen keine Rückschlüsse zulassen (N=35): Das betrifft zum einen Anzeigen gegen unbekannte Täter, die auch in weiterer Folge nicht ausgeforscht und vernommen werden können; flüchtige bzw. abgängige Täter, deren Aufenthalt nicht ermittelt werden kann; schließlich Fälle, in denen es zur Einstellung des Verfahrens ohne vorangegangene Vernehmung des Beschuldigten kommt, sowie „unvollständige“ Akten ohne polizeilichen Abschlussbericht.

Vor diesem Hintergrund interessieren klarerweise die Merkmale der wenigen (und insofern untypischen) Fälle, in denen die Beschuldigten unkooperativ bis antagonistisch agieren und das Geschäft der sozialen Kontrolle sich für die intervenierende Instanz schwierig gestaltet:

- Die Polizei wird wegen eines Familienstreits (türkische Familie, Auseinandersetzung zwischen Vater und erwachsenem Sohn) verständigt. Bei Eintreffen beobachten die Beamten, dass der Vater seinen Sohn vor dem Wohnhaus mit einem Fleischermesser und einem Metallrohr verfolgt. Der Vater gibt an, der Sohn habe zuvor ein Messer nach ihm geworfen, ihn aber verfehlt, da er gerade noch ausweichen konnte. Beim Beschuldigten handelt es sich um einen „Süchtigen“, der bereits einmal ins LKH eingeliefert werden musste, weil er sich äußerst aggressiv verhielt und mit Selbstmord drohte. Auch in der Vergangenheit gab es schon mehrere

Polizeieinsätze im Zusammenhang mit Streitigkeiten in der Familie. (17/F) <Einschaltung der Polizei erfolgte durch Nachbarn; Ursache des Streits bleibt weitgehend ausgeklammert; Akteninhalt suggeriert, dass vor allem der psychisch kranke Beschuldigte das Problem ist.>

- Der Beschuldigte hat in stark alkoholisiertem Zustand nach einer verbalen Auseinandersetzung seinen Bruder attackiert, geschlagen, gewürgt und diesen im Stiegenhaus (Haus der Mutter) gegen die Wand gedrückt. Zudem stieß er die Mutter, die dazwischengehen wollte, zur Seite, so dass sie beinahe die Stiege hinuntergefallen wäre. Hintergrund: Mit dem Beschuldigten ist es zuletzt „bergab gegangen“ – Jobverlust, Wohnungsverlust, weshalb er wieder ins Haus seiner Mutter ziehen musste. Immer wieder kommt es zu Streitereien, besonders wenn der Beschuldigte alkoholisiert ist. – Der Beschuldigte kann aufgrund seiner Alkoholisierung nicht vernommen werden und befindet sich im LKH.) (21/F)
- Der Beschuldigte bedrohte zwei Beamte der Sektorstreife mehrmals mit den Worten „Ihr Scheißkieberer, i stich euch ab“ und „I spreng eichan Posten in die Luft“. Weiters widersetzte er sich der Festnahme und lief davon. Vor einem Lokal hatte er auch zwei Frauen durch Fuchteln mit einem Messer bedroht und geäußert, er werde „alle Weyrer (= Bewohner des Orts) und auch die Kieberer abstechen“. (Auslöser: Der schwer alkoholisierte Beschuldigte hatte zuvor eine Intervention des Rettungsdienstes verweigert, nachdem er über eine Treppe gestürzt war und sich dabei verletzt hatte. Die Sanitäter hatten im Zuge dessen die Polizei verständigt.) (82/St)
- Unkooperativ und antagonistisch gegenüber den intervenierenden Beamten verhält sich ein zum Zeitpunkt des Vorfalls erheblich alkoholisierte, wohnungsloser Rollstuhlfahrer, bulgarischer Staatsangehöriger, der in einem Eissalon zwei Jugendliche mit einem Messer und in eher drastischer Diktion bedroht hatte. (116/W)
- Unkooperativ und antagonistisch benimmt sich ein knapp 14-Jähriger, zum Zeitpunkt des Vorfalls noch nicht strafmündiger Jugendlicher, der in einem betreuten Wohnprojekt lebt und dort eine etwas ältere Mitbewohnerin mit dem Umbringen bedroht haben soll. Als sich das Mädchen aufs WC flüchtete und sich dort verschanzte, trat er gegen die WC-Tür und äußerte, er werde sie schon noch erwischen um sie zu schlagen. Das Verhalten des Beschuldigten wird im Akt relativ ausführlich beschrieben und als trotzig bzw. präpotent charakterisiert. Es erfolgt eine Überstellung in die Kinderpsychiatrie. (127/W)
- Der Beschuldigte wohnt seit mehreren Monaten in einem Asylantenheim, wo er mehrere Mitbewohner mit Messern bedroht haben soll. Dem Heimleiter gelang es, dem Beschuldigten die Messer abzunehmen. Im Zuge der polizeilichen Intervention versuchte der Beschuldigte zu flüchten und konnte nur durch Anwendung von Körperkraft daran gehindert und festgenommen werden. Der Beschuldigte setzt sein aggressives Verhalten im Arrest fort, weshalb er erst am folgenden Tag vernommen werden kann. Der Mann ist psychisch krank, leidet an paranoider Schizophrenie und Epilepsie und hatte am Tag des Vorfalls eine Flasche Wodka getrunken. (178/W)

In konflikttypologischer Hinsicht zeigen die Fälle mit besonders unkooperativen bis antagonistisch agierenden Beschuldigten wenig markante Auffälligkeiten, allenfalls ist festzuhalten, dass (Ex-) Partnerschaftskonflikte in diesem kleinen Segment nicht besonders zahlreich sind (N=3) bzw. andere Konstellationen vorwiegen. Immerhin drei von 11 Fällen sind in Gaststätten angesiedelt – gemessen am geringen Stellenwert dieses Settings im Gesamtmaterial ein bemerkenswert hoher Anteil.

Signifikanter erscheinen freilich einige andere Merkmale: Eine deutliche Mehrheit der antagonistischen Verhaltensweisen erfolgt angesichts erheblicher Alkoholisierung der Beschuldigten (7 von 11

Fällen), wogegen kaum ein Viertel der Fälle in der Stichprobe Hinweise auf Alkoholisierung oder notorische Alkoholprobleme des Beschuldigten enthalten). In immerhin vier Fällen ist von gravierenden psychischen Problemen bzw. Krankheiten der Beschuldigten auszugehen. Generell verweisen fast alle einschlägigen Fälle auf einen marginalen oder prekären sozialen Status des Beschuldigten (psychische Krankheit, gravierende Alkoholprobleme, Wohnungslosigkeit, Asylwerber – mitunter auch Überlagerung dieser Merkmale). Umso bemerkenswerter scheint, dass die antagonistisch agierenden Beschuldigten mehrheitlich unbescholten sind und nur zwei von ihnen mehrere Vorverurteilungen aufweisen.

Ganz überwiegend resultiert das antagonistische (oder definitiv unkooperative) Agieren der Beschuldigten in einer vorläufigen Festnahme (7 von 11 Fällen) oder einer Überstellung/Verschaffung in eine psychiatrische Einrichtung (zwei Fälle).

4.11. Verantwortung der Beschuldigten

Verantwortungen⁴ der Beschuldigten sind im Rahmen unserer Untersuchung in mehrfacher Hinsicht von Belang. Zum einen können sie Informationen über die Sichtweise der Beschuldigten bereitstellen und ihr Verhalten plausibilisieren. Sie lassen also erkennen, auf welche Situationen, welche Konfliktlagen, welche Beziehungsprobleme (mitunter) mittels Drohung (oder durch Äußerungen, die vom Adressaten durchaus als Drohungen aufgefasst werden können) reagiert wird, zu welchen Formen des Drohens man sich bekennen kann, weil sie in der konkreten Situationen als einigermaßen legitim erachtet werden (in Übereinstimmung mit den Umgangsformen in der Beziehung, im jeweiligen Setting bzw. sozialen Umfeld) – oder umgekehrt: von welchen anderen Formen der Drohung man sich nachträglich distanziert. Im soziologischen bzw. kriminologischen Sprachgebrauch interessieren Verantwortungen von Beschuldigten natürlich auch unter dem Blickwinkel der von Sykes & Matza (1957)⁵ beschriebenen Neutralisierungstechniken, also der psychologisch nützlichen (kognitiven) Manöver, mittels derer die Akteure (hier: die Beschuldigten) ein problematisches bis diskreditiertes Verhalten für sich selbst (und für andere) zu „erklären“ bis „rechtfertigen“ versuchen – ein Erfordernis, das freilich nur dann wirklich akut wird, wenn angenommen oder unterstellt werden kann, dass der

⁴ Vgl. zu diesem Begriff, sowie zur Unterscheidung von „Erklärungen“ und „Rechtfertigungen“: Scott & Lyman (1973)

⁵ Die Autoren unterscheiden fünf Neutralisierungstechniken: Ablehnung von Verantwortung – der Delinquent sieht sich als Spielball unbeeinflussbarer äußerer Zwänge; Verneinung des Unrechts – die Handlung wird als nicht unmoralisch angesehen, weil der Täter sich darauf beruft, dass kein großer Schaden angerichtet wurde; Ablehnung des Opfers – das Opfer wird als der eigentliche Übeltäter hingestellt; Verdammung der Verdammenden – Polizei, Strafjustiz und Öffentlichkeit werden in ihrer Rechtschaffenheit angezweifelt; schließlich: Berufung auf höhere Interessen – der Delinquent behauptet, nicht im eigenen Interesse, sondern im Interesse anderer gehandelt zu haben. (Vgl. Lamnek 1993, 212ff.) Das Material demonstriert, dass diese Varianten im Zusammenhang mit Verantwortungen wegen gefährlicher Drohung teils wenig Relevanz für sich beanspruchen können, teils zumindest bestimmter Modifikationen oder Präzisierungen bedürfen. Kaum jemals finden sich im Material Verantwortungen, die mehr als nur Spurenelemente einer Verdammung der Verdammenden oder einer Berufung auf höhere Interessen erkennen lassen. Auch die Ablehnung des Opfers wird nur in speziellen Kontexten artikuliert. Relevanter erscheinen dagegen die Verneinung des Unrechts, d.h. die Drohung wird als mäßig unmoralischer Akt gesehen, solange das angedrohte Übel nicht realisiert wird und die Drohung sich mehr oder weniger auf Rhetorik beschränkt – oder aber: der Delinquent bzw. Beschuldigte lehnt insofern die Verantwortung für sein Agieren ab, weil er zwar nicht Spielball unbeeinflussbarer äußerer Zwänge ist, sich aber doch in eine interpersonelle Dynamik verstrickt sieht, die er selbst nicht steuern oder kontrollieren konnte.

Akteur/Beschuldigte das von ihm gesetzte oder ihm vorgeworfene Verhalten ablehnt oder tatsächlich irgendwelcher Strategien bedarf, es in seine Persönlichkeit zu integrieren. Nicht zuletzt sind Verantwortungen natürlich auch wegen ihrer Bedeutung für den Gang des Verfahrens bzw. ihrer Relevanz für das Beweisverfahren bzw. die Beweisbarkeit der angezeigten Drohung von Bedeutung.

Die Befunde des Vorprojekts ließen sich folgendermaßen resümieren:

„In zwei Drittel der Fälle (N=20) bestreitet der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Drohung, wobei in aller Regel konzediert wird, man sei in eine Auseinandersetzung verwickelt gewesen, in der Beschimpfungen und dergleichen vorgefallen seien, doch eben keine Drohung im eigentlichen Sinn. Neben dieser dominanten Verantwortungsstrategie finden sich eher selten umfassend „geständige“ oder kategorisch jede Involvierung bestreitende Verantwortungen. Einen Subtypus der Erklärungen bilden jene, die darauf basieren, dass wohl die verbale Drohung konzediert wird, gleichzeitig aber betont wird, dass keinesfalls an eine Realisierung derselben gedacht war (und implizit angenommen wurde, dass dies auch der bedrohten Person klar sein musste). Eher selten sind in dem gesammelten Material Fälle, in denen die Drohung im wesentlichen eingestanden, zugleich aber durch eine vorangegangene heftige Provokation erklärt wird. Bemerkenswerte Spezialkonstellationen betreffen zum einen Fälle, in denen der Beschuldigte auf mangelnde Erinnerung bzw. „Filmriss“ (typischerweise: infolge starker Alkoholisierung, aufgrund von Krankheit bzw. Medikamentenkonsum) verweist oder jede Aussage zum Hergang und der Motivation seines Verhaltens verweigert. Die insgesamt 4 Fälle, in denen den Akten keine Darstellung des Sachverhalts aus der Perspektive des Beschuldigten zu entnehmen ist, erschweren klarerweise generell ein Verständnis der zugrundeliegenden Dynamik, dürften aber mit einer Ausnahme (Unvollständigkeit des übermittelten Akts) auf durchaus untypische Dispositionen der jeweiligen Beschuldigten verweisen, die sich jedenfalls in auffallendem Kontrast zur überwiegenden Mehrheit befinden, die sich gegenüber der Polizei bzw. den Behörden rechtfertigen will und durchaus die Chance (oder auch: Notwendigkeit) sieht, die eigene Version des Sachverhalts als „legitim“ oder jedenfalls beachtlich zu präsentieren und dadurch die eigene Position zu verbessern. (Das lässt unter anderem vermuten, dass in genau diesen eher seltenen Fällen die Polizei vor allem als Verbündeter des Opfers/ Anzeigers und nicht – wie in der Regel – als neutrale Instanz, der gegenüber man sich als „vernünftig“ und „kooperativ“ präsentieren und die man von der persönlichen Sicht überzeugen möchte, gesehen wird.) In gewissem Sinn dürfte der Verzicht auf eine Erklärung bzw. Darstellung der eigenen subjektiven Perspektive auch besonders in jenen Fällen vorkommen, in denen der Beschuldigte wenig Möglichkeiten einer für ihn vorteilhaften Verantwortung (oder generell: presentation of self) antizipiert oder überhaupt befürchtet, dass seine Ausführungen ihn in weitere Schwierigkeiten bringen könnten.

Anzumerken bleibt, dass die Verantwortungen der Beschuldigten in jenen Fällen, in denen auch objektivierbare Verletzungsfolgen oder Sachbeschädigungen vorliegen, sich bezüglich dieser Delikte bzw. Tatbestände deutlich von dem bezüglich der Drohungen beschriebenen Muster unterscheiden: Die vorgeworfenen Körperverletzungen und Sachbeschädigungen werden typischerweise eingeräumt, Fälle des nachdrücklichen Bestreitens finden sich hier kaum. Das verweist nicht zuletzt auf eine Problematik, die auch im strafrechtlichen Beweisverfahren zur Geltung kommt: Bezüglich der ausschließlich verbalen Drohungen ist abgesehen von den Aussagen des Opfers des öfteren keine schlüssige Evidenz vorhanden – in Ermangelung von weiteren Zeugen – und das legt aus der Sicht der Beschuldigten, anders als bei den Körperverletzungen, gerade die Strategie der Verantwortung nahe, die weiter oben beschrieben wurde: Konzediert wird typischerweise die verbale Auseinandersetzung oder auch Unmutsäußerung, nicht aber die Bedrohung im strafrechtlichen Sinn.“ (Hanak & Stangl 2008; 29f)

Über weite Strecken entspricht diese Skizze den Befunden der Untersuchung. Das Material enthält 137 Akten, aus denen sich eine Verantwortung des Beschuldigten rekonstruieren lässt. Der beträchtliche Schwund gegenüber der Grundgesamtheit von 178 resultiert aus verschiedenen Faktoren: Fälle, in

denen der Täter unbekannt bleibt, ein an sich bekannter Täter flüchtig oder abgänglich ist, das Verfahren ohne seine Vernehmung beendet wird, in äußerst seltenen (Einzel-)Fällen auch: weil der Beschuldigte eine Aussage verweigert.

In den verwertbaren Fällen findet sich mehrheitlich ein mehr oder weniger kategorisches Bestreiten des Vorwurfs (also: keine Drohung) (N=77). In 19 Fällen findet sich eine Verantwortung, die gewissermaßen auf eine abschwächende oder relativierende, juristisch: teilweise geständige, Darstellung hinausläuft: Es hätte Streit, verbale Auseinandersetzung, Beschimpfungen gegeben – doch wäre es zu keiner (expliziten) Drohung gekommen. In weiteren 24 Fällen ist der Beschuldigte bezüglich der geäußerten Drohung weitgehend geständig, gibt aber an die Drohung nicht ernst gemeint zu haben (keine Intention der Realisierung der Drohung). In nur 7 Fällen findet sich eine weitgehend geständige Verantwortung, auch und gerade bezüglich der geäußerten Drohung. - Komplettiert wird dieses eher begrenzte Spektrum an verbreiteten Verantwortungen durch die eher begrenzte Zahl der Verantwortungen (N=7), die auf mangelnde Erinnerung (wegen Alkoholisierung, „Filmriss“ und dgl.) verweisen.

Zu ergänzen bleiben diese Befunde insofern, als das mehr oder weniger kategorische Bestreiten des Vorwurfs in aller Regel nicht impliziert, dass der Beschuldigte die Verwicklung in den interpersonellen Konflikt generell leugnet. Ganz überwiegend lassen sich die Verantwortungen also dergestalt interpretieren, dass die Involvierung in einen Konflikt konzediert wird, dass eine Beteiligung an der (verbalen) Eskalation eingeräumt wird, für die in aller Regel (auch oder vor allem) der Kontrahent bzw. die Kontrahentin verantwortlich gemacht wird. Die eigene Involvierung erscheint insofern in vielen Fällen als wenig selbstbestimmt und „verantwortlich“, eher sieht sich der Beschuldigte kaum jemals als „Täter“, sondern als Subjekt (Objekt?), das in eine Spirale der Eskalation hineingetrieben wird, und sich zu bestimmten Äußerungen „hinreißen“ lässt, was aber auch nur in seltenen Fällen mit einer bewussten Provokation seitens des Kontrahenten/der Kontrahentin erklärt oder gerechtfertigt wird. Aus dieser Charakteristik der dominanten Typen von Verantwortung folgt auch, dass die Beschuldigten sich im Regelfall keinesfalls als Akteure sehen, die ihr Gegenüber mittels Drohung (oder gar: Ankündigung einer konkreten Rechtsgutverletzung) bewusst, intentional, vorsätzlich in Furcht und Unruhe versetzen wollen, in mehr oder weniger strategischer Perspektive – sondern als Akteure, die angesichts einer Eskalationsdynamik nicht zurückstecken wollen oder können, und denen allenfalls vorgeworfen werden kann, sie hätten die gebotene Coolness vermissen lassen, den Bogen überspannt oder übertrieben. Nicht so selten folgt die „Selbst-Exkulpierung“ der Beschuldigten einer Logik und Semantik, die dem strafjuristischen Topos der (milieu- oder situationsbedingten) Unmutsäußerung entspricht: Verwiesen wird auf die Alltäglichkeit entsprechender Äußerungen, die offensichtlich nicht als ernstgemeinte und konkrete Ankündigungen von Gewalt zu verstehen sind. Von speziellem Interesse sind in diesem Zusammenhang auch einige Textpassagen aus Akten, in denen die Beschuldigten argumentieren, dass die ihnen zur Last gelegten Drohungen vor dem ethnisch-kulturellen Hintergrund zu verstehen sind, als Ausdruck von Ärger und Wut, oder überhaupt als Kommunikationsformen, mittels derer Einschüchterung und Artikulation von Unzufriedenheit im Alltag bewerkstelligt werden. Als insgesamt untypisch können zwei eher jugendspezifische Motivvokabulare gelten, von denen das eine auf durchaus intendiertes „Angstmachen“, das andere hingegen auf die Absicht, die bedrohte Person zu „verarschen“ verweist, zwei Verantwortungsvarianten die insofern bemerkenswert erscheinen, als die Drohung an sich als wenn schon nicht wirklich legitime, doch im jeweiligen Umfeld (Jugendcliquen, Bekanntenkreis, Subkultur) akzeptierte und nicht wirklich abweichende Formen der Kommunikation begriffen wird.

Illustrationen:

- Der Beschuldigte bestreitet (auch oder gerade) angesichts massiver Evidenz sämtliche Anschuldigungen. (Verfasste zahlreiche SMS mit Beschimpfungen und drastischen Drohungen in iranischer Sprache; zuletzt auch verbale Drohung und Steinwurf gegen den Lebensgefährten seiner Exfrau anlässlich eines Besuchs in deren Haus). „Ich habe keine Drohungen gegen meine Exfrau ausgesprochen. Ich bin kein Mörder oder krank.“ (75/St)
- „Alles was sie (Exfrau) sagt, ist gelogen.“ Er hätte zuletzt keinen Kontakt mit ihr gehabt. Meine Frau (sic) lügt immer. (Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, er hätte seiner Exfrau mehrfach aufgelauert und sie an einer Bushaltestelle bedroht.) (129/W)
- Der Beschuldigte bestreitet, seine Exfreundin bedroht zu haben. Er sei wütend gewesen, weil sie sich von ihm trennen wolle, aber keinen vernünftigen Grund für die Trennung angeben kann. (136/W)
- Der Beschuldigte bestreitet, seine (Ex)-Frau telefonisch bedroht zu haben („Du gehörst mit deinem Auto in die Luft gesprengt“), es sei eine Intrige seiner Frau. (Scheidungs-papiere sollen endlich unterzeichnet werden, beide wollen die Scheidung). (74/St)
- Der Beschuldigte gibt an, er wollte seine Frau nur beruhigen, als er sie am Hals nahm. Keinesfalls hätte er sie bedroht. Seine Frau wolle ihn loswerden und hätte das Ganze geplant. (112/W)
- Der Beschuldigte bestreitet die Drohung, er hätte nur im vernünftigen Gespräch versucht, seinen Sohn auf den rechten Weg zu führen. (Es handelt sich um eine türkische Familie, wobei der Sohn spielsüchtig ist und keiner Beschäftigung nachgeht, was zuletzt zu massiven Konflikten geführt hatte, zumal er auch Zahlungsverpflichtungen eingegangen war, denen er nicht nachkommen konnte.) <160/W> <Der seltene Falle einer Drohung, die sich aus der Sicht des Beschuldigten als erzieherische Maßnahme darstellt, vom Adressaten aber als kriminell oder jedenfalls als Fall für die Polizei aufgefasst wird.>
- Die Beschuldigte bestreitet die Anschuldigungen (Drohung mit dem Umbringen) und gibt an, dass der Anzeiger sie immer wieder aufs Ordinärste beschimpfen würde und sie deswegen u.a. Angst hätte, allein in die Waschküche zu gehen. Auch diesmal hätte ausschließlich er geschimpft: Du Hure, ich werde dich ficken. Dies hätte sie auch weinend ihrer Nachbarin berichtet. (Nachbarschaftskonflikt zweier türkischer Familien, die aus dem selben Dorf stammen und in einem Wiener Gemeindebau Tür an Tür wohnen, wobei es schon wiederholt zu Anzeigen gekommen ist.) (168/W)
- Der Beschuldigte bestreitet Tötlichkeiten und Drohung gegen seine Frau, es hätte nur einen langen Streit über die Zubereitung von Kartoffeln gegeben, und weil die Frau vor Ostern keine Eier vorbereitet hatte. „Ich nicht schlagen Mutti“. (161/W)
- Der Beschuldigte konzediert wüste Beschimpfungen seiner Nachbarin (Auseinandersetzung über Lärm; „depperte Sau, fette Sau“, bestreitet aber die Drohung („i stich di ab“)). (44/St)
- „Es war ein normaler Streit, wie er in jeder Familie vorkommt.“ Der Beschuldigte gibt zudem an, er sei sehr alkoholisiert gewesen und könne sich nicht erinnern. (Hatte angeblich gedroht, seiner Frau den Kopf abzuschneiden und sich eine Pistole zu besorgen, mit der er die anderen erledigen werde.) (79/St)
- Die psychisch kranke Beschuldigte, die ihre 80-jährige Mutter bedroht haben soll, gibt an, die Mutter hindere sie daran, die Wohnung zu verlassen und habe sie mehrfach mit dem Krückstock bedroht. (59/St)
- Der Beschuldigte soll den Freund seiner Exfrau mit einer Gaspistole bedroht bzw. auf ihn gezielt haben. Er gibt an, er habe diesem die Waffe nur gezeigt. (26/F)

- Der Beschuldigte (Jugendlicher) gibt an, er wäre zu dem Zeitpunkt, wo er seiner Exfreundin (Dauer der Beziehung: zwei Wochen) einige SMS mit bedrohlichem Inhalt geschickt hatte, emotional stark belastet gewesen, weil sein Bruder im Gefängnis gewesen wäre. Er wollte das Mädchen nur „verarschen“, hätte aber keinesfalls die Drohungen („mein Messer kann nicht so lange auf dein Blut warten“) in die Tat umgesetzt. (43/St)
- „Es ist schon möglich, dass ich ihr an manchen Tagen bis zu 40 SMS geschickt habe. Ich habe sie jedoch in diesen SMS niemals mit dem Umbringen oder ähnlichem bedroht. Erst bei den letzten zwei bis drei SMS habe ich sie bedroht, dass ich sie und ihren Freund Christoph J. zusammenschlagen werde. Zudem habe ich geschrieben, dass ich sie aufschlitzen und von ihrem Blut kosten werde. (...) Ich wollte den beiden Angst machen. Ich habe diese Drohungen jedoch nicht ernst gemeint. (...) Ich sehe jetzt ein, dass ich einen Blödsinn gemacht habe. Ich werde den Kontakt zu L. und J. abbrechen. Ich werde diese niemals mehr anrufen und bedrohen.“ (12/F)
- Der Beschuldigte ist weitgehend geständig, seine Lebensgefährtin und die gemeinsame 6-jährige Tochter seit mehreren Jahren regelmäßig geschlagen und wiederholt mit dem Umbringen bedroht zu haben. Er leide unter Aggressionsschüben, komme mit Stress nicht zurecht. Er habe eine schwere Kindheit gehabt und sei vom Vater oft geschlagen worden. (23/F)
- Der (mehrfach vorbestrafte) Beschuldigte erklärt sein Verhalten (wüste Beschimpfungen, aggressive Verhaltensweisen und telefonische Drohung mit dem Umbringen) mit „großen privaten Problemen“, die vor allem mit geschäftlichen bzw. finanziellen Schwierigkeiten und erheblichem Alkoholkonsum zusammenhängen dürften. (37/F)
- „In der ganzen Aufregung sagte ich dann zu M****a, dass ich sie umbringen werde.“ (Der Beschuldigte suchte seine Exfreundin an deren Arbeitsplatz auf und wollte nach Dienstschluss mit ihr reden, was sie aber verweigerte. Es kam zu einer Auseinandersetzung vor mehreren Zeugen, von denen die Äußerung bestätigt wurde.) (29/F)
- Der Beschuldigte konzediert eine beleidigende Äußerung, die nicht für den Anzeiger bestimmt war, die dieser aber gehört haben dürfte („i stich di ab samt deinem Krüppel“ – wobei mit Krüppel der Hund des Anzeigers gemeint war). (Nachbarschaftskonflikt über Hundehaltung). 46/St
- „Es stimmt, dass ich ihn bei dem Telefonat alles Mögliche geschimpft habe. Ich hatte jedoch niemals die Absicht, ihn zu bedrohen oder ihm sonst etwas anzutun.“ (Der Anzeiger hatte sich durch die Formulierung „Ich komme in 15 Minuten und dann wird es nicht gut ausgehen für dich“ bedroht gefühlt und um polizeiliche Intervention gebeten.) (58/St)
- Der psychisch kranke Beschuldigte, der in einem Asylantenheim mehrere Mitbewohner mit Messern bedroht hatte, gibt an, er hätte am Tag des Vorfalls eine Flasche Wodka getrunken. Er hätte Angst vor den Tschetschenen gehabt, die ihn gezwungen hätten, von den Afrikanern Drogen zu beschaffen. Er wollte sich stark fühlen, deshalb die Messer. (178/W)
- Der Beschuldigte gibt zu, seine Frau im Zuge einer Auseinandersetzung mit dem Umbringen bedroht zu haben, aber das sei der normale Umgangston zwischen ihnen. (67/St)
- „Ich habe mir nichts dabei gedacht“. (Die Beschuldigte hatte in alkoholisiertem Zustand einen Zettel geschrieben, auf dem eher diffuse (konfuse?) Drohungen (?) gegen einen Hausbewohner, den sie für ihre bevorstehende Delogierung verantwortlich machte, formuliert waren.) (76/W)
- „Ich wollte ihr nur Angst machen, um Geld, Handy und Autoschlüssel zurückzubekommen.“ (Der Beschuldigte hatte seiner Exfreundin 200 SMS geschickt, wobei er auch drohte, wenn er sie mit einem Anderen sehe, werde er diesen erschießen und sie in den Rollstuhl befördern.) (94/W)

- „Ich möchte zum Sachverhalt nichts angeben. (...) Es könnte sein, dass ich im Zorn etwas sagte, was ich nicht so gemeint habe.“ (Der Beschuldigte hatte anlässlich eines Telefonats mit seinem Sohn diesem und seiner Exfrau mit dem Abschlachten gedroht.) (98/W)
- Der Beschuldigte (Rollstuhlfahrer) gibt an, die beiden (Jugendlichen) hätten ihn belästigt und sich über ihn lustig gemacht, deshalb hätte er sie beschimpft und bedroht. Er hätte davor viel getrunken. (116/W)
- Der Beschuldigte gibt zu, die Drohung mit dem Umbringen ausgesprochen zu haben, die Worte seien ihm herausgerutscht, weil seine Exlebensgefährtin ihn provoziert habe. (Er hätte ihr 500 € geborgt und sie mehrfach angerufen, um das Geld zurückzufordern.) (125/W)
- Ich habe die (telefonische) Drohung (Umbringen) nicht ernst gemeint, ich wollte nur meiner Forderung Nachdruck verleihen. (Seine Exfreundin schulde ihm 70 €.) (148/W)
- Der Beschuldigte kann keine Angaben zum Sachverhalt machen. „ Verliert immer wieder den Faden und macht verwirrte Angaben über verschiedene Dienstähle und Verluste. Bewegungen wurden hektisch. Immer wieder bekreuzigte er sich (...)“ (Beschuldigter ist psychisch krank, hat gedroht die 5-jährige Tochter eines Bekannten, der ihm Unterkunft gewährt hatte, umzubringen und Wände mit satanistischen Parolen beschmiert.) (155/W)
- Der Beschuldigte gibt an, er sei wütend gewesen und wollte seine Mutter und Schwester zur Rede stellen, weil seine Mutter ständig Lügen über ihn und seine Frau verbreitet. Natürlich sei er aufgeregt gewesen und hätte blöde Äußerungen gemacht. Althebräisch (die Umgangssprache in der Familie) könne man nicht so leicht wörtlich übersetzen. (138/W) Der Beschuldigte war in eine Auseinandersetzung zwischen mehreren Personen in einem Restaurant verwickelt. Nach Eintreffen der Polizei hatte er gegenüber einem Kontrahenten geäußert: „Du bist tot.“ Der Beschuldigte erklärt dazu, das sei in seiner Heimat (Tschetschenien) ein „Sprichwort“ (gemeint wohl: eine Redensart). (39/F)
- Die Angaben meiner Freundin sind ein Missverständnis. Diese Art der Drohung ist einfach eine Art unsere Liebe zu unterstreichen. Gewisse Äußerungen haben in Bosnien eine andere Bedeutung. („Du kannst dir nicht vorstellen, wie ich dich zerreißen werde“ habe vor allem eine sexuelle Bedeutung; er werde sie „umbringen wie einen Hund“ bedeute vor allem: Sie möge ihn endlich ernst nehmen.) (89/W)
- Der Beschuldigte (russischer Asylwerber) hatte einen serbischen Asylwerber mittels einer Geste bedroht („Hals-Abschneiden“). Der Beschuldigte verweist darauf, es handle sich um eine „typisch russische Geste“, die andeuten soll: Es steht mir bis zum Hals. (63/St)
- Der Beschuldigte gibt an, er könne sich nicht erinnern, wegen Alkoholisierung. „Falls es stimmt, tut es mir leid und ich habe es nicht so gemeint. (Auseinandersetzung mit Kellnerin in Lokal, wobei er ihr mit dem Abstechen gedroht hatte.) (147/W)
- Der Beschuldigte soll seine Exlebensgefährtin telefonisch bedroht haben („Ich glaube, du willst mich wirklich zum Feind – ich mache dich kalt und du bist tot, tot, tot.“) Verantwortet sich mit dem Hinweis auf Alkoholisierung und mangelnde Erinnerung. (61/St)

Die hier relativ ausführlich wiedergegebenen, nicht unbedingt repräsentativen, aber doch instruktiveren Textpassagen berücksichtigen vor allem Verantwortungen und Erklärungen, aus denen eine relativ differenzierte und/oder typische Sichtweise bzw. Perspektive auf den zugrundeliegenden Konflikt sichtbar wird, d.h. die Beschuldigten sich grundsätzlich auf den Vorwurf einlassen, aber doch einiges zur Rettung ihres moralischen Status und zur Motivation ihres Verhaltens in die Waagschale werfen (können). Vielfach – so unsere These – sehen sie sich weniger als „Täter“ oder Akteure, sondern in einer eher reaktiven Rolle: Sie wurden konfrontiert mit Situationen, Verhaltensweisen und Entscheidungen des Kontrahenten/der Kontrahentin, die sie nicht ohne Weiteres akzeptieren konnten und

reagierten „angesichts besonderer Umstände“, mehr oder weniger reflexhaft und nicht sonderlich überlegt oder strategisch, und mitunter vermitteln die Verantwortungen auch den Eindruck, dass der Beschuldigte selbst sich in gewisser Weise „bedroht“ sah – und der vorgeworfenen Drohung aus seiner Perspektive auch den Stellenwert eines Gegenschlags, eines Befreiungsschlags – oder eines nicht sonderlich glücklichen Versuchs, in einer kritischen Situation „das Gesicht zu wahren“ zukommt. (Man könnte auch sagen: Der Droher sieht sich oftmals weniger als Aggressor, sondern als einer, der auf Kränkungen, Degradierungen, Zumutungen, Aufkündigung von Beziehungen und dgl. reagiert, d.h. diese nicht einfach hinnimmt oder sich mit gesellschaftlich akzeptierten Formen dagegen wehrt (z.B. argumentativ, durch Einschalten zuständiger Autoritäten, durch Formulieren einer Beschwerde, durch Beschreiten des Rechtswegs – dies die Formen der Gegenwehr, die in spätmodernen Sozialstrukturen und unter rechtsstaatlichen Bedingungen unproblematisch und grundsätzlich möglich scheinen, vorausgesetzt, dass die zugrundeliegenden Probleme und Konflikte an sich „rechtstauglich“ oder „verhandlungstauglich“ sind – und die Gegenseite und die befassten Institutionen sich auf die Beschwerde und die Austragung des Konflikts einlassen wollen und können. Genau diese Bedingungen treffen für viele „Gefährliche Drohungen“ offenkundig nicht zu, und das bedeutet unter anderem, dass die Beschwerdeführer vielfach vor der Alternative stehen: Eine Enttäuschung resignativ hinzunehmen (als mit legitimen, verfügbaren Mitteln nicht abzuwenden), oder aber: zu einer prekären Form der Gegenwehr bzw. Selbsthilfe zu greifen, die seitens des Kontrahenten aber mit einiger Wahrscheinlichkeit als Übergriff, oder mindestens: als kaum zumutbares Verhalten aufgefasst wird und den auf Selbsthilfe rekurrierenden Konfliktbeteiligten dem zusätzlichen Risiko der Strafverfolgung oder der sozialen Diskreditierung aussetzt („Gewaltbereitschaft“, „schlechter Verlierer“ etc.). Insofern handelt es sich bei den wegen Gefährlicher Drohung angezeigten Personen vielfach um „Doppelverlierer“, die zunächst in der direkten Interaktion den kürzeren gezogen haben bzw. anerkennen müssen, dass der Kontrahent auf dem längeren Ast sitzt – und die sich durch ihre nicht sonderlich reflektierte heftige Reaktion in weitere Schwierigkeiten bringen, wodurch sich ihre Position im Kampf um Status und Anerkennung weiter verschlechtert.

4.12. Strafjustizielle Verarbeitung „Gefährlicher Drohungen“

Im folgenden Abschnitt soll vor allem versucht werden, die strafjustizielle Verarbeitung einschlägiger Anzeigen nachzuzeichnen, und das bedeutet vor allem: die Strukturen und Routinen der (Nicht-)Kriminalisierung sichtbar werden zu lassen, wobei der soziologische Blick nicht so sehr die normativen Kategorien und Begründungen anvisiert, sondern ihre sozial-strukturellen Implikationen zu beschreiben und zu erklären sucht. Wie schon die Kennzahlen der offiziellen Statistiken zum Tatbestand der Gefährlichen Drohung demonstrieren, entsprechen der durchaus beachtlichen Zahl der Anzeigen relativ wenige Verurteilungen. De facto-Kriminalisierung durch die Strafjustiz erfolgt also – wie auch in anderen Kriminalitätsbereichen, hier aber nochmals verstärkt – überaus selektiv, wobei die Gründe für diese Selektivität zunächst kaum erschließbar sind und prima vista eine Vorstellung von „under-enforcement“ oder weitgehender Bagatellisierung der einschlägigen Sachverhalte nahelegen. Die Konturen der Ausfilterung sollen aus dem ausgewerteten Material nachgezeichnet werden, wobei ein Verständnis von Kriminalität und Kriminalisierung vorausgesetzt wird, das sich vor allem an den Arbeiten von Macnaughton-Smith (1974, 1975) orientiert, die wiederum auf organisationssoziologischen Überlegungen aufbauen. Unterschieden wird zunächst zwischen dem „first code“ des strafrechtlichen Normenbestands, der eine Vielzahl von Handlungen als grundsätzlich „kriminell“ definiert (womit auch suggeriert wird, die strafrechtliche Sanktionierung dieser Handlungen hätte als Regelfall, die Nicht-Sanktionierung dagegen als erklärungsbedürftige Variante oder Unterlassung zu gelten).

Neben dem first code existiert aber ein empirisch vorhandener, erfahrungswissenschaftlichen Mitteln der Beobachtung und Rekonstruktion zugänglicher „second code“, der praktisch (und in letzter Instanz) darüber entscheidet, welche Handlungen und Verhaltensweisen in einer gegebenen Gesellschaft kriminell sind bzw. als solche „etikettiert“ werden – und unter halbwegs normalen gesellschaftlichen Bedingungen wird nur ein (zumeist nicht ganz geringer) Ausschnitt aus den durch den first code als kriminell definierten und mit entsprechenden Sanktionen bedrohten Handlungen auch tatsächlich kriminalisiert. (In gewissem Sinn ist die Kriminalisierung dabei nicht ausschließlich auf letztlich verhängte Urteile reduzierbar.⁶ Auch die vorgelagerten Schritte der Strafverfolgung und des „processing“ können dabei bedeutsam sein, speziell wenn es sich um eingriffsintensivere und/oder stigmatisierende Maßnahmen handelt.) Anders formuliert: Die Selektivität der Kriminalisierung ist in sozialwissenschaftlicher Perspektive nicht als Manko oder „bias“ zu verstehen, sondern als durch soziale Strukturen und institutionelle Praktiken erzeugte Adaptierung des first code (Strafrechtsnormen), der eine Vielzahl von Kriminalisierungsoptionen eröffnet, an den gesellschaftlich definierten (im Normalfall: um einiges geringeren) Bedarf an (strafrechtlicher) Sozialkontrolle. Viele der Effekte, die also in der strafrechtskritischen Forschung (nicht ganz zu Unrecht) unter den Titeln „Diskriminierung“, ungleiche Rechtsanwendung etc. thematisiert und empirisch belegt wurden, reflektieren also (unbewusste oder kaum gesellschaftlich oder institutionell reflektierte) Adaptierungen des gesetzten Rechts an common sense-Konzepte und Kalküle sozialer Kontrolle, wie sie in der Bevölkerung (genauer: in weiten Kreisen der Bevölkerung), und in gewissem Umfang auch von den Praktikern der Rechtsanwendung geteilt werden. Wenn also Kriminalisierung selektiv erfolgt, dann ist das vor dem Hintergrund dieser Prämissen auch als Indiz zu sehen, dass (aus der Sicht der Anzeiger, der Bevölkerung) nicht so wenige Situationen als solche begriffen werden, die der polizeilichen bis strafrechtlichen Kontrolle bedürfen, wogegen die befassen Instanzen einen beträchtlichen Anteil dieses „Inputs“ (mit unterschiedlichen Begründungen) divertieren, d.h. keinen (strafjustiziellen) Kontrollbedarf sehen oder jedenfalls davon ausgehen, dass mit anderen kriminalrechtlichen oder sonstigen sozialen Interventionen das Auslangen gefunden werden kann.

Wenn „Nicht-Kriminalisierung als Struktur und Routine“ gelten kann (Blankenburg 1976), dann ist aus soziologischer Sicht klarerweise auch danach zu fragen, welche Gruppen und Akteure von der Selektivität der Kriminalisierung profitieren – und welche nicht, und natürlich auch: auf welche interpersonellen oder sozialen Konflikte die Logik der Kriminalisierung bei aller Selektivität angewandt wird – und welche anderen Konstellationen de facto weitgehend „entkriminalisiert“ bleiben. (Von Interesse ist dabei natürlich auch, welche Aspekte des formellen Rechts als plausible und wirksame Begründungen für sozialstrukturell vorgegebene „Diskriminierungen“ fungieren können (und müssen).

Im Rahmen der hier skizzierten Sicht von Kriminalität ist zuvor auf den kaum zu überschätzenden Stellenwert des Anzeigeverhaltens der Bevölkerung zu verweisen, das ja ganz entscheidend über die Tätigkeit der Rechtsinstanzen disponiert. Der „second code“ im Sinne Macnaughton-Smiths wird also zunächst durch Anzeigepraktiken von involvierten Akteuren (Opfer, Zeugen) konstituiert, die gemäß ihren jeweiligen Vorstellungen von „polizeibedürftigen Situationen“ die Sicherheitsbehörden einschalten – oder auch nicht. Die Selektivität der Kriminalisierung wird also zunächst durch unmittelbar und mittelbar involvierte „Laien“ und „Betroffene“ gesteuert, die sich in einer bestimmten kritischen Situation dafür oder dagegen entscheiden, polizeiliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen bzw.

⁶ „The process is the punishment“, (Feeley 1979).

die Polizei mit einem bestimmten Sachverhalt oder Problem zu befassen. (Für den Fall der gefährlichen Drohungen ist das kaum weiter erklärungsbedürftig: Es liegt zunächst im Ermessen der bedrohten Person, eine bestimmte Äußerung oder Geste ernst zu nehmen oder nicht. Es liegt im Ermessen der bedrohten Person, einfach durch Flucht oder geordneten Rückzug, mit einem Gegenschlag oder dem Demonstrieren von Wehrhaftigkeit zu reagieren, sich der Unterstützung durch Verbündete zu versichern – oder als eine von mehreren Strategien: die Polizei zu verständigen.) Wird diese letzt genannte Option ergriffen, stellt sich in weitere Folge die Frage, wie weit diese eine informelle Intervention (etwa: Streitschlichtung, Deeskalation) für angebracht bzw. ausreichend erachtet – oder ob eine legalistisch orientierte Amtshandlung erfolgt, die in einer Anzeige resultiert. (Auch diese Entscheidung wird in aller Regel nicht von der Polizei allein, sondern im Zusammenspiel mit dem Opfer und Zeugen getroffen, die durch ihre Art der Präsentation des Sachverhalts und die Bereitstellung von Evidenz die polizeiliche Reaktion beeinflussen oder sogar steuern können.) Im Fall der Anzeige obliegt es sodann der Staatsanwaltschaft zu „diskriminieren“ bzw. zu differenzieren: zwischen Fällen, die eine Verfolgung erfordern, lohnen oder auch nahe legen – und jenen anderen, bezüglich derer eine Einstellung des Verfahrens angebracht scheint (wegen Geringfügigkeit, mangelnder Beweisbarkeit, oder aufgrund sonstiger Verfolgungshindernisse). Im neuen Verständnis des Strafverfahrens auch unter dem Kalkül: Ob nicht andere Formen der Intervention (diversionelle Erledigungen, mit oder ohne Außergerichtlichem Tatausgleich) das Auslangen gefunden werden könne bzw. erwünschte Präventiveffekte auch durch diese prozess- und urteilsvermeidenden Interventionen realisiert werden können.

Aus diesen Ausführungen folgt unter anderem, dass was zunächst als Selektivität der Kriminalisierung erscheint, vor allem als Eröffnung von Ermessensspielräumen und Adaptierung der Strafrechtsanwendung an die jeweilige (im Zeitverlauf und regional variable) gesellschaftliche Nachfrage an kriminalisierender Intervention und Problembearbeitung interpretiert werden kann, wobei unterschiedliche Instanzen und Akteure die Strukturen und Muster dieser Adaptierung gemeinsam gestalten. Zunächst disponiert die „Bevölkerung“ (als imaginärer kollektiver Anzeigeerstatter) über Quantität und Charakteristik des Inputs, der durch die Polizei (schon selektiv, und nach polizeilich-juristischen Relevanzkriterien) an die Strafjustiz übermittelt wird. Innerhalb des Systems Strafjustiz erfolgt nochmals eine differenzierte Verarbeitung, die keinesfalls mehr auf den binären Code Kriminalisierung/Nicht-Kriminalisierung reduzierbar ist, sondern auf ein variantenreicheres Spektrum von Erledigungen und Interventionsformen zurückgreifen kann, das natürlich nicht kontingent und zufällig eingesetzt wird, sondern mit Blick auf Fall- und Personenmerkmale, professionelle Kalküle über Prävention, Strafzumessung und dergleichen.

1/ Staatsanwaltschaft

Bezogen auf gefährliche Drohungen und den Ausschnitt der von der Polizei der Staatsanwaltschaft angezeigten Fälle ergeben die aus unserer Stichprobe gewonnenen Daten und Häufigkeitsverteilungen zunächst folgendes Bild:

Staatsanwaltschaft: Verarbeitung des Inputs

| | Feldkirch | Steyr | Wien | Gesamt |
|--|-----------|-------|------|--------|
| Einstellung ohne Diversion | 18 | 14 | 49 | 81 |
| Einstellung - Diversionelle Erledigung | 5 | 5 | 4 | 14 |
| Sonstige Erledigung ohne Strafantrag | 1 | 1 | 6 | 8 |
| Abbrechung des Verfahrens | 1 | 1 | 14 | 16 |
| Strafantrag | 18 | 20 | 25 | 63 |
| Einbeziehung in anderes Verfahren | 0 | 1 | 0 | 1 |
| SUMME | 43 | 42 | 98 | 183 |

Wie eingangs bemerkt, können die Daten bzw. Verteilungen für den Sprengel Wien als weitgehend realistische Abbildung der Grundgesamtheit gelten, wogegen für die Stichproben aus den übrigen Sprengeln keine strikte statistische Repräsentativität beansprucht werden kann und Vergleiche deshalb allenfalls mit Vorsicht gezogen werden können. Für Wien ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Erledigung durch Strafantrag in einem Viertel der Anzeigen wegen gefährlicher Drohung erfolgt. (In den anderen Sprengeln liegt dieser Anteil um einiges höher und beläuft sich auf etwas weniger als die Hälfte der Fälle.) Mehrheitlich kommt es in Wien zu einer Einstellung des Verfahrens, wobei nur ein geringer Anteil dieser Einstellungen vor dem Hintergrund einer diversionellen Erledigung praktiziert wird. Für die beiden anderen Sprengel vermitteln die Daten den Eindruck, dass dort beträchtlichere Anteile der Einstellungen diversionell motiviert oder gestützt sind, wobei fast alle diversionellen Erledigungen einen außergerichtlichen Tatausgleich inkludieren – oder ein solcher zumindest versucht wird. Abbrechung des Verfahrens (gegen einen unbekanntes Täter bzw. einen Täter, dessen Aufenthalt unbekannt ist) ist vor allem im Sprengel Wien eine keinesfalls marginale Variante.

Vor dem Hintergrund des weiter oben skizzierten Konzepts von Kriminalität und (Ent-)Kriminalisierung fungiert die Staatsanwaltschaft bezüglich „Gefährlicher Drohungen“ in hohem Maße als Instanz der Entkriminalisierung (und in geringerem Umfang: als Verfolgungsinstanz). Systemisch gesprochen: Sie filtert (nach ihren professionellen und institutionellen Relevanzkriterien) „Anzeigenüberschüsse“, die zuvor durch Betroffene/Anzeiger bzw. Polizei erzeugt werden⁷ aus, wobei der größere Teil dieses von der Staatsanwaltschaft als Überschuss definierten und bewerteten Inputs ohne weitere kriminalrechtliche Konsequenzen „aussortiert“ wird, vor allem in den Sprengeln Feldkirch und Steyr aber doch ein keinesfalls zu vernachlässigender Anteil der Fälle „divertiert“ und einer sozialarbeiterischen Intervention (Tatausgleich) zugeführt wird. Durchaus bemerkenswert scheint, dass in keinem der drei Sprengel andere diversionelle Erledigungen (Geldbuße) im Zusammenhang mit Anzeigen wegen gefährlicher Drohung eine relevante Rolle spielen.

⁷ Diese Anzeigenüberschüsse verweisen dabei nicht unbedingt auf exzessive Anzeigebereitschaft der Bevölkerung, sondern resultieren vielfach auch aus dem Umstand, dass was aus Sicht der Anzeiger/Geschädigten als Mobilisierung der Polizei geplant ist, in weiterer Folge in nicht unbedingt intendierte oder antizipierte Anzeigen mündet. Erst unter den Rahmenbedingungen des Legalitätsprinzips mutieren viele Anforderungen polizeilicher Unterstützung zu Strafanzeigen. Vgl. Hanak 1984

Ein erster Versuch, die Merkmale der überwiegend aussortierten Fälle (Einstellungen mit oder ohne Tausgleich) zu rekonstruieren, erbringt zunächst durchaus überraschende Befunde. Es zeigt sich kein signifikanter Zusammenhang mit einigen Beschuldigten-Merkmalen, die in anderen strafjustiziellen Kontexten als plausible Kriterien der Kriminalisierung gelten können: Weder Vorstrafenbelastung (kriminelle Karriere) oder sozio-ökonomischer Status des Beschuldigten steuern die Entscheidung zwischen Einstellung/Strafantrag; andere Merkmale des Falls bzw. des Sachverhalts sind offenkundig relevanter. Auch bezüglich der weiter oben entwickelten Konfliktypologie zeigen sich keine eindeutigen Zusammenhänge, wenngleich es den Anschein hat, dass in der persönlichen Sphäre der Konfliktbeteiligten angesiedelte Sachverhalte bzw. Drohungen in einem leicht reduzierten Kriminalisierungs- bzw. Verurteilungsrisiko resultieren, das neben anderen Faktoren wohl auch aus dem Entschlagungsrecht der Angehörigen, sowie dem Umstand, dass bei diesen Konflikten des öfteren keine Zeugen anwesend sind, resultieren dürfte.

Staatsanwaltschaftliche Vokabulare zur Begründung von Verfahrenseinstellungen:

Die in den Akten enthaltenen Formulierungen zur Begründung der Einstellung des Verfahrens wurden nicht durchgängig und systematisch dokumentiert. Im folgenden sollen ausgewählte Beispiele herangezogen werden, aus denen sich eine verdichtete Vorstellung der Wahrnehmung von (Einzel-)Fällen und Fallkonstellationen ableiten lässt, bezüglich derer aus der Sicht der Staatsanwaltschaften die Einstellung des Verfahrens wenn schon keine zwingende, aber doch immerhin: plausible Variante der Erledigung ist. Zu lesen sind diese Formulierungen auch als Hinweise auf „de facto-Entkriminalisierung“ bestimmter sozialer Situationen und Konfigurationen, auf welche diese Merkmale typischerweise zutreffen:

- Zeugen (Angehörige) ent schlagen sich, weil sich der Beschuldigte in ärztliche Behandlung begeben hat. (21/F)
- Tat ist mangels Zeugen nicht nachweisbar. (46/St) (Nachbarschaftskonflikt, Beschimpfungen und Drohung bei Begegnung auf der Straße)
- Angesichts des Umgangs, den die Streitteile miteinander pflegen, ist von einer Unmutsäußerung auszugehen. (47/St) (Nachbarschaftskonflikt, erhebliche Alkoholisierung des Beschuldigten, wiederholte polizeiliche Interventionen)
- Tatnachweis ist nicht möglich. Überdies fehlt es an Besorgniseignung. (54/St) (Auseinandersetzung in einer Diskothek, Beschuldigter erheblich alkoholisiert, hatte angeblich gedroht, den Anzeiger „in der Luft zu zerreißen“. Mehrere Personen anwesend.
- Beschuldigte ist nicht delikt fähig, psychisch krank, kein Verdacht auf Selbst- oder Fremdgefährdung. (59/St) (Beschuldigte lebt mit ihrer Mutter zusammen, hatte angeblich mehrfach Äußerungen von sich gegeben, die eher als Todeswünsche, weniger als Drohungen zu interpretieren sind)
- (Erfolgreicher ATA, dem das Opfer, das vom Exlebensgefährten telefonisch bedroht worden war, eher skeptisch zustimmte, endet mit der Vereinbarung, dass der Beschuldigte sein Alkoholproblem in den Griff bekommt.) (61/St)
- Unmutsäußerung im Zuge eines Ehestreits. (109/W)
- (Beschuldigter soll seine Lebensgefährtin vergewaltigt, bedroht und verletzt haben, sowie auch deren Angehörige bedroht haben, wobei diese Drohungen aber nicht angezeigt wurden).“ Des weiteren steht fest, dass B. (Opfer) in psychiatrischer Behandlung war und die Beziehung insgesamt ganz augenscheinlich von schwersten Alkoholexzessen getragen ist (...)“ (Zweifel an der Glaubwürdigkeit und Motivation des Opfers werden angedeutet bzw. ausgeführt.) (110/W)

- „Haltlose Anzeige“ (119/W) Angezeigt wurde der Sachverhalt durch das Rechtsbüro einer Justizanstalt, wo ein Insasse sich darüber beschwert hatte, er wäre von einem Justizwachebeamten provoziert und beleidigt worden. (Der Beschwerdeführer hatte die Äußerungen des Beamten aber offensichtlich nicht als Drohungen aufgefasst, sondern als unnötige Provokation.)
- Situations- und milieubedingte Unmutsäußerung. (122/W) (Partnerschaftsauseinandersetzung im Vorfeld einer Scheidung, die Drohung erfolgte angeblich anlässlich eines Telefonats. Anzeigerin erklärte sich bereit, die Anzeige „zurückzuziehen“, wenn der Beschuldigte endlich die Scheidungspapiere unterschreibt).
- „Verbal exzessive Entgleisung im Zuge eines Streits, sohin milieubedingte Unmutsäußerung.“ (135/W) (Drohung wird erst nachträglich, im Zuge eines Strafverfahrens wegen Betrugs thematisiert. Der Vorfall dürfte sich vor längerer Zeit (im Jahr 2007?) ereignet haben, eine zeitliche Eingrenzung ist dem Anzeiger nicht mehr möglich.)
- Drohungen sehr unkonkret und allgemein gehalten und daher nicht tatbildlich. (136/W) (Der Beschuldigte hat angeblich bei mehreren Anlässen gedroht bzw. in Aussicht gestellt, dass etwas Schlimmes geschehen würde, er werde sich selbst oder seine Exlebensgefährtin (Anzeigerin) umbringen, wenn er sie nicht haben könne, solle sie auch keinem anderen gehören etc.)
- Bedrohung ist nicht gegeben, weil Schalterbedienstete hinter Sicherheitsglas ihren Dienst versehen und kein Messer vorhanden war. (137/W) (Der Beschuldigte hatte eine Schalterbedienstete in der Kassenhalle eines Bahnhofs mit dem „Abstechen“ bedroht, nach einer Auseinandersetzung um Ticketpreise. Bemerkenswert ist die Begründung, weil es sich um den einzigen Fall handelt, wo auf die konkrete Ausgestaltung (hardware) des Settings Bezug genommen wird.)
- Tatbild ist weder objektiv noch subjektiv erfüllt. (140/W) (Die beiden Beschuldigten bzw. einer von ihnen hatten in einer Schnellbahn nach verbaler Auseinandersetzung das Opfer mit einer Zeitung ins Gesicht geschlagen – keine Verletzungsfolgen. Opfer war jedoch sehr beunruhigt bzw. angegriffen, weil auch zuvor schon in schlechtem psychischen Zustand. Zunächst war eine Anzeige wegen Körperverletzung aufgenommen worden, nachträglich auf Gefährliche Drohung abgeändert.)
- Milieubedingte Unmutsäußerung (eines Jugendlichen, dem unsteter Lebenswandel konzediert wird, der zuletzt in einem Krisenzentrum untergebracht war, seit einiger Zeit aber von dort abgängig und unbekanntem Aufenthalts ist). Der Beschuldigte hatte ein Mädchen (Bekannte) bedroht, er werde ihre Wohnungstür mit Superkleber zukleben und sie umbringen. (141/W)

Bilanz: Vielfach handelt es sich bei den Anzeigen, die zu einer Verfahrenseinstellung führen, um Sachverhalte, die sich aus der distanzierten Beobachterperspektive (und die Perspektive des Staatsanwalts ist natürlich eine solche) als sozial lästig bis trivial erscheinen, aber kaum als strafrechtlich relevant im Sinne des Tatbestands, mitunter verschärft durch Probleme der Evidenz („Aussage gegen Aussage“, kaum Beweismittel, abgesehen von der nicht immer konsistenten Aussage des Opfers). In der Regel handelt es sich um (ausschließlich) verbale Drohungen. Vielfach wird die Einstellung eher stereotyp mit der Formel von der milieu- bzw. situationsbedingten Unmutsäußerung begründet, die für eine Reihe von einschlägigen Fällen aber auch nicht wirklich von der Hand zu weisen ist. Kaum jemals erfolgen Verfahrenseinstellungen, wenn neben der Drohung noch ein anderer Tatbestand angezeigt ist und/oder mittels einer Waffe gedroht wurde. Hin und wieder betrifft die Einstellungspraxis aber doch auch Situationen, die sich von diesem Muster zumindest graduell unterscheiden – und

die sich – gemessen am Akteninhalt, der ja die Grundlage der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung ist - nicht substantiell von den durch Strafantrag erledigten Fällen unterscheiden.

2/ ATA

Das Aktenmaterial enthält 22 Fälle, in denen ein Außergerichtlicher Tatausgleich versucht wird. Auffällig sind zunächst die regionalen Unterschiede: Während in den Sprengeln Feldkirch und Steyr Erledigungen dieses Typs keinesfalls selten sind - in jedem vierten (Steyr) bzw. fünften (Feldkirch) Fall der Stichprobe wird dieser Weg beschritten – wird im Sprengel Wien nur ausnahmsweise auf mediatorische sozialarbeiterische Intervention zurückgegriffen (4 von 98 Fällen – auch bei Ausklammerung der Fälle, in denen das Verfahren abgebrochen wird, stellt sich der Anteil der ATA-Fälle eher gering dar. Bei Berücksichtigung der gesamten Erledigungspalette zeigt sich, dass der mäßigen quantitativen Bedeutung der ATA-Option in Wien eine insgesamt beachtliche Einstellungsquote (ohne diversionelle Komponente) entspricht.

Bei konflikttypologischer Betrachtung zeigen sich nochmals markante Unterschiede zwischen den Sprengeln: Im Sprengel Feldkirch wird die ATA-Option vorwiegend bei Konflikten zwischen Jugendlichen (Drohungen im Kontext von Jugendcliquen, situative Gruppenkonflikte zwischen jungen männlichen Beschuldigten) genutzt, wogegen die in Steyr dem ATA zugeführten Fälle ein ganz anderes Profil zeigen: Mehrheitlich handelt es sich um Nachbarschaftskonflikte und die Beteiligten befinden sich überwiegend in gesetzterem Alter. Die wenigen in Wien dem ATA zugeführten Fälle lassen kein gemeinsames Muster erkennen. Über sämtliche Standorte lässt sich festhalten, dass ATA-Erledigungen im Zusammenhang mit gefährlichen Drohungen vor allem bei Nachbarschaftskonflikten (5 Fälle), Partnerschaftskonflikten mit aufrechter Beziehung (4 Fälle), Konflikten zwischen Jugendlichen (4 Fälle) und innerfamiliären Auseinandersetzungen (3 Fälle) angestrebt werden.

In der deutlichen Mehrheit der Fälle gelingt der ATA (13 von 22 Fällen) und es kommt zur Einstellung des Strafverfahrens.

Der misslungene oder verweigerter Tatausgleich (9 Fälle) stellt sich – erwartungsgemäß – recht heterogen und differenziert dar: Es finden sich sowohl Fälle, in denen die Beschuldigten unkooperativ sind und nicht einsehen können oder wollen, dass sie sich falsch verhalten hätten, so etwa im Falle eines Beschuldigten, der seine Frau im Vorfeld einer sich abzeichnenden Scheidung mit eher kryptischen Äußerungen bedroht hat (die er selbst offensichtlich nicht als Drohungen verstanden hatte) (7/F), oder einer Beschuldigten, die in alkoholisiertem Zustand eine schriftliche Nachricht an einen anderen Hausbewohner geschrieben hatte, den sie für ihre bevorstehende Delogierung verantwortlich machte: Die Beschuldigte beschimpfte im Zuge des ATA den Anzeiger erneut und verließ die Sitzung. Sie sieht nicht, inwiefern ihr Schreiben eine gefährliche Drohung darstellen soll. (Inhalt des Schreibens: „Danke Herr R. für die Delogierung, bevor ich geh, gehst nicht mehr arbeiten. Du weist, wer es schreibt. Danke das meine Kinder Waise sind.“) (76/St)

Der ATA misslingt schließlich auch in einem Partnerschaftskonflikt zwischen dem Beschuldigten und seiner afrikanischen Frau, der vor dem Hintergrund einer bevorstehenden Scheidung und von Klärungsbedarf bezüglich der Obsorge für das gemeinsame Kind zu begreifen ist, wobei die Anzeigerin ihre Anzeige im Zuge einer Vorsprache bei der Polizei bezüglich der Obsorgefrage vorbringt, nachdem sie von den Beamten an das zuständige Bezirksgericht verwiesen wurde. Jedenfalls aus der Sicht des Beschuldigten – dem vorgeworfen wird, er hätte die Frau kürzlich mit einem Messer bedroht und hätte sie schon vor einem Jahr einmal tätlich angegriffen, und der die Drohung bestreitet – stellt sich

die Anzeige als vordergründiges strategisches Manöver dar, und eine Bereitschaft, sich auf den Tausgleich einzulassen, besteht deshalb nicht. (77/St)

Schließlich findet sich auch die insgesamt nicht so ungewöhnliche, im Material aber nur durch ein Exemplar vertretene Konstellation, dass ein ATA zwar mangels Kooperation der Konfliktbeteiligten nicht möglich ist, diese aber zugleich mitteilen, dass zwischen ihnen kein Kontakt mehr besteht und die zuvor vorhandenen Probleme bzw. Konflikte insofern bereinigt sind: So etwa im Fall eines Partnerschaftskonflikts, der zwischenzeitlich durch Scheidung bereinigt ist. Nicht auszuschließen ist auch in diesem Fall, dass die Anzeige weniger von „Furcht und Unruhe“ infolge einer telefonischen Drohung motiviert war, als vor allem die Beschleunigung des Scheidungsverfahrens bezweckte. (74/St)

In den misslungenen bzw. verweigerten ATA-Fällen kommt es mehrheitlich zu Strafanträgen und Freisprüchen in der Hauptverhandlung (5 Fälle). (Darunter finden sich einige Fälle, in denen schon der Akteninhalt bzw. die Anzeige bezweifeln lässt, ob der Sachverhalt tatsächlich als gefährliche Drohung im Sinn des Tatbestands zu bewerten ist.) Nur einer dieser Fälle führt zu einer Verurteilung (Geldstrafe), je einmal kommt es zu einem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung (Probezeit, Betreuung durch Bewährungshelfer) bzw. zu einer diversionellen Erledigung (Geldbuße). Auch in einem anderen Fall, in dem der ATA zunächst „teilweise“ erfolgreich ist, wird nachträglich eine einjährige Probezeit und Betreuung vereinbart. (152/W)

Bemerkenswert erscheinen auch die regional unterschiedlichen (Miss-)Erfolgsquoten der ATA-Fälle. (Zwar gestatten die geringen Fallzahlen keine statistisch abgesicherten Aussagen, doch lassen sich bestimmte Tendenzen erkennen.) Während die ATA-Fälle des Sprengels Feldkirch mehrheitlich erfolgreich abgeschlossen werden können (6 von 8), überwiegen im Sprengel Steyr die misslungenen bzw. gescheiterten ATA-Fälle (6 von 10). Das Material vermittelt den Eindruck, dass diese Differenz vor allem aus der Konflikttypologie und der unterschiedlichen Zuweisungsstrategie in den beiden Sprengeln resultiert: Die in Feldkirch typischerweise durch ATA bearbeiteten Konflikttypen (Involvierung von Jugendlichen oder jungen Männern, Kontext: Cliques oder Gruppen) erzeugen günstige Erfolgsquoten, wogegen die in Steyr dem ATA zugewiesenen Nachbarschaftskonflikte (Auseinandersetzungen zwischen sozial schwierigen, älteren Menschen, zum Teil vor dem Hintergrund einer mehr oder weniger evidenten Alkoholproblematik und über Jahre eingespielter Verhaltensmuster) ungleich schlechtere Voraussetzungen für mediatorische oder befriedende Lösungen eröffnen.

Verurteilungen:

Die Verteilung der gerichtlichen Erledigungen, differenziert nach Gerichtssprengeln, zeigt zunächst folgendes Bild:

| | Feldkirch | Steyr | Wien | Gesamt |
|--------------------------------------|-----------|-----------|-----------|--------|
| Freispruch | 5 | 13 | 7 | 25 |
| Verurteilung, Geldstrafe | 9 | 3 | 3 | 15 |
| Verurteilung, Freiheitsstrafe | 2 | 4 | 15 | 16 |
| Anderes Urteil, andere Erledigung | 2 | 2 | 3 | 7 |
| SUMME | 18 | 22 | 28 | 63 |

Der Blick auf die gerichtliche Verarbeitung der zunächst durch Strafantrag erledigten Fälle zeigt also abermals unterschiedliche regionale Strategien der (Ent)Kriminalisierung. Vor allem im Sprengel Steyr ist der Anteil der Verfahren, die zwar zu einem Strafantrag führen, in der Hauptverhandlung mit einem Freispruch enden, überdurchschnittlich hoch. Manches spricht dafür, dass sich darin eine mehr oder bewusste Entscheidung reflektiert, die Ermessensspielräume der Kriminalisierung, die gerade bei Anzeigen wegen Gefährlicher Drohung doch erheblich erscheinen, dem Gericht zu überlassen, wogegen zuvor wenig selektiv Strafantrag erhoben wird: Es können also auch „zweifelhafte“ Fälle oder solche mit bescheidener Evidenz bis ins Stadium der Hauptverhandlung gelangen. (Vgl. den vorigen Abschnitt zu den nach misslungenem ATA durch Freispruch erledigten Fällen im Sprengel Steyr!). Damit kontrastieren die für Feldkirch und Wien beobachteten Muster: In Feldkirch erfolgt die „Aussortierung“ von Fällen, die keiner de facto-Kriminalisierung (durch Strafurteil) für würdig befunden werden, auch über die Strategie des ATA, während für den Sprengel Wien insgesamt eine polarisierte (bzw. polarisierende) Form der Erledigung sich abzeichnet: Eine ausgeprägte Bereitschaft zur Einstellung von Verfahren, die weitgehend ohne diversionelle Optionen auskommt auf der einen Seite, danach aber strafjustizielle Reaktion, die vielfach auf Freiheitsstrafen zurückgreift, von denen die meisten unbedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden. Damit sind auch schon die Fragen der regionalen Unterschiede der Strafpraxis und Strafzumessung tangiert: In Feldkirch sind Geldstrafen (zumeist unbedingt oder teilbedingt) der Regelfall; in Steyr kommen sowohl bedingte Geld- wie Freiheitsstrafen zum Zug, in Wien dominieren Freiheitsstrafen, die mehrheitlich unbedingt/teilbedingt ausgesprochen werden, wogegen Geldstrafen nur selten verhängt worden. Wie weit die hier skizzierten Sanktionsmuster verallgemeinerbar sind oder speziell auf den Sonderfall „Gefährliche Drohung“ beschränkt sind, kann hier nicht beantwortet werden.

In jedem Fall bleiben die hier skizzierten Muster der Rechtsanwendung und der Selektion der de facto kriminalisierten Sachverhalte bemerkenswerte exemplarische Hinweise auf unterschiedliche Logiken und Strategien der institutionellen Reaktion auf einen Deliktstyp, der gemessen an den polizeilichen Anzeigen doch sehr verbreitet ist, wobei aber auch angesichts eines hohen Anteils an bekannten bzw. ermittelten Tatverdächtigen äußerst selektiv kriminalisiert wird und die Instrumente (und Rationalitäten) der Divertierung und Aussortierung (und ihre rechtliche Begründung) mit unterschiedlichen Akzenten genutzt werden. Über weite Strecken ist die Praxis der Rechtsanwendung gegenüber den Beschuldigten eine zurückhaltende: Einem hohen Anteil an Verfahrenseinstellungen (mit oder ohne diversionelle Komponente, vor allem in Gestalt des ATA) entspricht eine zurückhaltende Sanktionspraxis (hoher Anteil an Geldstrafen, die angesichts der Vermögensverhältnisse der Beschuldigten und gemessen an der Zahl der verhängten Tagessätze zumeist keinen gravierenden Eingriff bedeuten dürften; bedingte Freiheitsstrafen, die abermals wenig eingriffsintensiv sind). Von diesem Gesamtbild weicht am ehesten die Sanktionspraxis des Sprengels Wien ab, wo nach Ausfilterung des größeren Teils der Anzeigen durch Verfahrenseinstellungen und einem nicht so geringen Anteil an durch Abbrechung beendeten Verfahren gegenüber einem Segment der Beschuldigten (circa 10 Prozent) eine Strafenpolitik praktiziert wird, die durchaus auf unbedingte/ teilbedingte Freiheitsstrafen zurückgreift – oder auch: wenig Alternativen zu diesem traditionellen strafrechtlichen Instrument sieht.

Dabei stellt sich auch die Frage, wie das Segment der Beschuldigten charakterisiert ist, das vorwiegend in den Wiener Akten anzutreffen ist, und dem gegenüber mit diesen eingriffsintensiven Maßnahmen reagiert wird – und ob die Verhängung der Freiheitsstrafe in genau diesen Fällen (auch) durch Kalküle des Opferschutzes motiviert sein könnte. Eine genauere Analyse der insgesamt 11 – regional sehr ungleich verteilten – Fälle, in denen eine Verurteilung erfolgt und das Urteil auf eine unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafe lautet zeigt, dass genau diese Fälle für unsere Fragestel-

lung wenig ergiebig bzw. untypisch sind: Ganz überwiegend handelt es sich um Konstellationen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass neben der Drohung noch ein weiterer (oder mehrere weitere) Tatbestände angezeigt sind – und die Strafzumessung bzw. Sanktionswahl sich im wesentlichen an diesen anderen Tatbeständen orientiert haben dürfte. (Im einzelnen handelt es sich um Delikte wie Vergewaltigung, Nötigung, schwere Erpressung, schwere Körperverletzung oder Körperverletzung.) In nur 2 von 11 Fällen wird ausschließlich wegen gefährlicher Drohung zu einer unbedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilt – und gerade in diesen Fällen reagiert die Sanktionswahl nicht primär auf besonders dramatische, intensive oder eben: „gefährliche“ Drohungen bzw. Bedrohungslagen, die einen besonderen Opferschutz nahe legen würden, sondern vor allem auf raschen Rückfall im Zusammenhang mit Beschuldigten, die erst kürzlich aus der Haft entlassen wurden, deren Delikte sich aber gemessen am Sachverhalt als vergleichsweise „durchschnittlich“ ausnehmen: In einem Fall geht es um die telefonische Bedrohung eines Familienangehörigen, der den Beschuldigten in einem Strafverfahren wegen Diebstahls durch seine Aussage belastet hatte; im anderen Fall geht es um Aktivitäten des Beschuldigten gegenüber seiner Exfrau, die wohl vor allem die Charakteristik der „beharrlichen Verfolgung“ und weniger der gefährlichen Drohung im engeren Sinn zeigen, wobei vom Opfer aber auch eine verbale Drohung reklamiert bzw. angezeigt wird. Resümierend ist jedenfalls festzuhalten, dass unbedingte Freiheitsstrafen im Zusammenhang mit „reinen Drohungen“ (ohne weiteren Tatbestand) kaum jemals vorkommen, somit auch als Instrument des Opferschutzes kaum in Betracht kommen. Die in aller Regel praktizierten Sanktionen (Geldstrafen, bedingte Freiheitsstrafen) bedeuten jedenfalls, dass allfällige Maßnahmen des Opferschutzes in den analysierten Fällen mit anderen Instrumentarien und Interventions-Optionen realisiert werden (müssen) bzw. die praktischen Maßnahmen des Opferschutzes und der Herstellung von Sicherheit über weite Strecken einer anderen als der strafrechtlichen Logik folgen (müssen).

Empirische Aspekte und Determinanten der Kriminalisierung von „Gefährlichen Drohungen“:

Im folgenden Abschnitt sollen einige Merkmale bzw. Merkmalskombinationen jener Fälle skizziert werden, die eine strafrechtliche Verurteilung wahrscheinlich machen bzw. für den Beschuldigten in einem deutlich überdurchschnittlichen Kriminalisierungsrisiko münden. Dazu lassen sich gemäß dem Alltagswissen eine Reihe von Hypothesen ableiten, die am Material zu prüfen sind. Die naheliegendsten Hypothesen beziehen sich dabei auf die bisherige kriminelle Karriere des Beschuldigten (mehrere, womöglich einschlägige, Vorstrafen erhöhen die Verurteilungswahrscheinlichkeit); auf den sozioökonomischen Status des Beschuldigten (sozial integrierte Beschuldigte weisen – ceteris paribus – ein geringeres Verurteilungsrisiko auf als weniger integrierte oder gar Angehörige von Randgruppen); auf besondere Umstände des Sachverhalts bzw. der „Intensität“ des Delikts – Drohungen, die sich mit konkreten Gewalthandlungen oder Angriffen gegen die Person verbinden, besonders wenn sie auch Verletzungsfolgen inkludieren, dürften in einer deutlich erhöhten Verurteilungswahrscheinlichkeit resultieren; schließlich dürfte auch das Kriterium der Evidenz gerade im Zusammenhang mit Drohungsdelikten keinesfalls irrelevant sein: Drohungen, für die besondere Evidenz vorhanden ist (glaubwürdige und konsistente Zeugenaussagen, sonstige sachliche Beweismittel), dürften um einiges öfter zu Verurteilungen führen als andere, bezüglich derer nur die Aussage des Opfers vorliegt. Nicht zuletzt könnte auch das Statusgefälle zwischen Beschuldigtem und Opfer bedeutsam sein: Je ausgeprägter dieses Statusgefälle zu Ungunsten des Beschuldigten, desto wahrscheinlicher die Verurteilung. Und abgeleitet aus den bei Black (1976) formulierten Thesen zur (straf)rechtlichen Sozialkontrolle: Diese bezieht sich bevorzugt auf Konfliktlagen, die durch eine gewisse Beziehungsdistanz zwischen den Konfliktbeteiligten gekennzeichnet sind – andere Konflikte (vor allem solche in der persönlichen Sphäre, sowie solche, die sich vor dem Hintergrund ausgeprägter und kontinuierlicher Austauschbeziehungen ereignen oder aus diesen resultieren) werden eher selten einer strafjustiziellen Sanktionie-

rung zugeführt (angezeigt) und sperren sich vielfach gegen eine Kriminalisierung durch die Instanzen der Strafjustiz, eben weil sie (von den Beteiligten wie auch von den potentiell befassten Institutionen) vor allem als „Konflikte“ gesehen werden, und nicht unbedingt bestimmten Stereotypen von Kriminalität entsprechen, die eben vor allem auf Angriffe durch (oftmals eher statusniedrige) Fremde/ Unbekannte Täter abstellen, die sich gegen einigermaßen integrierte und respektable Opfer bzw. Geschädigte richten.⁸

Die Überprüfung dieser Thesen am empirischen Material unserer Untersuchung erbringt zum Teil überraschende Befunde, die auch demonstrieren, dass die strafjustizielle Verarbeitung und Sanktionierung Gefährlicher Drohungen sich in mancher Hinsicht von bekannten Mustern der Intervention unterscheidet. Bemerkenswert erscheint zunächst, dass das Kriterium der Vorstrafen bzw. der Karriere des Beschuldigten sich eher moderat auf die Verurteilungswahrscheinlichkeit auswirkt, die für bereits verurteilte Beschuldigte 23 Prozent, für die bis dato Unbescholtenen 16 Prozent beträgt. Effekte des sozio-ökonomischen Status auf die justizielle Erledigung lassen sich am Material kaum überprüfen, zumal Beschuldigte, die zweifelsfrei der Mittelschicht zuzuordnen sind, nur in geringer Zahl auszumachen und statistisch fundierte Aussagen deshalb kaum möglich sind. Hinzu kommt, dass auch gegenüber Angehörigen der Unterschicht oder in sonst depraviertem sozio-ökonomischem Status eine sehr zurückhaltende und wenig eingriffsintensive Erledigungspraxis zu beobachten ist, weshalb allenfalls festzuhalten ist, dass die wenigen der Mittelschicht zuzurechnenden Beschuldigten durch die Praxis der Rechtsanwendung sicher nicht benachteiligt werden, umgekehrt aber auch keine eklatante „Diskriminierung“ zu ihren Gunsten erkennbar ist.

Sehr eindeutig bestätigt sich die Annahme, dass Drohungen, die darüber hinaus mit der Anwendung physischer Gewalt verbunden sind bzw. objektivierte, in der Anzeige festgehaltene Verletzungsfolgen nach sich gezogen haben (Körperverletzung, und speziell: schwere Körperverletzung) in einer deutlich erhöhten Verurteilungswahrscheinlichkeit resultieren. Rund die Hälfte der in die Stichprobe gelangten Fälle, in denen es zu einer Verurteilung kommt, inkludieren auch Tötlichkeiten mit Verletzungsfolgen bzw. resultieren in einer Verurteilung wegen einfacher oder schwerer Körperverletzung (16 von 33). In einigen anderen Fällen erfolgt die Verurteilung wegen eines anderen Tatbestands wie schwere Erpressung, Nötigung, Vergewaltigung oder Widerstand gegen die Staatsgewalt, wobei es bezüglich der angezeigten Drohung zu einer Teileinstellung kommt oder dieselbe allenfalls als Nebenaspekt für das Urteil und die Strafzumessung relevant wird. Besonders deutlich wird dieser Zusammenhang auch aus einer anderen Relation: Sofern ausschließlich eine gefährliche Drohung Gegenstand des Verfahrens ist (N=124), beträgt der Anteil der Verurteilungen acht Prozent; für jene anderen Konstellationen, in denen auch andere Tatbestände angezeigt bzw. im Strafantrag berücksichtigt sind (N=54), erhöht er sich auf mehr als 40 Prozent.

Der qualitative Blick auf die Phänomenologie der Verurteilungsfälle zeigt, dass die „anderen Tatbestände“ (unter denen Körperverletzungsdelikte quantitativ dominieren, darüber hinaus aber ein breites Spektrum an sonstigen, zumeist auf „Gewalt“ (im weiteren Sinn) und Aggressionshandlungen verweisenden Tatbeständen vorkommt, wogegen Drohungen offensichtlich selten mit Vermögensdelikten (Sachbeschädigung, Diebstahl, Raub) verbunden sind, im Kontext der strafjustiziellen Erledigung in zweifacher Hinsicht bedeutsam sind. Zum einen signalisiert die ausgeübte Gewalt, dass hier

⁸ Kriminalisierungsprozesse gelingen also vor allem wenn zum einen die „relational distance“ zwischen den Konfliktbeteiligten hoch ist (keine Beziehung, punktuelle Kontakte), zum andern das Opfer in der „vertical structure“ des sozialen Systems über dem Täter angesiedelt ist (vgl. Black 1976, 1998) – auch wenn diese Kriterien im „first code“ des Strafgesetzes unerheblich sind.

eben nicht eine bloße Drohungsrhetorik (etwa: Unmutsäußerung) vorliegt, zum andern sind die Folgen der ausgeübten Gewalt üblicherweise objektivierbar – und werden zum Beweismittel gegen den Beschuldigten. „Kriminalität“ gemäß dem second code ist also vor allem: Gewalt, die sich auch in Handlungen bzw. Angriffen manifestiert, Gewalt, die objektivierte Spuren hinterlässt, die im Verfahren als Beweis herangezogen werden können. Für sämtliche Drohungen, die kaum oder nur mit Schwierigkeiten in dieses Muster einzuordnen sind, ist die de facto-Entkriminalisierung eine wahrscheinliche Option.

Eine weitere, damit verbundene These, findet in den Daten weitgehende Bestätigung: Dass die Mehrzahl der angezeigten (reinen) Drohungen mit einer Verfahrenseinstellung oder einem Freispruch enden, ergibt sich vielfach aus dem Mangel an Evidenz bzw. Beweisbarkeit. Alltagspraktisch bedeutet das vor allem, dass es sich um verbale Drohungen handelt, die keine objektivierbaren Spuren hinterlassen haben (etwa: Tonbandaufnahmen oder dgl.), sowie dass die Drohung des öfteren im Rahmen einer dyadischen Konfrontation erfolgt, bei der keine weiteren Zeugen anwesend sind. (Diese Charakteristik trifft auf 44 Prozent der untersuchten Fälle zu, in weiteren 25 Prozent der Fälle ist neben dem Beschuldigten und dem Opfer eine dritte Person anwesend, die allenfalls als Zeuge in Betracht kommt.) Umgekehrt: Die insgesamt geringe Wahrscheinlichkeit der Verurteilung ausschließlich wegen gefährlicher Drohung (und nicht wegen eines anderen, leichter objektivierbaren Tatbestands) von kaum 10 Prozent erhöht sich deutlich angesichts jener insgesamt nicht allzu verbreiteten Fallkonstellationen, in denen nicht-involvierte Zeugen anwesend sind und als Zeugen nutzbar gemacht werden können bzw. andere Evidenz bezüglich der Drohung vorliegt (vor allem: gespeicherte SMS).

Die These vom Statusgefälle als Prädiktor für „kriminalisierende“ Erledigungen lässt sich an dem untersuchten Material kaum (statistisch) überprüfen. Zu gering ist zum einen die Zahl der Fälle, in denen ein markantes Statusgefälle vorliegt und es zu einer Verurteilung des Beschuldigten kommt. Bei qualitativer Betrachtung der insgesamt 17 Fälle, bei denen Mittelschicht-Angehörige als Beschuldigte (N=9) oder Opfer/Geschädigte fungieren (N=14), zeigt sich, dass nur einer davon mit einer Verurteilung der beiden Beschuldigten (wegen schwerer Erpressung!) endet. Bemerkenswert scheint, dass genau in diesen Fällen physische Gewalt – mit Ausnahme eben dieses Falles – so gut wie keine Rolle spielt und die Anzeige sich zumeist auf ausschließlich verbale Drohungen bezieht, die nach dem oben skizzierten Schema eine reduzierte bzw. geringe Verurteilungswahrscheinlichkeit aufweisen.

Die These Blacks über Kriminalisierung als Strategie sozialer Kontrolle, die eher selten auf Konflikte im sozialen Nahraum bzw. in der persönlichen Sphäre der Beteiligten angewandt wird und in der Regel Sachverhalten und Interaktionen vorbehalten bleibt, die sich vor dem Hintergrund von Beziehungsdistanz (relational distance) zwischen Täter und Opfer stattfinden (was auch impliziert, dass die Rolle von Täter und Opfer relativ einfach zugeschrieben werden kann, weil die Beteiligten abgesehen von dem Akt der Viktimisierung wenig gemeinsame Geschichte oder Verstrickung mitbringen), lässt sich am Material mit Einschränkungen bestätigen. Diese Einschränkungen betreffen abermals den Hinweis, dass sowohl für Drohungen im sozialen Nahraum (besonders: Partnerschaftskonflikte, innerfamiliäre Auseinandersetzungen, aber auch: Konflikte im Bekanntenkreis oder in subkulturellen Milieus), wie auch für solche, die sich vor dem Hintergrund punktueller Kontakte und Konfrontationen ereignen, „kriminalisierende“ Reaktionen relativ selten bleiben, sofern nicht über die Drohung hinaus physische Gewalt ausgeübt wurde. Auffällig ist aber immerhin, dass die Verurteilungswahrscheinlichkeit für Drohungen, die im „inneren Wohnbereich“ stattfinden, nochmals reduziert ist. Das betrifft klarerweise vor allem die Kategorie der Partnerschaftskonflikte und der innerfamiliären Auseinandersetzungen, die eher selten in anderen Settings ausgetragen werden.

Verurteilungen ausschließlich wegen gefährlicher Drohung:

Die begrenzte Zahl der Fälle, in denen eine Verurteilung ausschließlich wegen Gefährlicher Drohung erfolgt, lässt bezüglich der Konfliktypologie wenig markante Auffälligkeiten gegenüber dem Gesamtmaterial erkennen, doch finden sich mit einer Ausnahme durchwegs Fälle, in denen eine wie immer geartete Beziehung zwischen den Konfliktbeteiligten besteht. Partnerschaftskonflikte (aufrechte Partnerschaft) fehlen unter den Verurteilungsfällen, dagegen betreffen 4 von 11 Fällen Konflikte aus bereits beendeten Partnerschaften. Je zweimal resultierten die Verurteilungen aus innerfamiliären Auseinandersetzungen bzw. Konflikten zwischen „RivalInnen“ (Konflikte zwischen aktuellem und früherem Partner). Die Beschuldigten, die mit drei Ausnahmen unbescholten sind, sind mehrheitlich sozial und beruflich integriert, doch finden sich auch Angehörige von Randgruppen oder Personen, bezüglich derer von einer weitgehend marginalisierten Existenz auszugehen ist. Auffällig sind die Fälle dieser Kategorie insofern, als bezüglich einer deutlichen Mehrheit Evidenz bezüglich des Sachverhalts vorliegt (Zeugen, gespeicherte SMS). In 4 von 11 Fällen sind überdies Waffen involviert (Messer, Schreckschusspistolen). Für die überwiegende Mehrheit der Fälle folgt die Kriminalisierung offensichtlich nicht primär dem Kriterium besonderer Intensität oder Massivität der Drohung. Nur für zwei bis drei Fälle, die mit einer Verurteilung ausschließlich wegen gefährlicher Drohung enden, ist von einer überdurchschnittlichen Gefährdungslage auszugehen bzw. anzunehmen, dass der Beschuldigte zu weiteren Angriffen oder der Realisierung des angedrohten Übels tatsächlich bereit war.

Zur (Nicht-)Kriminalisierung der Gefährlichen Drohung als Struktur und Routine⁹

Zusammenfassend lässt sich also der justizielle Umgang mit Anzeigen wegen gefährlicher Drohung folgendermaßen skizzieren:

Der größte Teil der Anzeigen führt nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung des Beschuldigten. Das gilt besonders für Anzeigen, die ausschließlich dem Tatbestand der gefährlichen Drohung gelten. Wesentlich höher liegt die Verurteilungswahrscheinlichkeit für Fallkonstellationen, die sich auch auf andere Tatbestände beziehen (insbesondere: (schwere) Körperverletzung, Nötigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Erpressung etc.), wobei in diesen Fällen aber des öfteren Teileinstellungen wegen der gefährlichen Drohung erfolgen und die Verurteilung ausschließlich wegen anderer Tatbestände erfolgt.

Relativ selten scheidet die Kriminalisierung am unbekanntem bzw. nicht ausgeforschten Täter. Diese Konstellation ist nicht ganz selten in der Sub-Stichprobe aus dem Sprengel Wien anzutreffen und betrifft ganz überwiegend anonyme telefonische Drohungen, wobei anzunehmen ist, dass es sich bei den Tätern des öfteren um Jugendliche handeln dürfte. Die Fälle unserer Stichprobe betreffen dabei kaum systematischeren oder andauernden „Telefonterror“, sondern eher einmalige oder begrenzte Belästigungen/Drohungen. (Strafprozessual: Abbrechung des Verfahrens, nachdem die Ermittlungen keine konkreten Hinweise auf den Täter erbracht haben.)

Eher selten scheidet die Kriminalisierung der gefährlichen Drohung an der Flucht eines an sich bekannten Täters, dessen Aufenthalt unbekannt ist. (Abermals enthält vor allem die Substichprobe Wien Fälle dieses Typs, wobei es sich teils um Beschuldigte handelt, die wieder in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind, teils um Personen, deren Lebensweise insgesamt äußerst mobil erscheint.). (Abbrechung des Verfahrens)

⁹ Vgl. zu dieser Formulierung Blankenburg (1976)

Nicht ganz selten resultieren Verfahrenseinstellungen aus dem Umstand, dass die polizeiliche Anzeige sich auf einen Sachverhalt bezieht, der kaum dem Tatbestand der Gefährlichen Drohung entspricht, sondern sich auf mehr oder weniger konkrete, mehr oder weniger rekonstruierbare Formen der „einschüchternden Kommunikation“ bezieht, die der Polizei gemeldet wurden, die aber auch keine halbwegs eindeutige Zuordnung zu einem anderen Tatbestand gestatten (etwa: Körperverletzung, Nötigung oder dergleichen) und deshalb in Ermangelung einer treffenderen Subsumtion bis auf Weiteres als „Verdacht der gefährliche Drohungen“ behandelt werden. (Spätestens bei Prüfung durch die Staatsanwaltschaft ist eine „Aussortierung“ wahrscheinlich.)

In weiteren Fällen kommt es nicht zur Fortsetzung des Verfahrens, weil der Beschuldigte noch nicht strafmündig oder offensichtlich nicht deliktfähig (psychische Erkrankung) ist.

In quantitativer Hinsicht weit bedeutsamer sind aber vor allem zwei andere (einander mitunter ergänzende) Facetten und Begründungen der Nicht-Kriminalisierung: Der Sachverhalt wird durch die Staatsanwaltschaft (oder im Fall eines Strafantrags: durch das Gericht) als „situations- bzw. milieubedingte Unmutsäußerung“ interpretiert. Die typische Konstellation betrifft Fälle, in denen es zu einer ausschließlich verbalen Drohung gekommen ist, wobei keine Intention der Realisierung der Drohung und kein Angriff gegen die bedrohte Person zu erkennen sind. Wird eine solche Deutung nicht durch konkrete Hinweise auf Gewaltbereitschaft des Beschuldigten (vor allem: einschlägige Vorstrafen bzw. Vormerkungen) oder die Involvierung von Waffen relativiert (oder widerlegt), so ist die Einstellung des Verfahrens wahrscheinlich. (Von dieser Deutung „profitieren“ in besonderem Maße Beschuldigte, die der Unterschicht zuzuordnen sind und die inkriminierte Äußerung in ihrem sozialen Umfeld ausgesprochen haben.)

Ein zweiter Umstand, der vielfach die Einstellung des Verfahrens bzw. den Freispruch motiviert, ist der Mangel an Evidenz, der sich in der Regel daraus ergibt, dass „Aussage gegen Aussage“ steht und andere Beweismittel nicht vorhanden sind. Keinesfalls selten sind dabei auch Fallkonstellationen, in denen das Opfer (oder auch sonstige Zeugen) sich der Aussage entschlagen (in unserem Material besonders bei Partnerschaftskonflikten und innerfamiliären Auseinandersetzungen, an denen Personen/Familien mit Migrationshintergrund beteiligt sind), Opfer/Zeugen in weiterer Folge nicht mehr verfügbar sind (unbekannten Aufenthalts, augenscheinlich in ihre Herkunftsländer zurückgekehrt – abermals: Migrationshintergrund) oder überhaupt wenig Kooperationsbereitschaft erkennen lassen, d.h. am Strafverfahren oder weiteren Behördenkontakten offensichtlich nicht (mehr) interessiert sind. Einen Sonderfall bilden schließlich jene Fälle, in denen zur Aussage bereite Opfer/Zeugen wohl vorhanden sind, diesen aber aus verschiedensten Gründen wenig Glaubwürdigkeit zugeschrieben wird. (Beispiele: Alkoholabhängigkeit, psychische Erkrankung, oder auch: Verdacht, dass die Anzeige vor allem strategisch motiviert war.)

Abschließend sind noch jene anderen Konstellationen zu erwähnen, die seitens der Staatsanwaltschaft eine diversionelle Erledigung nahe legen (in unserem Material ganz überwiegend durch Außergerichtlichen Tatausgleich). In sozialwissenschaftlicher Sicht handelt es sich dabei um Fälle (und Fallkategorien), die weniger als Delikt, denn als Konflikt wahrgenommen werden. Wie das Material demonstriert, betrifft dieses Deutungsmuster in den in die Untersuchung einbezogenen LG-Sprengeln vor allem Drohungen, die sich zwischen Jugendlichen ereignen (auch: Konflikte in Gruppen von Jugendlichen), oder aber solche, die aus Nachbarschaftskonflikten resultieren.

Die Verbreitung der hier angeführten Strategien und Kalküle der Divertierung und Nicht-Kriminalisierung erklärt sich nicht zuletzt aus dem Umstand, dass es sich bei der überwiegenden Mehrheit der Beschuldigten um Personen handelt, die bis dato keine kriminelle Karriere aufweisen.

5. Bedeutungsvarianten und soziale Kontexte der „Gefährlichen Drohung“: Ergänzungen und Modifikationen zur These von Drohung als Strategie sozialer Kontrolle

Die der Untersuchung zugrundeliegende soziologische These, die Drohungen als Variante der Selbsthilfe, die wiederum als Form sozialer Kontrolle begriffen wird, wie sie in vorstaatlich bzw. vormodern organisierten Gesellschaften sehr gebräuchlich ist, die aber in (spät) modernen, okzidental-rechts- und wohlfahrtsstaatlichen Rahmenbedingungen kaum mehr als solche kenntlich ist und zunehmend selbst dem Risiko der Kriminalisierung ausgesetzt ist, wird durch das Material nur teilweise bestätigt, in manchen Punkten aber deutlich modifiziert. Zunächst zeigt sich, dass sich eine beträchtliche Zahl von Bedeutungsvarianten der Gefährlichen Drohung identifizieren lassen, die in den wenigsten Fällen trennscharf und eindeutig sind. Eher ist davon auszugehen, dass sich anhand der meisten Fälle bzw. exemplarisch dargestellter Beispiele die Überlagerung oder das Verschwimmen mehrerer Bedeutungen illustrieren lässt. Eine von mehreren Bedeutungsvarianten ist durchaus so zu beschreiben, wie das dem zugrundeliegenden Verständnis von Drohung als Selbsthilfe bzw. sozialer Kontrolle entspricht: Mit der Drohung wird (meistens spontan) auf ein unerwünschtes Verhalten reagiert, das vom Drohenden mehr oder weniger konkret als Normbruch, als Verletzung einer mehr oder weniger anerkannten sozialen Norm aufgefasst wird. Die Drohung selbst ist also zunächst als Hinweis zu lesen, dass dieses unerwünschte Verhalten, dieser Normbruch nicht akzeptiert wird – und die Drohung impliziert in der Regel: dass weitere „Sanktionen“ möglich sind. Wird die Drohung angezeigt, so kann das üblicherweise als Hinweis darauf gelten, dass der Adressat der Drohung diese Sicht nicht teilt und die Drohung selbst seinerseits als Übergriff bzw. Normbruch sieht (Androhung von Gewalt bzw. einer Rechtsgutverletzung, die ein Einschreiten gegen den Drohenden nahe legt und legitimiert.)

Nur ein Bruchteil der Fälle unseres Materials lässt sich einigermaßen eindeutig und trennscharf in diese Kategorie oder diesen Typus einordnen. Zumeist liegt das daran, dass die Drohenden/ Beschuldigten zwar auf ein unerwünschtes Verhalten reagieren, zumeist handelt es sich aber um ein Verhalten das nur sehr bedingt unter Berufung auf (einigermaßen rekonstruierbare, einigermaßen verbindliche) soziale Normen „sanktionierbar“ ist. Des öfteren – so die revidierte These – handelt es sich bei dem unerwünschten Verhalten, auf das mittels Drohung reagiert wird, um ein sehr „konfliktnahes“ Verhalten, das nicht so eindeutig als „Abweichung“, als „unzulässig“ oder gar rechtswidrig behauptet und skandalisiert werden kann. Der Drohende ist also oftmals ein Akteur, der sich beeinträchtigt, geschädigt, schlecht behandelt sieht, gegen diese Beeinträchtigung aber kaum eine soziale Norm ins Treffen führen kann, die ihm erfolgversprechende Möglichkeiten der Beschwerde oder Klage eröffnen würde. Das moralische (und soziale) Dilemma des Drohenden wird an einigen Fällen sichtbar, die noch am ehesten als „Drohung im Kontext sozialer bzw. moralischer Kontrolle“ gelten können, zugleich aber auch schon die Grenzen dieses Konzepts (und dieser Strategie sozialen Handelns) aufzeigen:

- Der Beschuldigte hat seiner Exgattin zahlreiche SMS-Nachrichten geschickt, von denen die meisten Beschimpfungen und Beleidigungen enthielten. In vier Fällen enthielten sie aber auch Bedrohungen mit dem Umbringen. Zuletzt verschaffte er sich Zugang zu dem Haus, in dem die Exgattin mit ihrem derzeitigen Lebensgefährten wohnt, bedrohte diesen mit den Worten

„Ich werde dich niederstrecken“, und warf einen Stein gegen ihn, der sein Ziel aber verfehlte. In den (in iranischer Sprache verfassten) SMS heißt es unter anderem: „Strafe ist Tod“, „Betrügerinnen werden im Iran gesteinigt“, „Ich komme nicht zur Ruhe, bis du im Friedhof liegst“, „Hundetochter geh und stirb, damit ich zur Ruhe komme“, sowie „Der Hurensohn ist schon erledigt“. (75/St) Vor allem der weitere Kontext der SMS-Nachrichten vermittelt ein Verständnis der subjektiven Perspektive des Verfassers: Der fundamentale Normbruch seiner Exgattin ist zunächst, dass sie ihn verlassen hat, die aktuellen Drohungen sind aber wohl vor allem dadurch motiviert, dass dem Beschuldigten vor kurzem bekannt wurde, dass das Opfer jetzt mit einem anderen Mann zusammenlebt. Die Formulierungen suggerieren, dass hier vor allem Todeswünsche (weniger: konkrete Ankündigungen einer Rechtsgutverletzung) formuliert werden – solche beziehen sich eigentlich vor allem auf den Lebensgefährten der Frau (niederstrecken, erledigen). Der Fall unterscheidet sich markant von den meisten übrigen Konstellationen, in denen nicht so explizit vor dem Hintergrund von moralischen Überzeugungen gedroht wird, wie es hier der Fall ist. Mit der Drohung wird (in der Sicht des Beschuldigten) eine Sanktionierung von Unrecht wenn schon nicht realisiert, so doch als eigentlich angebrachte Reaktion in Erinnerung gerufen. („Betrügerinnen werden im Iran gesteinigt“ kann klarerweise auch als – resignatives? - Bedauern über das Ausbleiben solcher Sanktionen in unserem Gesellschaftssystem gelesen werden. Moralischer Anspruch auf Überlegenheit und Machtlosigkeit in Bezug auf die konkrete Situation und ihre Dynamik koinzidieren. Ob der Drohung unter diesen Rahmenbedingungen der Stellenwert einer „Ankündigung“ oder eher von moralischer Rhetorik zukommt, bleibt vorerst offen. Zu ergänzen bleibt, dass das Agieren des Beschuldigten in mancher Hinsicht inkonsistent und widersprüchlich bleibt: Er beharrt auf seiner ethnisch-kulturell geprägten Sichtweise, akzeptiert aber doch auch, dass er über keine Mittel verfügt, diese Sicht (mittels überzeugender Argumente oder irgendwelcher Zwangsmittel) durchzusetzen; er wertet in seinen SMS-Nachrichten die Person des Opfers massiv ab, ist aber gleichwohl an der Rückkehr der Frau zu ihm massiv interessiert.

- Die 14-jährige Beschuldigte hat den Exlebensgefährten ihrer Mutter mit einer Schreckschusspistole bedroht, repetierte diese und richtete sie auf den Mann, der sich gerade in seinem Geschäft befand. (Der Bedrohte konnte dem Mädchen die Waffe entreißen.) Zum Hintergrund: Der leibliche Vater der Beschuldigten hat in der Vergangenheit das Mädchen gegen den Exlebensgefährten der Mutter „aufgehust“ und sie aufgefordert, ihn zu provozieren, war aber an der Vorbereitung und Planung des gegenständlichen Vorfalls nicht beteiligt. Die Beschuldigte gibt an, der Bedrohte hätte ihre Mutter zuletzt (auch noch nach der Trennung) schlecht behandelt, deshalb wollte sie ihn zur Rede stellen. Auch bezüglich der Drohung verantwortet sie sich geständig. (41/F) Die Drohung gewissermaßen als Zurechtweisung, als moralische Initiative. (Der möglicherweise komplexe Hintergrund der innerfamiliären Auseinandersetzung wird aus dem Strafakt nicht wirklich deutlich, doch entsteht der Eindruck, dass die Beschuldigte gewissermaßen den Konflikt der Erwachsenen „aneignet“ und quasi stellvertretend, aber doch nach ihrer eigenen Logik agiert.)
- Der Beschuldigte soll seinen Sohn (Anfang 20) im Zuge einer Auseinandersetzung mit dem Umbringen bedroht und geäußert haben, für den Fall dass der Sohn in die Türkei fahre, werde er ihn dort durch seine Brüder zusammenschlagen lassen. Zur Vorgeschichte: Seit längerem gibt es Konflikte in der Familie, insbesondere zwischen Vater und Sohn, weil der Sohn keinen Job annimmt, spielsüchtig ist und schon mehrfach Zahlungsverpflichtungen eingegangen ist, denen er nicht nachkommen konnte, so dass der Vater dafür aufkommen musste.

(Der Beschuldigte bestreitet die Drohung und erklärt, er hätte nur im vernünftigen Gespräch den Sohn auf den rechten Weg führen wollen.) (160/W) Der Fall ist insofern bemerkenswert, weil hier eine Konstellation des Drohens sichtbar wird, die im Material sonst nicht repräsentiert ist, von der aber anzunehmen ist, dass sie im gesellschaftlichen (und vor allem familiären) Alltag durchaus verbreitet ist: Drohung im Kontext von „pädagogisch“ intendierten Interaktionen, wobei diese Variante des Drohens aber erst ins Blickfeld der Strafjustiz geraten kann, wenn der Adressat der pädagogischen Intervention diese als „kriminell“ – oder zumindest: als Fall für die Polizei begreift, was selten vorkommen dürfte.

Die hier angeführten Beispiele belegen also insgesamt untypische Konstellationen, in denen in gewisser Weise aus der Position moralischer Überlegenheit gedroht wird – und der Adressat der Drohung für abweichendes, unmoralisches oder sonst illegitimes Verhalten „sanktioniert“ werden soll. Es sind zugleich Konstellationen, die aus der Sicht der Beschuldigten nicht einfach als „Konflikte“ gedeutet werden, in denen es gilt, die eigene Position durchzusetzen. Eher wird der Anspruch verfolgt, das Richtige gegen das Falsche, Korrekturbedürftige durchzusetzen – eine Voraussetzung die so in vielen anderen Fällen nicht gegeben ist – oder für die sich in den Akten keine Evidenz findet.

Ein weiterer Aspekt der Bedeutungsvarianten des Drohens erschließt sich durch den Blick auf die typischen Positionierungen von Beschuldigten und Opfern/Anzeigern in der sozialen Hierarchie, oder: zeitgemäßer im sozialen Raum (Bourdieu 1985). Die Daten zum sozio-ökonomischen Status der Konfliktbeteiligten (und vor allem: zu den Beschuldigten) lassen schon erschließen, aus welcher Position heraus bevorzugt gedroht wird – und die Informationen zu den Beziehungen zwischen den Konfliktbeteiligten und zum sozial-räumlichen Setting veranschaulichen, welche sozialen Beziehungen und welche moralbezogenen Konflikte kaum jemals durch Strategien der Drohung bearbeitet werden (müssen bzw. können). Statushohe und privilegierte Akteure greifen – im ausgewerteten Material – anscheinend kaum jemals auf diese Handlungs- und Einschüchterungsstrategie zurück (weil sie mit ihrem Habitus nur bedingt kompatibel ist, aber vor allem: weil sie über andere wirksamere und legitimere und weniger riskante Optionen und Ressourcen der Konfliktverarbeitung und der Durchsetzung verfügen): Ausreichendes soziales, ökonomisches und Bildungskapital entlastet also über weite Strecken von der Einlassung in strategische Manöver, die in die Nähe der gefährlichen Drohung (oder überhaupt: physischer Gewalt) geraten. Die Daten demonstrieren aber auch, dass angezeigte Drohungen nur in seltenen Fällen vor dem Hintergrund eines ausgeprägten Statusgefälles zwischen den Beteiligten „nach oben“ gerichtet sind. Relativ selten finden sich also Drohungen, die aus der Perspektive der Unterlegenheit gegen an Ressourcen und Respektabilität überlegene Adressaten gerichtet sind. Diese (an sich erwartbare) Konstellation findet sich am ehesten bei Konflikten, die in der beruflichen Sphäre der Opfer/ Geschädigten angesiedelt sind, die von wenig respektablen „Klienten“ bedroht werden. Zwei Beispiele dazu:

- Der Beschuldigte, ein wohnungsloser, alkoholkranker Mann Mitte 50, soll das Opfer telefonisch bedroht haben, sie sowie ihren Sohn umzubringen. Bei einer anderen Gelegenheit hatte er die Frau durch einen Faustschlag an der Oberlippe verletzt. Der Beschuldigte war einige Zeit in einem Heim untergebracht, wo er von der Frau betreut wurde. Nach ihrer Pensionierung nahm sie den Beschuldigten vorübergehend in ihrem Haus auf und schaffte es, ihn vom Alkohol wegzubringen. Einige Monate später wurde er nach gesundheitlichen Problemen und einer schweren Operation rückfällig und es kam wiederholt zu Handgreiflichkeiten. Schließlich wurde er für einige Tage zwangsweise in das psychiatrische Krankenhaus eingeliefert. Danach weigerte sich das Opfer, ihn wieder bei sich aufzunehmen, weil der Beschul-

digte zunehmend unberechenbar agierte. (24/F) Untypisch ist der Fall – gemessen am Gesamtmaterial – insofern, als ein erhebliches Statusgefälle der Beteiligten zugrunde liegt; durchaus charakteristisch ist dagegen, dass die Drohung hier – wie auch sonst des öfteren – als Reaktion auf einen frustrierenden Verlust oder eine „Abschiebung“ aus einer geschätzten Beziehung erfolgt, die hier auch mit der Gewährung von Unterkunft und „Fürsorglichkeit“ verbunden war.

- Die Geschädigte (Volksschullehrerin) erscheint in der zuständigen Polizei-Inspektion und gibt eine schriftliche, an die Staatsanwaltschaft gerichtete Anzeige bzw. Sachverhaltsdarstellung ab, der Folgendes zu entnehmen ist: Am selben Tag war die Mutter einer Schülerin gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten im Klassenzimmer erschienen, wo gerade der Unterricht abgehalten wurde. Die beiden beschwerten sich über die Kommunikation zwischen Schule, Elternhaus und Jugendamt. Die Anzeigerin erklärte ihre Sicht der Dinge und forderte die beiden auf, die Klasse zu verlassen und bei Bedarf einen Gesprächstermin zu vereinbaren. Darauf hin wurde der Stiefvater der Schülerin aggressiv und begann die Lehrerin zu beschimpfen: „Du Arschloch, des lass i ma net bieten“ Als sie ihn darauf erneut aufforderte, die Klasse zu verlassen, baute er sich bedrohlich vor ihr auf, worauf sie ihm erklärte, dass sie jetzt gezwungen sei, die Polizei zu verständigen, wenn er nicht hinausgehe. Der Beschuldigte erwiderte: „Glaubst i hob Angst vor der Polizei – wennst willst, zah i di obe bei die Hoar aufd Strossn“. Nachdem die Anzeigerin ihn abermals ersuchte, die Klasse zu verlassen, entfernte sich der Mann schimpfend. (153/W) Unter dem Gesichtspunkt Bedeutungsvarianten der Drohung ist der Fall wohl in die Kategorie der Drohungen einzuordnen, die als Reaktion auf frustrierende Kontakte in rollenförmigen Beziehungen geäußert werden, in denen Anerkennung verweigert wird und mit untauglichen Mitteln um Anerkennung gekämpft wird. (Die ungewöhnlichen Modalitäten der Anzeigerstattung könnten bedeuten, dass die Anzeigerin mit ihrer schriftlichen Sachverhaltsdarstellung vor allem Evidenz bezüglich künftiger Auseinandersetzungen mit dem Beschuldigten bereitstellen möchte, die gewissermaßen zu den Akten genommen werden soll – die Anzeige würde in dieser Lesart also weniger der erlebten „Furcht und Unruhe“ gelten, sondern auf Dokumentation des fragwürdigen Agierens des Beschuldigten zielen, eventuell auch der Vorbereitung und Legitimation weiterer behördlicher Maßnahmen.) Auf der Hand liegt auch der Aspekt der Unmutsäußerung, hier in der speziellen Situation als begleitende Rhetorik eines „starken Abgangs“ aus einer Situation, in der man(n) wenig durchsetzungsfähig war und die Abfuhr durch die Lehrerin durch ein Agieren zu kompensieren sucht, das im konkreten Setting überaus befremdlich erscheint – und dem auch wenig professionelles Verständnis entgegengebracht wird. (In Ermangelung anderer Ressourcen bleiben dem Beschuldigten wenig Möglichkeiten, sich zu behaupten – und der Rückgriff auf die verfügbaren oder habitus-konformen Mittel wirkt nochmals diskreditierend.)

Zu fragen ist im Zusammenhang der Bedeutungsvarianten der Drohung natürlich auch nach dem Stellenwert von Drohungen, die gewissermaßen aus der Position der (realen oder vermeintlichen) Machtfülle oder der Überlegenheit erfolgen und deren Funktion letztlich darin besteht, dass sie im Sinne bestehender Macht-, Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse eingesetzt werden, um diese zu bestätigen und aufrecht zu erhalten: Drohungen also, die ohnedies schon eingeschüchterte und abhängige AdressatInnen weiter einschüchtern und in einer Position weitgehender Machtlosigkeit und Unterdrückung halten und fixieren sollen. Erstaunlicherweise finden sich in dem ausgewerteten Material nur wenige Beispiele, die diesem Idealtypus weitgehend entsprechen oder ihm zumindest

nahe kommen. Das liegt zumeist darin, dass sich unter den Beschuldigten nur wenige finden, die aus einer Position weitgehender Selbstbestimmung oder Autonomie agieren (können), was auch bedeutet, dass sie selbst in Beziehungen, in denen sie einigermassen „dominant“ agieren oder solches wenigstens beanspruchen, in hohem Maße limitiert und eingeschränkt sind, wodurch ihnen ein durchgängig selbstbewusstes oder gar „souveränes“ Repertoire an Strategien von „relational control“ (Denzin) zumeist abgeht. (Das betrifft zum Beispiel Partnerschaftskonflikte, in denen Männer wohl „dominant“ und mit erheblichem Aggressionspotential agieren, durch ihre erheblichen Alkoholprobleme in ihren Handlungsmöglichkeiten aber massiv eingeschränkt sind, oder wenn andere Handicaps ihre Alltagskompetenz reduzieren. Einige der Fälle, die der Vorstellung von „Gewaltbeziehung“ nahe kommen – wiederholte physische Gewalt über längere Zeiträume, mehr als nur geringfügige Verletzungen bzw. Gesundheitsschädigungen – entsprechen nicht unbedingt dem Stereotyp des abhängigen/ unterdrückten Opfers, das von einem eindeutig überlegenen Täter beherrscht bis terrorisiert wird und sich diesem Regime, das auch maßgeblich auf physischer Gewalt (und Abhängigkeit) beruht, nicht entziehen können. Das ausgewertete Material legt jedenfalls den Schluss nahe, dass die meisten Drohungen aus einer prekären sozialen Position erfolgen, wobei diese prekären und eingeschränkten Handlungsbedingungen sich zum einen aus dem sozio-ökonomischen Status, sowie aus damit verbundenen Marginalisierungserfahrungen ergeben (Makro-Aspekt), zum andern aus „Beziehungsverlusten“ oder der bevorstehenden bzw. vollzogenen Aufkündigung der Beziehung, also einer insgesamt „schwachen“ (oder: zuletzt deutlich geschwächten) Position gegenüber dem Opfer.

Unter den wenigen Fällen, die zumindest Teilaspekte der Strategie „Drohung als Machtexzess“ (oder auch: Drohung aus der Position der Überlegenheit) realisieren (oder jedenfalls: auch in dieser Perspektive diskutiert werden können), finden sich einige, in denen gerade die Brüchigkeit und Fragwürdigkeit dieser Macht (mit der weder viel Staat zu machen, noch viel Beziehung zu retten ist) demonstrieren:

- Der Beschuldigte (Anfang 20) hat seine Lebensgefährtin und die gemeinsame inzwischen 6-jährige Tochter seit mehreren Jahren immer wieder geschlagen und mit dem Umbringen bedroht. (Die Frau war 14, als sie das Kind bekam.) Die Handgreiflichkeiten und Tätlichkeiten haben mehrmals auch Verletzungsfolgen nach sich gezogen (vor allem Prellungen, Hämatome, Nasenbluten). Das Opfer hat sich nie getraut die Polizei einzuschalten, auch der gegenständliche Vorfall wurde durch die Schwägerin des Opfers angezeigt. Aus den Angaben des Beschuldigten, der sich insgesamt geständig verantwortet, ergibt sich ein recht plastisches Bild seines Habitus und der von ihm praktizierten Verhaltensmuster: Er hat zum einen selbst eine schwierige Kindheit hinter sich, wurde oft von seinem Vater geschlagen. (Beschuldigter stammt aus einer Roma-Familie). Er kann mit Stress nicht umgehen und leidet unter Aggressionsschüben. Er hätte seine Frau öfter geschlagen, weil er mit der Sauberkeit im Haushalt unzufrieden war. Einer der zuletzt erfolgten Angriffe dürfte auch durch Eifersucht (?) motiviert gewesen sein bzw. erfolgte angesichts der Erklärung des Opfers, sie werde ihn verlassen. Die Tochter des Beschuldigten gibt an, dass sie oft vor ihm Angst habe und dass er sie oft beschimpfe bzw. Hure und Schlampe nenne. (23/F) Es entsteht das zwiespältige Bild des Tyrannen (Patriarchen), der sich bewusst ist, dass er mit Stress nicht umgehen kann – und der mit der Ausfüllung dieser (von ihm erwarteten?) Rolle von Anfang an (damals: als 15-jähriger Familienvater) überfordert war. Drohungen und physische Gewalt erscheinen als andauernder Bestandteil der Kommunikation (und als Reflexe dieser Überforderung) – und sind keinesfalls beschränkt auf besondere Konfliktsituationen und Eskalationen: Habitualisierte Formen des Umgangs mit Stress, Frustration und Überforderung, die vom Opfer immer wieder

als relativ „normal“ und kaum zu vermeiden hingenommen wurden. Anzumerken bleibt jedoch, dass das Opfer den Beschuldigten schon einmal vor mehreren Jahren verlassen und mit ihrer Tochter in einem Heim gewohnt hatte, danach aber vom Vater des Beschuldigten durch Geschenke zur Rückkehr überredet werden konnte.

- Der Beschuldigte (Mitte 20) soll seine Exfrau in der Wohnung seiner Mutter und ihres Lebensgefährten drei Wochen lang gegen ihren Willen festgehalten, sie in dieser Zeit geschlagen, zu sexuellen Handlungen genötigt, sowie einmal verbal bzw. mit einem Messer bedroht haben. Zur Vorgeschichte: Die involvierten Personen stammen durchwegs aus Bulgarien, wobei der Beschuldigte zuletzt sechs Monate lang in Wien gelebt hatte und seine Exfrau vor mehreren Wochen aufgefordert hatte, zu ihm nach Wien zu kommen, worauf die Frau einging. In der Folge wurde sie in der Wohnung bewacht, ihr Reisepass wurde ihr entzogen. Schließlich gelingt ihr die Flucht, indem sie sich aus dem zweiten Stock abseilt und in ein gerade einparkendes Auto flüchtet, dessen Lenker die Polizei verständigt. – Die Motive des Beschuldigten bleiben unklar, weil derselbe sich der polizeilichen Vernehmung entzieht und nach Bulgarien ausreist bzw. flüchtet. Das Opfer vermutet, dass er sie möglicherweise zur Prostitution zwingen wollte. (108/W) (Auch in diesem Fall erscheint die Episode der gefährlichen Drohung relativ nebensächlich, der zentrale Komplex besteht in den Tatbeständen Freiheitsentziehung/Nötigung.)
- Der Beschuldigte (Ende 20) soll seine Freundin zweimal geschlagen bzw. durch Schläge ins Gesicht verletzt haben, wobei der zweite Vorfall eine Fraktur des Nasenbeins zur Folge hatte. Schließlich bedrohte er sie telefonisch mit dem Umbringen, falls er sein (noch nicht geborenes) Kind nicht sehen dürfe. Das Opfer lernte den Beschuldigten vor einigen Monaten auf dem GTI-Treffen in Kärnten kennen und war nach zwei Wochen schwanger. In der Beziehung „kriselte“ es dauernd und es kam zu mehreren tätlichen Angriffen, auch zu zeitweisen Trennungen. Der Beschuldigte leidet nach ärztlicher Diagnose an einer Wahrnehmungsstörung und mangelnder Impulskontrolle. Zuletzt fügte er sich mit einem Messer Schnittwunden am Oberarm zu. (12/F) Aussagen des Opfers vermitteln den Eindruck, dass die Gewalthandlungen des Beschuldigten zum Teil weniger aus Mangel an Impulskontrolle, sondern als sadistische Inszenierungen erfolgen, wobei das Opfer vorerst zu keiner besonders konsequenten Distanzierung fähig oder bereit ist und sich auf ähnliche (an sich vermeidbare) Situationen immer wieder einlässt. (Anlässlich der polizeilichen Vernehmung erklärt das Opfer, durch die Drohung wenig beeindruckt gewesen zu sein. Die Anzeige bezüglich der Verletzungen erfolgt nach Aufsuchen des Krankenhauses zwecks medizinischer Versorgung.)
- Der Beschuldigte hat seine Exfreundin mehrfach durch Kurzmitteilungen bedroht, die er auf ihr Mobiltelefon sandte: „Du Hure kannst dir nicht vorstellen, auf welche Weise ich dich zerreißten werde“; „Ich werde dich wie einen Hund umbringen, du wirst mich nie wieder beleidigen“ und dergleichen. Verbale Drohungen mit dem Umbringen hatte der Beschuldigte in der Vergangenheit schon mehrfach geäußert und es war auch schon zu Tötlichkeiten und Faustschlägen ins Gesicht des Opfers gekommen. Die gegenständliche Anzeige erfolgt, als das Opfer zu ihrer Wohnung zurückkehrt und vor dem Haus das Fahrzeug des Beschuldigten entdeckt, worauf sie in Panik gerät und vermutet, er sei extra aus Bosnien gekommen, um sie umzubringen. (89/W) Der Fall ist insofern bemerkenswert, weil es sich sowohl beim Beschuldigten, als auch beim Opfer um relativ statushohe Beteiligte handelt (Student der Rechtswissenschaft, der schon bald als Rechtsanwalt tätig sein wird und selbst Sohn eines bekannten

Anwalts ist; Studentin.) Die Beteiligten stammen aus Bosnien; das Opfer lebt und studiert seit einiger Zeit in Wien und hat die Beziehung zum Beschuldigten vor einiger Zeit beendet – auch wegen seines aggressiven Verhaltens –, was dieser nicht akzeptiert. Die Verantwortungen des Beschuldigten signalisieren, dass dieser sein Agieren und seine Äußerungen als weitgehend normales, wenn auch ethnisch-kulturell überformtes männliches Verhalten in Intimbeziehungen versteht. Die Funktion der Drohungen ist in diesem Fall recht eindeutig: Das Opfer soll auf diese Weise zur Fortsetzung der Beziehung bewegt, Kommunikation erzwungen werden.

- Der Beschuldigte (Anfang 20) soll seine Exfreundin mit 200 SMS belästigt und zum Teil bedroht haben. Wortlaut unter anderem: „Wenn ich dich mit einem anderen sehe, erschieß ich ihn und befördere doch in den Rollstuhl“. Auch wartete er stundelang auf sie vor ihrem Wohnheim (für wohnungslose Jugendliche). Der Beschuldigte ist teilweise geständig, wollte seinen Angaben zufolge seiner Exfreundin „nur Angst machen“, um von ihr Geld, sein Mobiltelefon, sowie den Autoschlüssel zurückzubekommen. (94/W) Es liegt auf der Hand, dass der Beschuldigte nach Beendigung bzw. Aufkündigung der Beziehung durch das Opfer weitere Kommunikation erzwingen möchte – wobei es allenfalls am Rande um die Rückerstattung von Geld oder Gegenständen, umso mehr aber um den Wunsch nach Fortsetzung der Beziehung gehen dürfte. Umgekehrt ist das Opfer an der Vermeidung weiterer Kontakte und Bedrängungen interessiert und lässt diesbezüglich kaum Ambivalenz erkennen. Die bisherige Beziehungsdynamik resultiert in einer Situation, in der dem Beschuldigten abgesehen von resignativer Hinnahme seiner Ausbootung bzw. der vollzogenen Trennung nur hartnäckige Versuche der Kontaktaufnahme bleiben, die aber vom Opfer vorerst konsequent abgewehrt oder unterbunden werden. Drohung hier wohl auch als Versuch, Aufmerksamkeit zu gewinnen, die mit konventionellen Mitteilungen oder Nachrichten nicht erreicht werden kann. (Von der Symptomatik her dominiert hier die „beharrliche Verfolgung“ und der Versuch das Opfer zu kontrollieren und auch nach Abbruch der Beziehung „präsent zu bleiben“ über die Drohungen, die eher als Teilelement oder Steigerung dieser Gesamtstrategie erscheinen.) Anzumerken ist schließlich, dass die Drohungen und Bedrängungen hier neben der sonst verbreiteten Funktion (Verarbeitung von Enttäuschung) durchaus einen instrumentellen Aspekt aufweisen: Es wird nicht nur „agiert“, es soll auch etwas bewirkt werden: die Kommunikation soll – auch gegen den Willen des Opfers – wieder hergestellt werden.
- Der Beschuldigte soll seine Frau mit dem Umbringen bedroht haben. Die Geschädigte ist seit einigen Jahren mit ihrem in Wien lebenden Mann verheiratet, ist aber erst vor drei Wochen zu ihm gezogen – lebte bis dahin in Serbien. In diesen drei Wochen kam es zu wiederholten Streitigkeiten wegen finanzieller Angelegenheiten zwischen der Frau und der im selben Haus lebenden Schwiegermutter. Es kam auch zu Tätlichkeiten, bei denen die Frau aber nicht verletzt wurde. Die Anzeige der Vorfälle erfolgt nachträglich, auch bezüglich der angeblich erfolgten Drohungen. Aus dem Gesamtkontext der Anzeige drängt sich die Interpretation auf, dass der Mann sowie seine Schwiegermutter über das Auftauchen der Frau nicht glücklich waren und sie durch schlechte Behandlung und Schikanen zur Rückkehr bewegen wollten. (Hintergrund ist möglicherweise auch die beträchtliche Verschuldung der Familie.) Die Anzeige durch die Frau, die wenig später nach Serbien zurückkehrte bezweckte wohl primär, sich nochmals über die schlechte Behandlung und die Zumutungen, denen sie ausgesetzt war, zu beklagen bzw. zu beschweren. (162/W) Die Drohungen, sofern sie in dieser Form tatsächlich vorgefallen sind, stehen hier im Gesamtzusammenhang der mehr oder weniger bewussten Vertreibung

der unwillkommenen Gattin bzw. Schwiegertochter, die aber, wie der Kontext erkennen lässt, nicht aus einer überlegenen Position heraus, sondern in einer Situation der eigenen (vor allem finanziellen) Bedrängung erfolgt. Nicht zuletzt deuten auch einige Angaben der Anzeigerin zu psychischen und Alkoholproblemen des Beschuldigten darauf hin, dass dessen Verhaltensweisen kaum als zweckrationale Ausübung von Macht und Überlegenheit zu begreifen sind, sondern als nicht sonderlich reflektiertes, letztlich aber erfolgreiches, Agieren gegenüber dem Opfer, das auf diese Weise zur Rückkehr ins Herkunftsland bewegt werden soll.

Anders stellt sich das in einem Fall dar, in dem die Drohung erfolgt, nachdem sich die Adressatin als unkooperativ erweist. Die Drohung soll dabei nicht nachträglich einen Gesinnungswandel oder Konformität herbeiführen, sondern primär Unzufriedenheit und Unmut ausdrücken, nachdem sich abzeichnet, dass das eigene Interesse nicht durchgesetzt werden kann.

- Der Beschuldigte äußert anlässlich eines Telefonats mit dem Opfer, dass er sie „killen“ werde, er wisse ja, wo sie wohne. Die Frau wandte sich daraufhin an die Polizei. Zur Vorgeschichte: Der Beschuldigte und die Frau lernten einander in einem Asylwerberheim kennen. Sie stammen beide aus dem selben ostafrikanischen Land. Der Beschuldigte wollte die Frau dazu bewegen, vor der Polizei und dem Asylamt bestimmte Angaben zu machen bzw. zu bestätigen, was das Opfer mehrmals zurückwies. (Anscheinend weil sie diese Angaben über den Status des Mannes für unrichtig hielt und nicht in eine Falschaussage verwickelt werden wollte.) Durch die Äußerungen des Beschuldigten fühlte sich die Frau nach ihren Angaben bedroht – er hätte sie mehrfach bedrängt bzw. überreden wollen – dass er sie killen werde, hätte er nur einmal am Telefon gesagt. (14/F) Auch hier wird eine Spielart von Drohung sichtbar, die nichts mehr konkret bezwecken kann oder will, sondern vor allem Unzufriedenheit und Unmut kommuniziert, aus einer Position, in der wenig Ressourcen (Argumente, Druckmittel, Anreize) verfügbar sind, um die unwillige bis widerspenstige Kontrahentin zu kooperativem Verhalten zu motivieren – oder zu nötigen. (Dass der Beschuldigte von der Frau Kooperation in Bezug auf die Behörden erwartete, dürfte wohl vor allem mit der gemeinsamen Herkunft oder der daraus abgeleiteten Solidaritätsverpflichtung zu erklären sein. Die Verweigerung der Kooperation oder der Gefälligkeit seitens einer Frau ist dabei möglicherweise auch vor dem ethnisch-kulturellen Hintergrund ungewöhnlich.)

Nicht ganz so eindeutig ist die Funktion der Drohung in einem anderen Fall bestimmbar, der von Anfang an zumindest zwei Lesarten gestattet: Drohung als Ankündigung eines Übels, dessen Realisierung durchaus ins Auge gefasst (oder jedenfalls durch den Beschuldigten keinesfalls ausgeschlossen wird), oder aber: Drohung als eindrucksvolle Rhetorik oder Inszenierung, wodurch eine faktische Niederlage in einen zumindest verbal starken Abgang aus der Szene gewendet wird:

- Der Beschuldigte hat die Betreiberin eines Bordells durch die Äußerung „Ich bin ein Hundezigeuner, ich komme zurück mit mehreren Leuten und werde dich fertig machen. Ich werde dein Haus anzünden und dein Auto kaputt machen“ bedroht. Nachdem er diese Drohungen ausgestoßen hatte, verließ er gemeinsam mit seiner Freundin das Lokal. Zur Vorgeschichte: Der Beschuldigte hatte sich in Begleitung zweier Frauen (darunter seine Freundin) mehrere Tage in dem Bordell aufgehalten. Die beiden Frauen wollten in dem Bordell arbeiten, was aber nur einer von ihnen gestattet wurde. (Die Freundin des Beschuldigten besaß kein Gesundheitsbuch.) Es kam deshalb zum Streit und die Bordellbetreiberin forderte den Beschuldigten auf, das Lokal zu verlassen. (49/St) Für die Adressatin der Drohung ergibt sich die Be-

drohlichkeit der Situation auch daraus, dass die Bekannte des Beschuldigten schon zuvor erzählt hatte, derselbe sei schon in Ungarn im Gefängnis gewesen und werde dort von der Polizei gesucht. Berichtet wird auch, dass nach der Anzeige bzw. Verständigung der Polizei noch ein Mann angerufen hätte, der möglicherweise mit dem Beschuldigten in Verbindung stehe. Der Beschuldigte kann in der Nähe des Tatorts (den er mit seiner Freundin zu Fuß verlassen hat) nicht mehr angetroffen bzw. ausgeforscht werden. – Während in diesem Fall also doch auch alternative Varianten denkbar sind, in denen die Drohung realisiert werden könnte (etwa: Rückgriff auf „Verbündete“ (hier: kumpani), mit deren Unterstützung ein Anschlag gegen das Opfer und das Lokal verübt werden könnte), ordnet sich der Fall letztlich doch in die Kategorie der folgenlosen Drohungen ein. Im Rückblick ist die Drohung vor allem eine Strategie, den nicht sonderlich rühmlichen Abgangs zu kaschieren: Dem nicht durchsetzungsfähigen Beschuldigten bleibt nur der Rückzug, eine Exit-Option, die hier wohl auch durch die überaus mobile und unstete Lebensweise des Beschuldigten bestimmt ist: Wenn an einem Ort keine Geschäfte zu machen sind, zieht man weiter.

Zwei weitere Beispiele illustrieren das Muster der „frustrierten“ Akteure, die abermals aus einer Position der Schwäche und der mangelnden Durchsetzungsfähigkeit bzw. Abhängigkeit die Drohung als Instrument des Kampfs um Status und Anerkennung einsetzen, dadurch aber nicht an sozialem Kredit gewinnen, sondern in zusätzliche Schwierigkeiten geraten, die im zweiten Fall auch eine mehrwöchige Untersuchungshaft bedeuten:

- Der Beschuldigte geht in stark alkoholisiertem Zustand nach einer verbalen Auseinandersetzung auf seinen Bruder los, schlägt und würgt ihn und drückt ihn im Stiegenhaus gegen die Wand, wobei er droht, ihn umzubringen. Als die Mutter der beiden dazwischengehen möchte, stößt er sie zur Seite, so dass sie fast die Treppe hinunterfällt. Zur Vorgeschichte: Mit dem Beschuldigten ist es in den letzten Jahren „bergab gegangen“: Jobverlust und Wohnungsverlust, weshalb er wieder im Haus seiner Mutter einziehen musste. Immer wieder kommt es zu Streitereien, besonders wenn der Beschuldigte alkoholisiert ist, was öfter vorkommt. Die Mutter erklärt, ihr Leben sei kaum noch erträglich, sie hätte Angst um ihren Sohn. Der aktuelle Konflikt begann, weil der Beschuldigte in schwer alkoholisiertem Zustand mit dem Motorrad wegfahren und sein Bruder ihn daran hindern wollte. (21/F) Aus der Sicht des Beschuldigten, der zuletzt massive Statusdegradierungen erfahren hat, kommt der Drohung hier wohl der Stellenwert, sich eine Einmischung in seine Angelegenheiten (konkret: Wunsch, mit dem Motorrad wegzufahren, innerhalb des belasteten familiären Kontexts wahrscheinlich auch eine Bekundung von Unabhängigkeit von Mutter und Bruder) zu verbitten bzw. die Appelle des Bruders und die Intervention der Mutter zurückzuweisen.
- Der Beschuldigte hat in einem Eissalon zwei dort beschäftigte oder aufhältige Jugendliche verbal und mit einem Messer bedroht, in dem er so tat, als würde er das Messer gegen sie werfen. Wortlaut der Drohungen: Er werde sie „mit dem Messer abschießen“, sie würden „den Kopf verlieren“, er werde sie „in die Beine stechen“ bzw. diese „durchlöchern“, er werde ihnen „die Knochen brechen“ bzw. er werde sie durch Freunde aus Russland zusammenschlagen lassen. Der Beschuldigte ist Rollstuhlfahrer, unterstandslos, bulgarischer Staatsbürger, war zum Zeitpunkt der Tat stark alkoholisiert. In der Hauptverhandlung gibt er an, die beiden Jugendlichen, die er als „Zigeuner“ bezeichnet, hätten ihn belästigt und ausgelacht, weshalb er sie beschimpft und bedroht hätte. (116/W) Aus der Perspektive des Beschuldigten kommt die Drohung einer „Sanktionierung“ von Fehlverhalten recht nahe, doch geht es an-

scheinend weniger um Durchsetzung einer Norm, als um einen Kampf um Anerkennung und Akzeptanz in einer Situation, in der diese verweigert wird.

Die eingangs erwähnte, aus den Arbeiten von Donald Black bezogene These von Drohung als Akt der Selbsthilfe oder auch: von sozialer Kontrolle liefert also für die Interpretation des empirischen Materials eine Reihe von nützlichen Anregungen und Begrifflichkeiten und hat sich von beachtlichem heuristischem Wert erwiesen. Sie bedarf aber doch bestimmter Ergänzungen und Modifikationen, wenn sie zur Interpretation des empirischen Materials nutzbar gemacht werden soll.¹⁰ Deutlich wird am Material, dass die subjektive Bedeutung „soziale Kontrolle“ im konventionellen Sinn eher selten den in den Akten beschriebenen Sachverhalten zugrunde liegt. Die Drohung ist im Regelfall kein bewusster oder reflektierter Spezialfall sozialer Kontrolle, sie zielt nur sehr bedingt (oder gar in Ausnahmefällen) auf die Herstellung von Konformität oder auch die Durchsetzung oder Erzwingung von Leistungen, auf die ein gesellschaftlich anerkannter (oder auch nur: im jeweiligen sozialen Umfeld anerkannter) Anspruch des Drohenden besteht. Um einiges öfter verhält es sich, so dass die Drohung selbst eine spontane, affektiv getönte Reaktion auf eine Situation der Enttäuschung, der sich abzeichnenden Niederlage, oder auf eine aus der Sicht des Drohenden „unerfreulichen Wendung der Dinge“ ist – und der Drohung kommt dabei nicht unbedingt instrumentelle Bedeutung zu, sie ist kein zweckrationaler Akt, mit dem die unerfreuliche Wendung der Dinge korrigiert oder ihr gegengesteuert werden soll. (Ausnahmen bestätigen auch diese Regel.) Primär kommt der Drohung die Funktion zu, die eigene Unzufriedenheit zu signalisieren und zu kommunizieren, d.h. es wird deutlich gemacht, dass bestimmte Verhaltensweisen oder Entscheidungen nicht einfach hingenommen werden, dass der Drohende in gewisser Weise kontrafaktisch an seinen eigenen Erwartungen festhält – auch wenn ihm in der Situation (oder bis auf Weiteres) keine akzeptierten Formen der Durchsetzung seiner Erwartungen verfügbar sind. (In nicht so wenigen Fällen ist die Drohung auch die nicht allzu bestimmte Ankündigung, dass der Drohende sich weitere Schritte für die Zukunft vorbehält – auch dies ein Hinweis, dass ein konkretes aktuelles Sanktionspotential nicht verfügbar ist oder aus guten Gründen nicht ausgeschöpft werden soll – so etwa im zuletzt angeführten Beispiel, wenn das Werfen mit dem verfügbaren Messer zwar angedroht, aber nicht realisiert wird.

Wenn Drohung als explizite und eindeutige Strategie sozialer Kontrolle im Gesamtmaterial relativ selten vorkommt (rund 10 Prozent der Fälle tragen deutliche Züge dieser Bedeutungsvariante, in nicht so wenigen anderen Fällen schwingt sie zumindest als Spurenelement mit), so ist auch festzuhalten, dass die Drohung als „Machtexzess“ oder aus der Position eindeutiger Überlegenheit (in Bezug auf sozialen Status, aber auch innerhalb der Beziehung der Konfliktbeteiligten) insgesamt ein Randphänomen bleibt. Der Regelfall ist, dass die Drohung ein an sich bestehendes Ressourcendefizit kompensieren soll – eine in den meisten sozialen Kontexten überaus prekäre und riskante Kompensationsstrategie, deren Ergebnisse tendenziell kontraproduktiv bleiben und der bedrohten Person weitere Ar-

¹⁰ Diese Ergänzungen betreffen vor allem die Entscheidung zwischen zwei unterschiedlich gefassten Konzepten sozialer Kontrolle, wobei das konventionelle Konzept maßgeblich über die Bezugnahme auf normativen Konsens (shared values) einer Gesellschaft oder bestimmter sozialer Kreise und die dahinterliegende Intention der Herstellung von Konformität durch „Sanktionen“ basiert. Die von Black vorgeschlagene Alternative definiert soziale Kontrolle vor allem als Reaktion auf abweichendes Verhalten, wobei diese Reaktion vielfach in nicht mehr als einer Kundgabe des Protests und des Nicht-Einverständnisses mit dem problematischen Verhalten besteht. (Vgl. Black 1998). Insistiert wird dabei – durchaus auch in Durkheimischer Tradition – auf die „affektive“ Komponente der Reaktion. Parallelen zum Luhmannschen Begriff von Normativität (kontrafaktisches Festhalten an Erwartungen) werden deutlich, wobei die Normativität bei Luhmann ausschließlich über dieses Festhalten, nicht über den Versuch der Durchsetzung der Norm bzw. Erwartung definiert ist. (Luhmann 1972)

gumente liefern, gegen den Drohenden einzuschreiten (oder realistischer: einschreiten zu lassen) oder überhaupt den Kontakt zu ihm abubrechen. Drohung erscheint insofern als Konfliktstrategie, die (zumeist) darauf verweist, dass andere kommunikative Kompetenzen spärlich sind oder in der jeweiligen Konfliktsituation oder Konfliktbeziehung nicht mehr „greifen“, auch nicht auf subtilere Möglichkeiten, die bedrohte Person zu beeinflussen oder auch zu manipulieren zurückgegriffen werden kann. Drohungen können insofern auch als Strategie derer gelten, die angesichts enttäuschender Interaktion kaum (mehr) zu „eleganteren“ Varianten des geordneten Rückzugs befähigt sind, etwa der „demonstrativen Meidung“, des mehr oder weniger pragmatischen Abbruchs von belasteten oder enttäuschenden Kontakten.¹¹ Bei Black (1976) findet sich der Hinweis bzw. Befund, dass Unterschicht-Strategien bzw. die von Unterschicht-Angehörigen praktizierten Formen sozialer Kontrolle wenig „verhandlungsorientiert“ und diskursiv angelegt sind, dafür aber eine Tendenz zu selbsthilfeeorientierten Konfliktmustern zu beobachten ist. Das dürfte auch auf einen schicht- bzw. klassenspezifischen Umgang mit Konflikten, welche die „Ehre“ betreffen, hindeuten.¹²

Je näher sich die sozialwissenschaftliche Interpretation am verfügbaren empirischen Material bewegt, desto deutlicher wird auch, dass die hier unterschiedenen Bedeutungsvarianten und sozialen Kontexte des Drohens letztlich Idealtypen bleiben, denen sich die empirisch beobachtbaren (oder rekonstruierbaren) Fälle nicht unbedingt trennscharf zuordnen lassen. Für die Mehrheit der analysierten Sachverhalte ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Drohung mehrfach determiniert ist, d.h. keine eindimensionale Motivation und keine eindeutig bestimmbare Funktion aufweist, sondern mehrere Motive und Funktionen sich überlagern. Insbesondere ist zu beachten, dass Drohungen üblicherweise nicht in einer primär instrumentalistischen, intentionalen, finalen oder zweckrationalen Perspektive artikuliert werden. In eher seltenen Fällen ist ein halbwegs konkret verfolgtes Ziel, ein antizipierter Zweck der Drohung erschließbar. (Etwa: gedroht wird mit x, um ein halbwegs konkret bestimmbares y zu erreichen, wobei dieses „y“ im Sinne des Tatbestands maßgeblich über die Bewirkung von „Furcht und Unruhe“ bei der bedrohten Person definiert sein müsste.) Daraus folgt auch, dass viele Fälle der Stichprobe kaum den strafrechtlichen Konzeptionen des Tatbestands (oder noch allgemeiner: dem im Strafrecht zugrundegelegten Konzeptionen oder Fiktionen des handelnden Subjekts) oder

¹¹ Zum Stellenwert von Meidungsstrategien in der alltäglichen Konfliktverarbeitung vgl. Felstiner (1974), Hanak (1987), Baumgartner (1988), wobei auch mehrfach darauf hingewiesen wird, dass dieser konfrontationsvermeidende Umgang mit Konflikten (oder genauer: Konfliktpotentialen) besonders in modernen ausdifferenzierten Gesellschaften günstige Voraussetzungen vorfindet, zum andern: dass es sich um eine Strategie handelt, die vor allem für Angehörige der Mittelschicht attraktiv ist, wogegen an Selbsthilfe orientierte Konfliktstrategien eher mit Mentalitäten und Existenzbedingungen der Unterschicht korreliert sind (Black 1976). Das alles ließe sich auch mit Goffmans Überlegungen zu „Techniken der Imagepflege“ verbinden (Goffman 1971), wobei freilich auffällt, dass die bei Goffman herausgestrichenen Techniken und Verhaltensstandards vor allem die in (us-amerikanischen) Mittelschicht-Milieus gültigen oder beobachtbaren Habitusformen anvisieren. Über die in Unterschicht-Milieus und Settings gängigen Techniken der Imagepflege sind Strafakten und Polizeiprotokolle über „gefährliche Drohungen“ möglicherweise relevantere Informationsquellen, zumal gerade auch die in diesen Milieus anzutreffenden Auseinandersetzungen und Kontroversen über noch zulässige Formen der Selbstdarstellung und Imagepflege (etwa: als konsequenter Akteur, der sich nichts gefallen lässt) und definitiv abweichende (etwa: als einer, der „komplett gestört“ ist, bzw. zum „Durchdrehen“ neigt) an diesem Material erkennbar werden.

¹² Was anscheinend noch fehlt, ist eine (Mikro-)Soziologie des Umgangs mit „Enttäuschung“, auch der schichtspezifisch dominanten Strategien der Abwicklung von Enttäuschungen im Alltag oder im Kontext von persönlichen Beziehungen, von der zu vermuten wäre, dass sie auch die eine oder andere rechtssoziologische Implikation enthalten müsste.

dem Topos der gefährlichen Drohung als „Absichtsdelikt“¹³ entsprechen. Das betrifft zum einen die Motivation des Täters (die vielfach diesem selbst nicht ohne Weiteres „verfügbar“ ist), der in den seltensten Fällen angesichts konkreter Vorstellungen von den Auswirkungen seines Handelns agiert. Durchaus anzunehmen ist jedenfalls, dass die Mehrheit der Beschuldigten, denen ausschließlich eine verbale Drohung vorgeworfen wird, nicht unbedingt damit rechnet (rechnen konnten?), dass ihr Agieren eine Einschaltung der Polizei bzw. eine Strafanzeige nach sich ziehen würde.

Drohungen sind, besonders in spätmodernen ausdifferenzierten, auf Diversität aufgebauten Gesellschaften, deren Mitglieder in ihrer Alltagskommunikation keinen strengen Regulativen und Verhaltenscodices unterworfen sind, Situationen „doppelter Kontingenz“ par excellence.¹⁴ Der Drohende kann nur sehr begrenzt und fragmentarisch antizipieren, ob und wie genau die Drohung „ankommt“ bzw. vom Adressaten „rezipiert“ wird, ob sie überhaupt als solche erkannt wird, als Symptom wofür sie „gelesen“ wird – und noch weniger: wie dieser darauf reagieren wird, zumal nicht von „selbstverständlichen“ oder eben: ritualisierten Reaktionen auszugehen ist – und die Ausführung der Drohung der bedrohten Person üblicherweise doch einige Spielräume der Reaktion belässt. Schließlich ist gerade auch für die bedrohte Person nicht umfassend oder eindeutig zu antizipieren, und schon gar nicht „selbstverständlich“ vorgegeben, wie die Drohung gemeint ist – und damit auch: welche Reaktion angemessen ist, wobei die Palette möglicher oder plausibler Reaktionen von ironischer Kommentierung, Beschimpfung des Drohenden, Flucht oder Rückzug, Signalisieren von Wehrhaftigkeit, Herstellung von Öffentlichkeit, Mobilisierung von Unterstützung, oder auch: im Zeigen von Gesprächsbereitschaft und im Extremfall: Unterwerfung bestehen kann. Für alle Beteiligten braucht es deshalb „Regeln“ und Annahmen, die eine ungefähre Einordnung und Interpretation der Drohung ermöglichen, und die insbesondere abschätzen lassen, ob es sich um konkrete, ernst gemeinte, gefährliche Drohungen handelt, die einen speziellen und zumeist dringlichen bis akuten Handlungsbedarf indizieren – oder ob es sich um weitgehend folgenlose, vielfach auch: leere Drohungen handelt – angesichts derer zur Tagesordnung übergegangen werden kann oder die mit dem konventionellen Repertoire der Alltagskommunikation (oder auch: des „ausweichenden Verhaltens“) aufgearbeitet werden können.

Abschließend soll nochmals auf einige Bedeutungsvarianten des Drohens hingewiesen werden, die in der bisherigen Darstellung nur am Rande oder indirekt angesprochen wurden, die aber in einer möglichst umfassenden Typologie anzuführen (oder auch: anhand weiteren empirischen Materials näher zu untersuchen) sind:

- Drohung als „Streich“ oder (vor allem jugendlicher) Unfug oder als „Verarschen“ des Adressaten – als Zeitvertreib, der für die daran Beteiligten attraktiv ist, weil man episodisch und aus der Position der Anonymität „Macht“ über (bekannte oder unbekannte) Erwachsene (oder auch: andere Jugendliche) ausüben kann, indem diese verunsichert, erschreckt, irritiert werden (Beispiel: Anonyme telefonische Drohungen) – und der Drohende den von ihm bewirkten Effekt genießt.

¹³ Strafbar ist die Absicht, einen anderen durch Drohung in Furcht und Unruhe zu versetzen, unabhängig vom Erfolg.

¹⁴ vgl. Luhmann, Soziale Systeme (1984).

- Drohung vor dem Hintergrund von Feindschaft – als selbstverständliches kommunikatives Ritual, sowie als Bestätigung, dass die Feindschaft nach wie vor aufrecht ist. Es braucht dazu keinen konkreten Anlass (Beispiele: Nachbarschaftskonflikte, ethnisch-kulturell überformte Konflikte).
- Drohung als Neben aspekt umfassenderen und unspezifischeren „Durchdrehens“ (also: eines Kontrollverlusts und ungehemmten Agierens – eher in der Art des Randalierens, des „Sich-Aufführens“). Dabei mögen verbale Drohungen oder bedrohliche Gesten durchaus vorkommen, mitunter ist die Deutung als gefährliche Drohung aber vor allem ein Erfordernis, das sich im Zuge der behördlichen (polizeilichen) Bearbeitung der Situation ergeben kann. (Aus der Sicht der Geschädigten/Anzeiger stellen sich die Verhaltensweisen vor allem als „Durchdrehen“ dar, das eine polizeilichen Intervention bzw. der Bändigung bzw. Entfernung des Durchdrehenden erfordert.)
- Drohung als Ausformulierung einer sadistischen Fantasie (auch bei den wenigen einschlägigen Fällen im Material wird deutlich, dass hier weniger gedroht – als darüber kommuniziert wird, welche extremen sadistischen Fantasien bis Todes- oder auch Tötungswünsche der „Drohende“ in Bezug auf die bedrohte Person hegt. (Im Regelfall entspricht der Drastik der Fantasie und des zu ihrer Kommunikation verwendeten Vokabulars keinerlei Intention der Realisierung – und die Mitteilung der Fantasie erfolgt üblicherweise auf telekommunikativem Weg, ohne persönliche Konfrontation.)
- Drohung als politisch-ideologisches Statement (gegenüber einem politischem Gegner oder unliebsamen Institutionen oder deren Repräsentanten). In den wenigen Fällen dieses Typs in unserem Material – durchwegs schriftlich bzw. telekommunikativ übermittelte Drohungen – fällt auf, dass die Drohenden durchwegs aus der Position moralisch-politischer (eventuell auch: intellektueller?) Überlegenheit agieren, die sie für sich beanspruchen, zugleich aber die Adressaten der Drohung als de facto als (über)mächtig erfahren.
- Drohung im Rahmen einer „Abwehrstrategie“, d.h. gedroht wird, um Übergriffe eines sich aggressiv gebärdenden Kontrahenten oder Angreifers zurückzuweisen. (Im Material findet sich dazu vor allem ein Fall, in dem durch Hantieren mit einer im Fahrzeug mitgeführten Schreckschusspistole gegen eine Gruppe von Bierdosen-werfenden feindselig wirkenden Angreifern vorgegangen wird, die auf diese Weise auf Distanz gehalten oder zum Rückzug bewegt werden sollen.) Modifiziert dürfte diese Bedeutungsvariante auch auf Partnerschaftskonflikte zutreffen, wo wechselseitige Tötlichkeiten vorkommen und die Drohung (verbal oder z.B. mittels Messer) jedenfalls auch die Funktion hat, den physisch überlegenen (männlichen) Aggressor fernzuhalten oder an weiteren Übergriffen/Attacken zu hindern.

Abschließend ist noch festzuhalten, dass unser Material durch Fokussierung auf angezeigte Drohungen möglicherweise (oder sogar: sehr wahrscheinlich) eine systematische Verzerrung aufweist, die durch exemplarische (oder auch breiter angelegte) ethnographische Forschung zu korrigieren wäre. In unserem Material erscheinen Drohungen doch zumeist als riskante oder kaum erfolgversprechende Versuche der Bewältigung von Konflikt und Enttäuschung. Der „konstruktive“ oder „produktive“ Aspekt des Drohens und Einschüchterns bleibt dabei weitgehendst ausgeblendet – also all die Situationen, in denen erfolgreich gedroht und eingeschüchtert wird; Situationen, in denen der Drohende seine Ziele erreicht, sein Agieren sich im jeweiligen sozialen Umfeld als „durchsetzungsfähig“ erweist

- und ihn selbst keineswegs diskreditiert, vielleicht sogar Prestige einbringt. (Situationen, in denen die Drohung also nicht zum Anlass „rechtlicher Schritte“ oder direkter Skandalisierung durch die bedrohte Person wird, sondern dieselbe zum „Einlenken“ bewegt.)

6. Alltagspraktische Verarbeitung des Konflikts: Geglückte Verarbeitung versus weiterbestehende Problematik. Realisierung des angedrohten Übels

Schon der Bericht über das Vorprojekt führt aus, dass - erwartungsgemäß - die Akten wenig Information über die alltagspraktische oder lebensweltliche Bewältigung des Konflikts, aus dem die Drohung (bzw. der angezeigte Sachverhalt) resultiert, enthalten (Hanak & Stangl 2008, 39f). Eher ausnahmsweise lässt sich schlüssig beantworten, ob die Sache bereinigt oder ausgeräumt werden konnte oder andererseits die zugrundeliegende Problematik weiter besteht bzw. künftige Eskalation absehbar ist. Der - für eine durch die Daten abgesicherte soziologische Interpretation des Aktenmaterials (und der dahinter liegenden Realität) nicht sonderlich befriedigende - Regelfall besteht also darin, dass die Beschreibung bzw. Rekonstruktion des Sachverhalts und der vorangegangenen Dynamik, sowie die Angaben zu den Lebensbedingungen der involvierten Personen zwar einigermaßen fundierte Spekulationen bezüglich der näheren Zukunft gestatten, konkrete Evidenz aber kaum jemals vorhanden ist. Darin spiegelt sich vor allem die strafrechtliche Perspektive, die trotz aller Anreicherungen und Komplexitätsgewinne der vergangenen Jahrzehnte (Stichworte: Opferorientierung, Konfliktregelung, Prävention) nach wie vor „vergangenheitsorientiert“ bleibt und sich primär an der Rekonstruktion des Sachverhalts, der Motivation und bisherigen Karriere des Täters, sowie der Beurteilung all dessen nach spezifischen rechtlichen Relevanzkriterien orientiert, in die common sense-Kalküle nur begrenzt einfließen können - und sollen. Zukunftsperspektiven (und Interessen der Betroffenen) werden in dieser Logik (des Verfahrens und vor allem seiner Dokumentation) weitgehendst ausgeblendet oder kommen eher implizit zur Sprache, sofern sie nicht für die Logik des Verfahrens beachtlich werden.

Angesichts dieser Prämissen ist aus den Akten wenig brauchbare Information zur alltagspraktischen Verarbeitung des der Drohung zugrundeliegenden Konflikts zu erwarten. Dem entsprechend finden sich nur in 16 (von 178) Fällen einigermaßen konkrete und explizite Hinweise auf eine „geglückte“ Bewältigung des Konflikts. Mehrheitlich (9 Fälle) handelt es sich dabei um Konstellationen, in denen ein „Außergerichtlicher Tatausgleich“ angestrebt wurde, der auch „gelingt“ (und deshalb eine Verfahrenseinstellung nach sich zieht). Mitunter zeigt sich aber im Verlauf oder Vorfeld der sozialarbeiterischen Bemühungen um einen Tatausgleichs auch, dass sich der bestehende Konflikt zwischen Täter und Opfer zwischenzeitlich bereits erledigt oder verflüchtigt hat, somit keine/r der Beteiligten noch an weiteren Veranstaltungen (Konfliktregelung und/oder Strafprozess) interessiert ist. In den übrigen Fällen, in denen definitiv von einer „geglückten“ Verarbeitung auszugehen ist, handelt es sich des öfteren um die insgesamt eher seltene Konstellation, dass die angezeigte Drohung sich nachträglich als Scherz oder Missverständnis erweist und sich die anfängliche Verunsicherung der anscheinend bedrohten Person sich in Wohlgefallen, oder genauer: Erleichterung auflöst.

Umgekehrt finden sich im Material auch nur sehr wenige Fälle (N=6), in denen sich explizite und konkrete Hinweise auf weitere Probleme und Gefährdungslagen finden. In zwei Fällen schließt das auch weitere Übergriffe und nachträgliche Anzeigen gegen den Beschuldigten ein (in einem Fall durch das Opfer, im anderen durch eine dritte Person) ein. In anderen Fällen ergeben sich klare Hinweise auf die weiterbestehende Problematik und in einem Fall die anhängige Rechtsstreitigkeit (Sorgerecht); in zwei weiteren Fällen ist angesichts von Nachbarschaftsstreitigkeiten und wechselseitigen

Anzeigen davon auszugehen, dass der der Drohung zugrundeliegende Konflikt bis auf Weiteres nicht zu bereinigen ist und weitere Schritte der Eskalation durchaus wahrscheinlich sind.

Wie zuvor angemerkt, enthalten die Akten für die überwiegende Zahl der Fälle keine konkreten Informationen, aus denen sich eine Einschätzung oder Prognose der künftigen Entwicklung ableiten ließen. Dennoch drängt sich für die Mehrheit der Fälle der relativ naheliegende Schluss auf, dass weitere Konflikteskalation und besondere Gefährdungspotentiale nicht anzunehmen sind – auch wenn mitunter keinesfalls auszuschließen ist, dass angesichts fortdauernder Beziehungen, gelegentlicher Kontakte oder aufgrund räumlicher Nähe sich weitere (in den Folgen begrenzte und undramatische) Auseinandersetzungen ergeben könnten, die aber kaum spezieller Präventionsmaßnahmen bedürfen. (Das trifft zum Beispiel auf mehrere Nachbarschaftskonflikte zu, die vermuten lassen, dass es auch künftig zu Spannungen kommen wird und der Alltag nicht frei von Ressentiments verlaufen wird.) Umgekehrt findet sich ein (begrenztes) Kontingent von Fällen (Größenordnung: 15 Prozent der Fälle), für das davon auszugehen ist, dass bestehende Konfliktlagen durch polizeiliche, strafjustizielle und sonstige institutionelle Interventionen vorerst nicht bereinigt oder entschärft werden können. Eine anschaulichere Vorstellung von diesem Segment soll das folgende Kapitel vermitteln, wobei aus exemplarisch dargestellten und kommentierten Fallgeschichten auch ein Katalog von Fallmerkmalen und Indikatoren abgeleitet werden soll, der die Identifikation von Konstellationen mit besonderem Gefährdungspotential und besonderem Bedarf an Maßnahmen des Opferschutzes ermöglichen soll. Vorweg ist noch festzuhalten, dass das ausgewertete Material so gut wie keine Fälle enthält, in denen auf die Drohung die Realisierung des angedrohten Übels – oder eine massivere Rechtsgutverletzung folgt.¹⁵ (Der Beobachtungszeitraum, der mit dem Instrumentarium der Aktenauswertung überblickbar ist – von der Anzeige bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft, oder seltener: bis zur Hauptverhandlung – erstreckt sich in der Regel doch auf zumindest einige Wochen bis Monate. Es ist davon auszugehen, dass massivere bzw. den Behörden zur Kenntnis gelangte Eskalationen in diesem Zeitraum ihren Niederschlag in den Akten finden.) Die massiveren Fälle physischer Gewalt und die dramatischsten Viktimisierungen, über die in den Akten berichtet wird (N=10), folgen jedoch einer anderen Logik, d.h. Gewalt wird nicht zunächst angekündigt – und später tatsächlich realisiert: Öfter ist es so, dass vor dem Hintergrund wiederholter Gewalt (inklusive Körperverletzung, Vergewaltigung, Freiheitsentziehung, Nötigung und dergleichen) gewissermaßen am Rande oder zwischendurch auch noch gedroht wird – und diese im Gesamtgeschehen eher marginalen und nebensächlichen Drohungen¹⁶ haben nicht den Stellenwert einer Ankündigung des Übels – sondern sind vor allem verstärkende Elemente (oder: rhetorisches Beiwerk) zum ohnedies stattfindenden Gewaltgeschehen. (Nicht so selten erfolgt die Drohung auch erst nachdem zuvor schon massive Gewalt ausgeübt wurde.)

¹⁵ Als Ausnahme kann insofern ein Fall gelten, in dem der Beschuldigte seine Exlebensgefährtin zunächst per SMS mit dem Umbringen droht, was aber zunächst keine Einschaltung der Polizei auslöst. (Die junge Frau befindet sich gerade in Begleitung von Freundinnen in der Disco und nimmt die Drohung anscheinend nicht weiter ernst.) Bei einer Konfrontation zwischen Täter und Opfer noch in derselben Nacht kommt es zu einer schweren Körperverletzung. (97/W)

¹⁶ Diese Nebensächlichkeit der Drohung lässt sich auch daran ablesen, dass in den meisten Fällen dieses Typs das Opfer kaum an der Anzeige der Drohung selbst interessiert war, sondern der Verdacht der gefährlichen Drohung sich typischerweise erst im Zuge der polizeilichen Ermittlungen zu den substantielleren Gewalthandlungen ergibt und gewissermaßen der Vollständigkeit halber dokumentiert wird.

7. Fälle und Fallkonstellationen mit erhöhtem Gefährdungspotential

Im folgenden Abschnitt, der für die Logik und Fragestellung der Untersuchung ganz zentral ist, geht es um ein Segment des Materials, einen Ausschnitt, der in quantitativer Hinsicht wenig eindrucksvoll ist, der sich aber vor der Kontrastfolie der großen Mehrheit der Fälle und Konstellationen deutlich und eindrucksvoll abhebt. Während die bisherigen Abschnitte, die über weite Strecken und unter wechselnden Gesichtspunkten die Phänomenologie des einschlägigen Geschäftsanfalls von Polizei und Strafjustiz abbilden und dabei immer wieder auch die weitgehende Trivialität und Folgenlosigkeit der zugrundeliegenden Konflikte und Konfrontationen nachzeichnen, ragen doch bestimmte andere Fälle und Fallkonstellationen heraus, die dem Beobachter eine andere Botschaft vermitteln: Die Botschaft der Dramatik, sowohl der Situation selbst als ihrer möglichen Folgen; die Botschaft eines akuten Interventionsbedarfs, oder auch: das Bewusstsein, dass die in den Akten festgehaltenen Sachverhalte „zwangsläufig“ oder jedenfalls mit großer Wahrscheinlichkeit weitere Konflikte, weitere Eskalationen generieren werden, die von den Beteiligten selbst und ihrem sozialen Umfeld kaum kontrollierbar sein dürften. Das entspricht klarerweise den Konzepten der Gefährdung des Opfers und des besonderen Bedarfs an Maßnahmen und Arrangements des Opferschutzes, die im Rahmen des Projekts empirisch angereichert und differenziert (und nach Möglichkeit: differentialdiagnostisch) dargestellt werden sollten. Es geht also um die Frage der Identifizierung der „wirklich dramatischen“ Fälle, an welchen Merkmalen sie zu erkennen sind¹⁷ bzw. wir als SoziologInnen sie zu erkennen glauben – und was daraus für polizeiliche und justizielle Interventionen folgen könnte.

Dieser Fragestellung nähern wir uns über einen Zugang, der auf „Expertenwissen“ weitgehend verzichtet und eine eher intuitive Beurteilung und Klassifikation des Gesamtmaterials nach dem Kriterium vornimmt: Welche Fälle lassen für einen „aufmerksamen“, „informierten“ Beobachter, der als Information bzw. Entscheidungsgrundlage den gesamten Akteninhalt zur Verfügung hat (nicht mehr und nicht weniger) ein überdurchschnittliches Gefährdungspotential (bezüglich des Opfers, aber auch generell für die Konfliktbeteiligten insgesamt) erkennen, eventuell auch: wo finden sich Hinweise auf eine besonders destruktive Dynamik, die vermuten lässt, dass eine bestehende Problematik (deren nicht ganz marginales Symptom genau die Anzeige wegen gefährlicher Drohung ist) auch durch diese Anzeige, die soziologisch ja nicht primär als „Einleitung der Strafverfolgung“ oder als eindeutiges Votum für kriminalrechtliche Lösungen zu begreifen ist, sondern zunächst einfach als Strategie der Herstellung von Öffentlichkeit für eine bestimmte Konfliktlage oder eine unerwünschte (Beziehungs-) Dynamik, die von den involvierten Akteuren (besonders vom Opfer) nicht mit verfügbaren kommunikativen und sozialen Mitteln bearbeitet oder kontrolliert werden kann oder soll, weshalb es eben der Intervention Dritter (konkret: Polizei, Strafjustiz) bedarf.

Die systematische Sichtung des Materials führt in einem ersten Schritt zu 24 Fällen (von 178), wobei zunächst vor allem die besonderen Merkmale dieses Kontingents von knapp 14 Prozent interessieren.

¹⁷ In einem konstruktivistischen Verständnis des Gegenstands (und der wissenschaftlichen Befassung mit diesem Gegenstand) geht es dabei natürlich weniger um eine Beschreibung und Klassifikation der objektiven Realität und ihrer Merkmale – sondern (auch) um die Reflexion der an das Material herangetragenen Relevanzkriterien und kulturellen Selbstverständlichkeiten: Welche Fälle erscheinen „uns“ als besonders dramatisch, in welchen Fällen gehen „wir“ von einer ungünstigen Zukunftsprognose aus – und umgekehrt: welche anderen Fallkonstellationen tangieren „uns“ – aufgrund unserer subjektiven Relevanzkriterien ungleich weniger? Auch zur Beantwortung dieser Fragen liefert der folgende Abschnitt instruktives Material.

Dabei zeigen sich sehr rasch einige Auffälligkeiten, von denen sich manche auf die konflikttypologische Klassifikation beziehen, andere auf die Dynamik bzw. Vorgeschichte, auch auf die „atmosphärische Qualität“ der jeweiligen Konflikte. Bemerkenswert ist zunächst der hohe Anteil an Fällen, die aus Partnerschaftskonflikten resultieren (17 von 24). Diese Konstellation steuert wie eingangs beschrieben (vgl. 4.1) nur eine Minderheit (knapp 30 Prozent) zum Gesamtkontingent der Anzeigen wegen Gefährlicher Drohung bei, dominiert aber bei den „problematischen“ bzw. dramatischeren Konfigurationen ganz eindeutig. Am Rande spielen allenfalls noch innerfamiliäre Konflikte (N=3) oder Nachbarschaftskonflikte (N=2) eine gewisse Rolle. Umgekehrt: Die im Gesamtmaterial durchaus vertretenen Konflikte aus eher punktuellen Kontakten oder im Bekanntenkreis sind in der Selektion der (relativ) dramatischen Fälle nicht mehr vertreten.

Genauso bemerkenswert erscheint, dass sich innerhalb der Partnerschaftskonflikte (im weiteren Sinn) noch ein deutlicher Überhang an Fällen findet, in denen die Partnerschaft zum Zeitpunkt des Vorfalls bzw. der Anzeige schon beendet war (N=11). In der Regel bedeutet das, dass die Konfliktthematik gerade darum kreist, dass der (in unseren Fällen durchwegs männliche) Beschuldigte die Beendigung der Beziehung bzw. die faktisch vollzogene Trennung nicht akzeptieren will – oder kann. (Die Drohung erfolgt also im Kontext mehr oder weniger beharrlicher Versuche, die Fortsetzung der Beziehung oder auch nur weitere Kommunikation mit der Expartnerin zu erzwingen.) Deutlich geringer ist die Zahl der Fälle, die sich auf aufrechte Partnerschaften beziehen oder wo gerade der der Anzeige zugrundeliegende Sachverhalt erst Überlegungen in Richtung Trennung/Scheidung auslöst. (N=6) In der mäßig signifikanten Restkategorie finden sich am ehesten innerfamiliäre Konflikte, die durch erhebliche persönliche Probleme (zumindest) eines Beteiligten gekennzeichnet sind (üblicherweise: Alkohol, Sucht, psychische Probleme und Auffälligkeiten) oder wo eine innerfamiliäre Konfliktodynamik durch migrationsbedingte Erschwernisse der Lebensführung bzw. ethnisch-kulturelle Überformung verschärft wird. Schließlich sind noch zwei Nachbarschaftskonflikte zu erwähnen, die aus sehr unterschiedlichen Gründen „prognostisch ungünstig“ zu beurteilen sind: In einem Fall weil zwischen den Streitparteien ein seit längerem eingespieltes Verhaltensmuster wechselseitiger Feindschaft und Feindseligkeit besteht, das auch darin resultiert, dass immer wieder Anzeigen bei der Polizei getätigt werden. (Die bisherige Praxis der Verfahrenseinstellung führt hier zu keiner Bereinigung der schwierigen Situation sondern motiviert anscheinend nur zu immer neuen Anzeigen bzw. zur Provozierung weiterer Anlässe für solche Anzeigen.) Im anderen Fall sind vor dem Hintergrund der Persönlichkeit eines Konfliktbeteiligten – vor allem seiner Tendenz angesichts trivialer Alltagsprobleme im Nachbarschaftskontext „durchzudrehen“ – durchaus weitere Probleme und Eskalationen zu erwarten. (Bemerkenswert ist die destruktive Dynamik dieser Konflikte unter dem Gesichtspunkt unserer Fragestellung auch insofern, als die einzelnen Konfliktsequenzen kaum zwingende oder plausible Anlässe für strafjustizielle Intervention abgeben, wobei aber durchaus verständlich ist, dass die Beteiligten in ihrer Lebensführung und in ihren Alltagsroutinen massiv beeinträchtigt sind. Zugleich handelt es sich um Beziehungsdynamiken, die einer mediatorischen Lösung oder Befriedung kaum mehr zugänglich sein dürften.)

Neben der konflikttypologischen Einordnung und der massiven Überrepräsentation der Partnerschafts- und vor allem Trennungskonflikte fallen aber noch weitere Merkmale und Charakteristika auf: Ganz überwiegend handelt es sich bei den von uns als relativ dramatisch eingestuftem Fälle um solche, in denen neben der Drohung tatsächlich auch bereits physische Gewalt involviert war. (Das trifft auf zumindest 17 von 24 Fällen zu, in 3 weiteren Fällen sind die Angaben im Akt nicht ausreichend, um die Qualität früherer Vorfälle zu beurteilen.) Genauso eindrucksvoll ist der Überhang von Fällen (21 von 24!!), in denen nicht nur ein Vorfall in der Vergangenheit thematisiert wird, sondern es

sich um wiederholte Vorfälle oder andauernde Bedrängungen des Opfers gehandelt hat. In 11 von 24 Fällen finden sich explizite Hinweise auf Verletzungsfolgen, in 5 Fällen ist davon auszugehen, dass definitiv keine Verletzungen vorlagen. Diese Verteilungen sind auch als Informationen über die Phänomenologie der Viktimisierung zu lesen: In annähernd der Hälfte der von uns als dramatisch qualifizierten Fälle im Sinn eines relativ hohen Gefährdungspotentials sind auch schon massivere Gewalt-handlungen des Täters/Beschuldigten erfolgt; in einer Reihe von anderen Fällen finden sich wohl Hinweise auf tätliche Angriffe, die aber keine Verletzungsfolgen nach sich gezogen haben – und schließlich finden sich auch einige Fälle, in denen der Beschuldigte sich ausschließlich auf andere Formen der Einschüchterung und Bedrängung beschränkt. (Dabei handelt es sich zumeist um Bedrängung und Einschüchterung mit den Mitteln der Telekommunikation – oder aber um Verhaltensweisen, die am ehesten dem „beharrlichen Auflauern“ entsprechen oder unspezifischere Formen der (wiederholten) Belästigung und der unerwünschten Kontaktaufnahme betreffen.)

Wie sich aus den oben skizzierten Merkmalen der „dramatischen Fälle“ ergibt, führen diese mehrheitlich (14 von 24) nicht nur zu einer Anzeige wegen gefährlicher Drohung, sondern darüber hinaus wegen zumindest eines weiteren Tatbestands (zumeist Körperverletzung, aber auch: Vergewaltigung, Freiheitsentziehung, Nötigung, Sachbeschädigung, Erpressung). Unter den nicht so seltenen Fällen (N=10), in denen ausschließlich der Verdacht der gefährlichen Drohung zu prüfen ist, dominieren Konstellationen, in denen die Drohung sich im Kontext anderer, strafrechtlich nicht unbedingt relevanter, Bedrängungen und Belästigungen ereignet, wobei mitunter der Eindruck vermittelt wird, als wäre es dem Opfer vor allem um die Abstellung dieser Belästigungen und Bedrängungen zu tun.

Merkmale der Beschuldigten:

Bezüglich der Charakteristik der Beschuldigten ergeben sich hinsichtlich Altersstruktur und Schichtzugehörigkeit bzw. ethnisch-kulturellem Hintergrund keine besonderen Auffälligkeiten – d.h. ihr Profil im Segment der „dramatischen Fälle“ unterscheidet sich nicht signifikant von der Gesamtverteilung, wenngleich der Anteil von Beschuldigten, die nicht in den regulären Arbeitsmarkt integriert sind, gegenüber der Gesamtstichprobe weiter erhöht ist. Leicht über dem Durchschnitt der Gesamtstichprobe liegt auch der Anteil der Vorbestraften (8 von 24). Markante Unterschiede ergeben sich vor allem für die Variablen Geschlecht und Jugendliche/Erwachsene: Die Beschuldigten im Zusammenhang mit „dramatischen Fällen“ sind mit einer Ausnahme¹⁸ männlich – und keiner der Fälle mit jugendlichen Beschuldigten wurde in das Segment der dramatischen Fälle eingeordnet.

Andere Merkmale:

Bei 7 (von 25) Beschuldigten ist von erheblicher Alkoholisierung (zum Zeitpunkt des Vorfalls) bzw. Alkoholabhängigkeit auszugehen. Bei 7 Beschuldigten finden sich konkrete Hinweise auf psychische Probleme bzw. eine psychische Erkrankung. In rund der Hälfte der „dramatischen Fälle“ ist die Dynamik des Konflikts (und die Prognose seiner Entwicklung) maßgeblich vor dem Hintergrund dieser Beschuldigtenmerkmale zu sehen.

¹⁸ Es handelt sich um einen Konflikt zwischen Rivalinnen, wobei die Beschuldigte das Opfer (Partnerin ihres Exmanns) würgt und ihr Fahrzeug beschädigt. „Dramatisch“ erscheint der Fall weniger wegen des relativ glimpflich verlaufenen Vorfalls selbst, als wegen des dahinterliegenden Sorgerechtsstreits, der weitere Provokationen, und Übergriffe, erwarten lässt.

Merkmale der Opfer:

Bezüglich der Opfer ist der erwartungsgemäße, sich aus dem bereits Gesagten ergebende Überhang an Frauen (20 von 25) zu vermerken. Männliche Opfer bzw. Geschädigte kommen am ehesten bei innerfamiliären Auseinandersetzungen oder Nachbarschaftskonflikten vor.

Verwendung von Waffen:

Bemerkenswert erscheint, dass die „dramatischen Fälle“ nur in geringem Ausmaß solche sind, wo der Beschuldigte eine Waffe verwendet bzw. mit einer solchen droht (3 von 24 Fällen, davon 2mal: Messer).

Polizeiliche und justizielle Maßnahmen der Repression bzw. des Opferschutzes:

In der überwiegenden Mehrheit der von uns als Fälle mit überdurchschnittlichem Gefährdungspotential klassifizierten Sachverhalte kommt es abgesehen von der Anzeige wegen gefährlicher Drohung (gegebenenfalls auch anderer Tatbestände) zu irgendwelchen, teils auch kumulativ eingesetzten, Maßnahmen, die ausschließlich oder auch auf den Schutz und die Sicherheit des Opfers abstellen. Am häufigsten sind dabei Wegweisungen und Betretungsverbote, die in circa der Hälfte der Fälle ausgesprochen werden (11 von 24). Gemessen am Gesamtmaterial kommt es auch des öfteren zu vorläufigen Festnahmen (7 Fälle) und/oder zur Verhängung der Untersuchungshaft (3 Fälle). In weiteren zwei Fällen kommt es zur Überstellung des Beschuldigten in ein psychiatrisches Krankenhaus; genauso oft können angesichts der Flucht des Beschuldigten keine weiteren Maßnahmen gegen diesen ergriffen werden. In exakt einem Viertel der Fälle mit überdurchschnittlichem Gefährdungspotential kommt es nur zu einer Anzeige, wobei sich das Spektrum dieser Fälle doch sehr heterogen darstellt: Zum Teil bietet der Sachverhalt wenig konkrete Handhabe (und anscheinend wenig Erfordernis) einer unmittelbaren Intervention – weder die gängigen sicherheitspolizeilichen noch strafprozessualen Instrumente scheinen adäquat, zum Teil auch angesichts einer bis auf weiteres eher latenten Gefährdung, die vorerst keinen konkreten Interventionsbedarf erkennen lässt.

Die strafjustizielle Verarbeitung dieses Fallsegments ergibt für 24 Fälle 15 Strafanträge, denen 5 Freisprüche und 9 Verurteilungen entsprechen (davon 6 unbedingte bzw. teilbedingte Freiheitsstrafen). Hier ist wieder zu beachten, was weiter oben zu Verurteilungswahrscheinlichkeiten im Zusammenhang mit gefährlichen Drohungen ausgeführt wurde: Die Kriminalisierung wird vor allem dort wahrscheinlich, wo weitere Tatbestände involviert bzw. angezeigt sind – und unter dieser Bedingung sind speziell im LG-Sprengel Wien durchaus auch unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafen zu erwarten. Neben den durch Strafantrag erledigten Fällen finden sich 6 Einstellungen des Verfahrens, sowie 3 Abbrechungen. Verfahrenseinstellungen oder Freisprüche angesichts von Fällen mit überdurchschnittlichem Gefährdungspotential (in unserer Diktion, und in der von uns zugrundegelegten Bedeutung) brauchen nicht notwendig auf eine unzulängliche oder defizitäre Rechtsanwendung hinzuweisen, sondern besagen zunächst nur: dass die im jeweiligen Fall aus dem Akt erschließbare Gefährdung sich nicht unbedingt in einen bereits verwirklichten, anlagefähigen oder beweisbaren Tatbestand manifestiert.

Die Daten zeigen also, dass angesichts relativ dramatischer bzw. gefährdungsintensiver Fälle in mancher Hinsicht überdurchschnittlich eingriffsintensiv reagiert wird, wenngleich auch in diesem Fallsegment kriminalisierende Reaktionen nur in einer Minderheit der Fälle erfolgen (9 von 24). Auf der Hand liegt dabei, dass die Kriminalisierung nur sehr begrenzt als Maßnahme des Opferschutzes gelten kann, zumal die verhängte Sanktion an sich zwar abschreckend wirken kann, ihre Qualität (Geldstrafen, bedingte Strafen) im Regelfall aber kaum gewährleisten kann, dass der Beschuldigte von wei-

teren Übergriffen abgehalten wird, sofern er zu solchen nach wie vor motiviert ist. Für eine deutliche Mehrheit der Fälle trifft aber zu, dass die Kombination von sicherheitspolizeilichen, strafprozessualen und unterbringungsrechtlichen Instrumenten gewährleistet, dass irgendeine staatliche Intervention erfolgt, die gegenüber dem Beschuldigten die Funktion der Normverdeutlichung bzw. -bestätigung erfüllen kann bzw. umgekehrt die Position des Opfers stärkt.

Illustrationen:

1/ Der Beschuldigte (Mitte 30) soll morgens um 6.00 seinem 14-jährigen Sohn ein Gewaltvideo gezeigt haben, in dem ein Mann einen abgeschnittenen Kopf trägt, wobei er seinen Sohn fragte, ob er glaube, dass er (der Beschuldigte) das auch mit seiner Mutter machen würde. Danach holte der Beschuldigte ein Messer aus der Küche und schnitt sich damit mehrmals in den linken Oberarm bzw. Schulter, so dass er leicht blutete. Dabei sagte er: So mache ich es mit deiner Mutter. Ich werde sie auseinander schneiden. – In der Folge kam die Frau des Beschuldigten in das Zimmer und erfuhr von ihrem Sohn, was geschehen war. Es kam zu einer „Diskussion“ der Ehegatten, unter anderem über einen kroatischen Kriegsverbrecher, den der Beschuldigte als Freiheitskämpfer bezeichnete, wobei der Beschuldigte seiner Frau, die davon nichts hören wollte, eine Ohrfeige versetzte. (1/F)

Die Frau sucht einige Stunden später mit ihrem Sohn die Polizei-Inspektion auf und erstattet Anzeige. Sie gibt an, dass sie die Scheidung möchte. Sie ist sich sicher, dass sie weitere Schläge von ihrem Mann bekommt, wenn er erfährt, dass sie eine Anzeige gemacht hat. Von einem Betretungsverbot erwartet sie sich nicht viel, weil der Beschuldigte wieder kommen würde. Ihr Mann hätte Alkoholprobleme und sei spielsüchtig. Der Sohn gibt an, dass der Vater schon öfter gegen die Mutter tätlich geworden ist, vor allem wenn er Alkohol getrunken hat. („Mein Vater trinkt sehr oft Alkohol. Wenn er Alkohol getrunken hat, gibt es meistens Probleme.“) Bei polizeilicher Nachschau in der Wohnung wird der Beschuldigte im Bett liegend, einigermaßen alkoholisiert angetroffen. Von den Schnittwunden am Oberarm werden Lichtbilder angefertigt. Der Beschuldigte bestreitet die Äußerungen gegenüber seinem Sohn, er habe sich ein kleines Kreuz ritzen wollen, weil er an Gott glaube.

Der Beschuldigte weist drei Vorstrafen auf, von denen zwei auf häusliche Auseinandersetzungen zurückgehen dürften (Körperverletzung, gefährliche Drohung). Es gab zuvor zwei Wegweisungen.

Es kommt zur Einstellung des Verfahrens, nachdem die Geschädigte sich der Aussage entschlägt und erklärt, dass es im Zusammenhang mit dem Betretungsverbot keine Probleme gegeben habe und ihr Mann jetzt in F. (andere Ortschaft) wohne. Kontakt mit einer Opferschutzeinrichtung hat sie bereits aufgenommen. An einer Strafverfolgung ihres Gatten ist sie nicht interessiert. („Ich möchte nicht, dass es zu einem Strafverfahren kommt“.)

Kommentar:

Seitens des Opfers wird hier nicht eine Intervention angesichts einer konkreten Bedrohungssituation gewünscht. (Eine direkte Bedrohung des Opfers erfolgte anscheinend nicht bzw. wird auch nicht behauptet.) Vor dem Hintergrund wiederholt vorkommender Tötlichkeiten (auch mit Verletzungsfolgen) und vorangegangener Anzeigen, die bereits zu Betretungsverboten und auch zwei strafrechtlichen Verurteilungen des Beschuldigten geführt hatten, kommt es jetzt zu einem Vorfall, der vor allem

das zunehmend unberechenbare Verhalten des Beschuldigten vor dem Hintergrund von psychischen und Alkoholproblemen erkennen lässt. (Kaum beachtet wird im Zuge der Intervention ein allfälliger „Verdacht der Psychose“ bzw. der Selbstgefährdung des Beschuldigten.) Dem Opfer geht es angesichts dieser Umstände primär um die Vorbereitung bzw. Initiierung der Scheidung/Trennung von dem Beschuldigten, über den der Akt eine beachtliche Bandbreite an diskreditierender Information bereitstellt. Die Kontaktierung der Polizei soll vor allem zum Ausdruck bringen, dass das aggressive Verhalten des Beschuldigten nicht mehr hingenommen wird. Kontakte zu einer Opferschutzeinrichtung bestehen bereits. Das vom Opfer zunächst eher skeptisch eingeschätzte Betretungsverbot scheint diesmal die intendierte Wirkung zu entfalten, ein darüber hinausgehender Bedarf nach strafrechtlicher Intervention besteht bis auf weiteres offensichtlich nicht.

2/ Der Beschuldigte (Anfang 30) hat seine Exlebensgefährtin an ihrem Arbeitsplatz aufgesucht und dort im Zuge einer verbalen Auseinandersetzung vor mehreren Anwesenden mit dem Umbringen bedroht. Der Beschuldigte und das Opfer lebten ungefähr vier Jahre zusammen. Nachdem es zuletzt zu wiederholten Konflikten kam, in deren Verlauf der Beschuldigte die Frau auch tätlich angriff bzw. bedrohte, kam es zur Auflösung der Lebensgemeinschaft. Der Beschuldigte wollte dies nicht akzeptieren und suchte die Frau mehrfach an ihrem Arbeitsplatz auf (Tankstelle), um mit ihr zu reden. Am fraglichen Tag hielt er sich wieder mehrere Stunden an der Tankstelle auf, trank dort mehrere Biere mit einem Bekannten und wollte nach Dienstschluss mit seiner Exlebensgefährtin reden. Als diese sich weigerte, kam es zur Auseinandersetzung, wobei er sie mit dem Umbringen bedrohte. Ferner äußerte er, er werde ihr das Leben schwer machen. Zwei Zeugen sowie der Beschuldigte bestätigten im wesentlichen die Angaben des Opfers. Der Beschuldigte bekennt sich zu der Äußerung, gibt aber an, er würde so eine Aussage nie verwirklichen.

Auszug aus der Vernehmung des Beschuldigten:

„Vor etwa zwei Monaten (...) begann es in unserer Beziehung mit kleineren Problemen. Ich beschimpfte sie des öfteren, da ich wusste, dass sie mit einem Kollegen von mir ohne Kondom geschlafen hat. (...) Offensichtlich hatte M. eine schwere Kindheit. (..) Durch ihr gutes Aussehen meine ich immer, man könnte sie ausnützen. (...) Ich habe einfach das Gefühl, dass sie von anderen ausgenutzt wird, und ich sie eigentlich davor beschützen möchte. Aus diesem Grund suchte ich M. auch heute auf. (..) Sie beleidigte mich. Sie wollte nichts mehr von mir wissen. Ohne eigentlich mir ersichtlichen Grund. (..) Ich sagte zu ihr, dass sie vermutlich einen Fehler mache, über welchen sie erst später nachdenken werde. Ich wollte dann meine zwei Zuchtkatzen zurückhaben. Ich habe sie ihr damals zwar aus Liebe gekauft, aber nicht geschenkt. Da M. mir diese nicht geben wollte, ging ich zur Polizei nach T. und erkundigte mich über die rechtliche Lage. (...) Ich bestellte noch ein kleines Bier. Dann ging es los. M. stellte mich vor den beiden Männern schlecht hin. (...) Die Situation wurde immer emotioneller. Wir warfen uns gegenseitig alles vor. Es kam zu Beschimpfungen. In der ganzen Aufregung sagte ich dann zu M., dass ich sie umbringen werde. (...) Mir ist bewusst, dass ich dies nicht sagen hätte sollen. Ich würde so etwas mit Sicherheit nicht machen, da ich M. nach wie vor gern habe und sie eigentlich beschützen möchte. (...) Ich habe M. im Zuge der früheren Streitigkeiten auch geschubst, gestoßen – jedoch nicht geschlagen.“

Auszug aus der Vernehmung des Opfers:

„Da es in der letzten Zeit immer mehr zu Problemen zwischen mir und ihm gekommen ist, beschlossen wir auseinander zu gehen. Irgendwie redeten wir uns kurz wieder zusammen. Geklappt hat es aber nicht mehr. (Beide zogen aus der gemeinsamen Wohnung aus.) Nach der Trennung kam F. fast täglich zu mir auf meine Arbeitsstelle. Er wollte mit mir reden, oft unter der Arbeitszeit. Es ging einfach nicht mit ihm zu reden. Dies konnte oder wollte er nicht einsehen. Er reagierte dann sehr aufgebracht, beschimpfte und beleidigte mich. Bereits in N., als wir noch zusammen waren, hat er mich schon sehr aggressiv behandelt. Er hat große finanzielle Probleme, die ihn sehr belasten. Einmal hat er mich am Hals festgehalten und fest zuge drückt, in unserer damaligen Wohnung. Dabei sagte er, dass er mich umbringen werde, er werde mich über die Stiege hinunterwerfen. Es sei ihm gleich, da er nichts mehr zu verlieren habe. Ich sagte zu ihm, dass er mich in Ruhe lassen soll und drückte ihn weg. (...) Früher war F. ganz anders. Ich weiß nicht genau, weshalb er sich so geändert hat. (Zum gegenständlichen Vorfall:) Es war so circa 18.00 Uhr als F. neuerlich gekommen ist. Er hielt sich im Gastroraum (sic) der Tankstelle auf. Er trank mit Dejan ein Bier. Zu diesem Zeitpunkt war F. ruhig. Er sagte zu mir, dass er mich liebe. Etwas später kamen noch Thomas und Stani zu mir. Sie hielten sich im Verkaufsraum Bereich Theke auf. Sie tranken etwas und redeten miteinander. Um 22.00 beendete ich meine Arbeit und begann mit dem Schließen der Tankstelle. F., Thomas und Stani waren zu diesem Zeitpunkt noch im Verkaufsraum. F. kam dann zu mir und wollte wieder mit mir reden. Ich sagte zu ihm, dass dies jetzt nicht möglich wäre. Ich muss die Abrechnung machen. Daraufhin sagte M. zu mir, dass er mich schon noch umbringen werde. Er werde mir das Leben schon noch schwer machen. Ich sagte zu Thomas und Stani, dass sie gehen sollen. Dies machten sie jedoch nicht, da sie mich in dieser Situation nicht allein lassen wollten. F. gab keine Ruhe, er ging sogar hinter die Theke zu mir. Das darf niemand. Es kam zu einem weiteren Streitgespräch. Er sagte sogar, dass er Sexfotos von mir im Internet veröffentlichen werde. Dies regte mich natürlich auf. Er sagte sogar, dass ich mit ihm mitkommen soll. Dabei packte er mich an meiner Kleidung und zog mich. Ich sagte in bösem Ton zu ihm, dass er mich in Ruhe lassen soll. (...) Da F. mich mehrmals mit dem Umbringen bedroht hat und nicht zur Ruhe kam, rief ich die Polizei an. (...)

Seit dieser Zeit (gemeint: Tag des Vorfalls) hat mich F. trotzdem wieder an meiner Arbeitsstelle aufgesucht. Er will nach wie vor mit mir reden, damit unsere Beziehung doch noch aufrecht erhalten bleibt. Dabei reagiert er immer noch teilweise sehr aufgebracht. Er hat mich nicht mehr mit dem Umbringen bedroht, sondern mir gesagt, dass er mich schon noch fertig machen werde. In Bezug auf die Drohung mit dem Umbringen möchte ich angeben, dass ich schon beunruhigt bin. Speziell weil er auch sagte, dass er nichts mehr zu verlieren habe.“

(Außergerichtlicher Tatausgleich kann nicht durchgeführt werden, weil der Beschuldigte den ersten Termin versäumt und nach der zweiten Einladung telefonisch nicht mehr erreicht werden kann.) Es kommt zu einer Verurteilung zu einer Geldstrafe.

Kommentar:

Es handelt sich um einen durchaus typischen Fall: Eine de facto beendete Lebensgemeinschaft, die über einige Zeit bestanden hat und nach erheblichen Problemen beendet wird, wobei sich nachträglich erweist, dass der Mann diese Beendigung der Beziehung nicht akzeptieren kann oder will und die Frau wiederholt bedrängt und Handlungen setzt, die sich aus ihrer Sicht vor allem als Belästigungen darstellen. Auf Zurückweisung und Verweigerung der Kommunikation reagiert der Beschuldigte aufgebracht und mittels Beschimpfung und Androhung von Gewalt. Untypisch ist dabei allenfalls,

dass die Konfrontationen am Arbeitsplatz des Opfers und zumeist vor Publikum bzw. unbeteiligten Zeugen stattfinden. Brisant erscheint dabei weniger die aus konkreten Handlungen ersichtliche Gewaltbereitschaft des Beschuldigten, sondern die in seinen Ausführungen und Erklärungen durchscheinende Verkennung der Realität. (Die behauptete Absicht, das Opfer zu beschützen – das anscheinend keines Schutzes bedarf.) Der Umstand, dass sowohl der angestrebte Außergerichtliche Tausgleich an der mangelnden Kooperation des Beschuldigten scheitert, der ihm ja immerhin die von ihm gewünschte Kommunikation mit dem Opfer ermöglicht hätte, sowie die Hinweise des Opfers auf weitere Kontaktaufnahmen des Beschuldigten an ihrem Arbeitsplatz deuten darauf hin, dass die Anzeige bzw. die polizeiliche Intervention nicht unbedingt geeignet waren, den Beschuldigten abzuschrecken. Ob die strafrechtliche Sanktion erfolgreicher ist, bleibt somit abzuwarten. Massive Gewaltausbrüche oder Gefährdungslagen sind nicht unbedingt absehbar, doch sind weitere Bedrängungen und Belästigungen keinesfalls unwahrscheinlich. Entschärft wird die Situation bzw. Dynamik durch den Umstand, dass das Opfer in seinem Arbeitsumfeld durchaus Unterstützung erfährt.

3/ Der Beschuldigte (Ende 20) soll seine Freundin zweimal geschlagen bzw. durch Schläge ins Gesicht verletzt haben, wobei der zweite Vorfall eine Fraktur des Nasenbeins zur Folge hatte. Schließlich bedrohte er sie telefonisch mit dem Umbringen, falls er sein (noch nicht geborenes) Kind nicht sehen dürfe. Das Opfer lernte den Beschuldigten vor einigen Monaten auf dem GTI-Treffen in Kärnten kennen und war nach zwei Wochen schwanger. In der Beziehung „kriselte“ es dauernd und es kam zu mehreren tätlichen Angriffen, auch zu vorübergehenden Trennungen. Der Beschuldigte leidet nach ärztlicher Diagnose an einer Wahrnehmungsstörung und mangelnder Impulskontrolle.

Auszug aus der Vernehmung des Opfers:

„Am 23. 09. schrieb mir mein Freund S. ein SMS, dass er sich den ganzen linken Oberarm aufgeschlitzt habe. Ich war bei mir zu Hause (..) Da S. mir leid tat, fuhr ich mit dem Auto zu ihm. (...) Da es dunkel war, sah ich erst später, dass der Oberarm von S. zerschnitten war und ihm das Blut über den Unterarm hinunter rann. Als ich ihn verarzten wollte, lehnte er ab. (...) Wir sprachen über unsere Beziehung. Zuerst verlief das Gespräch sehr harmonisch. Plötzlich machte S. mir Vorhalte, dass ich ihn mit einem Bekannten betrügen würde. Zuerst verneinte ich dies. Als er mir sagte, dass ich ruhig sagen könnte, wenn ich es getan hätte, es würde mir nichts passieren, bejahte ich, obwohl ich nichts mit dem Bekannten hatte. Ich wollte nur keinen Streit haben. Zuerst sagte er mir, dass alles in Ordnung sei, dann wurde er jedoch aggressiv. (...) Er sagte mir, dass ich eine Schlampe sei, weil ich ihm fremdgegangen sei. Wir diskutierten dann bis 4.30 Uhr. Als es mir dann zuviel wurde, sagte ich ihm, dass es mir reichen würde und ich nicht mehr reden wolle. Daraufhin schlug er mir mit der flachen Hand ins Gesicht. Ich versuchte mich zu wehren, konnte jedoch nichts gegen ihn ausrichten. Ich flüchtete dann ins andere Ende des Zimmers und setzte mich auf den Computersessel. Plötzlich warf S. ein Glas nach mir. Ich versuchte ihn zu beruhigen und wieder mit ihm zu sprechen, doch er wollte sich nicht beruhigen lassen. S. war außerdem sehr betrunken. Ich glaube, dass er sehr viel Bier getrunken haben muss. Als ich erneut versuchte mit ihm zu sprechen, stieß er mich so heftig, dass ich auf den Boden fiel. Ich versuchte mich aufzuraffen und vor ihm zu flüchten. Als er das mitbekam, schlug er mir mit der Faust so fest auf den Kopf, dass mir schwarz vor den Augen wurde und ich in mir zusammensackte. Dann half er mir auf, drückte mich an sich und sagte mir, dass er mich lieben würde. Augenblicke später zwickte er mir mit Daumen und Zeigefinger in die rechte Wange. Als ich ihn wieder halten wollte, gab er mir eine Kopfnuss auf die Nase. Ich blutete sofort sehr stark aus der Nase. S. meinte nur, dass es mir recht geschehen würde und ich selber

schuld sei, dass er so reagiert habe. Da ich erschöpft war und Stefan anscheinend zu betrunken war um mich weiter zu schlagen, legten wir uns ins Bett und schliefen.

Am nächsten Morgen sagte S., dass er nur kurz zu seinen Eltern gehen würde. Er kam aber (...) erst nach drei Stunden. Er war auch nicht allein, sondern in Begleitung eines Kollegen. Die beiden hatten einen Sechserträger Bier dabei. S. betrat die Wohnung jedoch alleine und sagte zu mir, dass ich mich verpissen solle. Ich entgegnete ihm, dass er so nicht mit mir umspringen könne. Als ich mich anzog, beschimpfte er mich laufend. (...) Er gab mir eine Ohrfeige. (...) Er sagte mehrmals, dass ich eine alte Schlampe sei. (...) Als ich die Wohnung verlassen wollte, riss mich S. so stark an meinen Haaren, dass ich eine Prellung am Hinterkopf erlitt. Ich rannte dann zu meinem Auto und fuhr direkt zu meiner Mutter. Da ich von S. schwanger bin und nicht will, dass das Kind ohne Vater aufwächst, versöhnten wir uns wieder. Ich zog aber nicht wieder bei ihm ein, sondern übernachtete nur noch bei ihm.“

(Opfer berichtet auch noch über einen zweiten Vorfall, der mit einem gemeinsamen Besuch der Bank beginnt, wo das Opfer von einem Bekannten, der in der Bank beschäftigt ist angesprochen wird, was neuerliche Eifersucht des Beschuldigten nach sich zieht – und eine folgende Diskussion im Auto. S. versetzt ihr einen Faustschlag ins Gesicht, der eine Fraktur des Nasenbeins zur Folge hat. Als das Opfer darauf hin möchte, dass er sie ins Krankenhaus bringt, steuert er eine Tankstelle an, lässt sie dort aussteigen, um Zigaretten zu besorgen, und fährt indessen weg. Gefährliche Drohungen werden nachträglich, nach Angaben des Opfers mehrmals telefonisch geäußert und beziehen sich darauf, dass er sie umbringen werde, wenn er sein Kind nicht sehen könne. Sie sei von diesen Drohungen aber unbeeindruckt gewesen: „Ich antwortete ihm, dass er sein Kind sicher nicht sehen werde, wenn er so weitermachen würde. Ich habe S. oft genug die Möglichkeit gegeben sich zu ändern. Er hat sich aber nie geändert. Ich bin unter diesen Umständen nicht bereit, ihm mein Kind anzuvertrauen, da ich Angst um es habe. Wenn S. sich ändert, bin ich gerne bereit, ihm alles zu ermöglichen, dass er sein Kind regelmäßig sehen kann.“

Auszug aus der Vernehmung des Beschuldigten:

„Als ich das dritte Bier ausgetrunken hatte, fragte ich meine Freundin D., ob sie mich betrogen habe. Sie stritt zuerst alles ab. Erst als ich weiter bohrte und keine Ruhe gab, sagte sie, dass sie mich betrogen hätte. Ich wurde daraufhin so wütend, dass ich ihr mit dem Handrücken einen Schlag mitten ins Gesicht gab. Bei diesem Schlag dürfte sie sich die Verletzung an der Nase zugezogen haben. Wir stritten dann sehr heftig miteinander. Ich versuchte D. aus der Wohnung zu werfen. Dies war jedoch nicht möglich, weil sie sich entschieden wehrte. In der Zwischenzeit trank ich zwei weitere Bier. (...) Als mir alles zuviel wurde, verließ ich die Wohnung und ging zu meinen Eltern. (...) Dies war der erste Vorfall.“

„Nach dem Verlassen der Bank fuhren wir nach L. (...) Während der Fahrt begannen wir wieder über ihren Fehltritt zu diskutieren. (...) Ich setzte D. bei ihren Eltern ab und fuhr in meine Wohnung. D. rief mich Minuten später an und sagte, dass sie mit mir reden wolle. Ich fuhr dann wieder zu ihr und wir redeten (...) Ich fragte D. nochmals, wer denn der Mann in der Bank gewesen sei, mit dem sie mich betrogen habe. Wir begannen sofort wieder zu streiten. D. stritt plötzlich alles ab und sagte mir, dass sie mich angelogen habe. Sie sei mir nie fremdgegangen. Für mich war die Situation sehr verwirrend. Ich kannte mich nicht mehr aus. Da ich sehr wütend war, schlug ich D. mit dem Handrücken wieder mitten ins Gesicht. Sie blutete sofort sehr heftig aus der Nase. Ich wollte sie sogleich ins Spital fahren (...) Im Auto begann sie wieder mit

mir zu diskutieren, worauf ich sie nicht beim Krankenhaus, sondern bei der Tabaktrafik in W,, gegenüber der Tankstelle absetzte.“ (..) Als ich bereits zu Hause war, telefonierte ich mit D. Sie wollte wieder mit mir reden. Ich sagte ihr, dass es besser sei, wenn wir uns heute nicht mehr treffen würden.“

Die Mutter der Geschädigten teilt als Auskunftsperson mit, dass D. und S. einander seit Mai 2007 kennen und die Beziehung schon des öfteren auseinander gegangen ist. Sie wisse, dass S. ein aggressiver Mensch sei und habe Angst um ihre Tochter. Sie könne nicht verstehen, warum D. immer wieder zu ihm zurückgehe. Es sei nur eine Frage der Zeit, bis D. wieder bei ihr einziehen werde. Sie teilt außerdem mit, dass sie das Gefühl habe, dass S. ihre Tochter einsperre. D. dürfe nicht mehr allein die Wohnung verlassen. Da S. D. bereits mehrmals geschlagen habe, habe sie extreme Angst um ihre Tochter und ihr Enkelkind, welches im Februar zur Welt kommen wird.

Der Strafregisterauszug des Beschuldigten weist drei Verurteilungen auf (zweimal wegen Körperverletzung, sowie ein Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz). Es kommt zu einer Verurteilung zu einer Geldstrafe wegen Körperverletzung.

Kommentar:

Der Fall repräsentiert einen grundsätzlich anderen Typus: Hier handelt es sich nicht um ein Opfer, das von einem Täter bedrängt, verfolgt, eingeschüchtert und bedroht wird – und den Kontakt zu diesem Täter zu vermeiden oder zu begrenzen sucht, sondern um eine junge Frau, welche die (aus der Sicht des Beobachters) äußerst problematische Beziehung zu ihrem Partner aufrecht erhalten möchte – und bis auf weiteres eine Reihe von unangenehmen Begleiterscheinungen dieser Beziehung gewissermaßen „billigend in Kauf nimmt“ – und sich auch kaum als „Opfer“ (im herkömmlichen Verständnis) sehen dürfte. Ihre Versuche der Distanzierung erscheinen halbherzig und wenig konsequent; ihre sporadischen Appelle an den Beschuldigten, er möge sich ändern, finden bei diesem wenig Resonanz – überhaupt fällt auf, dass der Beschuldigte bezüglich seiner Verhaltensweisen und Übergriffe anscheinend wenig Selbstkritik oder wenig Bereitschaft zur Reflexion mitbringt. Aus seiner Sicht erscheinen die Übergriffe (die irgendwo zwischen pathologischem Kontrollverlust und sadistischer Inszenierung angesiedelt sein dürften) als verständliche Reaktion auf Provokationen oder „Fehlritte“ des Opfers. Umgekehrt hat es den Anschein, als ob das Agieren (und Reagieren) des Opfers den Beschuldigten vielfach in seinem Handeln bestätigt. Hinzu kommt, dass auf die inkonsequente Distanzierung des Opfers zumeist Situationen folgen, in denen die junge Frau die Nähe des Beschuldigten sucht, sich wieder als „interessiert“ und „verfügbar“ präsentiert. Gekränkt und verletzt zeigt sie sich weniger durch die Gewaltsequenzen, als durch andere Formen der Zurückweisung. Bemerkenswert ist der Fall nicht zuletzt deshalb, weil die Übergriffe sich zumeist in einem Kontext ereignen, wo das Opfer zuvor die Nähe oder den Kontakt zum Beschuldigten gesucht hat. Festzuhalten bleibt noch, dass das „Opfer“ hier nicht Schutz vor oder Unterstützung gegen den Beschuldigten beansprucht: Die Einschaltung der Polizei erfolgt mehr oder weniger als Folge des Aufsuchens des Krankenhauses, welches durch Art und Ausmaß der erlittenen Verletzung erforderlich ist. Und schließlich: Die „gefährliche Drohung“ stellt sich aus Sicht des Opfers als nebensächlicher Aspekt des Geschehens dar und keinesfalls als einschneidende Erfahrung, die Furcht und Unruhe bewirken würde und deshalb eine „Herstellung von Öffentlichkeit“ für einen zuvor privaten Konflikt plausibilisiert. Insgesamt vermitteln die Ausführungen und das Agieren des Opfers den Eindruck, dass es die Ereignisse, die zur Anzeige führten, nach wie vor als Episoden eines „Beziehungskonflikts“ deutet, der von den un-

mittelbar Beteiligten auszutragen und zu verarbeiten ist, wobei den staatlichen Institutionen dabei wenig Bedeutung zukommt – und zukommen soll.

4/ Der Beschuldigte (Ende 20) soll seine Exlebensgefährtin mehrmals telefonisch, per SMS und in deren Wohnung bedroht haben. Nachdem die Geschädigte die Partnerschaft nach drei Jahren beendet hatte, weigerte er sich, aus ihrer Wohnung auszuziehen. Zum Wortlaut der Drohungen: Es werde etwas Schlimmes geschehen, er werde sich selbst oder das Opfer umbringen, er liebe sie immer noch, wenn er sie nicht haben könne, solle sie auch keinem anderen gehören. Es kommt auch zu Anrufen am Arbeitsplatz der Frau (Friseursalon).

Aussage des Opfers:

„Bereits im September 2006 kam es zwischen uns zu einer Eskalation. Am Tag davor kam es zur Trennung und dann kam es zur Streiterei. W. zog mich an den Haaren in die Wohnung, stieß mich gegen die Wand und stieß mich in der ganzen Wohnung herum und drohte mir mit dem Umbringen. Ich erlitt damals Prellungen und suchte auch das Spital auf. Damals machte ich aber bei Gericht keine Aussage. Im Oktober kamen wir dann wieder zusammen. Es lief dann eigentlich wieder ganz gut. Im Juni 2007 trennten wir uns wieder. Damals konnte ich vorerst gut mit ihm reden. Doch plötzlich meinte er, ich soll ihn jetzt alleine lassen, weil er sich jetzt selbst umbringen möchte. Auch meinte er, wenn er mich nicht haben kann, dann soll mich keiner haben. Circa drei Wochen später kamen wir wieder zusammen. Bis vor zwei Wochen lief die Beziehung einigermaßen gut. Dann beendete ich die Beziehung, weil ich einfach nichts mehr für ihn empfinde. Zuerst nahm er das Ganze recht gelassen hin. Drei Tage später begann er wieder mit mir zu schimpfen. Er drohte mir, dass er sich wegen mir umbringen wird. Immer wieder schreibt er mir seither SMS und droht mir, dass etwas Schlimmes mit mir oder ihm passieren wird. Er sagte mir wieder, dass mich kein anderer je besitzen darf, dass ich nur ihm gehöre. Er verlässt erst die Wohnung, wenn er es will, nicht wann ich es ihm sage, obwohl es meine Wohnung ist. Er sagte auch, dass er mich seelisch und psychisch fertig machen will. Vor kurzem sagte er noch, wenn ich ihn mit irgendeiner Krankheit angesteckt habe, dann bringt er mich um. Auch seine Mutter sagte, ich soll zur Polizei gehen, weil er es anders nicht lernen wird. Ich nehme seine Drohungen ernst. (..) Ich habe Angst vor ihm, weil ich eigentlich nicht mehr weiß, was er machen wird, wie er sich mir gegenüber verhält. Ich habe Angst heute nach Haus zu gehen. Ich habe ihm schon mehrmals gesagt, dass er die Wohnung verlassen soll, jedoch geht er nicht.“

Am 23.04. zeigte das Opfer eine neuerliche Drohung per SMS an. (Wortlaut: „Wenn ich mein Ladekabel nicht bekomme, will ich nicht du sein“). Es ging dabei um persönliche Gegenstände, die der Beschuldigte nicht aus der Wohnung des Opfers bekommen hatte, obwohl sie ihm gehören.

Auszug aus der Vernehmung des Beschuldigten:

„Ich lebe seit drei Jahren mit Frau S. zusammen Die Beziehung war von Anfang an problematisch und es wurde oft gestritten. Im Jahr 2006 haben wir uns für kurze Zeit getrennt, im September 2007 ebenfalls. Es gab dabei auch ein Betretungsverbot gegen mich. Ich randalierte, weil sie mich betrogen hatte. Seit voriger Woche eskalierte die Sache. Meine Lebensgefährtin wollte sich von mir trennen und war aber nicht in der Lage mir einen Grund dafür zu nennen. Es kam

dadurch zu Auseinandersetzungen. Ich habe sie auch öfters angerufen und ihr SMS geschrieben, aber diese beinhalteten keine ernsthaften Drohungen. Ich kann nicht sagen warum sie behauptet, dass ich sie bedrohe. Ihre Gemütsschwankungen wechseln ständig zwischen Liebe und Beziehung beenden. (...) Ich habe ihr gesagt: Es passiert etwas, wenn du mir nicht sagst, warum du mich verlassen willst. Dies entstand aus einer Wut heraus, mit der Absicht, dass sie mir erzählt, worum es eigentlich geht. Ich wollte aber nicht den Eindruck erwecken sie umzubringen bzw. ihr sonst etwas zu Leide zu tun.“ (Beschuldigter beklagt auch, dass ihm ein Receiver und eine Telekabel-Box vorenthalten werden, die sich noch in der Wohnung des Opfers befinden – vermutet, sie hätte diese Gegenstände absichtlich nicht herausgegeben.)

Ein Betretungsverbot wird ausgesprochen.

Es kommt zu einer Einstellung des Verfahrens, da schon aufgrund der Beweislage eine Verurteilung nicht wahrscheinlich erscheint. Überdies sei die Äußerung als milieubedingte Unmutsäußerung ohne die erforderliche Ernstlichkeit zu qualifizieren. Die übrigen angezeigten Drohungen seien sehr unkonkret und allgemein gehalten und daher ebenfalls nicht tatbildlich iSd §107 Abs 1 StGB.

Kommentar:

Es ist einer der nicht so seltenen Fälle, in denen von schwierigen Beziehungen berichtet wird, in denen es zu wiederholten Trennungen und Wiedervereinigungen gekommen ist, sowie auch zu polizeilichen Interventionen im Zusammenhang mit diesen Beziehungskonflikten. Der Regelfall sind dabei Beziehungen, in denen vor allem die Frauen erhebliche Ambivalenz erkennen lassen, wogegen bei den Männern ein eher kontinuierliches (selbstverständliches?) Interesse an der Fortführung der Beziehung bestehen dürfte, was auch bedeutet, dass sie durch die wiederkehrenden Trennungspläne und Trennungsabsichten der Partnerin irritiert werden – und diese Irritation weder kognitiv noch emotional verarbeiten können. (Diese Verarbeitung wird auch noch dadurch erschwert, dass die Partnerin über dieses Thema kaum noch kommunizieren kann oder will bzw. sich weiteren Diskussionen mehr oder weniger konsequent zu entziehen sucht.) Gekennzeichnet ist der konkrete Fall dadurch, dass zuletzt kaum physische Gewalt vorgefallen sein dürfte bzw. vom Opfer nichts dergleichen reklamiert wird, die verbalen und durch SMS übermittelten Drohungen sich aber doch mehrfach wiederholten. Verschärft wird die Problematik der Trennung für den Beschuldigten offensichtlich durch den Verlust der Wohnmöglichkeit beim Opfer – und so resultieren aus dem ausgesprochenen Betretungsverbot weitere Konflikte um den Abtransport bzw. die Ausfolgung von Gegenständen aus dem Eigentum des Beschuldigten. Seitens des Opfers wird die Polizei konsequent und wiederholt mobilisiert (benützt), um den Beschuldigten fernzuhalten bzw. auf Distanz zu halten. (Eine pädagogische Intention, die gemessen an den Ausführungen des Beschuldigten in der letzten polizeilichen Vernehmung Wirkung zeigen dürfte, indem er jetzt zu begreifen scheint, dass jede weitere Kontaktaufnahme für ihn riskant ist und zu weiteren Anzeigen und damit verbundenen Unannehmlichkeiten führen könnte.) Insofern erscheint die Perspektive des Falles zwiespältig oder eröffnet zwei sehr unterschiedliche Lesarten und Interpretationen: Durchaus denkbar, dass die Strategie des Opfers den gewünschten Erfolg gebracht hat und der Beschuldigte von seinem zunächst obsessiv wirkenden Festhalten an der Beziehung abgebracht werden kann (d.h. die Kontakte mit der Polizei als „Lektion“ gewirkt haben), durchaus denkbar aber auch, dass weitere Konfrontationen zustande kommen, obwohl die durch das Betretungsverbot bewirkte räumliche Distanz eine Entschärfung der Problematik bewirkt haben dürfte.

5/ Der Beschuldigte (Mitte 20) hat seine Lebensgefährtin (Anfang 20) seit mehreren Jahren immer wieder geschlagen und mit dem Umbringen bedroht. Ab dem Jahr 2007 hat er auch seine nunmehr 6-jährige Tochter immer wieder geschlagen. Zuletzt schlug er seine Lebensgefährtin so heftig, dass diese am linken Arm zahlreiche blaue Flecken davontrug. Sie erlitt auch Prellungen am gesamten Arm, nahm aber keine ärztliche Hilfe in Anspruch. Zu einem anderen Zeitpunkt schlug er das Opfer mit der flachen Hand ins Gesicht, wodurch sie stark aus der Nase blutete und Prellungen im Gesicht erlitt. Sie begab sich nicht in ärztliche Behandlung. Die Polizei wurde schließlich durch die Schwägerin des Opfers eingeschaltet. Die vor Ort eingetroffenen Beamten beschreiben den Beschuldigten, der sich ihnen gegenüber ruhig verhielt, als „augenscheinlich nüchtern“. Das Opfer gab an, dass sie sich vor den Zornanfällen ihres Lebensgefährten fürchte. Sie hält ihn für unberechenbar und psychisch krank. Aufgrund der vorliegenden Gefahrenprognose wurde der Beschuldigte von der gemeinsamen Wohnung weggewiesen und ein Betretungsverbot ausgesprochen. (Beschuldigter wohnt in der Folge bei seinem Onkel.)

Auszug aus der Aussage des Opfers:

„Im Alter von 13 Jahren lernte ich den D. kennen. Ich war knapp 14, als ich von ihm schwanger wurde. Ich zog mit Einverständnis meines Großvaters zu seiner Familie in L. (Deutschland). Schon während der Schwangerschaft war D. gegenüber mir mehrfach gewalttätig. Er schlug mich fast täglich, indem er mich ohrfeigte. Einmal stieß er mich die Treppe hinunter. Auch drohte er mir ständig, dass er mich umbringen werde, wenn ich ihn verlassen würde. Etwa zwei oder drei Monate nach der Geburt des Kindes verließ ich D. erstmals und ging zu meiner Mutter. Diese schickte mich zurück zu D. Dort hielt ich es wegen seiner Gewalttätigkeiten nicht lange aus. Ich suchte ein Frauenhaus auf. Dort blieb ich einige Wochen. Von dort kam ich zu Pflegeeltern nach München und zwei Wochen später nach R. zu einem Mutter-Kind-Heim. D. hat mich dort mit seinen Cousins aufgefunden und gegen meinen Willen wieder zu ihm nach Hause gebracht. Unter einem Vorwand gelang es mir, wieder zurück in dieses Heim zu kommen. Ich wurde dann vom Vater des D. mehrfach gebeten, wieder zu ihm zurückzukehren. Er machte mir und dem Kind einige Geschenke. Ich ging dann freiwillig zu ihm zurück. Als A. (Kind) 7 Monate alt war, verließ ich D. erneut. Meine Tochter und ich gingen zu meiner Mutter nach München. In den nächsten Monaten wurden meine Mutter und ich von der Familie des D. sowie von ihm selbst ständig mit Drohungen überhäuft. Meine Mutter und ich beschlossen dann, A. dem D. zu überlassen. Wir hofften dass sie (Familie des D.) mit ihr nicht klar kommen würden und diese freiwillig zu uns zurückbringen werden. Dies war dann auch der Fall. (Opfer zieht danach mit ihrer Mutter nach Köln und hört vier Jahre lang nichts von D. Als die Tochter immer wieder nach ihrem Vater fragt und Opfer erfährt, dass dessen Vater verstorben ist, nimmt sie erneut Kontakt zu D. auf.)

Es kam wieder zum Kontakt und ich zog zu ihm nach U. (Deutschland). Es war einige Wochen wunderschön. Danach war er wieder der Alte. Ich wurde von ihm ständig geschlagen, jedoch nie sichtbar verletzt. Als ich von ihm neuerlich schwanger wurde, zogen wir in eine eigene Wohnung.. Dort wurden ich und meine Tochter ständig von ihm geschlagen (...) Meist war der Grund, dass er schlecht drauf war oder er glaubte, es sei nicht sauber genug in der Wohnung. (...) D. hat unsere Tochter ständig mit schlimmen Wörtern wie Hure, Schlampe und dergleichen beschimpft. Ich wurde von ihm immer wieder mit dem Umbringen bedroht. (...) A. weint dann ständig. Jede Nacht hat sie Alpträume und ich denke, dass sie psychisch krank ist. Sie braucht meiner Meinung nach auf jeden Fall eine Therapie.

Am Nachmittag des 6. April ging D. nach einer Diskussion tätlich auf mich los und ohrfeigte mich. Ich weinte sehr stark und redete ihm ein wenig dagegen. Ich drohte ihm mit dem Verlassen. Er wurde nun noch aggressiver. Er schlug mich mit der flachen Hand gegen meine Nase und gegen meine Backe. Ich blutete stark aus meiner Nase. Auch war mein rechtes Auge blutunterlaufen (...) Ich habe mich bei seinen Angriffen nie gewehrt. Das würde ich mir nie trauen. Ich habe einfach Angst vor ihm. D. sagte zu mir, dass er mich totschiagen werde, falls ich jemandem davon erzählen oder ihn verlassen würde. (...)"

Die Polizei wurde von der Schwägerin des Opfers eingeschaltet, nachdem dieses ihr nach einer heftigen Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten (Anlass: eine verschimmelte Semmel in der Jausentasche der Tochter) ein SMS geschickt und um Hilfe gebeten hatte.

Opfer gibt ferner an, dass es nur mehr so kurz wie möglich in der bisher gemeinsam mit dem Beschuldigten bewohnten Wohnung bleiben möchte, aus der der Beschuldigte weggewiesen worden ist. „Ich habe Angst vor D. und seiner Verwandtschaft. Abschließend möchte ich erwähnen, dass ich von D. unbedingt wegkommen will. Er braucht meiner Meinung nach ärztliche Hilfe. Er ist einfach psychisch krank. Ich habe große Angst vor D. und es brauchte eine große Überwindung, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen. Ich sah jedoch keinen Ausweg mehr. (...)"

Auszug aus der Vernehmung des Beschuldigten:

„Im Alter von circa 15 Jahren lernte ich in München die 13-jährige L. kennen. Wir wurden mit der Zeit intim und sie gebar mit 14 Jahren unsere Tochter A. Wir zogen gemeinsam zu meinem Vater in L. Mit der Zeit wurde ich gegenüber meiner Lebensgefährtin immer aggressiver. Beschimpft habe ich sie fast täglich. Geohrfeigt habe ich sie fast jede Woche. Nach einigem Hin und Her verließ mich die L. Ich konnte sie kurze Zeit später aber überreden, zu mir zurück zu kommen. Ich hatte ihr versprochen, mich zu bessern. Dies ging jedoch nicht lange gut. (...) Sie verließ mich erneut und es kam dann zu einer Trennung von vier Jahren. (..) Im Jahr 2006 nahm sie wieder Kontakt mit mir auf. Wir kamen wieder zusammen und zogen zu meiner Tante (...) Nach einigen Wochen wurde ich wieder rückfällig und ging erneut auf die L. los. Ich stand zu diesem Zeitpunkt ziemlich unter Stress. Mein Vater verstarb im Oktober 2005 und ich konnte dies nicht richtig verarbeiten. Auch hatte ich es sehr streng bei meiner Arbeit. Ich hatte einfach den ganzen Tag nur Stress und ließ meine Aggressionen bei L. aus (...)

Am 8. Mai kam ich gegen 18.30 Uhr von der Arbeit nach Hause. Ich war wieder einmal gestresst. Als ich die Jausentasche meiner Tochter öffnete, fand ich dort eine verschimmelte Semmel vor. Weiters sah ich, dass es in ihrem Zimmer dreckig war. Dies störte mich sehr und war ein Grund, wieso ich mich häufig mit meiner Lebensgefährtin stritt. Ich wurde nun sehr zornig und gab meiner Tochter im Kinderzimmer einige Klaps auf den Hintern. (..) Kurz darauf ging ich in die Küche. Dort bezichtigte mich L. ich würde die Tochter schlagen. Ich zeigte der L. die verschimmelte Semmel und warf ihr diese vor die Füße. Dann ging ich zurück ins Kinderzimmer (...) Kurz darauf bekam ich einen Anruf von meinem Schwager. Er forderte mich auf, ich solle meine Tochter nicht mehr schlagen. Nach dem Gespräch ging ich zu L. und stellte sie zur Rede. Ich fragte sie, ob sie mit ihm ein Verhältnis habe und versetzte ihr eine Ohrfeige.

Ich denke, dass ich mit meinen Problemen einfach nicht fertig werde. Ich habe ständig Stress und kann damit nicht umgehen. Auch hatte ich eine schwere Kindheit. Ich habe von meinem

Vater täglich Schläge bekommen (...) Ich bereue mein Verhalten und bin ernsthaft bestrebt, meine Emotionen in den Griff zu bekommen. Ich habe am 15. Mai einen Termin beim Nervenarzt Dr. K. und lasse mich behandeln. (...) L. und ich haben beschlossen, unsere Beziehung nach erfolgter Therapie fortzusetzen. (...) Auch wollen wir an einer Familientherapie teilnehmen.“

Ein Betretungsverbot wird verhängt.

Es kommt zu einer Verurteilung wegen Körperverletzung und gefährlicher Drohung – bedingte Freiheitsstrafe.

Kommentar:

Es handelt sich um einen Fall, der augenscheinlich durch zwei Aspekte (mit)geprägt ist, die ihn von vielen anderen Partnerschaftskonflikten unseres Material abheben: Zum einen der ethnisch kulturelle Kontext (alle Beteiligten sind Roma), sowie das sehr jugendliche Alter, in dem die Beziehung des Beschuldigten zum Opfer begonnen hat. Der ethnisch kulturelle Kontext manifestiert sich zunächst in der bedeutenden Rolle, welche der Familie des Beschuldigten in dem gesamten Geschehen zukommt. Das (zunächst) jugendliche Alter des Paares wiederum erklärt, dass in den Anfängen der Beziehung beide Beteiligten wenig autonom, sondern sehr stark unter dem Eindruck familiärer Abhängigkeiten agierten – bzw. agieren mussten. Auch die zwischenzeitliche jahrelange Trennung bewirkt keine grundlegende Veränderung der eingespielten Verhaltensmuster und der Rollenverteilung in der Beziehung, die über lange Jahre einerseits „normalisiert“ wurden (auch wenn das Opfer angesichts der Unerträglichkeit der Umstände verschiedentlich Versuche der „Flucht“ aus der Beziehung unternommen hat). In der Vergangenheit kommt es zu keiner „Veröffentlichung“ der Beziehungsprobleme, noch weniger zu einem Versuch, staatliche Interventionen in Anspruch zu nehmen – wohl auch vor dem Hintergrund der subkulturellen Normen bezüglich Geschlechterverhältnis und Abwicklung von innerfamiliären Konflikten. Für den aktuellen Konflikt ist zu vermuten, dass die sicherheitspolizeiliche Maßnahme des Betretungsverbots einen bestenfalls kurzfristigen Beitrag zur Problemlösung leisten kann; äußerst ungewiss bleibt auch, ob das gemeinsame (oder jedenfalls vom Beschuldigten behauptete) Interesse an Familientherapie bzw. einer therapeutischen Intervention die Gewaltproblematik adäquat bearbeiten kann. Auch in diesem Fall ist davon auszugehen, dass die Abhängigkeit des Opfers vom Beschuldigten (deren Qualität aus dem Akt nicht vollständig ersichtlich ist), eine konsequente Distanzierung oder Beendigung der Beziehung nicht unbedingt realistisch erscheinen lässt. Umso entscheidender wären im unmittelbaren (familiären) Umfeld der Beteiligten vorhandene Potentiale und Ressourcen der Unterstützung des Opfers, die in der Vergangenheit aber wenig Schutz vor andauernden Übergriffen zu bieten vermochten. Offen bleibt die Frage, ob die zuletzt erfolgte erstmalige Befassung von Polizei und Justiz hier eine grundlegende Wendung einleitet – oder eher Episode bleibt. Durchaus beachtlich ist im übrigen auch der Hinweis des Opfers, dass die aktuelle Angst sich anscheinend weniger auf den Beschuldigten als auf dessen Verwandtschaft bezieht – das Betretungsverbot gegen den Beschuldigten also diese Dimension (Racheakte der Verwandtschaft) nur ungenügend bearbeiten kann. – Auch in diesem Fall bleibt festzuhalten, dass die geäußerten bzw. angezeigten Drohungen ihre Bedeutung vor allem im Kontext der tatsächlich ausgeübten physischen Gewalt gewinnen und ohne diese wiederholten Gewalterfahrungen wahrscheinlich kaum relevanter erachtet worden wären als die ständigen Beschimpfungen des Opfers.

6/ Der Beschuldigte hat seine Exgattin A. im Zeitraum von September 2006 bis Juli 2008 fortlaufend telefonisch und per SMS bedroht, indem er ihr gegenüber äußerte, er werde eine Waffe kaufen und sie umbringen. Der Beschuldigte hat darüber hinaus per SMS die Drohung „Strafe

ist Tod“ und weitere SMS in iranischer Sprache gesendet, wobei er auch äußerte, dass A. erst tot sein müsse, dass er Ruhe hat.

Auszug aus der Vernehmung des Opfers:

„Ich lebte bis Juli 2006 mit meinem Exmann M., unsrem Sohn (24 Jahre) und unserer Tochter (9 Jahre) zusammen. Ich zog aus der gemeinsamen Wohnung in E. aus, weil ich die Beziehung seelisch nicht mehr verkraftete und mein Mann mit mir nur noch gestritten hat. Von Juli 2006 war ich ein Monat lang gemeinsam mit meiner Tochter im Frauenhaus in S. untergebracht. (...) Die erste Zeit nach der Scheidung wurde ich von meinem Ex-Gatten mehrmals telefonisch mit dem Umbringen bedroht und dass er unsere Tochter S. in den Iran bringen werde. Ich erstattete damals keine Anzeige, da mein Ex-Gatte aus Rücksicht auf unsere Tochter die Drohungen beendete.

Am 28. Juni rief mich mein Ex-Mann an und sagte wörtlich zu mir, dass er mich umbringen werde und ich alles zurückbekommen werde, da ich ihn verlassen habe. Weiters sagte M. zu mir wörtlich, er werde eine Waffe kaufen, zuerst mich und dann sich selbst umbringen und unsere Tochter S. wird in ein Heim kommen. Insgesamt hat mich M. am 28. Juni 36mal angerufen. Ich habe ein oder zweimal abgehoben und die weiteren Anrufe nicht mehr entgegengenommen. Ich erhielt am 28. und 29. Juni insgesamt neun SMS von M., in denen er mir jeweils nur das Wort „Jendeh“, das auf deutsch Hure heißt, sendete. In einem SMS am 29. Juni schrieb M. an mich auf iranisch „Mojazat zena marg hast“, was wörtlich heißt: „Strafe ist Tod“. Heute (...) habe ich von M. eine lange SMS auf iranisch erhalten, in der übersetzt sinngemäß steht: Ich müsse zuerst tot sein, damit er Ruhe hat. Und einige andere Personen, die mit mir zu tun haben müsse er auch bestrafen. (..) Ich fühle mich in Furcht und Unruhe versetzt und glaube, dass mein Ex-Mann die Drohungen sehr ernst meint (...)“

Auszug aus der Vernehmung des Beschuldigten:

„Vor circa 1,5 Jahren hat sich meine Frau von mir scheiden lassen (...) Die erste Zeit nach der Scheidung telefonierte ich mehrmals mit meiner Exfrau. In erster Linie wegen unserer Kinder. Ich sagte ihr, sie solle wegen der Kinder wieder zurückkommen. Es stimmt nicht, dass ich meine Frau mit dem Umbringen bedroht habe. (...) Es stimmt nicht, dass ich zu ihr sagte, ich werde eine Waffe kaufen (...) In der Nacht vom 28. auf 29. Juni habe ich ein oder zwei SMS an meine Frau geschrieben, wie es meiner Tochter S. geht. Auf andere Sachen kann ich mich nicht erinnern. Ich habe sie nicht mit dem Tod bedroht, auch habe ich sie nicht Hure genannt. (..) Ich bin kein Mörder oder krank. (...)“

Im Akt findet sich auch ein polizeilicher Bericht über einen Vorfall bzw. eine Konfrontation, die sich einige Wochen nach der Anzeige ereignet hat. Der Beschuldigte wollte seine Tochter von der Wohnung seiner Exfrau abholen, wobei es zu einer Begegnung auch mit dem neuen Lebensgefährten der Frau kam. Der Beschuldigte beschimpfte den Lebensgefährten, worauf dieser mit der Polizei drohte, worauf ihm der Beschuldigte die Faust unter die Nase hielt und ihn mit den Worten „Ich schlag dich nieder auf den Boden und dann zermalme ich dich“ bedrohte. Als der Beschuldigte nach Intervention des Bruders des Lebensgefährten das Haus verließ, ergriff er einen faustgroßen Stein und schleuderte ihn aus einer Entfernung von 3 bis 4 Metern gegen den Lebensgefährten, der aber ausweichen konnte und von dem Stein nicht getroffen wurde.

Der Akt enthält ferner umfängliche Übersetzungen der vom Beschuldigten gesendeten SMS. Auszugsweise:

„Du hast mein Leben vernichtet, helfe mir Gott, ich kann nicht mehr aushalten.“

„Verlass diesen österreichischen Hurensohn, bevor du mich für seinen Tod verantwortlich machst.“

„Höre auf, solange im Iran niemand von deinen schmutzigen Taten weiß; morgen wird es zu spät sein.“

„Ich kann dich nicht verlieren, auch wenn die Welt durcheinander gerät.“

„Hure Betrügerin. Betrügerinnen werden hingerichtet.“

„Hure, du musst sterben, damit ich zur Ruhe komme.“

„Du solltest gesteinigt werden, bis du stirbst.“

„Hundetochter geh und stirb, damit ich zur Ruhe komme.“

„Im Iran werden die Betrügerinnen hingerichtet.“

„Ich habe keine Familie mehr um Angst zu haben. Ich bin wie eine verletzte Schlange und ich muss zuerst an ein paar Leuten Rache nehmen und dann sterben.“

Ein Betretungsverbot wird verhängt und das Gewaltschutzzentrum informiert. Einstweilige Verfügung – betreffend die Vermeidung der Kontaktaufnahme und dem Aufenthaltsverbot für die Dauer von 3 Monaten. (Angaben des Opfers: „Nach der Anzeigeerstattung gab es bis nun durch meinen Exgatten keine Drohungen mehr.“)

Das Verfahren endet mit einer Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe wegen gefährlicher Drohung.

Kommentar:

Bemerkenswert ist zunächst der Umstand, dass die Drohungen des Beschuldigten, wie bereits weiter oben (unter Abschnitt 5) ausgeführt, insofern ungewöhnlich scheinen, als sie ganz explizit unter Berufung auf ethnisch-kulturell geprägte moralische Standards und in einer Semantik der Bestrafung erfolgen: Sanktioniert wird auf diese Weise nicht nur ein „unerwünschtes“ Verhalten der Exfrau, sondern deren moralische Unzulänglichkeit. Damit verbunden ist die weitgehende oder gänzliche Verleugnung eigenen Unrechts, in gewisser Weise jegliche Unfähigkeit, das eigene Agieren als problematisch zu erkennen. Bemerkenswert erscheint dabei, dass das Agieren des Beschuldigten sich zuletzt vor allem auf telekommunikativ artikulierte Beschimpfungen und Drohungen beschränkt hat, physische Konfrontationen dagegen kaum erfolgten. (Eine Ausnahme bestätigt die Regel.) Die Diktion der Beschimpfungen und Drohungen vermittelt dabei vor allem den Eindruck, dass drastische Rhetorik und sadistisch getönte Fantasien dominieren, zugleich aber wenig alltagsnahe Manöver der Einschüchterung und der Gefährdung anklingen. Gleichwohl ist aber nicht zu verkennen, dass die Metaphern durchaus auch pathologische Facetten erkennen lassen, aus denen sich reale Situationen der Gefährdung ergeben könnten. (Dies vor allem bezüglich der Passagen, in denen der Beschuldigte sinngemäß ausführt, dass er bei seinen Rachebedürfnissen weder auf seine Familie, noch auf die Ordnung der Welt Rücksicht zu nehmen braucht.) Auf der Hand liegt bei all dem, dass die zuletzt erfolgte Radikalisierung des Verhaltens des Beschuldigten daher rührt, dass er Kenntnis von dem neuen Lebensgefährten seiner Exfrau erlangte, weshalb die Verbitterung und die Drohungen sich jetzt auch gegen diesen richten. – Einiges spricht dafür, dass die polizeiliche und strafrechtliche Intervention (inklusive Verurteilung wegen gefährlicher Drohung) wahrscheinlich wenig „Überzeugungsarbeit“ in Bezug auf den Beschuldigten leisten kann, weshalb weiteren sicherheitspolizeilichen und gerichtlichen Maßnahmen, sowie der Beobachtung der Dynamik seitens der zuständigen Behörden einige

Bedeutung zukommt. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Kontakte zwischen Beschuldigtem und Opfer auch in Zukunft (wegen gemeinsamer Kinder, wobei die Tochter schwer krank ist) nicht unterbleiben werden.

7/ Die Geschädigte wurde von ihrem Exmann in der Wohnung seiner Eltern festgehalten. Während eines Zeitraums von 24 Tagen wurde sie vom Beschuldigten einmal mit einem Messer bedroht, einmal geschlagen und einmal zu sexuellen Handlungen genötigt. Die Flucht aus der Wohnung gelang ihr, indem sie sich aus dem zweiten Stock des Hauses abseilte, wobei sie leichte Verletzungen erlitt. Gegen den Beschuldigten besteht der Verdacht auf gefährliche Drohung, Freiheitsentziehung, Körperverletzung, Urkundenunterdrückung, sowie Vergewaltigung.

Auszug aus der Vernehmung des Opfers:

„Ich bin seit 24 Tagen in Österreich. Ich war mit A. verheiratet und habe mit ihm ein zwei Jahre altes Kind. Weil die Ehe aber nicht funktioniert hat habe ich mich von ihm scheiden lassen. A. war öfter mal in Österreich und kann auch sehr gut deutsch. Seit sechs Monaten ist er ständig in Österreich. In der Wohnung in der K-straße wohnen meine Exschwiegermutter und ihr Lebensgefährte und eben mein Exmann. A. hat mich überredet zu ihm zurückzukommen. Er sagte zu mir er hätte sich verändert und dass er wieder mit mir und unserem Sohn zusammen leben möchte. Er wollte, dass wir es noch einmal miteinander versuchen und ich habe mich einverstanden erklärt. Ich kam also mit dem Bus nach Österreich und mein Exmann hat mich am Südtirolerplatz abgeholt. Wir fuhren dann sofort in die Wohnung in der K-straße (...) Nach ungefähr drei Tagen haben wir ein befreundetes Paar besucht. A hat dort viel getrunken und als wir mit dem Bus nach Hause fuhren hat er angefangen mit den Leuten im Bus zu streiten. Wir sind dann an einer anderen Haltestelle ausgestiegen als an unserer Zielhaltestelle. Dort war er so zornig, dass er gegen ein Verkehrsschild geschlagen hat. Als wir zu Hause waren, hat er mich als Prostituierte und als Mist beschimpft. Plötzlich hatte er ein großes Küchenmesser in der Hand. Er kam zu mir und ich saß im Schlafzimmer. Er sagte zu mir: Jetzt werde ich dich schlachten. Ich stand auf und habe versucht, ihn abzuwehren. Ich hatte große Angst. Da kam seine Mutter ins Zimmer. Sie sagte zu A.: Was machst du da? Besser du tötest mich als sie. Da beruhigte er sich und gab seiner Mutter das Messer. (...) Einmal hat er mich geschlagen, das war vor circa drei Tagen. (...) Ich wollte keinen Sex mit ihm. Da schlug er mich mit der Faust ins Gesicht. Danach hatte ich Sex mit ihm. Er hat mich zwar nicht direkt mit Gewalt zum Sex gezwungen, aber ich habe mich ja gar nicht getraut, ihn zurückzuweisen. Ich hatte Angst, dass er mich schlagen würde oder dass er mir sonst noch etwas anderes antut. (...) Während der ganzen Zeit, als ich hier in Österreich war, hat er mich nicht aus den Augen gelassen. Er hat immer auf mich aufgepasst, dass ich nicht aus der Wohnung kann. (...) Als er nicht zu Hause war, hat er es so eingerichtet, dass seine Mutter oder ihr Lebensgefährte da waren (...) Als wir in Bulgarien noch verheiratet waren, hat er mich ja oft geschlagen. (...) Heute Abend verließ A. die Wohnung, weil er zum ***** (Wettlokal) ging. (Opfer überzeugte sich, dass Flucht möglich war und seilte sich an einem Kabel aus der Wohnung ab.) Mein Exmann hat mir immer wieder gedroht, dass er mich als Prostituierte arbeiten lässt, wenn ich nicht mache was er will. (..) Ich habe seine Drohungen ernst genommen. (...) Wahrscheinlich hat er mich nur geheiratet, damit er einen neuen Familiennamen bekommt. Vorher hatte er nämlich schon ein Einreiseverbot. Es war ihm auch sehr wichtig, dass er meinen Familiennamen bei der Scheidung behalten darf.“

Anzeige auf freiem Fuß; die Geschädigte wurde nach der Einvernahme im Frauenhaus untergebracht. Nachdem sie ein neues Reisedokument von der bulgarischen Botschaft ausgestellt bekommen hatte, verließ sie Österreich mit dem Linienbus Wien-Sofia. Sie wurde bis zur Abfahrt von Beamten der PI begleitet. (Offensichtlich hatte der Beschuldigte versucht herauszufinden, ob und wann das Opfer nach Bulgarien abreisen wollte – und eine Begegnung sollte verhindert werden.) Die Geschädigte wollte so schnell wie möglich nach Bulgarien zurückkehren. – Erhebungen ergaben, dass der Beschuldigte ebenfalls nach Bulgarien zurückgekehrt ist und nicht mehr beabsichtigt, nach Österreich zu kommen. (Der Beschuldigte meldete sich telefonisch und teilte dies mit.) Die Geschädigte wird in der Nähe von Sofia bei einem Bekannten wohnen. Abbrechung des Verfahrens.

Kommentar:

Auch in diesem Fall erscheint die angezeigte Drohung als Nebenaspekt des Geschehens, das im wesentlichen durch die strafjuristischen Konzepte der Nötigung und Freiheitsentziehung gekennzeichnet ist. Überaus deutlich wird aus den Ausführungen des Opfers, dass es hier vor allem um (selbst bewerkstelligte) Befreiung aus der Gewalt des Beschuldigten (und seiner Eltern) geht, sowie um weitere Unterstützung für die unbehelligte Rückkehr ins Herkunftsland. (Die strafrechtlichen Implikationen dessen erscheinen aus der Opferperspektive sekundär bis irrelevant.) Maßnahmen des Opferschutzes können durch Kooperation von Polizei und Frauenhaus geboten bzw. verwirklicht werden; die Zukunftsperspektiven des Opfers (inklusive die Abschätzung künftiger Gefährdungspotentiale) bleiben naturgemäß unklar. Noch unklarer ist, wie weit die Behörden des Herkunftslandes gegebenenfalls Schutz gewährende Interventionen bereitstellen können. Die Strafverfolgung des Täters, von dem die Ausführungen des Opfers nahe legen, dass er möglicherweise auch in weitere kriminelle Aktivitäten verwickelt war bzw. ist, scheitert bis auf weiteres an seiner Flucht. Deutlich wird an dem Fall, dass angesichts globalisierter Existenzbedingungen und hochmobiler Lebensstile „lokale“ Maßnahmen des Opferschutzes mitunter zu kurz greifen.

8/ Der (Erst-)Beschuldigte war Türsteher in dem vom Geschädigten betriebenen Lokal. Vor mehreren Monaten wurde er vom Geschädigten gekündigt. Seitdem terrorisiert er mit seinem Bruder (Zweitbeschuldigter) den Geschädigten (randaliert im Lokal, droht). Um den Terror zu beenden, gab ihm der Geschädigte 600 €, damit sie ihn in Ruhe lassen. Die beiden Beschuldigten forderten darauf hin 6000 € von ihm, widrigenfalls sie ihn töten oder das Lokal abfackeln würden. Diese Drohung äußerten sie auch gegenüber Mitarbeitern des Geschädigten. Am 12. Mai brachten sie um 1.00 Uhr nachts Pfefferspray in die Klimaanlage ein, so dass das Lokal geräumt werden musste. Sie stehen weiters im Verdacht, vor dem Lokal mit einer (Gas-?)pistole geschossen zu haben, sowie den Geschädigten telefonisch mit dem Umbringen bedroht zu haben. Der Geschädigte gibt auch an, dass die Beschuldigten Gäste ihm Lokal belästigt und sich mit ihnen geschlagen hätten.

Auszug aus der Vernehmung des Geschädigten:

„Ich bin selbständig tätig und betreibe das Lokal B. (Adresse). Vor circa vier bis fünf Monaten habe ich einen bei mir im Lokal als Türsteher angestellten Albaner namens N. gekündigt. Grund war damals, dass er in eine wüste Schlägerei verwickelt war und ich keine brutalen Angestellten bei mir im Lokal mag. Seit dem habe ich mit N. und seinem Bruder, der M. heißt, nur Probleme. Sie kamen immer in mein Lokal, belästigten meine Gäste und fingen Schlägereien an. Vor circa drei Wochen habe ich N. gefragt, was ich tun muss, damit ich vor ihm und seinem

Bruder Ruhe habe und mein Geschäft wieder ungestört betreiben kann. M. hat gesagt, dass er von mir 600 € haben will, wenn nicht macht er alles kaputt, solange bis ich das Lokal schließen muss, Daraufhin habe ich ihm diese 600 € gegeben. Er hat das Geld genommen, gelacht und verließ das Lokal. (...)“ (In der Folge telefonische Drohung gegen den Geschädigten: Wenn du Freitag in deinen Club gehst, erschieße ich dich – und ich weiß auch, wo du wohnst. – Weitere Drohungen wurden gegenüber dem Kellner des Lokals geäußert. Die Beschuldigten konsumierten mehrere Getränke bezahlten diese nicht und behaupteten, dass der Geschädigte ihnen 6000 € schulde. In der Folge kommt es zu dem Pfefferspray-Anschlag und den Schüssen vor dem Lokal.) „Ich weiß, dass es ein Fehler war, M. diese ersten 600 € zu geben. Ich wollte einfach nur meine Ruhe. Ich bin gesundheitlich sehr angeschlagen und muss morgen wieder ins Krankenhaus (...) Mir ist auch bekannt, dass die zwei Brüder jede Menge albanische Freunde haben, die ich auch als wirklich gefährlich bezeichnen würde. Ich habe vor den zwei Tätern wirklich Angst und fürchte um mein Leben.“

Die Angaben des Geschädigten werden durch Zeugen bestätigt (Kellner, Eventmanager, Gäste des Lokals).

Die Beschuldigten bestreiten die Angaben des Geschädigten sowie der Zeugen. Die ersten 600 € wären ausständiger Lohn gewesen, darüber hinausgehende Forderungen hätten sie nicht gestellt, von der Pfefferspray-Aktion und den Schüssen vor dem Lokal wüssten sie nichts. M. gibt an, die sichergestellten verbotenen Waffen würden wahrscheinlich dem N. gehören, wogegen dieser aussagt nichts über die Herkunft der Waffen zu wissen.

Anordnung der Festnahme der beiden Beschuldigten wegen Verdachtes der Tatbegehungs- und Tatausführungsfahr. Hausdurchsuchungen, Sicherstellung mehrerer Waffen (Gaspistole, Schlagring, Schlagstock). Verhängung der Untersuchungshaft (Dauer 122 Tage). Verurteilung zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von mehreren Monaten wegen schwerer Erpressung.

Kommentar:

Der Fall gehört zu den insgesamt „untypischen“ Konstellationen, wo sich der zugrundeliegende Konflikt vor dem Hintergrund einer rollenförmigen Beziehung entwickelt – und es ist zugleich ein Fall, der seitens der befassten Behörden in einer offenkundig ganz anderen Weise gedeutet wird: Nicht als interpersoneller (Beziehungs-)Konflikt, sondern als kriminelle Aktion, für die sich neben der Aussage des Opfers auch weitere Evidenz (in Gestalt weiterer Zeugenaussagen) ergibt. Die vom Opfer zunächst thematisierten Morddrohungen, die sich zunächst noch als Racheakte (für die Aufkündigung des Dienstverhältnisses) verstehen lassen, ordnen sich schon bald in die Logik der Schutzgelderpressung ein, wobei im Zuge der durchgeführten Hausdurchsuchungen Waffen sichergestellt werden und sich der Verdacht gegen die Beschuldigten verdichtet. Anders als bei den meisten Beziehungskonflikten wird hier das Instrument der Untersuchungshaft genützt, wird eine größere Zahl von involvierten Personen befragt (aus dem Umfeld des Opfers bzw. des von ihm betriebenen Lokals). Es handelt sich zugleich um einen Fall, in dem die Drohungen gegen das Opfer tatsächlich massive Beeinträchtigungen seiner Lebensführung bewirkt haben: Der Mann hat das eigene Lokal nicht mehr betreten, zeitweise bei Angehörigen genächtigt. Die Dauer der Untersuchungs- bzw. Strafhaft bewirkt in diesem Fall auch einen mehr als nur kurzfristigen „Sicherheitsgewinn“ für das Opfer. Offen bleibt, ob die strafrechtliche Sanktion zugleich eine Beendigung der Gefährdung bedeutet oder ob nach Haftentlassung der Beschuldigten eine neue Runde der Drohungen und erpresserischen Manöver, eventuell auch der Racheakte eröffnet ist – und damit ein neuer Bedarf an Opferschutz erwächst. Zu ergänzen

bleibt, dass sich im sozialen Umfeld der beiden Beschuldigten weitere Personen befinden, die in irgendeiner Weise an den Aktionen gegen das Opfer beteiligt gewesen sein dürften, bezüglich derer sich im Strafverfahren aber keine konkreten Verdachtsmomente ergeben haben – ein weiterer Aspekt des Falles, der vermuten lässt, dass das Strafverfahren wohl nicht alle Probleme (des Opfers) gelöst haben dürfte.

Bilanz:

Eine (Zwischen-)Bilanz der Analyse des hier interessierenden Segments des Gesamtmaterials zeigt zunächst, dass vor allem eine spezielle Fallkonstellation überproportional vertreten ist: Partnerschaftskonflikte, und darunter wiederum Konflikte im Zusammenhang mit bereits beendeten oder einseitig aufgekündigten Partnerschaften, wobei diese Trennung vom Beschuldigten nicht akzeptiert wird und die Drohung im Zuge seiner Bemühungen, um die Fortsetzung der Beziehung zu kämpfen bzw. die Expartnerin einzuschüchtern, erfolgen. Darunter finden sich sowohl Fälle, in denen die Drohung und ihre Anzeige in der Phase der Trennung (bzw. als unmittelbare Reaktion darauf) erfolgt, als auch solche, wo die Trennung de facto seit einiger Zeit vollzogen ist, die emotionale und alltagspraktische Entflechtung der Beziehung aber noch nicht gelungen ist und vor dem Hintergrund weiterbestehender Ressentiments (vor allem des Beschuldigten) Gewalt und Einschüchterung praktiziert werden. Besondere Brisanz gewinnen derartige Konstellationen, wenn seitens des Beschuldigten gewissermaßen „obsessive“ Verhaltensweisen erkennbar werden, die in wiederholten oder andauernden Belästigungen, Bedrängungen und Konfrontationen resultieren. Bemerkenswert erscheint an diesen Konstellationen, dass die Bedürfnisse der Opfer meist um „Abstellung der Belästigung/ Bedrängung/ Bedrohung“ kreisen und vor allem eine Rückkehr zu normalen Lebensbedingungen (eben: ohne permanente Bedrängung/Bedrohung durch den Expartner) angestrebt wird, wogegen andere Aspekte der Bearbeitung des Problems allenfalls von sekundärer Bedeutung erscheinen. Es handelt sich dabei zumeist um Fälle, in denen sicherheitspolizeiliche Maßnahmen (Betretungsverbote, Verbot der Kontaktaufnahme und dgl.) durchaus geeignet erscheinen, um die bestehende Problematik zu entschärfen. Ob sie darüber hinaus einen Beitrag zu einer dauerhaften Lösung des Problems (im Sinne von: Vermittlung von Einsicht beim Beschuldigten, Akzeptanz der Autonomie des Opfers) zu leisten vermögen oder mitunter sogar weitere paranoide Deutungen seitens des Beschuldigten zu erzeugen oder zu verstärken vermögen, kann hier nicht beantwortet werden. Das ausgewertete Material enthält (über den freilich begrenzten Beobachtungszeitraum von einigen Wochen bis Monaten) keine Hinweise auf dramatische Eskalationen nach sicherheitspolizeilicher Intervention, doch könnte die Analyse von ausgewählten Fällen, in denen nachträglich dramatische Zuspitzungen erfolgen, entsprechende Evidenz bereitstellen.¹⁹

¹⁹ Diese Vermutung setzt an den von Lemert (1962) vorgetragenen Überlegungen zur Entstehung und zur soziologischen Interpretation paranoider Verhaltensmuster an. Der Autor kommt zu dem Ergebnis, dass diese paranoiden Verhaltensweisen (und die in weiterer Folge entstehenden paranoiden Identitäten) vielfach aus Situationen resultieren, in denen das Subjekt zuvor aus informeller (Alltags- oder Beziehungs-)Kommunikation ausgeschlossen bleibt bzw. Kommunikation verweigert bzw. unterbunden wird. Genau das geschieht natürlich auch in Konflikten, in denen das Opfer die Kommunikation mit dem bedrängenden Täter abbricht und Polizei bzw. Justiz entsprechende Unterstützung gewähren. Dem „Ausgeschlossenen“ bleiben dabei drei realistische Strategien der Reaktion: Den Ausschluss zur Kenntnis zu nehmen – d.h. die Beziehung aufzugeben; der Kampf um Fortsetzung der Beziehung/Kommunikation – etwa in Form der Bedrängung, der Reklamation, auch: der Drohung, wodurch er riskiert, mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten; oder aber: die Deutung des Geschehens als „Verschwörung“, wobei die Instanzen/Autoritäten, mit denen das Opfer sich „verbündet“ natürlich entscheidende Akteure in diesem paranoiden Arrangement werden können.

Von dieser Konstellation deutlich zu unterscheiden sind Fallkonstellationen, die zunächst vor allem durch mehr oder weniger habitualisierte Gewalt des Beschuldigten gekennzeichnet sind, wobei die Beziehung an sich aufrecht ist und zumeist auch schon längere Zeit andauert. Das Agieren des Beschuldigten ist dabei des öfteren durch gravierende Alkoholprobleme oder psychischer Auffälligkeiten geprägt. Dass die Beziehung auch angesichts wiederholter Gewaltvorfälle weiterbestanden hat und anscheinend keine Trennungsabsichten artikuliert werden, dürfte in diesen Fällen mit erheblichen (materiellen und/oder emotionalen) Abhängigkeiten des Opfers zu erklären sein, das jedenfalls wenig Alternativen zur Fortführung der Beziehung sieht. Die Problematik des Opferschutzes stellt sich hier unter deutlich anderen Gesichtspunkten: Es geht ja nicht um die Herstellung von räumlicher Distanz, sondern um eine Intervention in Beziehungen, die (jedenfalls vom Opfer) an sich nicht in Frage gestellt werden (sollen). Das legt zumindest in manchen Fällen eine therapeutische Option nahe, die aber ihrerseits ein bestimmtes Ausmaß an Problembewusstsein des Beschuldigten voraussetzt. (Der strafrechtlichen Intervention kann dabei unter Umständen der Stellenwert zukommen, die Bereitschaft zu einer therapeutischen Lösung zu erhöhen.)

Zu sehen ist aber auch, dass das quantitativ begrenzten Segment der Fälle mit besonders ungünstiger Zukunftsprognose gerade auch durch den Umstand gekennzeichnet ist, dass seitens der Beschuldigten wenig Reflexion (und noch weniger Selbstkritik) bezüglich der bisherigen Konfliktdynamik geboten werden kann und somit eine Durchbrechung bisheriger Verhaltensmuster und eine Irritation bestehender Mentalitäten durch ausschließlich polizeiliche und/oder justizielle Reaktionen kaum realistisch scheint. Angesichts dessen können sicherheitspolizeiliche Maßnahmen zwar durchaus im Sinne einer Beeinflussung von Gelegenheitsstrukturen wirksam werden (speziell: Betretungsverbote) und insofern zur Verringerung und Entschärfung von Konflikt- und Eskalationspotentialen beitragen, ihr Beitrag zur Modifikation von Mentalitäten und persönlichen Konfliktstrategien, dürfte aber ähnlich begrenzt zu veranschlagen sein wie der von strafjustiziellen Sanktionen und Interventionen.

Neben den bisher skizzierten dominanten Konstellationen ist schließlich noch eine weiterer, in unserem Material nur marginal, d.h. vor allem durch einen paradigmatischen Fall vertretener, inhaltlich aber durchaus relevanter Typus zu erwähnen, der auch deshalb beachtlich ist, weil er dem strafrechtlichen Verständnis von gefährlicher Drohung sehr weitgehend entspricht – und damit auch erkennbar werden lässt, wie weit die übrigen, quantitativ herausragenden Fallkonstellationen sich von diesem ursprünglichen Grundparadigma des Tatbestands entfernt haben.²⁰ Es geht dabei um Fälle, in denen die Bedrohung (oder wiederholte Drohungen) in den Kontext einer umfassenderen und ausgreifenden Strategie der Einschüchterung und des Terrors eingebettet sind, mittels derer sehr konkrete Zwe-

²⁰ Vgl. Moos (o.J.), Die geschichtliche Entwicklung der „Gefährlichen Drohung“, § 107 StGB, wo die Archäologie des Tatbestands nachgezeichnet wird und (bezogen auf die *Constitutio Criminalis Theresiana* von 1769) auf die „Thathandlungen“ ... durch welche in „gefährlicher Weise entgegen den Nebenmenschen ... die gemeine Ruhe und Sicherheit gestört“ wird, verwiesen wird. Dabei findet sich auch der Tatbestand der sog. „Absagerey“ oder „Befehdung“, definiert als „eine feindliche Bedrohung, wodurch Jemand dem anderen (es seye einer Gemeinde, Dorfschaft oder Privat-Person) als seinem Feind durch einiges Wahrzeichen, als Steck=Befehdungs=oder Brandbriefe, Brandzeichen, ein schwarzgepulvertes Papier, rothen Haan etc. die äusserste Verfolgung an Leib, und Leben oder am Gut dergestalten ankündigt, dass andurch der gemeinde Fried verletzt, und dem Bedroheten Schrecken, und Gefahr zugezogen wird.“ Auffällig ist dabei zum einen die Entsprechung zur aktuellen Formulierung des Tatbestands der gefährlichen Drohung, zum andern die kaum zu übersehende Differenz, die darin besteht, dass die Bedrohung ursprünglich als „öffentliches“ (auch kollektives) Ereignis konstruiert ist, die typischen Fälle der gefährlichen Drohung – wie aus unserer Phänomenologie des Tatbestands ersichtlich – sich aber in der Privatsphäre der Beteiligten abspielen.

cke erreicht und Kooperation bzw. Unterwerfung erzwungen werden sollen. (Insofern entspricht der Sachverhalt primär den Tatbeständen der Nötigung oder der Erpressung – und die Drohung ist dabei vor allem das Mittel zum Zweck.) Bei den Tätern handelt es sich nicht – wie in den meisten Fällen unserer Stichprobe – um Individuen, die mehr oder weniger spontan, emotional, oder auch: obsessiv agieren, in sozialen Kontexten des Konflikts und der Enttäuschungsabwicklung; vielmehr sind die Drohungen und die angelagerten Manöver der Einschüchterung geplant, koordiniert und kalkuliert. Mitunter agieren auch mehrere Täter – und die Drohungen zielen entweder auf die Verfolgung von ökonomischen Zwecken und Vorteilen (etwa: Erpressung), oder aber es ist dem Täter/den Tätern primär um Ausübung von Macht in einem bestimmten Setting oder gegenüber einem konkreten Opfer zu tun. (Vgl. Fallbeispiel 8) Opferschutz bedeutet angesichts dieser Konstellationen neben der unmittelbaren Abstellung von Bedrohungen auch: Gewährung von Sicherheit, dass die „Befehdung“ auch mittelfristig beendet ist, d.h. die Täter (allenfalls weitere Komplizen) an der Fortführung der Drohungen und Einschüchterungen gehindert werden, wobei strafrechtliche Sanktionen (und um das Kriminalrecht angelagerte Maßnahmen) durchaus eine relevante Option sein können.

8. ExpertInnen-Interviews

Im folgenden Abschnitt sollen die Ergebnisse der ExpertInneninterviews dargestellt werden. Es wurden zwölf – teils persönliche, teils telefonische – Gespräche mit insgesamt 14 VertreterInnen der Polizei, der Staatsanwaltschaft, von Opferschutz- bzw. Gewaltschutzeinrichtungen und schließlich der Wissenschaft geführt.

8.1 Polizei

Es wurden Gespräche mit insgesamt fünf PolizistInnen unterschiedlicher Dienstgrade, Dienstjahre und Aufgabenbereiche, von denen insgesamt vier aktuell in Polizeiinspektionen der Wiener Bezirke Leopoldstadt und Meidling bzw. im Kriminalreferat Meidling ihren Dienst versehen und einer – nach Jahren operativer Tätigkeit – mittlerweile in administrativer Funktion tätig ist, geführt. Vier der fünf Befragten sind bereits seit mehr als 20 Jahren bei der Polizei: Ein Chefinspektor am Polizeikommissariat kurz vor der Pensionierung, ein Bezirksinspektor, der dessen Nachfolge antreten wird, ein Mitarbeiter des Kriminalreferates und ein Mitarbeiter des Landespolizeikommandos Wien. Die fünfte, als Revierinspektorin tätige, Beamtin gehört im Gegensatz dazu einer jüngeren Generation an und hat ihren Dienst nicht lange vor In-Kraft-Treten des Gewaltschutzgesetzes angetreten. Dieser Beamtin werden alle Fälle von Gewalt in Familie (KV, Stalking, Gefährliche Drohung) weitergeleitet. Sie kommuniziert mit der Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, dem Jugendamt bzw. führt darüber hinaus auch Beratungs- bzw. Informationsgespräche mit Opfern bzw. Tätern (etwa: „Normverdeutlichung“). Darüber hinaus bietet sie Informationsveranstaltungen, Vorträge, Schulungen zum Thema Gewaltprävention an Schulen an. Ziel dieser Stelle, die von Tätigkeiten des Streifendienstes weitgehend freigespielt ist, ist die Sicherung einer koordinierten Abwicklung der Fälle von Gewalt in der Familie (in denen auch Gewalt in Paarbeziehungen inkludiert ist). Diese Stelle ist optional, sie existiert nicht obligatorisch in allen Polizeikommissariaten. Ihre Einrichtung ist abhängig von der Initiative der verantwortlichen ChefinspektorInnen.

Im Folgenden sollen die Erfahrungen, Sichtweisen und Einschätzungen der Befragten zur Gefährlichen Drohung dargestellt werden.

1. Die Gefährliche Drohung empirisch betrachtet: Konstellationen, Kulturen, Kontexte

Die Gefährliche Drohung umfasst in der Schilderung der befragten BeamtInnen ein breites Spektrum an unterschiedlichen Konfliktkontexten und daraus resultierenden Konstellationen:

- Gefährliche Drohung im öffentlichen Raum bzw. aus situativ entstehenden Konflikten. Typisch dafür sind etwa Wirtshausschlägereien oder Gefährliche Drohungen im Straßenverkehr. Etwa: Jemand fährt mit dem Auto auf einen anderen zu und schreit „Ich bring dich um“²¹.
- Gefährliche Drohungen aus rassistischen Motiven: Gerade in der Leopoldstadt kommt es gelegentlich zu verbalen rassistisch motivierten Übergriffen von Nichtjuden gegenüber Juden.²²
- Zuhälter, die Prostituierte bedrohen: „Wenn du mir das Geld nicht bringst, dann...“
- Nachbarschaftsstreitereien: Gemäß der Einschätzung der Beamten wird die Anzeige wegen Gefährlicher Drohung gerade in dieser Konstellation von den beteiligten Parteien häufig missbräuchlich verwendet, um sich gegenseitig „eins auszuwischen“: „Die hassen sich, da steht schon einer mit dem Gewehr und wartet auf den anderen.“ (Pol 1)
- Im Familienkreis: Hier existiert praktisch jede erdenkliche Konstellation – Konflikte zwischen Großeltern und Enkeln, Eltern und Kindern... Und sowohl Eltern als auch Kinder, Geschwister etc. sind von Wegweisungen betroffen.

Empirisch wird die Gefährliche Drohung von den befragten PolizistInnen tendenziell als „unterschichtlastiges“ Delikt beschrieben, das zumeist in Kombination mit anderen Tatbeständen, wie etwa versuchte oder erfolgte Körperverletzung oder Nötigung, auftritt. Allerdings gibt es auch Fälle in gehobeneren Milieus, die sich allerdings anders artikulieren: „Das hängt auch davon ab, welche Leute dort wohnen, in Hietzing hat es eine andere Qualität, nicht i bring di um, dort wird anders umgegangen – die Wortwahl ist eine gewähltere – das heißt aber nicht, dass es dort nicht auch zu Drohungen kommt.“ (Pol 5)

Die Drohungen als solche identifizieren bzw. den Schweregrad oder die Ernsthaftigkeit einer Drohung einschätzen zu können erfordert wiederum ein recht umfassendes Verständnis kultureller Hintergründe:

Als Beispiel nennen die Befragten die gängige Praxis von Zuhältern, rumänischen Prostituierten den Schädel zu rasieren. Dies sei nicht bloß ein – offensichtlicher – körperlicher Übergriff/ Gewaltakt, sondern darüber hinaus als symbolische Drohung (der ersten Stufe) gemeint und so zu verstehen, dass beim nächsten Mal (etwa im Falle „ungehorsamen Verhaltens“ seitens der Prostituierten) mehr Schaden zu erwarten sei als ein Rasieren ihres Schädels bzw. dann auch deren Familie Gewalt angetan werde.

Als PolizistIn sei man laufend mit unterschiedlichen Arten der Kommunikation, damit verbundenen Symbolen und Bedeutungen konfrontiert, die sich auch im Lauf der Zeit wandeln und die dementsprechend interpretiert werden müssen.

²¹ Hier brachte der befragte Beamte gleich einen Einwand gegen das Konstrukt „Gefährliche Drohung“ ein, denn genau genommen sei ein solches Verhalten eigentlich nicht als Gefährliche Drohung, sondern als Nötigung bzw. versuchte schwere Körperverletzung einzustufen.

²² Laut Einschätzung der Polizisten handelt es sich dabei eher um Beschimpfungen, die aber aus dem Kontext der Adressaten heraus – häufig Überlebende des Holocaust der 1. oder 2. Generation – nachvollziehbarerweise als sehr bedrohlich erlebt würden.

Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich in der polizeilichen Einschätzung der Gefährlichkeit in Relation zu den unterschiedlichen migrantisch-religiös-kulturellen Kontexten. Die befragten Polizisten setzen hier die Angst- und Schmerzschwelle „muslimisch“ und „westlich“ geprägter Frauen gerade im Zusammenhang mit der Erfahrung von Gewalt in der Familie in einen Gegensatz: „Was ist in einem moslemischen Kreis Furcht und Unruhe? Da lässt sich die Frau ja von vornherein viel mehr gefallen und hat nicht so schnell Angst vor dem Mann (wenngleich sie ja wahrscheinlich Angst immer hat). Frauen vom westliche Kulturkreis lassen sich weniger gefallen und sind sensibler.“ (Pol2) Dementsprechend, so meinen die Befragten, sei bei moslemischen Familien zum Zeitpunkt der Anzeige einer Gefährlichen Drohung zumeist bereits „viel mehr“ an konkreten Delikten vorgefallen wie etwa schwere Nötigung oder Freiheitsentziehung.

Nicht zuletzt fallen in den Komplex „kultureller Unterschiede“ auch „schicht- oder „milieubedingte“ Praktiken. So sei, laut polizeilicher Einschätzung, die Drohung praktisch ein habitueller, jedoch nicht auf Realisierung ausgerichteter, Bestandteil der Konfliktkommunikation zahlreicher Unterschichtfamilien- bzw. beziehungen: „Pack schlägt sich, Pack verträgt sich...die zwei saufen heut miteinander, die ruft jetzt die Polizei, weil sie nicht mehr weiter weiß, morgen sinds aber wieder gut und in drei Tag samma wieder da. Und des Spiel spiel ma öfters.“(Pol 2) Der wahrgenommenen Schwierigkeit, dass Frauen innerhalb der Frist des Betretungsverbots ihre Partner wieder in die Wohnung lassen, begegnen manche BeamtInnen auch offensiv mit der Androhung von Sanktionen: „...Problematik, was nachher manchen Kollegen Frust bringt, wir sind verpflichtet zu kontrollieren – es ist eine Anzeige vorgesehen wenn er (der Gefährder, Anm.) wieder dort ist, man zeigt die Frau auch an, das ist eindeutig Beihilfe, wird der Frau auch gesagt bei der Belehrung. BV wird sehr wohl auch gegen den Willen der Frau ausgesprochen. Sie wird darauf hingewiesen, wenn sie ihn in dieser Frist hineinlässt.“ (Pol5) Anzeigen in diesen Kontexten seien aber grundsätzlich wenig aussichtsreich, die Fälle würden von der Staatsanwaltschaft eigentlich immer eingestellt. Demnach könne die Anzeige hier eigentlich weggelassen werden, der §38 wäre ausreichend. Eine Anzeige wegen Gefährlicher Drohung ohne Betretungsverbot ist allerdings kaum vorstellbar (zumindest gemäß einer geschilderten Sichtweise): „Es ist der erste Schritt – wenn man kein Betretungsverbot verhängt, tut man sich schwer mit den nächsten Schritten“ (Pol5). Das bedeutet, dass ein Strafverfahren bzw. gar die Verhängung einer Haftstrafe in solchen Fällen als unrealistisch betrachtet wird. Ein Betretungsverbot geht wiederum automatisch mit der Verhängung eines Waffenverbots einher.

2. Zur Einschätzung und Bewertung der Gefährlichen Drohung

Der Paragraph 107 gilt mehreren Befragten als tendenziell „ungeliebt“ bzw. „schwierig“. Kritisiert werden von einigen der Streifendienst versehenen Wachebeamten dessen „Schwammigkeit“ sowie die mit ihm verbundene Arbeitsintensität, die letztendlich jedoch mit wenig Aussicht auf „Erfolg“, also der Weiterverfolgung durch die Staatsanwaltschaft verbunden ist. Die Gefährliche Drohung habe damit gleichsam die Funktion eines „Auffangparagrafen“, wenn die Evidenz für konkrete Delikte eigentlich fehlt. Auch in der Ausbildung fehlen dazu – wie zu allen anderen Tatbeständen – weiterführende Informationen. „Es wird abgehandelt die rechtliche Seite – und aus“ (Pol 3). Was die Gefährliche Drohung nämlich potentiell beinhaltet, so die Argumentationslinie, werde von anderen Paragrafen eigentlich ohnehin bereits abgedeckt: Nötigung bzw. schwere Nötigung oder – wenn eine Waffe im Spiel sei – versuchte Körperverletzung bzw. Raub. Und schließlich – so ein Verweis auf Empirie – sei die Gefährliche Drohung allein (ohne Zusatzdelikte) schlicht nicht existenzfähig, würde vor dem Staatsanwalt niemals für die Weiterverfolgung ausreichen.

Zentrales Element dieser Sichtweise, auf das – implizit oder explizit – immer wieder verwiesen wird, ist der historische Wandel der Gefährlichen Drohung, v.a. im Zusammenhang mit sozialen Nahbeziehungen (bzw. der gesamtgesellschaftliche Wandel als deren Rahmen): So sei deren strategische Funktion als „Auffangparagraf“ vor dem Hintergrund relativ „einfacher“, verhältnismäßig „undifferenzierter“ Gesetzesbestimmungen zu betrachten. Konkret geht es dabei um das zunächst nicht vorhandene Gewaltschutzgesetz und das damit verbundene Fehlen flankierender Bestimmungen zum Opferschutz wie etwa Wegweisung, Betretungsverbot, die ja unabhängig von Anzeigeerstattungen verhängt werden können. Damals (vor dem GSG) sei gerade im Kontext häuslicher Gewalt eine Anzeige jedoch das (einzige) Mittel gewesen, um potentielle Gewalttäter per vorläufiger Festnahmen oder U-Haft aus dem Verkehr zu ziehen und damit einen Schutz des (wiederum potentiellen) Opfers zu ermöglichen. Die „Diffusität“ des §107 erfüllte damit einen Zweck (bzw. wird retrospektiv mit einem solchen belegt): Nämlich den Bedroher trotz Abwesenheit konkreter bzw. nachweisbarer Delikte, die eine Festnahme/U-Haft begründen würden, bereits präventiv aus dem Nahbereich des Opfers zu entfernen. Im Zuge der Ausdifferenzierung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe der letzten Jahre wurde diese Aufgabe mit dem §22a SPG (vorbeugender Schutz von Rechtsgütern) nunmehr im SPG festgeschrieben. Wegweisungen bzw. Betretungsverbote sind heute unabhängig von Anzeigeerstattungen möglich und auch ein weiteres Delikt, das durchaus Berührungspunkte/Schnittstellen mit der Gefährlichen Drohung aufweisen kann, kam hinzu, nämlich die Beharrliche Verfolgung (§107a). Der Paragraf 107 im Kontext von sozialen Nahbeziehungen/Familien verliert damit – gemäß dieser Argumentationslinie – einen Großteil seiner Existenzberechtigung.

Das mit institutioneller Ausdifferenzierung und Hierarchisierung einhergehende Problem des Eindrucks unterschiedlicher Institutionen, „aneinander vorbei“ zu arbeiten bzw. der Festlegung (scheinbar) unkoordinierter Bestimmungen ausgeliefert zu sein wird anhand der Gefährlichen Drohung offensichtlich: Die operativ tätige Ebene rekapituliert den §107 tendenziell unter dem Aspekt ein „von oben verordnetes“ Instrument der Bevormundung bzw. Disziplinierung zu sein, das mitunter auch als Beeinträchtigung der Kernaufgaben bzw. der eigenen Professionalität wahrgenommen werden kann.

So treten bei der Bearbeitungs- und Anzeigepraxis der Polizei zur Gefährlichen Drohung zwei Kalküle miteinander in Konflikt, nämlich einerseits die *Arbeitsökonomie* und andererseits die *Bedrohung der eigenen beruflichen Integrität*. Während die Gefährliche Drohung, v.a. im Zusammenhang mit Gewalt in der Familie, nämlich in erster Linie als extrem arbeitsaufwändig betrachtet wird („...Gewalt in der Familie ist hochgradig arbeitsintensiv – da arbeiten zwei Leute fünf Stunden dran...“), gehen die BeamtInnen davon aus, dass ohnehin zumeist eine Einstellung der Fälle durch die Staatsanwaltschaft erfolgt, weil sich der Tatverdacht nicht bestätigen lässt. Dementsprechend wären sie häufig geneigt keine Anzeige zu erstatten, stattdessen eine Streitschlichtung nach §26 SPG²³ vorzunehmen: „Da ist keine Gefährliche Drohung, die haben halt milieubedingt gestritten, da könnte genauso gut der §26 zur Anwendung kommen und das wird zu wenig gemacht.“ (Pol 2) Gleichzeitig erleben die Befragten einen starken Druck, auf jeden Fall Anzeige zu erstatten, droht ihnen andernfalls doch häufig selbst eine Anzeige wegen Amtsmissbrauchs. Die polizeiliche Einsatzpraxis bedeutet somit ein Lavieren zwischen der eigenen Einschätzung, den institutionell vorgegebenen Dokumentations- und Rechtfertigungsanforderungen.

²³ §26 SPG: Um gefährlichen Angriffen auf Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen vorzubeugen, haben die Sicherheitsbehörden auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken. Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, so haben die Sicherheitsbehörden auf eine sonst mögliche Gefahrenminderung hinzuwirken.

tigungsvorgaben und den aus zunehmend einfacher verfügbaren öffentlichen Wissensbeständen resultierenden anwachsenden zivilgesellschaftlichen Möglichkeiten.

Als Konsequenz ergeben sich im Zweifelsfall zwei Möglichkeiten: Zum einen jene, auf der „sicheren Seite“ zu bleiben und Verantwortung zu delegieren – „Schreib ma halt a Gefährliche Drohung, weil der Staatsanwalt stellts eh ein, aber i komm net ins Kriminal“ (Pol 2), zum anderen jene, gemäß der eigenen Einschätzung etwa eine Streitschlichtung vorzunehmen, diese jedoch sehr genau zu dokumentieren, um gegen potentiell folgende Beschwerden gewappnet zu sein. Letztere Variante wird laut eigener Einschätzung selten und wenn, dann v.a. von erfahrenen, also an Dienstjahren älteren, BeamtenInnen gewählt, die „sich trauen“ Einsatzberichte ohne Berufung auf das StGB zu verfassen.

3. Gefährlichkeitsprognose: Die Gefährliche Drohung als Drohung oder als Ankündigung?

„Erfahrung“ gilt insgesamt als wichtiges Kapital, das sich auch bei der Nachfrage nach den Entscheidungskriterien über den Schweregrad des Einsatzgrundes als zentrale Kategorie erweist: Hier berufen sich die Befragten durchwegs nicht auf standardisierte Kriterienkataloge sondern sehr stark auf ein „Gefühl“ für die Situation. "Die Schwierigkeit: wem glaubt ma, wie ist die Drohung zu sehen, ist es fühlbar (sic), dass eine Drohung stattgefunden hat. Man ist als Polizist in diesen Fällen angewiesen auf die Aussage, oftmals: Aussage gegen Aussage. Zu berücksichtigen ist auch das soziale Umfeld.“ (Pol 4)

Als Indikatoren werden hier genannt:

- ausgesprochene Worte
- die Situation des Gefährdeters
- der Gemütszustand/ die Erregung von Gefährdern und Gefährdeten.
- Betont wird der Umstand, dass es sich um eine Situationsentscheidung handelt, die von den EinsatzbeamtenInnen häufig an Ort und Stelle getroffen wird und die selbstredend stark vom Stadium abhängt, in das man gerufen wurde.

Zentral ist, wie bereits weiter oben ausgeführt, die Bedeutung, die gerade beim Delikt der Gefährlichen Drohung der Kontextualisierung zukommt: Nachdem es meist keine Evidenz im Sinne des Hinterlassens konkreter Spuren gibt, ist eine intensive und eigentlich möglichst umfassende Auseinandersetzung notwendig, die über eine partielle Bewertung des angezeigten Sachverhaltes hinaus geht. Wie beeinträchtigt wirkt das Opfer? Welche Rahmenbedingungen werden vorgefunden? Vorfälle bzw. Zeichen, die Gefahr im Verzug nahe legen?

Hier deutet sich bereits ein gravierender Unterschied zwischen situativen Konfliktsettings und Beziehungsettings an: So würde etwa der Drohung im Straßenverkehr selten eine situationsüberdauernde Funktion zukommen: „Autofahren ist für viele die letzte große Freiheit, wo man Mann sein kann. Wenn man redet mit denen (Anzeigenden, Anm.), Vernehmung, Gerichtsverfahren – dann war es eh nicht so tragisch.“ (Pol 4)

Was das Verhältnis von „bloßen Worten“ zur Absicht der Realisierung der Drohung betrifft, wird das Verhältnis auf etwa 80:20 geschätzt. Das heißt, der Großteil der Drohungen sei mit keinerlei Umsetzungsabsicht verbunden. Damit korrespondiert die einhellige Erklärung aller befragten PolizistInnen, sich an keinen Fall erinnern zu können, in dem eine Umsetzung einer Gefährlichen Drohung erfolgt

sei. Umgekehrt meinen sie, habe man „dort, wo ein Toter liegt, (...) von der Familie vorher oft noch nichts gehört.“ (Pol 1)

4. Zur Praxis der polizeilichen Vorgehensweise bei (unterschiedlich eingeschätzten) Gefährlichen Drohungen

In Abhängigkeit von der polizeilichen Einschätzung des Falles unterscheiden sich die Vorgehensweisen und gesetzten Maßnahmen bei einem Einsatz²⁴ wegen Gefährlicher Drohung.

So nimmt die Polizei im Rahmen von Einsätzen bei ihnen bereits „bekannten Familien“, bei denen sie die Drohungen als milieu- und alkoholbedingt einstuft, im Allgemeinen keinen Kontakt zur Staatsanwaltschaft auf, um die weitere Vorgehensweise abzuklären. Zumeist erfolgt hier – quasi routinemäßig – eine vorläufige Festnahme, der Gefährder wird in den Arrest genommen, bleibt über Nacht, bis er ausgenüchert ist, wird einvernommen und kehrt, je nachdem, ob ein Betretungsverbot verhängt wurde oder nicht, wieder nach Hause zurück oder sucht sich einen anderen Aufenthaltsort.²⁵

In jenen Fällen, in denen gemäß polizeilicher Einschätzung eine Umsetzung der Drohung zu befürchten ist, wird die Staatsanwaltschaft kontaktiert, um abzuklären, ob die angezeigte Person in Untersuchungshaft genommen werden soll oder nicht, wobei die Gefährliche Drohung hier, wie bereits ausgeführt, zumeist eine eher marginale Rolle als „Zusatzdelikt“ im Verhältnis zu anderen gravierenderen Sachverhalten einnimmt. Als Kriterium der Beurteilung für die Staatsanwaltschaft ist neben der Schilderung des Falls die Auskunft über einschlägige Verurteilungen des Gefährders in der Vergangenheit gemäß des Strafregisters zentral: Einschlägigkeit bezieht sich hier auf Hinweise zur Gewaltbereitschaft in Form von Delikten gegen die Freiheit bzw. Körperverletzungsdelikten.

Zur Möglichkeit der Hinzuziehung des Amtsarztes:

Auch wenn die Polizei oft den Eindruck hat, dass der Gefährder ein massives psychisches Problem hat, zieht sie nicht den Amtsarzt hinzu, weil der erfahrungsgemäß diesen ohnehin nicht einweist – „Die steigen nicht drauf ein“ (Pol 2). Der Amtsarzt befürwortet eine Einweisung nur, wenn es zu einer manifesten Selbst- oder Fremdgefährdung kommt. Anders verhält es sich, wenn der Richter den Amtsarzt hinzuzieht. Interessanterweise scheint die Polizei in Fällen, in denen die Zurechnungsfähigkeit des Gefährders zumindest in Zweifel gezogen werden kann, offenbar nicht die eigene rechtliche Absicherung per Verantwortungsdelegation (an die amtsärztliche Expertise) in die eigene Vorgehensweise einzubeziehen bzw. mitzukalkulieren.

5. Fälle im Verlauf und Informationsstand der Polizei

Die Untersuchungshaft gilt den Befragten als wirksames Mittel zur Beruhigung der Gefährder – eine Gefahr deren Aggressionen auf das Opfer noch zu steigern wird in ihr nicht gesehen.

²⁴ Als Normalfall bei der Art des Einsatzes wegen Gefährlicher Drohung nennen die Befragten Funkstreifeneinsätze, der Einsatzgrund bei polizeilicher Intervention lautet zumeist „Streit“. Anzeigen auf der Polizeiinspektion oder auf anderem Weg kommen – gemäß den Befragten – eher selten vor. Diese Wahrnehmung steht in einem Gegensatz zu den im Rahmen dieser Studie erhobenen Akten: Hier überwogen in allen drei Sprengeln die Anzeige auf der Polizeiinspektion bzw. auf anderem Weg.

²⁵ Jene Gefährder mit Migrationshintergrund gehen zu Familienmitgliedern. Österreicherische Gefährder gehen zu Freunden oder schlagen sich einmal die erste Nacht um die Ohren. Viele kommen nach zwei, drei Tagen wieder zurück und werden von der Gefährdeten auch wieder „zurückgenommen“.

De facto weiß aber die Polizei über den Verlauf eines Falles nach der Anzeigerstattung offiziell nicht Bescheid. Ihre fallbezogenen Wissensbestände rekrutieren sich aus Erfahrungswerte im Rayon: Wenn eine Person einmal in Untersuchungshaft war, fällt in den wenigsten Fällen nachher noch einmal eine Anzeige an. Auch über die Erwartungen der Opfer wissen die Befragten wenig bzw. können sie nur mutmaßen. Auffallend ist hier in der polizeilichen Interpretation der Opferintentionen der Stellenwert, der dem strategischen Einsatz der Anzeige beigemessen wird: So wird die Anzeigerstattung wegen gefährlicher Drohung wiederholt als Macht- bzw. Druckmittel, etwa bei Nachbarschaftskonflikten (s.o.) oder im Zusammenhang mit Scheidungen konzeptualisiert. Dies sei eine Kehrseite der heutigen Möglichkeiten, relativ einfach an alle erdenklichen Informationen zu gelangen. Die Gefährliche Drohung, aber auch etwa Stalking, sei zu einer Art Common Sense geworden, was sich auch in der Verwendung juristischer Fachtermini – etwa „beharrliche Verfolgung“ – durch betroffene Laien zeige.

Grundsätzlich bedauern die befragten PolizistInnen den Umstand, über den weiteren Verlauf der Fälle nach Anzeigerstattung so wenig zu erfahren. Am Laufenden gehalten zu werden, zu erfahren, ob aus einer Anzeige ein Verfahren wird und wie die Verhandlung ausgeht, würden sie als eine Grundlage für die Beurteilung der eigenen Arbeit bzw. zukünftige Vorgehensweisen betrachten. „...wäre eine Grundlage fürs eigene Arbeiten... schauen, wie gut wir gearbeitet haben“ (Pol1).

Besser Bescheid weiß in Fällen von Gewalt in der Familie allein die Präventionsbeamtin, weil sie in laufendem Kontakt mit Tätern, Opfern ist, und auch merkt, ob da wiederholt etwas anfällt.

8.2 Gefährliche Drohungen und Opferschutz in der Sicht der Staatsanwaltschaft

Der folgende Abschnitt basiert auf vier ExpertInnen-Interviews mit StaatsanwältInnen aus den LG-Sprengeln Wien und Feldkirch. Es geht dabei weniger um die Darstellung von „persönlichen Erfahrungen“ und „persönlichen Sichtweisen“ der Befragten, sondern primär um die verdichtete, in gewisser Weise idealtypische Charakterisierung der institutionellen Perspektive, also um die durch spezifische Aufgaben und Funktionen erzeugte Sicht des Phänomens gefährliche Drohung und der in diesem Zusammenhang wirksam werdenden Routinen. In sämtlichen Interviews findet sich die Bezugnahme auf bzw. Unterscheidung zweier unterschiedlicher Befassungen mit dem Phänomen: Zum einen ist man als Staatsanwalt mit derartigen Sachverhalten bzw. Anzeigen im Rahmen des Journalendienstes befasst, wo es praktisch ausschließlich um Kontakte mit den Sicherheitsbehörden und um die im Zuge dieser Kommunikation zu treffende Entscheidung zwischen Anzeige auf freiem Fuß oder Anordnung der Untersuchungshaft geht. Zum andern sind StaatsanwältInnen mit der Erledigung abgeschlossener Akten befasst, d.h. mit der Entscheidung zwischen Einstellung des Verfahrens, Strafantrag oder sonstigen Optionen der Erledigung befasst. Die Interviews kreisten vor dem Hintergrund der Fragestellung des Projekts vor allem um die Frage, wie in diesen beiden Entscheidungssituationen agiert wird und welche Kriterien dem staatsanwaltschaftlichen Handeln bezüglich des Tatbestands der gefährlichen Drohung zugrunde liegen. Es geht also zum einen um die Differenzierung zwischen Fällen, in denen ein überdurchschnittliches Gefährdungspotential besteht oder angenommen wird und deshalb mit Anordnung der Untersuchungshaft (konkret: wegen Tatausführungsgefahr) reagiert wird. Es geht andererseits um die Differenzierung zwischen Fällen, in denen eine Anklage bzw. ein Strafantrag geboten erscheint – oder umgekehrt: eine Verfahrenseinstellung nahe liegt. Die erste Entscheidung betrifft dabei vor allem den Aspekt der Gefährlichkeitsprognose, die zweite das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Kriminalisierung des Sachverhalts bzw. des Täters.

Neben diesen zentralen Fragen kommen in den Gesprächen aber auch andere Facetten des Tatbestands zur Sprache, die hier nicht gänzlich ausgeblendet bleiben sollen: Die impliziten oder auch explizit formulierten Vorstellungen von „typischen Fällen“²⁶ (normal crimes, im Sinn von Sudnow); Strategien der Informationsbeschaffung und der Herstellung von Evidenz; schließlich die Wahrnehmung anderer Akteure und Institutionen im Handlungsfeld (insbesondere Polizei, Gerichte, Opfer-schutzeinrichtungen), sowie auch Aspekte der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Sozialisation.

1. Gefährliche Drohungen als „Normal crimes“

Bemerkenswert erscheint zunächst, dass vor allem in einem Interview explizit auf die breit gestreuten sozialen Kontexte und möglichen Anlässe für gefährliche Drohungen verwiesen wird, wogegen die übrigen GesprächspartnerInnen zum Tatbestand der gefährlichen Drohung primär jenen Falltypus assoziieren, dem die Situation „Mann bedroht Frau“, vor dem Hintergrund einer Partnerschaftsbeziehung zugrunde liegt. Mehrfach wird auch noch hinzugefügt, dass der typische Fall der gefährlichen Drohung sich in den späteren Abendstunden ereignet (und deshalb im Journaldienst anfällt), oftmals vor dem Hintergrund der Alkoholisierung des Beschuldigten, der sich vor Eintreffen der Exekutive entfernt hat und deshalb nicht sogleich vernommen werden kann. Implizit vorausgesetzt ist dabei auch, dass die Anzeige aus einer polizeilichen Intervention vor Ort resultiert. – Bemerkenswert ist diese idealtypische Charakteristik insofern, als die Aktenauswertung zeigt, dass diese Fallmerkmale kumulativ nur für eine (nicht ganz kleine) Minderheit der einschlägigen Anzeigen zutrifft.²⁷ (Die übrigen, breiter streuenden Fallkonstellationen prägen also in geringerem Ausmaß die Wahrnehmung der befassten Praktiker bzw. können weniger zu klaren „Typen“ kristallisieren.) Auch StaatsanwältInnen, die sowohl allgemeine Strafsachen, wie auch „Fam-Sachen“ (Sexualdelikte, Gewalt in der Familie) bearbeiten, fokussieren in ihrer Darstellung stark auf die im Partnerschafts- und Familienkontext angesiedelten Anzeigen wegen gefährlicher Drohung. Darin spiegelt sich wahrscheinlich der Umstand, dass gefährliche Drohungen im Gesamtkontingent der allgemeinen Strafsachen quantitativ nicht so bedeutsam sind.)

2. Die Situation des Journals: Äußere Handlungsbedingungen – Kommunikationsfluss

Die äußeren Rahmenbedingungen des Journaldiensts und der im Zuge dessen anfallenden Kommunikation mit den Sicherheitsbehörden werden von den Befragten weitgehend übereinstimmend beschrieben:

(Bearbeitung der Journal-Anrufe) „Bei diesen Anrufen ist Gefährliche Drohung in der Regel nicht das einzige Delikt. Wenn die Polizei es als gefährlich einschätzt, rufen sie wegen Festnahmeanordnung an, wenn nicht, vernehmen sie den Beschuldigten oder fragen, was wir anordnen.“ (Letzteres offenbar der Regelfall). (StA1)

²⁶ Vgl. dazu Sudnows Konzept der „normal crimes“, also der für den entsprechenden Tatbestand typischen Konstellationen, die bei den zuständigen Instanzen regelmäßig anfallen (Sudnow 1965), wobei die typischen oder eben „normalen“ Fälle vor allem durch Merkmale des Täters, des Opfers, der Täter-Opfer-Beziehung, des Settings und dergleichen bestimmt sind.

²⁷ Wenngleich dazu keine systematischen Auswertungen vorgenommen wurden, ist doch anzunehmen, dass die Merkmale „Mann bedroht Frau“, „Kontext: aufrechte oder beendete Partnerschaft“, „Alkoholisierung des Beschuldigten“, „Anzeige resultiert aus Polizeieinsatz vor Ort“, „Zeitpunkt: Abendstunden“ kumulativ auf maximal 15 Prozent der Anzeigen wegen Gefährlicher Drohung zutreffen dürften.

(Informationen, die man in dieser Situation von der Polizei bekommt) „Verbalisieren ist das Problem (manche können es gut, andere weniger). Man fragt zum Beispiel: Wie ist er (gemeint: der Beschuldigte), aggressiv? (darauf bekommt man als Antwort) Na ja, bsoffen ist er halt, na ja schreien tut er schon, aber ich glaub er meint das net so. Ist auch die subjektive Einschätzung des Polizisten.“ (StA1)

(Journalerfahrungen:) „Der praktische Ablauf ist folgender: Gefährliche Drohungen sind leider immer mitten in der Nacht, dass man einen Anruf bekommt und von der Polizei den Sachverhalt geschildert bekommt, z.B. mit dem Exehemann gabs Streit dort und dort, sie schildern mir den Sachverhalt. Dann nehm ich auf den Sachverhalt, meistens schon mit Personalien, wie alt ist er, was hat er für einen Beruf, ist er vorbestraft, ist er auffällig geworden, im kriminalpolizeilichen Index, man fragt noch bestimmte Eckdaten ab, wo hält er sich auf, gibt es ein Betretungsverbot, Persönlichkeit des Täters, Stellung in der Gesellschaft, Auffälligkeiten. Das lässt man sich schildern, dann natürlich den Inhalt der Drohung, wie konkret ist die Drohung. Mehr fällt mir jetzt nicht ein.“ (StA2)

(Dauer dieser Kommunikation mit der Polizei – sind das 5 Minuten?) „Eher länger als 5 Minuten. Manchmal kommt es auch vor, dass während einer Journaltätigkeit mehrmals in der selben Sache telefoniert wird.“ (Z.B. zunächst gibt es nur die Anzeige des Opfers und polizeiliche Intervention vor Ort; Vernehmung des Täters kann erst später erfolgen, weil dieser zunächst nicht angetroffen bzw. vernommen werden kann.) (StA2)

(Journaltätigkeit) „Die Polizei ruft an und sagen sie haben den und den Sachverhalt, Opfer ist hier, schildert eine gefährliche Drohung, in 50 Prozent der Fälle ist der Beschuldigte schon einvernommen – das ist entscheidungsrelevant, weil die Polizei auch das Verhalten des Beschuldigten beschreiben kann. (Es ist aus StA-Sicht von Vorteil, wenn die Polizei schon Kontakt mit dem Beschuldigten gehabt hat und einen Eindruck von dessen Person/Verfassung vermitteln kann.) Nach 10 Minuten Sachverhaltsschilderung durch den Beamten ist die Entscheidung zu treffen, ich habe nur die Information durch den Beamten. Man ist sehr stark angewiesen, was sagt der Beamte, ist das Opfer aufgebracht, ist der Vorfall unmittelbar passiert, wirkt der Beschuldigte mit an der Amtshandlung, ist er kooperativ?“ (StA3)

(Stellenwert der Gefährlichen Drohungen in der Tätigkeit des Staatsanwalts) Verfahren wegen Gefährlicher Drohung sind schon sehr relevant, speziell bei den Journaldiensten, besonders an den Wochenenden. (Oftmals handelt es sich um Fälle vor dem Hintergrund von Alkoholisierung). Es sind telefonische Kontakte mit der Polizei, die Polizei ruft an. <Erfahrene Beamte können das gut abschätzen und beschreiben – Defizite werden eher bei den jüngeren, nicht so erfahrenen verortet.> (StA4)

(Ist Information seitens der Polizei ausreichend?) „Ist die einzige Information, die ich hab. Wie jede menschliche Kommunikation von unterschiedlicher Qualität, es ist Aufgabe des Journal-Staatsanwalts durch entsprechendes Fragen sich die relevanten Informationen zu beschaffen. Es gibt in mehreren Polizeiinspektionen eigene Opferschutzgruppen, die haben einen anderen Zugang als zum Beispiel ein junger Inspektor, der erst seit wenigen Wochen Dienst macht.“ (StA3)

Was in den Interviews also thematisiert und reflektiert wird ist zum einen die eigene Abhängigkeit von den seitens der Polizei übermittelten Informationen, die durchaus unterschiedlicher Qualität sind, wobei die entscheidenden Qualitätsunterschiede mit der Verbalisierungsfähigkeit der Beamten, aber auch dem Urteilsvermögen (das vor allem mit Erfahrung variiert) in Verbindung gebracht werden. Deutlich wird zudem, dass die staatsanwaltschaftliche Beurteilung vor allem auf zwei Informations-

sorten beruht: Zum einen die allgemeine „Schilderung des Sachverhalts“ seitens des Beamten, zum andern die besonderen Kriterien oder „Eckpunkte“ (im Sinn von offenkundig relevanten, relativ standardisierten Merkmalen des Falles und des Beschuldigten), von denen anzunehmen ist, dass dazu eindeutige Angaben geliefert werden können (im Sinne einer Differenz: trifft zu/trifft nicht zu). Wichtig ist zudem der Hinweis, dass nicht so wenige Fälle von gefährlicher Drohung auch andere Tatbestände betreffen, so dass die staatsanwaltschaftliche Beurteilung des Gefährdungspotentials auch in diesem ersten Stadium der Befassung schon durch die Berücksichtigung dieser anderen Tatbestände mitgeprägt wird. Deutlich wird auch, dass die Entscheidung für oder gegen Anordnung der Untersuchungshaft durch die bereits erfolgte Vernehmung des Beschuldigten wesentlich erleichtert wird, zumal in diesen Fällen auch schon über das Agieren des Beschuldigten gegenüber der Polizei kommuniziert und daraus Schlüsse gezogen werden können.

3. Entscheidungskriterien: Anordnung der Untersuchungshaft

Einen zentralen inhaltlichen Schwerpunkt der Interviews bildet die Frage nach den Entscheidungskriterien, nach denen über Anordnung der Untersuchungshaft entschieden wird. Durchaus erwartungsgemäß wird hier über ein relativ breites Spektrum von Faktoren und Dimensionen des Falls gesprochen, die mitunter oder auch routinemäßig berücksichtigt werden. In Summe ergibt sich dabei ein eher komplex angelegtes Bild, das zunächst darauf hindeutet, dass sehr unterschiedlich gelagerte und akzentuierte Merkmale des Sachverhalts und des Beschuldigten in die Entscheidung einfließen. Anders formuliert: Es sind relativ zahlreiche Aspekte auszumachen, die eine Anordnung der Untersuchungshaft motivieren können, was auch den Schluss zulassen könnte, dass irgendwelche dieser Haft begründenden Aspekte und Faktoren doch in nicht so wenigen Fällen zutreffen dürften.

(Die aus der Sicht des Journal-StA entscheidenden Faktoren): Vorstrafen/Vorleben des Beschuldigten, Zeitpunkt der Anzeigenerstattung. (Die Befragte erwähnt in diesem Zusammenhang den Fall einer Dame, die erst gestern eine gefährliche Drohung angezeigt hat, wobei der Vorfall sich Anfang Mai (also vor annähernd sechs Monaten) ereignet haben soll, „wo ich mir denk, das kann so dramatisch nicht gewesen sein“. (Angesichts dieser Umstände „muss man davon ausgehen, dass sie es selber nicht so bedrohlich empfunden hat.“) (StA1)

(Weiteres Entscheidungskriterium bezüglich Haft): „Vorstrafen – einschlägig ist 83, 105, jedes Verletzungsdelikt, Suchtmittel-Delikte. Vermögensdelikte interessieren mich in diesem Zusammenhang nicht.“ (StA1)

„Verurteilung wegen Waffengesetz ist ein wichtiges Kriterium“. (StA3)

„Gewalt gegen Sachen“ wird als weiteres Indiz für überdurchschnittliches Gefährdungspotential gesehen. Auch „Alkoholisierung oder Hang zum Alkohol“. „Suizidgedanken – wenn er bei der Vernehmung sagt, es ist ihm eh alles wurscht.“ Schließlich „Affinität zu Waffen, Waffensammlung.“ (StA3) (Hier wird gewissermaßen ein Fundus möglicher Begründungen für Anordnung der Untersuchungshaft skizziert, der auf die Persönlichkeit des Beschuldigten abstellt und der dem Alltagswissen weitgehend entspricht – abgesehen von der Alkoholisierung des Beschuldigten, die auch ambivalenter eingeschätzt werden könnte. In einem anderen Interview wird erwähnt, dass angesichts erheblicher Alkoholisierung des Beschuldigten früher die Beurteilung bzw. Entscheidung seitens der Staatsanwaltschaft auf den folgenden Tag verschoben wurde. (StA4)

Umgekehrt: Die weniger gefährlich erscheinenden Fälle zeichnen sich durch das Fehlen der genannten Merkmale aus. „Wenn diese Parameter nicht vorliegen, wenn die Tat länger zurück liegt – wenn die (sic) nach 4 Wochen kommt, dann ist in der Regel nicht von einer erhöhten Gefährdungslage auszugehen.“ (StA3)

(Weiteres Kriterium): „Man fragt natürlich den Polizisten, was macht die Frau für einen Eindruck, ist sie aufgelöst.“ (StA1) (Mit großer Selbstverständlichkeit wird hier davon ausgegangen, dass der Polizist männlich, das Opfer weiblich ist.)

(Weitere Kriterien, weiterer Informationsbedarf): Man will auch wissen, „wie es das Opfer empfindet“. (StA2) (Die Situation des Opfers als wichtiger Hinweis auf das Gefährdungspotential des Täters.) „In Wien wird mit Haft restriktiver umgegangen.“ Das Problem: „Ausländische Frauen, kommen zwei Tage später, jetzt ist der weg, ich hab ka Geld, kann kein deutsch. Damit is ma in Wien fertig.“ (StA1) <Im weiteren Zusammenhang wird nochmals auf die im LG-Sprengel Wien besonders relevante Problematik hingewiesen, die den Alltag der Rechtsanwendung (und die daraus resultierenden Einschätzungen) prägt: Vielfach zeigen Migrantinnen zwar Gewalt in der Familie an, sind aber nachher im Sinne der Kooperation mit den Behörden wenig hilfreich, wollen des öfteren Anzeigen zurückziehen bzw. entschlagen sich der Aussage, und man versteht als Staatsanwältin auch ganz gut, dass die Inhaftierung des Mannes/Beschuldigten ihnen das Leben mitunter eher erschwert als erleichtert. Auch in Fällen, in denen zunächst also Haft angeordnet wurde, und die insofern als relativ gravierend beurteilt wurden, scheidet die Strafverfolgung des öfteren an der mangelnden Kooperation der Opfer/ZeugInnen – und das motiviert in weiterer Folge zu einem restriktiveren Umgang mit Haft. Dabei ist zu beachten, dass Kontakte zwischen Opfern und Staatsanwalt anscheinend vor allem dann vorkommen, wenn seitens des Opfers eine „Zurückziehung“ der Anzeige gewünscht wird, wogegen Opfer, die nach wie vor an der Strafverfolgung interessiert sind, eher selten ins Blickfeld geraten. >

„Wenn der Beschuldigte unbescholten ist, beschäftigt ist, kleine Kinder vorhanden sind (ist Haft besonders problematisch). Jeder Unbescholtene kriegt bei allen österreichischen Gerichten eine bedingte Freiheitsstrafe – man muss auch bedenken, was man da zerstört.“ (StA1) (Gemeint ist damit vor allem die Problematik des drohenden bzw. wahrscheinlichen Jobverlusts, die in diesen Fällen auf die Familie (und das Opfer) zurückschlägt, zum andern: dass weibliche Opfer mit Migrationshintergrund vielfach auch aus anderen Gründen auf die Präsenz des Mannes angewiesen sind: Weil sie nicht deutsch können, kein Geld haben etc. – Das auch verbreitete Gründe, warum diese nicht so selten sehr vehement Anzeigen zurückziehen wollen.> (Angesprochen damit natürlich auch der Umstand, dass U-Haft nicht nur Opferschutz-, sondern auch Verhältnismäßigkeitskriterien im Sinne antizipierter Strafzumessung zu berücksichtigen hat.)

(Über Grenzfälle): „Wenn ich mir unsicher bin, sperr ich in der Regel ein, ich denk mir, wenn er amal eine Nacht weg is – tu ma lieber was verhindern“. (StA1)

(Stellenwert der Verwendung von Waffen für die Entscheidung): „Ist auch wichtig für Festnahmeanordnung. Messer, Schlagring – wird ma schon hellhörig – wenn der schon ein Messer zur Hand nimmt, ist es nicht mehr so weit (gemeint: bis zur Ausführung der Tat).“ (StA1) Hier wie auch in anderen Interviews der Hinweis, dass dieses relativ einfach zu prüfende Kriterium die Entscheidung orientiert – d.h. eine Differenzierung von gefährlichen und weniger gefährlichen Drohungen ermöglicht.

„Ich frag immer: Was haltets ihr davon?“ (Gemeint: Polizei soll ihre Eindrücke vor Ort bzw. von der Person des Beschuldigten schildern.) (Frage: Und was kommt dann von der Polizei, ungefähr?) „Die Polizei will sich auch nicht festlegen. (...) Die Polizei ist oft angewiesen, die Entscheidung der StA einzuholen. Dann kommt z.B. „na ja, der war alkoholisiert“. (StA2) Instruktiv sind diese Formulierungen vor allem deshalb, weil sie zunächst signalisieren, dass hier nicht nur „hard facts“ in die Beurteilung des Sachverhalts einfließen, sondern auch ungefähre, nicht unbedingt konkretisierbare Eindrücke der Beamten. Das Problem bei dieser Vorgangsweise besteht vor allem darin, dass auch seitens der Polizei oft keine Bereitschaft zu einer eindeutigen Beurteilung des Gefährdungspotentials besteht oder die Polizei vor allem Informationen liefert, die ihrerseits interpretationsbedürftig sind.

(Ob die vorhandenen Informationen in Summe ausreichen um die Situation und das Gefährdungspotential adäquat einzuschätzen?) „Ich weiß es nie, es ist ein Risiko. Man hat bestimmte Informationen – es ist das Risiko, macht der Täter das. Man hat es nie gelernt, welche Eckpunkte man zu fragen hat, man macht es aus dem Gefühl heraus. Man macht eine Einschätzung der Lage, wobei das Vorleben für mich sehr interessant ist, oder auch in welchem Zusammenhang der Streit steht, wann die Drohung erfolgt ist.“ (StA2) (Auch hier der Hinweis auf einen Fall, wo die Drohung zwei Wochen zurücklag und daraus auf eine mäßige Gefährlichkeit geschlossen wurde.) <Abermals das Spannungsfeld zwischen „weichen Daten“ – „Einschätzung der Lage“ anhand der Informationen über den Sachverhalt bzw. Tathergang, wie sie von der Polizei kommuniziert werden, die sich wiederum auf die Angaben des Opfers stützt. Hinzu kommt als wichtige Entscheidungsgrundlage vor allem das „Vorleben“ des Beschuldigten, das sich in diesem Kontext keinesfalls nur auf das Strafregister reduziert: „Alles, was an Registern zur Verfügung steht, wird genutzt.“ (z.B. Strafregister, Diversion etc.) (StA2)

(Zum Opfer, wie viel Information wird dazu geliefert?) „Es wird viel (mit der Polizei) kommuniziert, in welcher Situation befindet sich das Opfer, zum Beispiel gibt es ein Betretungsverbot, wird das Opfer in einer Stunde ins Frauenhaus begleitet.“ (Als mögliche Hinweise, dass die konkrete Gefährdung bis auf weiteres durch diese Maßnahmen unterbunden ist). „Was kommuniziert wird, ist auch die Täter-Opfer-Beziehung. Das versucht man zu ergründen. Über Hintergrund und Vorgeschichte des Konflikts erfährt man nur etwas, wenn es auch polizeibekannt ist.“ (StA2) (Während also eine Vielzahl von Aspekten grundsätzlich ins Blickfeld gelangen können – sofern behördliche Evidenz vorhanden ist bzw. diese Aspekte von der Polizei kommuniziert werden können – bleibt doch als „black box“ die Vorgeschichte des Konflikts und der biographische Hintergrund, beides Aspekte, die für die Beurteilung des Sachverhalts und die Einschätzung des Gefährdungspotentials durchaus bedeutsam sind, wozu aber weder vorhandene Register, noch die Polizei relevante Informationen liefern können.)

(Entscheidungskriterien bezüglich Haft sind vor allem) die Informationen, die man durch die Polizei bekommt, über den Sachverhalt, die Situation des Opfers – insbesondere: Verletzungen, sichtbare Verletzungen, das Verhalten des Täters, wie es durch die Polizei beschrieben wird. Ganz entscheidend ist auch die Priorisierung – d.h. die Evidenz über frühere Anzeigen gegen den Beschuldigten. (D.h. es werden nicht nur das Strafregister/die Verurteilungen herangezogen, sondern die Anzeigen.) Speziell Hinweise auf Anzeigen wegen Gewaltdelikten werden berücksichtigt. Schließlich als weiteres wichtiges Kriterium: die Verwendung von Waffen. Information über den Zustand des Opfers wird kommuniziert und ist für den Staatsanwalt wichtig. Persönlicher Kontakt des Staatsanwalts zu den Opfern kommt äußerst selten vor. (Der Befragte berichtet aber von zwei jüngeren Kolleginnen, die mit Sexualdelikten und Gewalt in der Familie befasst sind, und schon hin und wieder die Opfer vernehmen – speziell um sich ein Bild zu machen in Fällen, wo von wiederholter Gewalt auszugehen ist und von deren Vernehmung zusätzliche Information zu erwarten ist. (StA4)

„Schwer einzuschätzen sind Fälle, zu denen überhaupt nichts aktenkundig ist.“ (StA2) (Dass in einer beträchtlichen Zahl der Fälle weder vorangegangene Verurteilungen, noch andere Vormerkungen in den in Betracht kommenden Registern und Evidenzen vorhanden sind, wird also zunächst nicht als Indiz für ein geringeres Gefährdungspotential gewertet – sondern als Erschweris der Beurteilung.)

(Für die Haftentscheidung im Journal relevanteste Kriterien): „Belastetes Vorleben und konkrete Tatausführungsgefahr – das sind die entscheidenden bzw. hauptsächlichen Haftgründe.“ (StA2) Diese Formulierung ist zugleich auch schon als Resümee und als Bilanz zu dieser Fragestellung zu lesen: Bei aller grundsätzlichen Komplexität der Entscheidung und der Vielfalt der Faktoren, die beachtet werden sollen oder können, reduziert sich diese Komplexität in der Regel doch auf die Bewertung zweier zentraler Aspekte, wobei der eine Aspekt („Vorleben“ bzw. Persönlichkeit des Beschuldigten) im wesentlichen durch Blick in die verfügbaren Register abgedeckt werden kann und muss; die Frage der Tatausführungsgefahr aber abgesehen von einigen wenigen „hard facts“ ein bestimmtes Quantum von intuitiver und atmosphärischer Beurteilung („aus dem Gefühl“) erfordert, wobei die in Betracht kommenden Informationen durch die Sicherheitsbehörden gefiltert übermittelt werden.

4. Einstellung versus Strafantrag : Kriterien und Kalküle der Rechtsanwendung

Der zweite thematische Komplex betrifft die Entscheidung zwischen Verfahrenseinstellung und Anklage, die dahinter liegenden Kalküle, sowie die Fallkonstellationen und Fallmerkmale, die diese Entscheidung beeinflussen oder bestimmen.

(Kriterien: Wann wird Strafantrag gemacht?) „Das ist vom Gesetz eindeutig vorgegeben – wenn wahrscheinlich ist, dass es zu einer Verurteilung kommt. Es ist ein Gesamtbild, das man aus dem gesamten Akt gewinnt, wie verantwortet sich der Beschuldigte, ist er geständig, sicher auch die Frage, ob er einschlägige Vorstrafen hat, auch zu berücksichtigen ist das Umfeld, ob es eine gefährliche Drohung oder milieubedingte Unmutsäußerung ist. (..) Umfeld, Ausbildungsverhältnisse, soziales Umfeld macht schon einen Unterschied, ob es ein Universitätsprofessor ist oder am Praterstern am Würstelstand. Im Wiener Umgangston ist es manchmal durchaus drin, bestimmte Ausdrucksweisen, wo man sagt, in gewissen Kreisen gehört das zur Umgangssprache.“ (StA3)

„Wir kriegen sehr viele Anzeigen, die vom Wortlaut gar keine Drohung sind, weil kein konkretes Übel angedroht wird, (z.B.) „es wird was passieren, es wird was sein“ – das ist keine tatbestandsmäßige Äußerung, das kann ich nicht anklagen, muss ich einstellen.“ (Die Befragte fügt aber hinzu, dass solche Äußerungen unter bestimmten besonderen Bedingungen doch eine Gefährliche Drohung darstellen können, „bei Männern, die stalken oder zuhauen (gemeint: von denen aus der Vergangenheit klar ist, dass sie schon andere Übergriffe gesetzt haben, weshalb die vage Drohung gestattet, sie auf die dem Opfer bekannten Verhaltensweisen und Zumutungen zu beziehen.) „Man kann (in diesen Fällen) den Strafantrag so hindrehen, dass man sagt, es ist schon klar, was gemeint war.“ (StA1)

(Problem der kryptisch anmutenden Drohungen): „Man muss das gesamte Umfeld einbeziehen, nicht nur den Wortlaut.“ (Auch hier der Hinweis, dass der soziale und biographische Kontext bei der strafrechtlichen Beurteilung zu berücksichtigen ist, womit aber zugleich das Problem aufgeworfen ist, ob derselbe sich aus dem polizeilichen Abschlussbericht ausreichend erschließen lässt.)

(Zur Bearbeitung der Akten bei Vorliegen des Abschlussberichts der Polizei) „Hauptkriterium ist die Person, natürlich man liest den Sachverhalt durch – mit Waffe, ohne Waffe – Messer, Pistole, Schraubenzieher an den Hals gedrückt.“ (StA2) Abermals der doppelte Fokus auf Person bzw. Vorleben, zum andern: Evidenz für die Dramatik des Sachverhalts, wie sie sich aus dem polizeilichen Abschlussbericht darstellt, wobei hier stark auf den Aspekt der Verwendung von Waffen und die Art ihrer Verwendung abgestellt wird. Verwendung von Waffen indiziert jedenfalls Anklage.

Die Befragte erwähnt die „Problematik bei Scheidungsgeschichten“: „Es gibt auch bei Scheidungen Anzeigen, die sich als nicht richtig herausstellen, weil sie für etwas anderes verwendet werden.“ (StA1) <Strategisch motivierte Anzeigen, die nicht erfolgen, weil das Opfer in Furcht und Unruhe versetzt wurde, sondern weil die Anzeige ihre Funktion im Zuge sonstiger rechtlicher Auseinandersetzungen erfüllen und die Position des Opfers verbessern soll. Paradigmatisch hierfür Anzeigen, die im Vorfeld von Scheidungsverfahren erfolgen – und deshalb eher skeptisch betrachtet werden.>

(Weiteres Entscheidungskriterium) „Ob es das Opfer ernst genommen hat, wann hat das Opfer den Vorfall angezeigt.“ (StA2) (Abermals wird betont, dass zeitnahe Anzeigen „authentischer“ wirkt ist als nachträgliches – und dass eine verspätet erfolgte Anzeige als erstes Indiz für strategische Kalküle und Motivationen des Opfers gelten kann.) Die Befragte berichtet von einem kürzlich bearbeiteten Fall: Privatanzeige des Bedrohten, erfolgte einen Monat nach dem Vorfall. Es handelt sich um eine Nachbarschaftsstreitigkeit, verbale Bedrohung mit dem Umbringen. Anlass der Drohung: Der Hund des Bedrohten hatte auf die Wiese gemacht. „Das hat eine andere Ernsthaftigkeit als wenn jemand zur Polizei geht, bitte Hilfe!“ (StA2)

(Kriterium für Strafantrag ist auch) „ob das Opfer aussagen wird bzw. sich dazu bereit erklärt.“ (StA4) Die Befragte schätzt sich selbst als „eher anklagefreudig“ ein. „Bei Waffen neige ich sehr zur Anklage. Das Problem ist die rein verbale Drohung. Da schau ich mir an die Person des Täters. Der AV (Journal) ist drei Monate her. Man schaut sich an, ist währenddessen noch was vorgefallen. Das Milieu des Täters. Waffe – Nicht-Waffe, Vorleben.“ (StA2) <Hier kommt ein durchaus beachtlicher Gesichtspunkt der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung im Zusammenhang mit Gefährlichen Drohungen zur Sprache: Zwischen Vorfall/Anzeige und Erledigung durch den Staatsanwalt liegt ein Beobachtungszeitraum (der im LG-Sprengel Wien mit circa drei Monaten veranschlagt wird) und zugleich als dem Beschuldigten eingeräumte Probezeit oder Bewährungsfrist aufgefasst werden kann. Wenn in diesem Zeitraum keine weiteren Vorfälle aktenkundig bzw. der Behörde bekannt werden, kann dies als Indiz gelten, dass die Drohung möglicherweise nicht so ernst gemeint war.> „Und das Gefühl, ob es ernsthaft gemeint ist oder nicht – Superkriterium.“ (StA2)

(Ist davon auszugehen, dass die Information über weitere Vorfälle im Abschlussbericht vollständig ist?): Wenn Vorfälle gewesen sind, steht es drin. (Bezieht sich klarerweise nur auf Vorfälle, die den Behörden bekannt werden). Sämtliche Anzeigen, die gegen die Person anfallen, bekomme ich (als für der Bearbeitung des Anlassfalls zuständige Staatsanwältin) zugeteilt, und zwar von sämtlichen StAs in Österreich). Wenn es zu einem erheblichen Einsatz kommt, ist es im Journalakt. Über diesen Zeitraum von circa drei Monaten gibt es Information.“ (StA2) (Das bedeutet immerhin: Wenn seitens des Opfers oder dritter Personen weitere polizeiliche Interventionen gegen den Beschuldigten veranlasst wurden, finden diese ihren Niederschlag im Akt.)

(Gibt es Info, was seit der Anzeige passiert ist bzw. ob überhaupt etwas passiert ist?) „Wenn es zu Gewaltdelikten in der Wohnung kommt, § 38a (Betretungsverbot) ist relativ gut dokumentiert, das

Verhalten der Beteiligten, auch Verletzungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr sichtbar sind. Die Beweislage ist in diesen Fällen oft ein Problem, weil Verletzungen nicht ausreichend dokumentiert werden können.“ (StA3) <Die Dokumentation der Verletzungen betrifft weniger den Tatbestand der Gefährlichen Drohung, macht aber auf ein grundsätzlicheres Problem aufmerksam: Subjektiv äußerst dramatisch erfahrene Übergriffe oder Bedrohungen produzieren oft nur mäßig brauchbare Evidenz für ein späteres Strafverfahren; es gibt auch Verletzungsfolgen, die nicht so gut objektiviert werden können. – In einem weiteren Interview (StA1) wird ausführlicher über Tathandlungen gesprochen, deren Subsumtion und deren strafrechtliche Einschätzung sich des öfteren problematisch gestaltet: Würgen, Polster aufs Gesicht drücken – Anklage als Mordversuch scheint zumeist übertrieben, dem Tatbestand der gefährlichen Drohung entspricht es auch nicht.>

(Intervall zwischen Anzeige und Erledigung durch StA als „Probezeit?): „Es mag schon eine Entscheidungsgrundlage sein, es gibt Stadtpolizeikommanden, wo Opferbetreuung erfolgt, wo Gespräche geführt werden, wie sich das entwickelt hat – haben sich wieder versöhnt, oder dass sie Beziehung beendet haben – das hilft schon bei der Einschätzung. Auch bei Erledigung nach § 191 StPO – ist es geringfügig.“ (StA3) Hier wird nicht das Intervall an sich – und vor allem das Fehlen von Evidenz bezüglich neuerlicher Vorfälle, sondern die konkretere Information über die weitere Dynamik der Beziehung, wie sie sich in manchen Akten findet, als relevante Entscheidungsgrundlage benannt. Gleichzeitig wird deutlich, dass diese Sorte von Information voraussetzt, dass entsprechende Opferbetreuungsaktivitäten stattfinden und ihren Niederschlag im Akt finden – was offensichtlich nicht vorausgesetzt werden kann und auch vom Engagement und der Kapazität der örtlich zuständigen Behörden abhängt.

(Bearbeitung der Akten, Entscheidung zwischen Einstellung und Strafantrag): Es wird schon eher Strafantrag gemacht, auch in Fällen, die von der Sache her eine Einstellung rechtfertigen würden – etwa wenn Fortführungsanträge des Opfers zu erwarten sind – wenn absehbar ist, dass das Opfer sich mit einer Einstellung nicht zufrieden geben würde. Auch in Fällen, wo eigentlich ATA angebracht wäre, aber man dem Beschuldigten vermitteln möchte, dass es doch nicht so einfach geht und eine formellere Intervention geboten ist oder man die Möglichkeit sieht, den Beschuldigten auf diese Weise zu einer Therapie zu bewegen. (StA4) <Hier geht es also weniger um die Verurteilung, als darum den Beschuldigten durch die Hauptverhandlung zu beeindrucken und auf diese Weise präventiv zu wirken: Die Präventivwirkung des Strafantrags bzw. der Hauptverhandlung und ihrer Inszenierung. Im Gegensatz zu anderen Beschreibungen der eigenen Rolle wird hier weniger auf die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung als Maßstab und Erfolgskriterium der staatsanwaltschaftlichen Erledigung abgestellt, und konzidiert, dass auch andere Kalküle und rechtspolitische Rationalitäten einfließen können.>

(Ermessensspielräume, Umgang damit?) Der Befragte bestätigt, dass es vielfach Ermessensspielräume gibt, besonders die Beurteilung als Unmutsäußerung oder tatbestandsmäßige Drohung liegt nicht nur in den Fakten (und was über sie kommuniziert wird), sondern auch im Auge des Betrachters und seiner Sensibilitäten. Hängt von individuellen Maßstäben ab, aber schon auch institutionell vermittelt. (Einstellungen werden immer auch vom Gruppenleiter gegengezeichnet – d.h. kein Staatsanwalt entscheidet für sich allein, aufgrund seiner subjektiven Kriterien. Umgekehrt wird einem auch vom Gruppenleiter vermittelt, dass ein Strafantrag in einem bestimmten Fall aussichtslos war und man das hätte wissen können. (StA4)

Ermessensspielräume für den Staatsanwalt sind „net gering, hat ma schon“. (StA1) Diese Ermessensspielräume werden von der Befragten auch mit Hinweisen auf regional unterschiedliche Praktiken und Vorverständnisse erläutert: Erhebliche regionale Unterschiede betreffend Anordnung der Untersuchungshaft.

(Entscheidungskriterien des Staatsanwalts?) Zum einen solche, die sich aus der Priorisierung ergeben (frühere Anzeigen), zum andern Hinweise, die sich aus den Umständen bzw. dem Sachverhalt ergeben – die Art der Drohung, verbunden mit akuter Gewalttätigkeit, Verletzungsfolgen. Auch die Art der Verletzungen als Hinweis auf die Aggressivität und das Verhalten des Täters. (Beispiel: Blutunterlaufungen im Gesicht oder nur oberflächliche Verletzungen – auch das ist ein Entscheidungskriterium) (StA4) <Abermals: die ausschließlich verbale Drohung ohne weiteres Anzeichen einer halbwegs konkreten Gefährdung oder eines Angriffs auf das Opfer, womöglich im alkoholisierten Zustand, wird eher als Paradefall dessen gesehen, wofür strafrechtliche Intervention übertrieben ist, speziell wenn die Priorisierung keine andere Interpretation des Sachverhalts nahe legt.)

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Varianten der Erledigung sich über weite Strecken an der Beurteilung des Falles als rein verbale Drohung bzw. Unmutsäußerung oder als tatbestandsmäßige gefährliche Drohung orientieren. Als Hinweise auf die Gefährlichkeit und Tatbestandsmäßigkeit der Drohung erscheint vor allem die Verbindung mit konkreter Gewalt, eine entsprechende Vorbelastung des Beschuldigten (Verurteilungen wegen einschlägiger Delikte bzw. Vorliegen entsprechender Vormerkungen), die Verwendung von Waffen. Gerade bezüglich der entscheidenden Differenz von Unmutsäußerung und effektiver Drohung werden aber erhebliche Ermessensspielräume gesehen, die im wesentlichen daher rühren, dass eben der soziale Kontext, das Umfeld, das Milieu zu berücksichtigen sind, gleichzeitig aber keine expliziten Regeln existieren, welche die Modalitäten dieser Berücksichtigung konkretisieren könnten. Gleichzeitig wird aber auch auf die Begrenzung von Ermessensspielräumen verwiesen, die sich teils aus dem System der Gruppenleiter ergibt, die bestimmte Standards der Erledigung vorgeben. Schließlich bestehen offensichtlich auch regional unterschiedliche Muster der Rechtsanwendung, die auch an unterschiedlichen staatsanwaltschaftlichen Strategien sichtbar werden.

5. Opfer und Opferschutzeinrichtungen in der Wahrnehmung der StaatsanwältInnen

Opfer geraten in unterschiedlichem Ausmaß ins Blickfeld der StaatsanwältInnen. So geben vor allem StaatsanwältInnen, die vorwiegend oder ausschließlich allgemeine Strafsachen bearbeiten an, dass persönliche Begegnungen mit den Opfern gefährlicher Drohungen äußerst selten oder gar nicht vorkommen. Anders stellt sich das für GesprächspartnerInnen dar, die vorwiegend mit sog. Fam-Sachen befasst sind. Verwiesen wird auch auf die erheblichen rechtspolitischen Akzentverlagerungen der letzten Jahre und Jahrzehnte, die auch bewirkt haben, dass die Stellung des Opfers im Strafverfahren aufgewertet wurde.

(Veränderung der Situation des Opfers im Strafprozess – wie relevant ist das im Alltag der Rechtsanwendung?) „Dass Opfer die Möglichkeit haben, sich durch Opferschutzeinrichtungen vertreten zu lassen, bekommen auch juristische Prozessbegleitung, Frauenhäuser, können Rechte besser wahrnehmen, das kommt regelmäßig vor.“ (StA3)

(Möglichkeiten der Staatsanwaltschaft im Bereich des Opferschutzes?) Begrenzter Stellenwert der StA – von ihrer Aufgabe her – im Bereich des Opferschutzes, das kann besser von anderen wahrgenom-

men werden, mit denen auch kooperiert wird. Im Fall von Wegweisungen und Betretungsverboten wird die Interventionsstelle von der Polizei informiert – es liegt aber dann bei den Betroffenen, ob sie mit der Interventionsstelle Kontakt aufnehmen, das sollte in ihrem Ermessen bleiben. (StA4)

(Erörterung der Frage, ob denn das Strafrecht bei Gefährlichen Drohungen überhaupt viel zur Sicherheit der Opfer bzw. zu deren Schutz beitragen kann:) „Die Strafdrohung ist eher gering, Haft kommt gegenüber unbescholtenen Tätern kaum in Betracht.“ Wenn der Täter das angedrohte Übel wirklich realisieren will, dann ist das mit dem Instrument des Strafrechts kaum zu verhindern. Betretungsverbote erscheinen als bessere, wirksamere Option. (StA2)

(Was kann das Strafrecht bezüglich Opferschutz im Zusammenhang mit Gefährlichen Drohungen?) „Unbedingte Freiheitsstrafen kommen schon vor – sind aber nicht die Regel. (...) Strafrecht kann erst einschreiten, wenn etwas Strafbares vorliegt. Es gibt vielfältige Möglichkeiten, angefangen mit diversionellen Maßnahmen, Tatausgleich, Probezeit mit Weisung.“ (StA3) (Neben dem Hinweis auf die auch vorkommenden unbedingten Freiheitsstrafen geraten also vor allem die urteilsvermeidenden Varianten der Erledigung ins Blickfeld, mittels derer eine Einflussnahme auf den Beschuldigten möglich scheint.)

(Beitrag der Staatsanwaltschaft zum Opferschutz?) Staatsanwaltschaft kann im Gesamtkomplex des Opferschutzes wenig beitragen, eher in Kooperation mit anderen Einrichtungen – Interventionsstellen (...) Informations- und Vortragstätigkeit der Interventionsstelle wird von StA/Gericht gut aufgenommen. Interesse an diesen Themen ist vorhanden. (StA4) <Es klingt aber auch an, dass StA/Gericht und Opferschutzeinrichtung andere Herangehensweisen und andere Logiken verfolgen.>

(Opferschutzeinrichtungen): „Sind sehr relevant, weil die schon sehr engagiert sind, engagieren sich sehr, verstehen oft nicht, warum keine Haft verhängt wird, jemand freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird. Kommt immer wieder vor, dass sie anrufen, die Klientin ist da, warum ist das so.“ (StA1) <D.h. der notorische Ziel-Konflikt: Aus der Perspektive der Opferschutzeinrichtungen ist oft schwer zu verstehen, dass die Strafjustiz in manchen/vielen Fällen weniger entschlossen, weniger repressiv gegen den Beschuldigten einschreitet, aber aus der strafrechtlichen Perspektive lassen sich schon Gründe dafür angeben, warum das so ist, die sich aber den Opferschutzeinrichtungen nicht so einfach erschließen bzw. als solche nicht akzeptiert werden. Die Funktion des Strafrechts, Verhältnismäßigkeit zu beachten und intensivere Eingriffe in die Lebensumstände von Beschuldigten an entsprechende prozessuale Voraussetzungen zu binden, wird angesichts des Primats des Opferschutzes nicht akzeptiert.>

(Opferrechte im Strafprozess und Opferschutzeinrichtungen:) „Bei mir nicht, kaum Akten dabei, das haben die Kollegen in der „Fam“.“ (StA2) (Das heißt: Für StaatsanwältInnen, die ausschließlich allgemeine Strafsachen bearbeiten, gibt es so gut wie keine Kontakte mit Opferschutzeinrichtungen.)

(Kontakte zu den Opfern:) „Ich seh die Opfer im Großteil der Akten eigentlich nicht. Sie können jederzeit zu mir kommen, das tun sie meist, wenn sie zurückziehen wollen. Ist nicht passiert, dass Opfer aus anderen Gründen kommen: Bitte, bitte festnehmen, er hat schon wieder getan.“ (StA2) (Hier wird abermals deutlich, dass persönliche Kontakte zu den Opfern zum einen selten bleiben, zum andern sich aber angesichts sehr spezifischer Konstellationen und Interessen ergeben: Wenn Opfer an der Strafverfolgung nicht (mehr) interessiert sind oder genauer: vermitteln, dass von ihnen keine Koope-

ration mit der Staatsanwaltschaft zu erwarten ist. Die Opfer treten also wenn überhaupt als Kooperationsverweigerer in Erscheinung.)

Bemerkenswert ist an diesen Interview-Auszügen zur Wahrnehmung der Opfer und zu Fragen des strafrechtlichen Beitrags zum Opferschutz (und speziell: welche Optionen sich der Staatsanwaltschaft erschließen und wie dieses Potential genutzt werden kann), die insgesamt ambivalente und eher zurückhaltende Einschätzung der Möglichkeiten. In einigen Formulierungen klingt doch eine deutliche Skepsis durch, Opferschutz und Konfliktlösung maßgeblich mit den Mitteln des Strafrechts zu bewerkstelligen – oder zu befördern und produktiv in soziale Beziehungen zu intervenieren, wenngleich auch keineswegs ausgeschlossen wird, dass solche Interventionen im Kontext staatlicher bzw. justizieller Intervention möglich sind und sich vor allem durch Kooperation mit anderen Institutionen eröffnen (Außergerichtlicher Tatausgleich, Motivierung zu einer Therapie gewissermaßen „im Schatten des Strafrechts“ und dergleichen). Nicht zuletzt scheinen die Temporalstrukturen der strafrechtlichen Intervention (vor allem das Intervall zwischen Ereignis und Entscheidung, aber auch: der begrenzte Strafrahmen) für die Wahrnehmung von Opferschutz-Aufgaben nur bedingt kompatibel: Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen (besonders: Betretungsverbote) eröffnen in der Wahrnehmung der Befragten günstigere Interventionschancen. Der Nutzen von Opferrechten und Opferschutzeinrichtungen wird nicht bestritten, zugleich aber insistiert, dass die eigene Perspektive und die eigene Aufgabe doch anderen Prämissen und Prioritäten verpflichtet ist. Die Option einer forcierteren strafrechtlichen Verfolgung und Sanktionierung gefährlicher Drohungen im Sinne des Opferschutzes wird unter den gegebenen Rahmenbedingungen als kaum realistisch erachtet: Die rechtlichen und faktischen Voraussetzungen für eine Verfolgung sind vielfach nicht gegeben. Deutlich wird aber auch aus den weiter oben zitierten und kommentierten Interviewpassagen, dass die eigene Position im Verfahren als zweifach „abhängig“ erfahren wird: Abhängig ist die Staatsanwaltschaft speziell bei der von ihr zu treffenden Entscheidung über Anordnung der Untersuchungshaft von den durch die Sicherheitsbehörden übermittelten Einschätzungen des Sachverhalts, die des öfteren nicht so klar, anschaulich und überzeugend ausfallen, wie man sich das wünschen würde.²⁸ Abhängig ist der Staatsanwalt als öffentlicher Ankläger aber auch von den Opfern/Zeugen, deren mangelnde Kooperation und/oder Zuverlässigkeit, oder auch: deren Ambivalenz (sowohl gegenüber dem Täter, als auch gegenüber den staatlichen Instanzen) mitunter die Wahrnehmung der eigenen Rolle erschwert.²⁹

8.3 Opferschutz-Einrichtungen

Es wurden ausführliche Interviews mit Vertreterinnen dreier Opferschutzeinrichtungen geführt: Weißer Ring, Gewaltschutzzentrum Oberösterreich, Gewaltschutzzentrum Vorarlberg; mit der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie kam – trotz wiederholter Anfragen – leider kein Gesprächstermin zustande.

²⁸ Im Kontrast dazu werden die von der Polizei (im Zusammenhang mit gefährlichen Drohungen) vorgelegten Abschlussberichte als weitgehend vollständige und brauchbare Grundlage der Entscheidungsfindung erachtet.

²⁹ Die aus der Sicht des Staatsanwalts idealen Opfer vereinigen etwa folgende Merkmale auf sich: Sie sind tatsächlich und eindeutig „Opfer“ – und nicht in einen Konflikt verstrickt, in dem sie auch selbst strategisch agieren und ihr Agieren schwer durchschaubar ist; sie sind „glaubwürdig“ und in ihren Aussagen konsistent; sie sind imstande, ausreichende Evidenz bezüglich der angezeigten Tatbestände zu liefern; sie sind zuverlässig und kooperativ. Aus den vorangegangenen Kapiteln zur Phänomenologie des Tatbestands wird deutlich, dass viele Opfer/Geschädigte diesen anspruchsvollen Erwartungen nur sehr eingeschränkt – oder gar nicht – entsprechen können.

Die befragten Einrichtungen decken ein breites Spektrum möglicher Konstellationen, innerhalb derer es zu Gefährlichen Drohungen kommen kann, ab:

- a) Gewalt in sozialen Nahbeziehungen (Familiäre Konflikte, Beziehungskonflikte): Die Betreuung der Opfer erfolgt durch die Gewaltschutzzentren/ die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt;
- b) Konflikte im erweiterten sozialen Beziehungsbereich (etwa: Nachbarschaftskonflikte) sowie situative Konflikte/ situativ bedingte Gewalt: Für die Beratung und Betreuung der Opfer ist der Weiße Ring zuständig;

a) Gewaltschutzzentren

GSZ Linz, GSZ Vorarlberg

Das GSZ Linz betreut etwa 1500 KlientInnen. Davon werden rund 850 KlientInnen über die Polizei auf der Grundlage von (insgesamt ca. 1000³⁰) einschlägigen Anzeigen vermittelt, bei denen die Kontaktaufnahme im Weiteren auf Initiative des GSZ erfolgt. Die Kontaktaufnahme durch das GSZ wird von Seiten der Opfer durchwegs tendenziell positiv aufgenommen bzw. begrüßt und nicht als unerwünschte „Einmischung in Privatangelegenheiten“ erlebt.

Etwas weniger als die Hälfte der KlientInnen sucht das GSZ von selbst, also ohne Anzeige/ polizeiliche Intervention, auf, um sich beraten, begleiten oder anderweitig unterstützen zu lassen.

Unterschiedlich sind schließlich Frequenz und Art der Kontakte: Für erstere ist der Interventionsbedarf der Opfer, für letztere die Region der Wohngegend ausschlaggebend – dementsprechend finden nicht alle Kontakte „face-to-face“, sondern mitunter auch telefonisch, statt.

In der Betreuung der Opfer stehen – bezogen auf Quantität der Anzeigen und Art der Viktimisierung – Gefährliche Drohungen nach der Körperverletzung an zweiter Stelle. Häufig treten sie in irgendeiner Art kombiniert mit anderen Delikten (zumeist Körperverletzung) – bisweilen aber auch alleine – auf.

Das GSZ Vorarlberg betreute im Jahr 2008 insgesamt 612 KlientInnen, davon wurden 263 über die Polizei im Rahmen von Wegweisungen/Betretungsverboten vermittelt.

In Vorarlberg machen Gefährliche Drohungen einen geringen Anteil der Zuweisungen durch die Polizei aus. Es besteht jedoch der Eindruck jenseits der Quantität der Anzeigen, dass Gefährliche Drohungen sehr häufig Thema der Beratung sind und viel Raum einnehmen. Häufig geht es gerade darum, dass die geäußerte Drohung einen Grenzbereich des Tatbestandes abdeckt und es fraglich ist, ob sie im juristischen Sinn als Gefährliche Drohung zu definieren ist. In der Einschätzung des GSZ ist das oft schon der Fall, dennoch entscheiden die Frauen sich dann oft gegen Anzeige.

1. Gefährliche Drohung: Konstellationen, soziale Kontexte, Anzeigeverhalten

Die Frage nach einem beobachteten Zusammenhang zwischen dem Auftreten bzw. der Häufigkeit von Gefährlicher Drohung und der Zugehörigkeit zu spezifischen gesellschaftlichen Schichten bzw.

³⁰ Diese Anzahl ist nicht personen- sondern fallbezogen – Mehrfachanzeigen pro Betroffener demnach inkludiert.

(etwa: „ethnisch-migrantischen“) Milieus wird von den Gewaltschutzzentren in manchen Facetten, aber nicht grundsätzlich, unterschiedlich beantwortet. In Linz wird kein signifikanter Zusammenhang zwischen Schicht/Milieu und dem Auftreten von Gefährlicher Drohung wahrgenommen, in Vorarlberg rekrutiert sich die Klientel generell eher aus Angehörigen „niedriger Schichten“, was aber weniger auf ein selteneres Auftreten von Straftaten als auf eine höhere Hemmschwelle der betroffenen Frauen, ihre Probleme nach außen zu tragen, zurückgeführt wird. Verallgemeinert kann – in Bezug auf empirisch erkennbare – soziodemografische Merkmale – jedenfalls werden, dass sich die Gruppe der Opfer zum Großteil aus Frauen zusammensetzt, jene der Täter aus Männern.

Schicht- bzw. milieubezogene Unterschiede lassen sich jedenfalls in Hinblick auf das Anzeigeverhalten erkennen: Jene, die „höheren Schichten“ angehören, würden von sich aus eher nur die Beratungsstelle frequentieren und weniger den Weg der Anzeige gehen. Dahinter vermuten die befragten Expertinnen zum einen eine höhere Hemmschwelle der Opfer, „polizeibekannt“ zu werden, was auch mit einem drohenden Statusverlust verbunden ist, zum anderen auch ein „kalkulierteres“, weniger impulsives Verhalten der Bedroher, die ihre Drohungen tendenziell verklausuliert aussprechen: Dies zeige sich an der Wahl von Formulierungen, die einerseits im jeweiligen Kontext ausreichend präzise seien, um bei der Bedrohten Furcht auszulösen und gleichzeitig diffus genug, um nach dem Strafgesetz kaum objektivierbar zu sein.

Die Gefährliche Drohung trete häufig im Kontext von Trennung/Scheidung auf. Oft gehe dabei die Initiative von der Frau aus, die bereits seit langem die Wahrnehmung hätte, dass die Beziehung zerrüttet sei – die Gefährliche Drohung erfolge dann im Zuge von Streit und Eskalationen, die mit versuchten Körperverletzungen einhergehen. Am Ende dieser Kette stehe dann häufig die Drohung: „Wenn du die Polizei holst, dann bring ich dich um“

Als wichtige Gemeinsamkeit aller betreuter Fälle von Gewalt in familiären Nahbeziehungen generell (und damit zentraler „Gefährdungsfaktor“ auch in Hinblick auf die Gefährliche Drohung) wird in erster Linie die „Asymmetrie in der Beziehung“ genannt. Diese bezieht sich sowohl auf soziale wie ökonomische Gesichtspunkte, also etwa das weitgehende Fehlen sozialer Netzwerke oder eines eigenen Einkommens beim Opfer. Ein besonders dramatischer Aspekt der Abhängigkeit betrifft das „Ausgeliefertsein“ im Zusammenhang mit einem schwebenden Asylverfahren, sofern die Erlangung eines gesicherten Aufenthaltsstatus von einer aufrechten Ehe mit dem gewalttätigen/bedrohlichen Täter abhängt oder an ein eigenes gesichertes Einkommen gekoppelt sei.³¹

Auch hier sei zu beobachten, dass Personen, die in ein „größeres Abhängigkeitsverhältnis“ (GSZ 2) verstrickt und dementsprechend leichter einzuschüchtern seien, eine niedrigere Anzeigebereitschaft an den Tag legen.

Ob eine Klientin Vorfälle tatsächlich zur Anzeige bringt oder nicht, hängt indes von mehreren unterschiedlichen Faktoren ab und ist zumeist eine Zwischenetappe in einem langen Prozess, in dem die Durchsetzung eines Betretungsverbot häufig einen zentralen Meilenstein darstellt, dem bereits lange „Vorarbeiten“ vorangegangen sind.

³¹ Hier erfolgen entsprechende kompensatorische Maßnahmen des GSZ mit anderen NGOs zur Jobschaffung für die betroffenen Frauen.

Zumeist holen sich die Frauen zunächst einmal Rat beim GSZ³², was auch mit einer Einordnung ihres „Falls“ einhergeht: Diese Einordnung beinhaltet eine soziale wie strafrechtliche Klassifizierung der erlittenen Vorfälle/ Handlungsweisen sowie Informationen über die eigenen Handlungsmöglichkeiten.

2. Elemente der Beratung durch das GSZ: Gefährlichkeitsprognose, Intervention

Zentraler Bestandteil der sozialen Klassifizierung ist eine sogenannte „Risiko- bzw. Gefährlichkeitsprognose“, die zu einer Wahrscheinlichkeitsabschätzung der Realisierung des Bedrohungspotentials dient. Diese Abschätzung bezieht einerseits den situativen bzw. historisch-biografischen Kontext des gewalttätigen/bedrohlichen Konfliktes, andererseits spezifische Persönlichkeitsmerkmale des Bedrohrs mit ein. In der konkreten Praxis unterscheiden sich die Einrichtungen in ihren Methoden, die sie zu dieser Abschätzung heranziehen bzw. auch in ihrer Gewichtung der Persönlichkeitsmerkmale bzw. der situativen Charakteristika: So arbeitete eine Gewaltschutzstelle eher standardisiert mit einem äußerst umfassenden Fragebogen (dem Domestic Violence Abuse Intervention Program (Duluth, USA) nachempfunden), der vor allem eingesetzt wird, wenn der Eindruck besteht, dass KlientInnen sich „zu sicher“ fühlen, während die andere den Prozess weniger standardisiert gestaltete und die KlientInnen als „ExpertInnen in eigener Sache“ (GSZ 2) in Hinblick auf die Erzählung und Gewichtung unterschiedlicher Aspekte der Gewaltgeschichte betrachtete.

Einige elementare Bestandteile in der Gefährlichkeitsabschätzung:

- Rekapitulieren der Gewaltgeschichte gemeinsam mit der Klientin – frühere Vorfälle/wie weit ist er schon gegangen? Einmalig oder wiederholt?
- Alkohol, Drogen beim Gefährder, hat er eine Waffe?
- Was war der konkrete Anlass (für den Gewaltakt), wie ist es so weit gekommen, warum eskaliert?
- Gibt es rundherum Auslöser – etwa: Streit um die Obsorge, Kinder...die die Situation nochmal gefährlicher machen.
- „Hat der Beschuldigte quasi nicht mehr viel zu verlieren, wenn’s völlig eskalieren würde?“
- Einbezogen wird schließlich auch der aktuelle Verlauf, etwa: Haben die Drohungen nach dem Betretungsverbot aufgehört? Braucht es einen Sicherheitsplan?

In Bezug auf die eigenen Handlungsoptionen werden die Chancen auf Trennung/ Realisierungs- und Gestaltungsaussichten auf ein eigenständiges Leben sowie rechtlichen Möglichkeiten der Klientin analysiert: Wegweisung, Betretungsverbot und schließlich die Abschätzung der Aussichten einer Strafanzeige³³. Es wird also überlegt, in wie weit die getätigten Äußerungen (in Kombination mit eventuellen Handlungen) geeignet sind, von den unterschiedlichen befassen Instanzen als strafrechtlich relevant eingestuft zu werden und die Einschätzung der verschiedenen befassen „Filterinstanzen“ zu „passieren“: Zunächst die Polizei (=Anzeige), anschließend die Staatsanwaltschaft (= Weiter-

³² Zur Differenz der Erwartungen der KlientInnen an das GSZ bzw. die Polizei: An die die Polizei wenden sie sich im Akutfall, wenn sie bedroht werden, Angst haben, Schutz brauchen. Das GSZ dient in erster Linie der Informationsvermittlung/Beratung und deckt damit ein breiteres Spektrum ab. Es gibt auch Klientinnen, die beim GSZ anrufen, sich Informationen holen und nachher eine Anzeige machen (teils auch unter Begleitung des GSZ).

³³ vgl. dazu die Ausführungen zum „first“ und „second code“ im vorliegenden Bericht.

verfolgung: Strafverfahren/eventuell auch diversionelle Maßnahmen), schließlich das Gericht (=Verurteilung).

3. Die justizielle Verarbeitung des Falles im Erleben der Betroffenen

Wenn KlientInnen sich zu einer Anzeige entschließen, sei deren zentrale Erwartung, „dass es aufhört“ (GSZ 1) – dementsprechend verbreitet sei „der Deal: Scheidung gegen Nicht-Anzeige“ (GSZ 1). Nicht die Bestrafung stehe also im Vordergrund sondern das Bedürfnis sich (wieder) sicher zu fühlen. Gleichzeitig kommt auch dem Verfahrensablauf sowie der möglichen Verurteilung zentrale Bedeutungen zu: Einerseits in der Wahrnehmung der Opfer, ernst genommen zu werden, was konkret impliziert, dass der eigene „Vorwurf“ – der Gegenstand der Anzeige – nicht bagatellisiert wird. Andererseits – gemäß den befragten Expertinnen – auch in der Auswirkung auf das Verhalten des Angezeigten: Diese haben nämlich den Eindruck, dass sich die Gefährder über den Zeitraum des Verfahrens oft zurückhalten und nachher (bei Einstellung sowieso aber auch bei Nichtverurteilung) quasi die Legitimation sehen, weiterzumachen. Insofern sei der Verfahrensverlauf immer auch ein Signal an den Täter wie Opfer und damit ein Element von deren zukünftiger Verhaltens- bzw. Reaktionsweisen. Frauen würden gerade die Einstellung eines Verfahrens häufig als Entmutigung erleben und das Vertrauen in die Justiz verlieren, was auch immer wieder dazu führe, dass bei weiteren Vorfällen dann keine Anzeige erstattet wird.

Hier geht es wiederum ganz zentral um die Frage der Korrespondenz zwischen dem subjektiven Erleben der Betroffenen, in Furcht und Unruhe versetzt worden zu sein, und der juristischen Definition. Genau in diesem Spannungsfeld erfolgt dann häufig die Klassifizierung als „milieubedingte Unmutsäußerung“, die betroffene Frauen dann als Bagatellisierung erlittenen Unrechts erleben, was als Entmutigung erlebt wird bzw. bereits bestehende Distanz bzw. vorhandenes Misstrauen zu staatlichen bzw. (Rechts-)Instanzen verstärkt.

Wie aber könnte tatsächlich zwischen „milieubedingter Unmutsäußerung“ und „Gefährlicher Drohung“ unterschieden werden? Die Gewaltschutzzentren definieren dies über den Zustand der Bedrohten: Wenn diese verängstigt ist, was ja der Polizei in der Situation auch zugänglich und im Akt prinzipiell zu vermerken ist, dann ist davon auszugehen, dass die getätigten Äußerungen wohl kaum zur gewöhnlichen Kommunikation gehören.

4. Kommunikation/Kooperation mit den Institutionen: Staatsanwaltschaft und Polizei

Staatsanwaltschaft: Die Qualität der Kooperation mit den Staatsanwaltschaften wird unterschiedlich bewertet, zum Teil als sehr gut, zum Teil wird ihr Optimierungspotential konzediert. Eine gute Kooperation bedeutet konkret eine intensive Auseinandersetzung der jeweiligen Staatsanwaltschaft mit dem jeweiligen Fall sowie Interesse an der Sichtweise des GSZ, bevor sie zur Entscheidung darüber gelangt, ob der Fall eingestellt oder anders weitergeführt wird. In diesem Prozess versucht die Staatsanwaltschaft gemeinsam mit dem GSZ zu einer Einschätzung zu kommen, ob ein Strafantrag oder eventuell diversionelle Maßnahmen „aussichtsreich“ sind. Dazu gehört die Frage, ob das Opfer die Vorwürfe im Rahmen einer Verhandlung aufrechterhält oder ob es zunächst primär an anderen Maßnahmen – etwa einem Normverdeutlichungsgespräch v.s. der Staatsanwaltschaft oder der Polizei mit dem Täter – interessiert ist. Diese Informationen werden vom GSZ in Form von Stellungnahmen übermittelt.

Während positive Kooperation durch eine Einbeziehung des Opfers (über das GSZ) charakterisiert ist, zeichnet sich Nicht-Kooperation dadurch aus, dass quasi über den Kopf des Opfers bzw. an diesem vorbei agiert wird bzw. mögliche Varianten nicht ausgelotet werden. (Was wiederum häufig zu der Deutung des Opfers führt, nicht ernstgenommen und entsprechend unterstützt zu werden.) Das GSZ gibt der Staatsanwaltschaft dann gelegentlich Rückmeldung bzw. fragt nach, aber das scheint dann eher „abzuprallen“ bzw. als „Einmischung“ empfunden zu werden, quasi „Wie kommen Sie dazu, uns da dreinreden zu wollen...“ (GSZ 2). Wünschenswert wäre es, „sich gegenseitig anerkennen und gegenseitige Arbeitsaufträge zu respektieren.“ (GSZ 2). Ein Merkmal positiver Kooperation zwischen der Staatsanwaltschaft und dem jeweiligen GSZ ist demnach auch die Kontinuität der Zusammenarbeit, die z.B. durch das Vorhandensein fixer AnsprechpartnerInnen, das Stattfinden regelmäßiger Treffen und schließlich der gemeinsamen Definition von Schnittstellen (sowie Möglichkeiten und Grenzen eigener Handlungsspielräume) in den jeweiligen Arbeitsaufträgen charakterisiert ist. Was in der positiven Kooperation „Austausch“ und „Anerkennung der professionellen/institutionellen Kompetenz“ ist, bedeutet in der negativen „Einmischung“ und „Desinteresse/Nichtwahrnehmung“. Als wichtige Grundlage guter Zusammenarbeit gilt, dass diese Nichtwahrnehmung bereits mit der Ausbildung beginnt (Bewusstsein schaffen...).

Polizei: Hier wird die Kooperation mit wenigen – eher punktuellen – Ausnahmen als weitgehend funktionierend/routiniert bewertet. Ein GSZ ist vertreten in der Grundausbildung der BeamtInnen und es findet laufende Kommunikation/ Vernetzung mit PräventionsbeamtInnen statt. Diese arbeiten zum einen als MultiplikatorInnen im eigenen Bereich, zum anderen als Ansprechpersonen für das GSZ). Austausch findet nicht zuletzt über Fortbildungen etc. statt. Es herrscht der Eindruck, gut eingespielter Routine in der polizeilichen Tätigkeit/der Vernetzung. Im Falle gelegentlicher „Ausreißer“ im Sinne einer „Umgehung des Gewaltschutzgesetzes“, in denen trotz vorliegender Evidenz keine Anzeige erstattet bzw. keine Wegweisung bzw. Betretungsverbot ausgesprochen wird. In solchen Fällen sucht das GSZ zunächst das Gespräch – wenn es damit an Grenzen stößt, wird der Rechtsweg in der hierarchischen Struktur betreten und Beschwerde eingelegt.

Als Beispiel für gelungene Kooperation hoben die GesprächspartnerInnen die Normverdeutlichungs-gespräche explizit hervor. Mitunter seien die PolizistInnen allerdings frustriert, wenn sie eine Anzeige machen, ein Betretungsverbot verhängen und am nächsten Tag begegnen ihnen zufällig die Streitparteien vom Vortag in trauter Einigkeit bzw. die BeamtInnen kommen sie drauf, dass etwa das Opfer selbst das Betretungsverbot unterläuft und den Täter wieder zurück in die Wohnung lässt. Essenz der Frustration: „Jetzt haben sie etliche Stunden mit dem Fall zu tun gehabt und dann wars umsonst“ (GSZ 1). Gerade in diesem Zusammenhang finden häufige Telefonate in diese Richtung zwischen dem GSZ und der Polizei statt. Das GSZ sieht es dann als Aufgabe an, der Polizei Erklärungsmöglichkeiten anzubieten, warum die gesetzten Maßnahmen nicht im „Intendierten“ Sinn funktionieren.

5. Gefährliche Drohung zwischen Wunschphantasie und Ankündigung; besonders „schwierige Fälle“

Die Mitarbeiterinnen des GSZ haben einige Erfahrungen mit Gefährlichen Drohungen, die in weiterer Folge auch umgesetzt wurden. Immer wieder gibt es Fälle im Zusammenhang mit der Realisierung von Körperverletzung – „Ich schlag dich zusammen...“. Seltener aber doch kommt es vor, dass auch sehr drastische Drohungen – Mord und Totschlag – tatsächlich ausgeführt werden.

In wie weit die Kriterien der Gefährlichkeitseinschätzung zwischen den befassten Institutionen übereinstimmen, ist unterschiedlich und mitunter durchaus von Zufällen bestimmt: In einer Region bei-

spielsweise wurde vor einigen Jahren ein – zuvor angedrohter – Mord begangen, weswegen Polizei und Staatsanwaltschaft dort hochgradig sensibilisiert und in ihrer Bearbeitung der Fälle vorsichtig sind – was sich auch darin zeigt, dass eine geringere „Scheu“ vor der Verhängung von Untersuchungshaft besteht.

Als besonders schwierig gestalten sich sowohl Gefährlichkeitsprognose als auch laufende Arbeit mit psychisch kranken Personen (bzw. sogenannten „Grenzfällen“) – sowohl auf Opfer als auch auf Täter bezogen. So seien bei psychisch kranken Drohern die Drohungen besonders diffus – symbolisch aufgeladen und damit schwer als solche (im juristischen Sinn) zu identifizieren. Beispiel eines gerade betreuten Falles: Ein Paar mit 14jähriger Tochter – Vater kommuniziert seine Drohungen gegen die Mutter der Tochter (Kopfab schneiden etc...), er zerschneidet Gewand, baut einen Altar auf, sagt zu einem Freund der Familie: „Ich bin noch nicht dazugekommen, den Sarg für die Mutter zu kaufen.“ Bisher keine U-Haft, obwohl das GSZ diese im vorliegenden Fall für sehr zweckmäßig halten würde, weil die Sozialarbeiterinnen den Droher (sowohl für die Mutter als auch für Tochter) als sehr gefährlich einstufen.

Auch in Fällen eindeutiger psychischer Beeinträchtigung des Drohenden wird allerdings selten dessen Einweisung in eine geschlossene Anstalt verfügt – dies geschieht eher nach der Diagnose Selbst- als Fremdgefährdung.

Ein Beispiel für die Schwierigkeit der Arbeit mit psychisch beeinträchtigten Opfern ist der einige Jahre zurück liegende Fall einer psychisch kranken, besachwalteten, Frau, die nicht nur von ihrem gewalttätigen Partner sondern auch von ihrem Sachwalter abhängig war und schließlich vom Partner umgebracht wurde. Hier gestaltete sich eine kontinuierliche Kommunikation mit dem Opfer selbst als unmöglich – Ansprechpartner war der Sachwalter (der die Rolle des Lebensgefährten offensichtlich seinerseits grob falsch einschätzte).

Eine andere Variante einer besonders schwierigen Fallkonstellation ergibt sich, wenn, wenn die Klientin derartig verstrickt in die eine – als gefährlich eingestufte – Gewaltbeziehung ist, dass sie die Beratung beim GSZ abbricht, zum Täter zurückkehrt und auf einmal kein Kontakt mehr möglich ist. Der „eigene Auftrag des GSZ“ im Sinne eines „nachhaltigen Schutzes des Opfers“ ((beides: GSZ 1) – ist dann nicht mehr möglich.

b) Opferschutzeinrichtung „Weißer Ring“

Der Weiße Ring bildet quasi ein „Auffangbecken“ (WR) für jene Bereiche von Straftatopfern, für die es keine spezialisierteren Einrichtungen gibt. Konkret: Nachdem die Opfer von Gewalt im sozialen Nahraum vom psychosozialen Betreuungsangebot her versorgt sind, ist der WR für Opfer situativer Konflikte/Gewalt da.

Der Zugang der KlientInnen erfolgt zumeist über die Polizei, manche auch vom Gericht /der Staatsanwaltschaft. Auch bei Einstellungsbeschlüssen wird – wenn man einen Fortführungsantrag stellen kann – als Einrichtung, die weiterhilft, der WR/ Opfernotruf genannt.

Die größte Deliktgruppe bei den betreuten Opfern bildet die Körperverletzung, wobei generell zwischen jenen Opfern, die betreut werden (situative Gewalt, Raub,...) und jenen, die punktuelle finan-

zielle Unterstützung aus Spendengeldern erhalten (diese werden zumeist von den GSZ vermittelt), differenziert werden muss.

Der Anteil der Gefährlichen Drohung an den jährlich insgesamt rund 2000 betreuten Fällen österreichweit wird mit ca. 15-20% angenommen. Dabei handelt es sich durchwegs um angezeigte Fälle.

1. Typische Konstellationen der Gefährlichen Drohung und Anliegen der Beratenen

Typische Konstellationen sind: Wirtshausschlägereien (bedroht werden typischerweise Involvierte und Außenstehende, die Hilfe/Polizei holen wollen), Nachbarschaftskonflikte, Konflikte im öffentlichen Raum, v.a.: Straßenverkehr, Bedrohung durch Kampfhundehalter (nach Aufforderung, Exkremamente zu entsorgen). Zentrales Merkmal all dieser Konflikte ist a) die rasche Eskalation mit körperlichen Übergriffen oder Drohungen, b) der Umstand, dass die Polizei eingeschaltet wurde (sonst wären die Daten der Angezeigten zumeist unbekannt).

Eine Ausnahme in dieser Aufzählung bilden die Nachbarschaftskonflikte, weil diese in einem relativen sozialen Nahraum stattfinden und sich die Betroffenen auch nicht einfach trennen bzw. einander auch nur schwer ausweichen können, sondern ständig aufs Neue miteinander konfrontiert sind. Damit entsteht eine „Lose-Lose Situation, die auf die Frage hinausläuft: Wer schafft es den anderen hinaus zu ekeln?“ (WR)

Hier gibt es zumeist keine klare Opferrolle – die Bearbeitung läuft zumeist über die Vermittlung an eine „allparteiliche Instanz“ (WR) (etwa: Gebietsbetreuung etc...). Wenn sich Opferschutzeinrichtung auf eine Seite stellt, ist das zumeist kontraproduktiv.

Was die soziodemografischen Merkmale betrifft, kann im Zusammenhang mit der Klientel wenig generalisiert werden: Es scheint, dass Männer und Frauen weitgehend gleich verteilt sind und auch die Zugehörigkeit zu Schichten heterogen ist.

2. Was ist das eigentlich Belastende an diesen Fällen – Konkrete Anliegen der Beratenen?

Was vielen Leuten sehr zu schaffen macht, ist die „Plötzlichkeit“, mit der das Ereignis auf sie hereinbricht – mit einem Mal fühlt man sich durch „Wildfremde“ massiv bedroht. Als belastend erleben viele schließlich der Umstand, bedroht zu werden, weil sie Hilfe holen wollten – umso mehr als es sich dabei häufig um Personen handelt, die an sich sehr „vorsichtig“ sind und sich für gewöhnlich nicht in externe Konflikte involvieren. „Wenn man sieht, wie der einem anderen fast den Kopf einschlägt und dann sagt er: Als Nächster bist du dran, dann ist das für die Leute sehr belastend.“ (WR)
Die befragte Beraterin sieht Gefährliche Drohung unter Fremden auch als „Kommunikationsproblem, das aus unterschiedlichen kommunikativen Registern der Beteiligten resultiert“. (WR)

Das größte Problem der Opfer, die sich an den Weißen Ring wenden, ist zudem zumeist ein praktisches: Nach Anzeigeerstattung kommen die Bedrohten drauf, dass der Angezeigte über den Akt Kenntnis von ihrem Namen und Anschrift hat. „Da fühlen sie sich dann *richtig* bedroht“. Und auch die Aussicht auf die Strafverhandlung wird von den KlientInnen als Belastung empfunden, insbesondere der Umstand, mit der bedrohenden Person zusammenzutreffen.

Die Frage ist dann, wie man sich schützen/ die Privatsphäre wahren kann. (Die Möglichkeit, eine andere Zustelladresse als die eigene Anschrift anzugeben, wird bei der Polizei zumeist nicht genannt, wobei der Name ja auf jeden Fall aufscheint.)

Für den Weißen Ring geht es darum, mit den KlientInnen abzuklären: Wie gefährlich ist die Situation wirklich? Wie kann Sicherheit vermittelt werden? (Weil erfahrungsgemäß äußerst selten bedrohliche Konsequenzen aus dem Umstand, dass der Angezeigte den Namen der anzeigenden Person kennt, folgen). Der Weiße Ring sieht demnach weniger die Gefährlicheiteinschätzung im klassischen Sinn als seine Aufgabe sondern die Bearbeitung der subjektiver Einschätzung der bedrohten Person (auf einer weitgehend rationalen Ebene), die „...Dinge auf eine realistische Basis bringen, dass die Leute beruhigt sind“ (WR). Dementsprechend ist auch die Erfahrung im Zusammenhang mit dem Realisierungspotential der Gefährlichen Drohungen: Das, was vor Ort passiert, sei im Allgemeinen „der Höhepunkt der Geschichte und flacht dann eher wieder ab“ (WR).

Wichtige Elemente in der Beratung sind: Anonymität und Beruhigung, gegebenenfalls wird Prozessbegleitung durchgeführt (im Zusammenhang mit der Gefährlichen Drohung passiert dies allerdings eher selten).

Insgesamt nehmen die KlientInnen zur Bearbeitung ihrer Anliegen im Zusammenhang mit ihrer Viktimisierung im allgemeinen bis zu drei Beratungsstunden in Anspruch. In Fällen, in denen dieser Umfang bei weitem nicht ausreicht und keine Beruhigung erlangt werden kann, geht es zumeist eigentlich um eine andere belastende Lebenssituation, die durch das Erlebnis in den Vordergrund rückt und nunmehr nicht bewältigt werden kann. Da wird vom Weißen Ring dann eine Therapie oder weitere Beratung vermittelt.

Nachdem der Verlauf der Verfahren zumeist mit einer Einstellung ende (außer bei „einschlägigen Typen mit Vorstrafenregister“), konsultieren die KlientInnen den Weißen Ring häufig nochmals im Zusammenhang mit der Einstellungsbegründung (die ja „häufig sehr rudimentär“ (WR) ausfalle). Der Weiße Ring fragt in diesen Fällen dann bei der Staatsanwaltschaft nach und berät gegebenenfalls gemeinsam mit den KlientInnen das Stellen eines Fortführungsantrags.

3. Gefährliche Drohung – Besonderheiten (Schwierigkeit und Qualitäten)

Thematisiert wird auch hier das weite Spektrum der Gefährlichen Drohung zwischen purer Zornartikulation und Ankündigung einer Tat. „...und dieses Spektrum macht natürlich alle Beteiligten wahn-sinnig, weil es immer die Gefahr birgt, man macht zu wenig und weil es auch die Gefahr birgt, man tut zu viel.“ (WR) Letzteres bei U-Haft – wenn das ungerechtfertigt passiert, ist das für die staatliche Verantwortung ein massives Problem. „Es ist ein Luxus, den sich Opferschutzeinrichtungen leisten können, dass sie sagen Sicherheit zuerst und versuchen, möglichst viel zu verhindern. Aber auf der anderen Seite stehen natürlich auch Anforderungen an den Rechtsstaat, dass nicht leichtfertig jemand in Haft genommen wird. Und das ist dieses Spannungsfeld, wo die Gefährliche Drohung niemals rauskommen wird. Und ich glaub aber trotzdem, dass es gut ist, dass es so ein Auffangding ist, weil's einfach auf sehr viel passen kann.“

Die Kehrseite der Gefährlichen Drohung sei allerdings wiederum, dass es keine „Evidenz“ gibt wie etwa bei der Körperverletzung und deswegen auch die Möglichkeit besteht den Paragrafen als Machtmittel einzusetzen (grade z.B. bei Nachbarschaftskonflikten).

8.4 ExpertInnen aus dem Bereich Forschung

Auch zwei ExpertInnen aus dem Bereich der rechtssoziologischen/ kriminologischen Forschung wurden zu ihren empirischen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Gefährlichen Drohung bzw. ihrer Einschätzung des Paragrafen befragt.

Dabei handelte es sich zum einen um die Universitätsassistentin Katharina Beclin vom Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien, die sich in ihrer Tätigkeit schwerpunktmäßig u.a. mit Gender Studies im Zusammenhang mit Gewalt in der Familie befasst, zum anderen um die Familienrechtssoziologin Christa Pelikan vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.

1. Gefährliche Drohung als schwer zu fassendes Delikt

Einig sind sich die Expertinnen in ihrer Einschätzung der Gefährliche Drohung als „schwierig“ im Sinne von nicht ganz genau definiert. Es gehe um Erfahrungen - Erlebnisse von Angst, Bedrohung, Hilflosigkeit, die insgesamt durch das Strafrecht nicht so leicht bearbeitbar, Tatbestände, die schwer objektivierbar seien.

Eine Expertin berichtet über StaatsanwältInnen, die sagen, für 107er Fälle stehen sie nicht zur Verfügung, „weil ihnen das zu problematisch ist und mit einem Ohnmachtsgefühl verbunden, weil sie nicht wissen, wie sie mit dieser Situation umgehen sollen“ (Exp 1).

Was die juristische Einstufung betrifft, unterscheiden sich die Einschätzungen allerdings:

Während die Strafrechtlerin eher den „objektiv“-juristischen Standpunkt fokussiert und die strafrechtliche Bearbeitung der Gefährlichen Drohung gerade auch als Officialdelikt begrüßt, weil es a) eine symbolische Normverdeutlichung darstellt und b) die Last von den Schultern der betroffenen Frauen nimmt, die Anzeige auf eigene Faust aufrechterhalten zu müssen, sieht die Familienrechtssoziologin die Einordnung als Officialdelikt für nicht unproblematisch. Gefährliche Drohung beinhaltet „Unwägbarkeiten der persönlichen Natur, die dem Officialdelikt querlaufen“ (Exp 2). Auch die symbolische Normbegründung sei da kein überzeugendes Argument, sei doch eine Verweigerung der Aussage bei den – zumeist ambivalenten – betroffenen Frauen immer möglich. „Und dann passiert erst recht nix, dann geht das ganze Brimborium über die Bühne mit eher nachteiligem Effekt, sekundäre Viktimisierung etc., mit enttäuschendem Resultat.“ (Exp 2).

2. Drohung versus Ankündigung

Es herrscht Übereinstimmung in der Einschätzung beider Expertinnen, dass die Differenzierung zwischen einer bloß verbalen Drohung ohne Realisierungsabsicht und einer Ankündigung ein heikler und schwieriger Punkt sei, allerdings werden auch hier unterschiedliche Nuancen deutlich: So beurteilt die Strafrechtlerin die prinzipielle Möglichkeit einer solchen Unterscheidung grundsätzlich optimistisch, nicht zuletzt mittels Heranziehung des diesbezüglichen Kriterienkatalogs der Wiener Interventionstelle gegen Gewalt. Weiters sieht sie eine – mittlerweile – gute Schulung der Polizei (zumindest in Wien) in diesem Bereich, um den Interventionsbedarf adäquat einzuschätzen.

Bei der Familienrechtssoziologin überwiegt die Skepsis in Bezug auf diese vorbeugende Einordbarkeit. Stalking ist ein erweiterter und gleichzeitig diffuserer Tatbestand als die Gefährliche Drohung: „Die Argumentation ist: Das ist das Vorspiel zu Schlimmerem, quasi `Wehret den Anfängen`. Im schlimmsten Fall steht am Ende der Mord. Und das ist die Schwierigkeit: Man kann natürlich vom Endereignis recht häufig zurückgehend sagen: In einem frühen Stadium gab es auch Bedrohung. Aber

man kann nicht umgekehrt von Bedrohung sagen: Aha, da haben wir die Bedrohung – die wird auch umgesetzt. Hier ist die Berechnung von Wahrscheinlichkeit extrem schwierig.“ (Exp 2) Diese Schwierigkeit sei übrigens identisch mit jenem der Abschätzung beim Stalking, wo zusätzlich noch der Zeitfaktor hinzukomme, aber es resultiere letztlich in der Beeinträchtigung der Lebensqualität als psychischer Erfahrung, die strafrechtlich gefasst werde und die man als Tatbestand zu definieren versuche.

3. Die juristische Bearbeitung der Gefährlichen Drohung

Neben der Heranziehung des Kriterienkatalogs bei der Erstintervention durch die Polizei, empfiehlt die Strafrechtsexpertin auch die Einbeziehung der Vorstrafen des Beschuldigten in die Beurteilung des Falles. Konkret gehe es dabei um alle Arten v. Gewaltdelikten: Raub, auch Widerstand gegen die Staatsgewalt, Delikte gegen die Freiheit. Delikte nach dem SMG würde sie hier nicht einbeziehen, wobei ein vorliegender Suchtmittelkonsum, ob legal oder illegal, aber natürlich von Relevanz zur Beurteilung der Situation sei.

Ob die U-Haft das geeignete Mittel zur Verhinderung tatsächlich geplanter Umsetzung von Gefährlicher Drohung sei, müsse von Fall zu Fall entschieden werden. Grundsätzlich sei diese aber vorsichtig einzusetzen. Im Zweifel allerdings im Sinne des Opferschutzes „besser zu oft als zu selten“ (Exp 1). „Wenn’s um Sicherheitsmaßnahmen geht (inkl. U-Haft) soll man im Zweifel die vorsichtigeren Maßnahme wählen, wenn das noch verhältnismäßig ist, aber wenn es um die Verurteilung geht, dann ganz klar im Zweifel für den Angeklagten das gelindere Mittel wählen“ (Exp 1).

Auf den Einwand, die Frage v. uns, ob denn U-Haft nicht unter Umständen auch zur Eskalation beitragen könne, rät sie nach der Entlassung aus der U-Haft auf jeden Fall eine Begleitung/Beratung des Beschuldigten – ähnlich dem Prinzip der BWH – sicherzustellen.

Bei der Entscheidung über eine Einleitung oder Einstellung eines Strafverfahrens sei weiters die „milieuspezifische Unmutsäußerung“ kein zulässiges Kriterium: Jeder Fall sei vielmehr gesondert auf der Grundlage der Kriterien (einschlägige Vorstrafen, Gewalt in der Beziehung, Zeitpunkt/Kontext der Drohung: liegt spezifische Stress- bzw. Belastungssituation vor...?) zu prüfen. Ob der rhetorische Code der gefährlichen Drohung zum Alltag gehöre oder nicht, sei hier nicht entscheidend. Weiters sei „auf jeden Fall wichtig, wie die Drohung empfunden wird“ (Exp 1).

Bezüglich der Möglichkeit der Bearbeitung der Gefährlichen Drohung mittels Außergerichtlichem Tatausgleich sehen die befragten Expertinnen unterschiedliche Probleme und Möglichkeiten der Durchführung:

So vertritt die Strafrechtlerin den Standpunkt, dass außergerichtliche Maßnahmen zwar grundsätzlich empfehlenswert sind, jedoch in jedem Fall eine Begegnung zwischen Täter und Opfer vermieden werden sollte: Dies resultiere aus der Gefahr der Reproduktion bzw. Verstärkung von Machtgefällen, die allen Fällen von „Gewalt in Paarbeziehungen“ innewohne. Sie schlägt dazu ein Modell der Begleitung/ Betreuung vor, das sich in Stalking-Fällen bewährt hat: Dieses hat seinen Schwerpunkt in der Arbeit mit den Tätern, wobei gleichzeitig Kontakt mit Opfern gehalten wird, vor allem um die Information zu erlangen, ob sich der Täter an die Auflage(n) hält.

Im Gegensatz dazu hält die Familienrechtssoziologin den Außergerichtlichen Tatausgleich auch in Fällen der Gefährlichen Drohung für grundsätzlich durchaus möglich, und, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, auch für sinnvoll und empfehlenswert. Diese Voraussetzungen wäre zunächst die

Tateinsicht des Täters und im weiteren die Bereitschaft von beiden Seiten, den Fall außergerichtlich zu bearbeiten.

Gerade diese Tateinsicht fehle jedoch im Zusammenhang mit der Gefährlichen Drohung häufig, nicht zuletzt aufgrund der zumeist fehlenden Objektivierbarkeit/ Evidenz der Tat (was im Falle der Abwesenheit von ZeugInnen ja zumeist der Fall sei). Da die Gefährliche Drohung jedoch häufig gemeinsam mit anderen Tatbeständen auftauche, kenne sie einige – auch erfolgreich verlaufene – Fälle Außergerichtlichen Tatausgleichs. Denn dieser biete den Rahmen "genau das zu bearbeiten, was eine Drohung gefühlsmäßig bedeutet". (Exp 2) Umso mehr, als ja die Drohungen und andere Gewalterfahrungen häufig miteinander in Verbindung und Interaktion stünden: „... genauso wie die körperlichen Übergriffe, wird versucht auf diese gefühlsmäßigen Erfahrungen einzugehen und die sind ja auch so tatspezifisch nicht abgrenzbar und da fließen die Sachen ja auch ineinander.“ (Exp 2).

In der ersten – normativ geprägten – Sichtweise geht es demnach vordringlich um den Schutz des Opfers geht, und zwar vor dem Hintergrund der Vorstellung konstanter patriarchalisch konstituierter Machtgefälle (deren zentrales Element instrumenteller Kontrollbedarf ist), die in jeglicher Kommunikationssituation bestimmend werden und deren Beziehungsdynamik in der polizeilichen und justiziellen Bearbeitung möglichst durch räumliche Trennung durchbrochen werden muss (vgl. dazu etwa Dearing/Haller 2005).

Die zweite – eher „explorative“ – Sichtweise betrachtet das *Delikt* in erster Linie als Konflikt (vgl etwa: Pelikan 1999: 25f). Bestimmend ist hier weniger die Vorstellung eines punktuellen Opferschutzes sondern die Idee prozessualer und partizipativer Konfliktbearbeitung/ - kommunikation/ - lösung, die eine außergerichtliche und informell(er)e Bearbeitung potentiell ermöglicht und die im Falle ihres Gelingens beiden beteiligten Konfliktparteien längerfristig Einsichten wie auch Weiterentwicklungschancen ermöglichen sollte.

9. ZUSAMMENFASSUNG

1. Erkenntnisinteresse der Untersuchung

Ausgangspunkt der Untersuchung ist die rechtspolitische und rechtsanwendungsbezogene Problematik des Tatbestands der gefährlichen Drohung: Die angerufenen staatlichen Institutionen (insbesondere Polizei, Strafjustiz) stehen regelmäßig vor dem Problem, aufgrund begrenzter Informationen zum Sachverhalt und den beteiligten Personen eine Abschätzung bestehender Risiken und Gefährdungspotentiale vorzunehmen und zu einer realistischen Einschätzung der jeweiligen Schutzbedürfnisse des Opfers zu gelangen. (Es spiegelt sich darin das theoretische wie praktische Spannungsfeld von Sicherheit und Freiheit, es stellen sich Fragen der Verhältnismäßigkeit der Intervention, die sowohl die Bürgerrechte des Angezeigten/Beschuldigten berücksichtigen, andererseits aber auch die Schutzbedürfnisse des Opfers, gegebenenfalls auch dritter Personen, in Rechnung stellen. Es geht dabei auch um das Spannungsfeld und die Überschneidungsbereiche von sicherheitspolizeilichen und strafprozessualen Normen und Relevanzen.)

Ausgegangen wurde bei der Planung des Projekts von der unter PraktikerInnen weithin bekannten und wenig umstrittenen Tatsache, dass Anzeigen wegen gefährlicher Drohung, die vielfach aus polizeilichen Interventionen in Konflikte im sozialen Nahraum resultieren, sich doch auf eine **erhebliche Bandbreite von mehr oder weniger dramatischen Interaktionen** zwischen den beteiligten AkteurInnen beziehen (von sogenannten „milieubedingte Unmutsäußerungen“ und rein verbalen Drohungen ohne konkrete Hinweise auf Realisierungsmöglichkeiten oder -absichten über solche, die auch von unmittelbarer physischer Aggression begleitet sind, bis hin zu Fällen, in denen Evidenz bezüglich konkreter Vorbereitungshandlungen für die Verwirklichung vorhanden ist.) Dem entspricht klarerweise auch ein institutionelles **Bemühen um differenzierte Diagnosen und in weiterer Folge: differenzierte, eher selektiv kriminalisierende Interventions- bzw. Sanktionierungsformen**, deren Angemessenheit nicht nur nach der „Schwere des Delikts“ (im strafrechtlichen Sinn), sondern vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der Prävention und des (unmittelbaren wie mittelbaren) Opferschutzes zu beurteilen ist.

Das hier skizzierte Projekt zielt deshalb zunächst auf die **Bereitstellung von empirischer Evidenz**, die vor allem phänomenologisch/typologisch beschreiben und untersuchen soll, wie sich das Kontingent der polizeilich und strafjustiziell bearbeiteten „Gefährlichen Drohungen“ zusammensetzt, welche Fallkonstellationen einigermaßen trennscharf voneinander abgegrenzt werden können, und natürlich: welche dieser Konstellationen zu welchen Anteilen zum Anzeigenaufkommen beitragen. Aus diesem typologischen bzw. phänomenologischen Zugang sollen schließlich auch Merkmale bzw. Merkmalskombinationen eruiert und aufgelistet werden, die besonders dramatische oder jedenfalls signifikante Fälle identifizieren lassen, in denen ein besonders ausgeprägtes Schutzbedürfnis des Opfers besteht.

2. Methodischer Zugang

Im Rahmen des Projekts wurden folgende methodische Zugänge gewählt:

- Quantitative Erhebungs- und Auswertungsschritte, die ein möglichst breit angelegtes Bild der Phänomenologie der gefährlichen Drohung und ihres sozialen Kontexts, sowie der sicherheitspolizeilichen wie strafjustiziellen Reaktion zeichnen und die Bandbreite des Tatbestands und seiner justiziellen Bearbeitung möglichst adäquat abbilden (Auswertung von 178 Strafakten, regionale Streuung auf 3 Standorte/Gerichtssprengel – Wien, Steyr, Feldkirch).

- Qualitative Analyse einer kleineren Zahl von Fällen bzw. Akten, die erkennen lassen, für welche speziellen Fallkonstellationen die polizeiliche und/oder justizielle Intervention sich besonders schwierig oder explizit riskant erweist – und für welche die entwickelten Routinen der befassten Behörden (hinsichtlich der Abschätzung von Gefährlichkeit, der Kalküle von Verhältnismäßigkeit des Eingriffs) besonders prekär werden (können).
- Ergänzt wurde die Auswertung der Akten durch ExpertInnengespräche mit VertreterInnen regelmäßig mit derartigen Fällen bzw. Verfahren befassten Einrichtungen (Polizei; Staatsanwaltschaft, Interventionsstellen bzw. Opferschutzeinrichtungen), aus denen sowohl die Handlungslogiken der Institutionen, aber auch die unbefriedigend erscheinenden Aspekte des (rechtlichen wie faktischen) Ist-Zustands und der Kommunikation zwischen den Institutionen zu beleuchten waren.

3. Zur Phänomenologie der „Gefährlichen Drohung“

1/ Konflikttypologie

Der Versuch, die Fälle in eine (halbwegs trennscharfe, halbwegs aussagekräftige), dem Alltagswissen kompatible, Konflikttypologie einzuordnen, die sich maßgeblich an der zugrundeliegenden Täter-Opfer-Beziehung orientiert, aber auch andere Aspekte mit einbezieht, führt zu folgendem Ergebnis: Für die Gesamtstichprobe entfallen knapp 4 von 10 Fällen auf Partnerschafts-, Exparterschaftsauseinandersetzungen oder innerfamiliäre Konfliktlagen. Von quantitativer Bedeutung sind weiters noch Konflikte im Bekanntenkreis, in Cliques oder (mehrfach: ethnisch bestimmten) Gruppen, Subkulturen oder Milieus. Schließlich handelt es sich auch bei den gesondert ausgewiesenen Konflikten zwischen Jugendlichen zumeist um solche, die innerhalb von Gruppen/Cliques angesiedelt sind – und kaum jemals um dyadische Auseinandersetzungen, die ohne Bezug auf eine Gruppenöffentlichkeit ausgetragen werden. Eher vereinzelt sind in dieser Kategorie auch Fälle enthalten, in denen eine eher entfernte Bekanntschaft der Konfliktbeteiligten zugrunde liegt bzw. anzunehmen ist. Durchaus bedeutsam sind weiters Nachbarschaftskonflikte, die vor allem in der Substichprobe Steyr einen substantiellen Anteil ausmachen, im Wiener Großstadt-Kontext aber eher marginal erscheinen. Zu erwähnen ist schließlich die Kategorie der Fälle, die aus rollenförmigen (oftmals professionellen, geschäftsmäßigen) Kontakten zwischen den Konfliktparteien resultieren). Neben einigen Fällen, in denen ein (formelles oder informelles, aktuelles oder beendetes) „Betreuungsverhältnis“ zwischen den Beteiligten besteht, finden sich hier auch einige Fälle, in denen eine privatrechtliche Auseinandersetzung oder auch ein Strafverfahren anhängig ist (oder noch bevorsteht).

Keinesfalls zu vernachlässigen sind auch die „Gefährlichen Drohungen“, die sich vor dem Hintergrund punktueller und flüchtiger Kontakte ereignen, im allgemeinen ohne nennenswerte Vorgeschichte – und vielfach, abgesehen von der Einschaltung der Polizei, auch weitgehend folgenlos bleiben: Das betrifft zum einen die hier als Straßenverkehrskonflikte zusammengefassten Fälle, bei denen aggressives Verhalten eines Kontrahenten auch als Bedrohung aufgefasst und skandalisiert wird, sowie die in sich breiter gefächerte Kategorie der sonstigen situativen bzw. situationsbedingten Konflikte, denen am ehesten gemeinsam ist, dass sie sich typischerweise im öffentlichen (oder halböffentlichen) Raum ereignen (darunter auch Gaststättenkonflikte).

Einen Sonderfall stellen schließlich jene vor allem in der Wiener Stichprobe bedeutsamen Konstellationen dar, in denen die Drohung aus der Situation der Anonymität erfolgt. Ausnahmslos bleiben die

Täter in diesen Fällen der Stichprobe unbekannt, wobei zwei grundverschiedene Varianten zu unterscheiden sind: Zum einen telefonische Drohungen, bei denen es sich zumeist um „Streiche“ (von – jedenfalls in der Stichprobe – durchwegs männlichen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen) handeln dürfte. Zum andern finden sich vereinzelt auch anonyme Drohungen, die anscheinend politisch oder ideologisch motiviert sind.

Eine erste, etwas schematische Klassifikation nach „Art und Inhalt der Drohung“ zeigt, dass vor allem fünf Varianten dominieren: Ganz eindeutig überwiegt unter den angedrohten Übeln die Tötung der bedrohten Person (Wortlaut des öfteren: Umbringen, Abstechen und dgl.) In knapp zwei Drittel der Fälle wird also eine dem Wortlaut nach überaus drastische Drohung geäußert. Um Vieles seltener sind Drohungen, die eine (mehr oder minder schwere Körperverletzung in Aussicht stellen (etwa: Zusammenschlagen und dergleichen) – 16 Prozent. Noch seltener sind Fälle, in denen eher diffuse oder jedenfalls interpretationsbedürftige Aggressionen und Schädigungen in Aussicht gestellt werden (11 Prozent - etwa: „Fertigmachen“, „das Leben schwer machen“ etc. In immerhin 14 Prozent der Fälle wird die Drohung ausschließlich oder maßgeblich durch Einsatz einer Waffe oder eines Gegenstands bewerkstelligt oder unterstrichen, wobei hier mehrheitlich Messer verwendet werden. Anzumerken ist dazu, dass in der Kategorie „Drohung und tätlicher Angriff“ sich eine beachtliche Bandbreite von Angriffen und Angriffsintensitäten finden, von denen aber nur wenige (ca. fünf) gravierendere Verletzungen zur Folge hatten.

2/ Die Beschuldigten

Die insgesamt 197 Beschuldigten (in 23 Fällen betrifft das Verfahren zwei wegen gefährlicher Drohung angezeigte Personen) sind ganz überwiegend männlich (85 Prozent). Die Altersstruktur der Beschuldigten zeigt keine besonders markante Verteilung und erstreckt sich von (knapp) noch nicht strafmündigen Tatverdächtigen bis zu einigen wenigen Beschuldigten, die zum Zeitpunkt der Anzeige das 60. Lebensjahr bereits vollendet hatten. Der Median liegt bei 32 Jahren. Werden die Geburtsjahre zu 5-Jahres-Klassen zusammengefasst, so ergeben sich von der jüngsten Altersklasse bis zu den circa 55-Jährigen kaum nennenswerte Schwankungen. Die überwiegende Mehrheit der Beschuldigten weist bis dato keine aus dem Strafregister ersichtliche Vorverurteilung auf. Mehr als drei Viertel (77 Prozent) sind unbescholten. Auch unter den bereits Verurteilten finden sich nicht so wenige, deren bisherige „Karriere“ sich auf einzelne, wenige, gemessen an den Tatbeständen und den verhängten Sanktionen nicht sonderlich signifikante Kontakte mit der Strafjustiz beschränkt haben dürfte (13 Prozent weisen 1 oder 2 Verurteilungen auf). Am anderen Ende des Kontinuums finden sich 8 Prozent der Beschuldigten, die 5 oder mehr Verurteilungen aufweisen (Maximum: 21), wobei vorhandene Verurteilungen zumeist keinen eindeutigen Akzent auf Aggressions- bzw. Verletzungsdelikten erkennen lassen, sondern eher ein Mix an Tatbeständen vorliegt.

Bemerkenswert ist die relative Homogenität der ausgeübten bzw. erlernten beruflichen Tätigkeiten. Neben einem höheren Anteil an beschäftigungslosen Beschuldigten finden sich des öfteren Berufsbezeichnungen, die auf typische ‚blue collar‘-Beschäftigungsverhältnisse verweisen. In geringem Ausmaß sind – gemessen an ihrem Anteil an der Bevölkerung – unter den Beschuldigten Pensionisten, Hausfrauen, Schüler oder Studenten anzutreffen. Am auffallendsten erscheint aber die minimale Präsenz jener Dienstleistungsberufe, die in zeitgenössischen entwickelten und differenzierten Gesellschaften von zunehmender Bedeutung sind und ihre Arbeitsmärkte in hohem Maße prägen. (Hier ist vor allem an qualifiziertere und ausbildungsintensivere Dienstleistungen, aber auch allgemeiner an Büroberufe, Tätigkeiten im Handel etc., zu denken.) Die deutliche Mehrheit der Beschuldigten ist insofern einem Segment des Arbeitsmarktes zuzuordnen, das in den vergangenen Jahrzehnten stetig

geschrumpft ist (traditionelle „Arbeiter“). Schließlich enthalten die Akten auch eine Reihe von weiteren Hinweisen auf zusätzliche Aspekte der Beeinträchtigung oder Prekarität (insbesondere: Alkoholprobleme, psychische Erkrankung, Karriere in oder wiederholte Kontakte zu sozialpädagogischen Betreuungseinrichtungen, die einen offenkundigen Betreuungs- und Förderungsbedarf signalisieren, gelegentlich auch extremere Formen der materiellen Depravierung bis hin zu Mittel- und Wohnungslosigkeit). Zu ergänzen wäre dieses Spektrum durch den Aspekt von organischer Erkrankung und insgesamt schlechtem Gesundheitszustand, der sich in einigen Akten findet. Eher begrenzte Bedeutung kommt dagegen – durchaus überraschend – notorischen kriminellen Karrieren (und den damit in aller Regel verbundenen Hafterfahrungen) zu. Die Angaben aus den Strafregistern lassen vermuten, dass diese Problematik circa fünf Prozent der Beschuldigten betreffen dürfte.

Werden die Verteilungen zu Beschuldigten und Opfern/Geschädigten in Beziehung gesetzt, so zeigt sich neben dem deutlich höheren Anteil der Frauen (54 Prozent), dass der größte Teil der angezeigten Drohungen sich vor dem Hintergrund mäßig ausgeprägter sozio-ökonomischer Distanz abspielt, die Konfliktbeteiligten im „sozialen Raum“ also zumeist nicht weit voneinander entfernt sind. In einer kleineren Zahl von Fällen (kaum mehr als fünf Prozent) dürfte ein erhebliches Status-Gefälle zu beobachten, wobei die Drohung dann überwiegend durch den jeweils statusniedrigeren Beteiligten erfolgt.

3/ Sicherheitspolizeiliche Intervention

Während das Aktenmaterial nur 9 Fälle enthält, in denen die Untersuchungshaft angeordnet wird, finden sich 23 vorläufige Festnahmen, sowie 33 Fälle, in denen ein Betretungsverbot ausgesprochen bzw. im Akt festgehalten ist. Der Blick auf die regionale Verteilung zeigt, dass sowohl vorläufige Festnahmen als auch Betretungsverbote überproportional in Wien ausgesprochen werden. Die Daten bestätigen den Befund, dass vor allem in (groß)städtischen Regionen von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird. Bezogen auf die in der Stichprobe enthaltenen Partnerschafts-, Expartnerschafts- und Familienkonflikte (also den vor allem in Betracht kommenden Anwendungsbereich) beläuft sich der Anteil der Fälle, in denen mit diesem Mittel interveniert wird, auf knapp die Hälfte (48 Prozent). In 4 von 33 Fällen enthalten die Akten nachträgliche Hinweise, dass es zu weiteren Problemen, Konflikten oder Belästigungen durch den Beschuldigten gekommen ist, darunter ein Fall, in dem es auch zu einem Angriff mit Verletzungsfolgen – allerdings nicht im Wohnumfeld des Opfers – gekommen ist.

Das Material enthält nur wenige Fälle, in denen sich die Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und den intervenierenden BeamtInnen offenkundig schwierig gestaltet, in denen die Beschuldigten besonders unkooperativ sind oder sich überhaupt explizite Hinweise auf „antagonistisches“ Verhalten des Beschuldigten bzw. eine Eskalation der Amtshandlung finden. Insgesamt 139 Akten lassen Schlüsse auf das Agieren des Beschuldigten gegenüber den intervenierenden BeamtInnen zu, wobei in mehr als 90 Prozent der Fälle von einem weitgehend sachlichen und kooperativen Verhalten auszugehen ist. Der Anteil der Fälle, in denen sich explizite Hinweise auf antagonistisches Verhalten oder eine Eskalation der Amtshandlung finden, bewegt sich in der Größenordnung von 8 Prozent.

4/ Strafjustizielle Verarbeitung

Bezüglich der strafjustiziellen Reaktion auf einschlägige Anzeigen bzw. Sachverhalte fungiert die Staatsanwaltschaft in hohem Maße als Instanz der Entkriminalisierung und Divertierung (und in geringerem Umfang: als Verfolgungsinstanz). Sie filtert (nach ihren professionellen und institutionellen Relevanzkriterien) „Anzeigenüberschüsse“, die zuvor durch Betroffene/AnzeigerInnen bzw. Polizei

erzeugt werden aus, wobei der größere Teil dieses von der Staatsanwaltschaft als Überschuss definierten und bewerteten Inputs vor allem im LG-Sprengel Wien ohne weitere kriminalrechtliche Konsequenzen „ausortiert“ wird, in den Sprengeln Feldkirch und Steyr aber ein keinesfalls zu vernachlässigender Anteil der Fälle einer sozialarbeiterischen Intervention (Tatausgleich) zugeführt wird. Es zeigt sich kein signifikanter Zusammenhang der staatsanwaltlichen Erledigung mit einigen Beschuldigten-Merkmalen, die in anderen strafjustiziellen Kontexten als plausible Kriterien der Kriminalisierung gelten können: Weder Vorstrafenbelastung (kriminelle Karriere) oder sozio-ökonomischer Status des Beschuldigten steuern die Entscheidung zwischen Einstellung/Strafantrag; andere Merkmale des Sachverhalts – und der Evidenz – sind offenkundig relevanter. Auch bezüglich der weiter oben entwickelten Konflikttypologie zeigen sich keine eindeutigen Zusammenhänge, wenngleich es den Anschein hat, dass in der persönlichen Sphäre der Konfliktbeteiligten angesiedelte Sachverhalte bzw. Drohungen in einem mäßig reduzierten Kriminalisierungs- bzw. Verurteilungsrisiko resultieren.

Vielfach betreffen die Anzeigen, die zu einer Verfahrenseinstellung führen, Sachverhalte, die aus der distanzierten Beobachterperspektive (und der Perspektive des Staatsanwalts) als sozial lästig bis trivial erscheinen, aber kaum als strafrechtlich relevant im Sinne des Tatbestands, mitunter verschärft durch Probleme der Evidenz („Aussage gegen Aussage“, kaum Beweismittel, abgesehen von der nicht immer konsistenten Aussage des Opfers). In der Regel handelt es sich um (ausschließlich) verbale Drohungen. Vielfach wird die Einstellung eher stereotyp mit der Formel von der milieu- bzw. situationsbedingten Unmutsäußerung begründet, die für eine Reihe von einschlägigen Fällen aber auch nicht wirklich von der Hand zu weisen ist. Kaum jemals erfolgen Verfahrenseinstellungen, wenn neben der Drohung noch ein anderer Tatbestand angezeigt ist und/oder mittels einer Waffe gedroht wurde. Über weite Strecken ist die Praxis der Strafzumessung gegenüber den Beschuldigten eine zurückhaltende: Dem hohen Anteil an Verfahrenseinstellungen (mit oder ohne diversionelle Komponente, vor allem in Gestalt des ATA) entspricht eine zurückhaltende Sanktionspraxis (hoher Anteil an Geldstrafen, die aufgrund der Vermögensverhältnisse der Beschuldigten und gemessen an der Zahl der verhängten Tagessätze zumeist keinen gravierenden Eingriff bedeuten dürften; bedingte Freiheitsstrafen, die abermals wenig eingriffsintensiv sind). Von diesem Gesamtbild weicht am ehesten die Sanktionspraxis des Sprengels Wien ab, wo nach Ausfilterung des größeren Teils der Anzeigen durch Verfahrenseinstellungen und einem nicht so geringen Anteil an durch Abbrechung beendeten Verfahren gegenüber einem Segment der Beschuldigten (circa 10 Prozent) eine Strafenpolitik praktiziert wird, die durchaus auf unbedingte bzw. teilbedingte Freiheitsstrafen zurückgreift.

Gerade die Fälle, in denen eine Verurteilung erfolgt und das Urteil auf eine unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafe lautet, erweisen sich für die Fragestellung des Projekts als wenig ergiebig: Ganz überwiegend handelt es sich um Konstellationen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass neben der Drohung noch ein weiterer (oder mehrere weitere) Tatbestände angezeigt sind – und die Strafzumessung bzw. Sanktionswahl sich im wesentlichen an diesen anderen Tatbeständen orientiert haben dürfte. (Vergewaltigung, Nötigung, schwere Erpressung, schwere Körperverletzung oder Körperverletzung.) Sehr eindeutig bestätigt sich die Annahme, dass Drohungen, die darüber hinaus mit der Anwendung physischer Gewalt verbunden sind bzw. objektivierte bzw. in der Anzeige festgehaltene Verletzungsfolgen nach sich gezogen haben, in einer deutlich erhöhten Verurteilungswahrscheinlichkeit resultieren. Rund die Hälfte der in die Stichprobe gelangten Fälle, in denen es zu einer Verurteilung kommt, inkludieren auch Tätlichkeiten mit Verletzungsfolgen bzw. resultieren (auch) in einer Verurteilung wegen einfacher oder schwerer Körperverletzung.

5/ Bedeutungsvarianten der Gefährlichen Drohung

Die der Untersuchung zugrundeliegende soziologische These, die Drohungen als Variante der Selbsthilfe, die wiederum als Form sozialer Kontrolle begriffen wird, wie sie in vorstaatlich bzw. vormodern organisierten Gesellschaften sehr gebräuchlich ist, die aber in (spät) modernen, okzidental-rechts- und wohlfahrtsstaatlichen Rahmenbedingungen kaum mehr als solche kenntlich ist und zunehmend selbst dem Risiko der Kriminalisierung ausgesetzt ist, wird durch das Material nur teilweise bestätigt, in manchen Punkten aber deutlich modifiziert. Zunächst zeigt sich, dass sich eine beträchtliche Zahl von Bedeutungsvarianten der Gefährlichen Drohung identifizieren lassen, die in den wenigsten Fällen trennscharf und eindeutig sind. Die aus den Arbeiten von Donald Black bezogene These von Drohung als Akt der Selbsthilfe oder auch: von sozialer Kontrolle liefert insofern für die Interpretation des empirischen Materials eine Reihe von nützlichen Anregungen, bedarf aber doch bestimmter Ergänzungen und Modifikationen, wenn sie zur Interpretation des empirischen Materials nutzbar gemacht werden soll. Deutlich wird am Material, dass die subjektive Bedeutung „soziale Kontrolle“ im konventionellen Sinn eher selten den in den Akten beschriebenen Sachverhalten zugrunde liegt. Die Drohung ist im Regelfall kein bewusster oder reflektierter Spezialfall sozialer Kontrolle, sie zielt nur sehr bedingt (oder gar in Ausnahmefällen) auf die Herstellung von Konformität oder auch die Durchsetzung oder Erzwingung von Leistungen, auf die ein gesellschaftlich (oder auch nur: im jeweiligen sozialen Umfeld) anerkannter Anspruch des Drohenden besteht. Um einiges öfter verhält es sich so, dass die Drohung selbst eine spontane, affektiv getönte Reaktion auf eine Situation der Enttäuschung, der sich abzeichnenden Niederlage, oder auf eine aus der Sicht des Drohenden „unerfreulichen Wendung der Dinge“ ist – und der Drohung kommt dabei nicht unbedingt instrumentelle Bedeutung zu, sie ist kein zweckrationaler Akt, mit dem die unerfreuliche Wendung der Dinge korrigiert oder ihr gegengesteuert werden soll. (Ausnahmen bestätigen auch diese Regel.) Primär kommt der Drohung die Funktion zu, die eigene Unzufriedenheit zu signalisieren und zu kommunizieren, d.h. es wird deutlich gemacht, dass bestimmte Verhaltensweisen oder Entscheidungen nicht einfach hingenommen werden, dass der Drohende in gewisser Weise kontrafaktisch an seinen eigenen Erwartungen festhält – auch wenn ihm in der Situation (oder bis auf Weiteres) keine akzeptierten Formen der Durchsetzung seiner Erwartungen verfügbar sind.

6/ Fälle mit überdurchschnittlichem Gefährdungspotential

Die Akten enthalten für die überwiegende Zahl der Fälle keine konkreten Informationen, aus denen sich eine konkrete bzw. fundierte Einschätzung oder Prognose der künftigen Entwicklung ableiten ließe. Dennoch drängt sich für die Mehrheit der Fälle der Schluss auf, dass weitere Konflikteskalationen und besondere Gefährdungspotentiale nicht anzunehmen sind – auch wenn mitunter keinesfalls auszuschließen ist, dass angesichts fortdauernder Beziehungen, gelegentlicher Kontakte oder aufgrund räumlicher Nähe sich weitere (in den Folgen begrenzte und undramatische) Auseinandersetzungen ergeben könnten, die aber kaum spezieller Präventionsmaßnahmen bedürfen. Umgekehrt findet sich ein (begrenztes) Kontingent von Fällen (Größenordnung: 15 Prozent der Fälle), für das davon auszugehen ist, dass bestehende Konfliktlagen durch polizeiliche, strafjustizielle und sonstige institutionelle Interventionen vorerst nicht bereinigt oder entschärft werden können.

Eine Bilanz der Analyse des hier interessierenden Segments des Gesamtmaterials zeigt zunächst, dass vor allem eine spezielle Fallkonstellation überproportional vertreten ist: Partnerschaftskonflikte, und darunter wiederum Konflikte im Zusammenhang mit bereits beendeten oder einseitig aufgekündigten Partnerschaften, wobei diese Trennung vom Beschuldigten nicht akzeptiert wird und die Drohung im Zuge seiner Bemühungen, um die Fortsetzung der Beziehung zu kämpfen bzw. die Expartnerin einzuschüchtern, erfolgen. Darunter finden sich sowohl Fälle, in denen die Drohung und ihre Anzeige in

der Phase der Trennung (bzw. als unmittelbare Reaktion darauf) erfolgt, als auch solche, wo die Trennung de facto seit einiger Zeit vollzogen ist, die emotionale, alltagspraktische oder ökonomische Entflechtung der Beziehung aber noch nicht gelungen ist und vor dem Hintergrund weiterbestehender Ressentiments (vor allem des Beschuldigten) Gewalt und Einschüchterung praktiziert werden. Besondere Brisanz gewinnen derartige Konstellationen, wenn zudem „obsessive“ Verhaltensweisen des Beschuldigten erkennbar werden, die in wiederholten oder andauernden Belästigungen, Bedrängungen und Konfrontationen resultieren. Bemerkenswert erscheint an diesen Konstellationen, dass die Bedürfnisse der Opfer meist um „Abstellung der Belästigung/Bedrängung/Bedrohung“ kreisen und vor allem eine Rückkehr zu normalen Lebensbedingungen (eben: ohne permanente Bedrängung/Bedrohung durch den Expartner) angestrebt wird, wogegen andere Aspekte der Bearbeitung des Problems allenfalls von sekundärer Bedeutung erscheinen. Es handelt sich dabei zumeist um Fälle, in denen sicherheitspolizeiliche Maßnahmen (Betretungsverbote, Verbot der Kontaktaufnahme und dgl.) durchaus geeignet erscheinen, um die bestehende Problematik zu entschärfen. Ob sie darüber hinaus einen Beitrag zu einer dauerhaften Lösung des Problems (im Sinne von: Vermittlung von Einsicht beim Beschuldigten, Akzeptanz der Autonomie des Opfers, Normverdeutlichung) zu leisten vermögen oder mitunter sogar weitere paranoide Deutungen seitens des Beschuldigten erzeugen oder zu verstärken vermögen, kann hier nicht beantwortet werden und bleibt weiteren Untersuchungen vorbehalten.

Von den Trennungskonflikten deutlich zu unterscheiden sind Fallkonstellationen, die zunächst vor allem durch mehr oder weniger habitualisierte Gewalt des Beschuldigten gekennzeichnet sind, wobei die Beziehung an sich aufrecht ist und zumeist auch schon längere Zeit andauert. Das Agieren des Beschuldigten ist dabei des öfteren durch gravierende Alkoholprobleme und/oder psychische Auffälligkeiten geprägt. Dass die Beziehung auch angesichts wiederholter Gewaltvorfälle weiterbestanden hat und anscheinend keine Trennungsabsichten artikuliert werden, dürfte in diesen Fällen mit erheblichen (materiellen und/oder emotionalen) Abhängigkeiten des Opfers zu erklären sein, das jedenfalls wenig Alternativen zur Fortführung der Beziehung sieht. Die Problematik des Opferschutzes stellt sich hier unter deutlich anderen Gesichtspunkten: Es geht ja nicht um die Herstellung von räumlicher Distanz, sondern um eine Intervention in Beziehungen, die (jedenfalls vom Opfer) an sich nicht in Frage gestellt werden. Das legt zumindest in manchen Fällen eine therapeutische Option nahe, die aber ihrerseits ein bestimmtes Ausmaß an Problembewusstsein des Beschuldigten voraussetzt.

Zu sehen ist aber auch, dass das quantitativ begrenzten Segment der Fälle mit besonders ungünstiger Zukunftsprognose gerade auch durch den Umstand gekennzeichnet ist, dass seitens der Beschuldigten wenig Reflexion (und noch weniger Selbstkritik) bezüglich der bisherigen Konfliktodynamik geboten werden kann und somit eine Durchbrechung bisheriger Verhaltensmuster und eine Irritation bestehender Mentalitäten durch ausschließlich polizeiliche und/oder justizielle Reaktionen kaum realistisch scheint. Angesichts dessen können sicherheitspolizeiliche Maßnahmen zwar durchaus im Sinne einer (befristeten?) Beeinflussung von Gelegenheitsstrukturen wirksam werden (speziell: Betretungsverbote) und insofern zur Verringerung und Entschärfung von Konflikt- und Eskalationspotentialen beitragen, ihr Beitrag zur Modifikation von Mentalitäten und persönlichen Konfliktstrategien dürfte aber ähnlich begrenzt zu veranschlagen sein wie der von strafjustiziellen Sanktionen und Interventionen.

Neben den bisher skizzierten dominanten Konstellationen ist schließlich noch eine weiterer, in unserem Material nur marginal, d.h. vor allem durch einen paradigmatischen Fall, vertretener Typus zu erwähnen, der auch deshalb beachtlich ist, weil er dem strafrechtlichen Verständnis von gefährlicher

Drohung sehr weitgehend entspricht: Es geht dabei um Fälle, in denen die Bedrohung (oder wiederholte Drohungen) in den Kontext einer umfassenderen und ausgreifenderen Strategie der Einschüchterung und des Terrors eingebettet sind, mittels derer sehr konkrete Zwecke erreicht und Kooperation bzw. Unterwerfung erzwungen werden sollen. (Insofern entspricht der Sachverhalt primär den Tatbeständen der Nötigung oder der Erpressung – und die Drohung ist dabei vor allem das Mittel zum Zweck.) Bei den Tätern handelt es sich nicht – wie in den meisten Fällen unserer Stichprobe – um Individuen, die in sozialen und interpersonellen Kontexten der Konflikt- und Enttäuschungsabwicklung mehr oder weniger spontan, emotional, oder auch obsessiv agieren; vielmehr sind die Drohungen und die angelagerten Manöver der systematischen Einschüchterung geplant und kalkuliert. Mitunter agieren auch mehrere Täter – und die Drohungen zielen entweder auf die Verfolgung von ökonomischen Zwecken und Vorteilen (etwa: Erpressung), oder aber es ist dem Täter/den Tätern primär um Ausübung von Macht in einem bestimmten Umfeld oder gegenüber einem konkreten Opfer zu tun. Opferschutz bedeutet angesichts dieser Konstellationen neben der unmittelbaren Abstellung von Bedrohungen auch: Gewährung von Sicherheit, dass die „Befehdung“ (zeitgemäßer: der Terror) auch mittelfristig beendet ist, d.h. die Täter (allenfalls weitere Komplizen) an der Fortführung der Drohungen und Ausführung weiterer Taten gehindert werden, wobei strafrechtliche Sanktionen (und um das Kriminalrecht angelagerte Maßnahmen) durchaus eine relevante Option sein können.

7/ ExpertInneninterviews

Interviews wurden mit 14 ExpertInnen aus den Bereichen Polizei (N=5), Staatsanwaltschaft (N=4), Gewalt- bzw. Opferschutzeinrichtungen (N=3), sowie Forschung (N=2) durchgeführt.

Die Gefährliche Drohung gilt den Befragten durchaus als „schwieriger“ Tatbestand, wobei die dazu assoziierten Schwierigkeiten und Problemlagen von den befassten Institutionen und Professionen unterschiedlich konzeptualisiert und auf unterschiedliche Ebenen und Aspekte bezogen werden:

- Ökonomische und administrative Schwierigkeit: Gefährliche Drohungen als arbeitsintensive Fälle, bei denen im Zuge der strafrechtlichen Verarbeitung „wenig herauskommt“; Beeinträchtigung professioneller Autonomie (Erfordernis der Anzeige, wo mitunter eine Streitschlichtung dem Erfahrungswissen des Beamten adäquater schiene) (Polizei)
- Juristische Schwierigkeit: Die Unterscheidung von milieubedingten Unmutsäußerungen und tatbestandsmäßigen Drohungen ist vielfach vom jeweiligen Kontext und der subjektiven Einschätzung abhängig; es gibt wenig eindeutige Kriterien; professionelle „Erfahrung“ als zentrales Kriterium; diffuser Übergang zu anderen Paragrafen /Problematik der Abgrenzung (Polizei)
- Problematik der Einschätzung der Gefährdung – Tatbegehungs- bzw. Ausführungsgefahr (juristisch: Entscheidung über U-Haft; sozialarbeiterisch: Beratung des Opfers in Hinblick auf Einschaltung der Polizei, andere (Akut-)Maßnahmen) (Staatsanwaltschaft, Gewaltschutzeinrichtungen).

Beim „Reden“ der Befragten über Gefährliche Drohung fällt auf, dass der Fokus der Professionen vor allem auf Partnerschafts- bzw. Beziehungskonflikten und Kontexten innerfamiliärer Gewalt liegt. (Ausnahmen bestätigen die Regel). Vor allem zu den dramatischen Fällen oder jenen mit überdurchschnittlichem Gefährdungspotential werden vorwiegend bis ausschließlich solche assoziiert, die aus Partnerschafts- und Beziehungskonflikten resultieren.

Darüber hinaus ist die Gefährliche Drohung für die meisten Befragten kein Delikt, das für sich alleine steht, sondern des öfteren in Kombination mit anderen Tatbeständen angezeigt wird, die sich von der rein verbalen Drohung dadurch unterscheiden, dass sie konkrete und zugleich objektivierbare Tatfolgen nach sich gezogen haben. Das Vorliegen und die Qualität dieser weiteren Delikte werden jeweils maßgeblicher Bestandteil der Entscheidung über die weitere Vorgehensweise (Festnahme, Untersuchungshaft; Strafantrag; schließlich: Verurteilung/Strafmaß).

Was die Kriterien der Gefährlichkeitseinschätzung betrifft, so kristallisieren diese um zwei Aspekte, die von allen befragten Professionen genannt wurden, wobei sich darüber hinaus noch divergierende Akzente und Gewichtungen anlagern. Als konkreteste (und konsensfähigste) Kriterien eines hohen Gefährdungspotentials gelten den Befragten – unabhängig von ihrem professionellen bzw. institutionellen Hintergrund:

- Informationen, die auf ein „getrübt Vorleben“ des Tatverdächtigen/Beschuldigten verweisen bzw. auf dessen Gewaltkarriere und/oder (aktuelle) Gewaltbereitschaft schließen lassen (einschlägige Vorstrafen bzw. Vormerkungen, Evidenz bezüglich einer Gewaltbeziehung), sowie
- Tatumstände, die auf eine besondere Intensität der angezeigten Drohung schließen lassen. (Das betrifft zum einen sämtliche Drohungen, die auch mit erheblicher physischer Gewalt bzw. Angriffen gegen das Opfer verbunden sind, zum andern sämtliche Fälle, in denen die Drohung mittels Waffe erfolgt.)

Zu diesen allgemein geteilten Kriterien hinzu kommen, gegliedert nach Berufsgruppen:

- Zeitintervall zwischen Drohung und Anzeige, ausgesprochene Worte, Situation des Gefährders, (Erregungs-)zustand von Gefährdern und Gefährdeten; (Polizei)
- Zeitintervall zwischen Drohung und Anzeige; Aggressives Verhalten gegenüber der Polizei; Waffenbesitz bzw. Affinität zu Waffen; Gewalt gegen Sachen, Alkohol- bzw. Suchtproblematik (auch Vorstrafen wegen Suchtmitteldelikten); (StaatsanwältInnen)
- Der Rahmen bzw. Kontext, in dem die Drohung geäußert wurde, spezielle Stressfaktoren beim Gefährder, bereits gesetzte Gewalthandlungen (gegen Menschen, Tiere, Gegenstände), Waffenbesitz. (Gewaltschutzeinrichtungen).

Anzumerken ist hier schließlich, dass auch innerhalb der Berufsgruppen die Kriterien nicht völlig „einheitlich“ sind (im Sinne der Anzahl bzw. Ausdifferenzierung) und durchaus unterschiedliche Nuancen ihrer Gewichtung bestehen.

Kontakt zu Opfern wie Tätern besteht ausschließlich bei der Polizei (in der Situation der unmittelbaren Intervention, sowie bei den folgenden Vernehmungen), wogegen die Gewalt- und Opferschutzeinrichtungen ausschließlich mit Opfern bzw. Beratung suchenden Personen befasst sind. Nochmals anders stellt sich die Situation für die Staatsanwaltschaft dar, für die Kontakte zu Tätern (Beschuldigten) bzw. Opfern grundsätzlich möglich, aber keinesfalls der Regelfall sind. (Abgesehen von der mitunter – vor allem in den mit Gewalt in der Familie befassten Abteilungen - genutzten Möglichkeit der Zeugenvernehmung geraten die Opfer vor allem ins Blickfeld wenn sie versuchen, die Anzeige zurückzuziehen.) Zwischen Staatsanwaltschaften und Opfern fungieren wiederum häufig die Opferschutzeinrichtungen als vermittelnde Instanzen. Als positiv werden die spezialisierten Opferschutzgruppen innerhalb der Polizei gesehen, die den Kommunikationsfluss, die Zusammenarbeit und den Austausch massiv erleichtern.

Optimismus bezüglich der grundsätzlichen strafrechtlichen *Möglichkeiten* in Hinblick auf Opferschutz bzw. Konfliktlösung ist vor allem bei den Gewaltschutzeinrichtungen zu finden, die besonders den symbolischen Gehalt der justiziellen Bearbeitung als „Signal“ an Gefährder wie Opfer betonen und damit die Verantwortung der staatlichen Instanzen quasi als Repräsentanten der Hegemonie hervorheben, wohingegen Polizei und die StaatsanwältInnen diesbezüglich tendenziell eine ambivalenter bis skeptische Position vertreten. Dazu trägt zum einen die Erfahrung bei, dass Anzeigen wegen Gefährlicher Drohung häufig eingestellt werden oder auch im Fall eines Strafantrags eher selten zur Verurteilung führen; zum andern aber die professionelle Alltagserfahrung, dass die Auswirkungen polizeilicher bzw. rechtlicher Intervention vielfach wirkungslos bleiben oder allenfalls bedingt und befristet zur Eindämmung der zugrundeliegenden Probleme und Konflikte beitragen können. Ein wichtiger Aspekt bei allen Institutionen ist schließlich die Arbeitsökonomie – im weitesten Sinne: JedeR der beteiligten VertreterInnen der Professionen/Instanzen versucht so etwas wie einen Sinn, ein greifbares und messbares Ergebnis des eigenen Handelns, des eigenen Engagements zu erlangen. Dieses scheint sich nicht zuletzt über ein Gleichgewicht zwischen Einsatz (Investition) und „Outcome“ zu definieren. Outcome wiederum bedeutet einen unmittelbaren Effekt der Intervention bzw. ein Fortlaufen des Prozesses gemäß einer infolge des eigenen Agierens geänderten Logik. Hier liegt es – je nach der aktuellen Station in der Instanzenkette – zunächst in der Verantwortung des Opfers, die Arbeit der Institutionen nicht „umsonst“ erscheinen zu lassen. (Jede Instanz tendiert also insofern auch zu einer „Entwertung“ des Engagements der zuvor mit dem Fall befassten Einrichtungen, indem ein substantieller Anteil des Inputs bzw. Geschäftsanfalls divertiert wird bzw. weiterer Bearbeitung nicht würdig erscheint.)

Erwähnenswert ist schließlich, dass – unabhängig von allen Ambivalenzen gegenüber dem Tatbestand der Gefährlichen Drohung – sich die Befragten bezüglich ihrer positiven Einschätzung des Gewaltschutzgesetzes und dessen Möglichkeiten in Bezug auf den Opferschutz über weite Strecken grundsätzlich einig sind. Das bedeutet aber keinesfalls, dass die Abstimmung professioneller Intervention und Fallbearbeitung sich einigermaßen konsensuell oder konfliktfrei gestalten würde. Besonders deutlich zeigt sich das am praktischen Umgang mit bestimmten Fallkonstellationen, die aus der Sicht der Gewalt- bzw. Opferschutzeinrichtungen konsequente Strafverfolgung im Sinne des Opferschutzes oder auch aus grundsätzlichen Erwägungen („Signalwirkung“, „Symbolik“) indizieren, bezüglich derer gemäß der Logik der Strafjustiz aber die Voraussetzungen der Verfolgung/ Kriminialisierung aber offensichtlich nicht vorliegen.

Während die Logiken von Polizei und Gewalt- bzw. Opferschutzeinrichtungen doch beträchtliche Konvergenzen erkennen lassen (Präventions- bzw. Zukunftsorientierung), sind strafprozessuale und Opferschutz-Perspektiven und Prämissen nicht so leicht kompatibel. Das liegt zum einen an der strafrechtlichen Fokussierung auf die Person des Täters (die auch durch die zunehmende Opferorientierung des Strafverfahrens nur relativiert, aber nicht grundlegend korrigiert wird), zum andern an den Erfordernissen der „Objektivierung“, an die strafrechtliche Interventionen (nicht aber: Maßnahmen des Opferschutzes) gebunden sind. Die Strafprozessordnung bleibt ein Regelwerk, das über die Voraussetzungen disponiert, unter denen ein staatlicher Strafanspruch gegenüber dem Täter entstehen kann und nach welchen Regeln (der Selbstbeschränkung staatlicher Instanzen und Eingriffsoptionen) er gegebenenfalls durchzusetzen ist. Der Widerspruch von strafprozessualer und sicherheitspolizeilicher Logik und Interventionen des Gewalt- bzw. Opferschutzes ist auch bei gutem Willen nicht einfach auflösbar und bedarf der Reflexion der entsprechenden Ziel- und Methodenkonflikte, vor allem im Sinn permanenter Kooperation und Interaktion der befassten Institutionen.

Literatur

- Baumgartner** M.P. (1984): Social Control from Below. In: D. Black (ed.), *Toward a General Theory of Social Control*, Vol.1, 305-345, Orlando
- Baumgartner** M.P. (1988): *The Moral Order of a Suburb*. New York - Oxford
- Bertel** Christian; **Schwaighofer** Klaus (2008): *Strafrecht Besonderer Teil §§ 75 bis 168b StGB*, Wien/New York (Springer)
- Black** Donald (1976): *The Behavior of Law*. New York
- Black** Donald (1980): *The Manners and Customs of the Police*. New York
- Black** Donald (ed.) (1984): *Toward a General Theory of Social Control*, Volume 2, Orlando
- Black** Donald (1984): Crime as Social Control. In: D. Black (ed.), *Toward a General Theory of Social Control*, Vol.2, S.1-27, Orlando
- Black** Donald (1998): *The Social Structure of Right and Wrong*, San Diego et. al.
- Blankenburg** Erhard (1976): Nicht-Kriminalisierung als Struktur und Routine. In: Göppinger H. & G. Kaiser (Hg.), *Kriminologie und Strafverfahren*, S.175-185, Stuttgart
- Blankenburg** Erhard (1980): Die Mobilisierung von Recht, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 1/1980, 33-64
- Bourdieu** Pierre (1985): *Sozialer Raum und ‚Klassen‘*. Frankfurt/M.
- Davis** S. (1983): Restoring the Semblance of Order: Police Strategies in Domestic Dispute, in: *Symbolic Interaction* 6 (2), 261-278
- Dearing** Albin; **Haller** Birgitt (2005): *Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz*. Wien
- Feeley** Malcolm (1979): *The Process is the Punishment. Handling Cases in a Lower Criminal Court*. New York
- Felstiner** W.L.F. (1974): Influences of Social Organisation on Dispute Processing. *Law and Society Review*, Vol. 9, No 1, 63-94
- Foregger** Egmont; **Fabrizy** Ernst Eugen (2006): *StGB, Kurzkommentar Wien (Manz)*
- Gibbs** Jack P. (1982): Law as a Means of Social Control, in: Jack P. Gibbs (ed.): *Social Control. Views from the Social Sciences*, Delhi/London, 83-114
- Goffman** Erving (1971): *Interaktionsrituale*. Frankfurt/M.
- Goffman** Erving (1973): *Asyle*. Frankfurt/M.
- Hanak** Gerhard (1984): Kriminelle Situationen. Zur Ethnographie der Anzeigeerstattung, in: *KrimJ* 3/1984, 161-180
- Hanak** Gerhard (1987): Ethnographie der Konfliktverarbeitung, in: *Kriminalsoziologische Bibliografie* 56/57, 9-34
- Hanak** Gerhard (1991): *Polizeinotruf – Intervention über Aufforderung*. Holzkirchen
- Hanak** Gerhard, **Pilgram** Arno (1991): *Der andere Sicherheitsbericht*. Wien

- Hanak** Gerhard, **Stangl** Wolfgang (2008): „Gefährliche Drohungen“ und die Schutzfunktionen staatlicher Interventionen. Vorarbeiten zu einer Typologie der „Gefährlichen Drohung“ und zur Bestimmung von Dimensionen und Merkmalen, die unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes relevant sind. Forschungsbericht IRKS, Wien.
- Hanak** Gerhard, **Stehr** Johannes, **Steinert** Heinz (1989): Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität. Bielefeld
- Kienapfel** Dietmar; **Schroll** Hans Valentin (2003): Grundriss des Strafrechts. Besonderer Teil, Band I, 5. Auflage, Wien (Manz)
- Lamnek** Siegfried (1993): Theorien abweichenden Verhaltens. München
- Lemert** Edwin M. (1962): Paranoia and the Dynamics of Exclusion. In: Sociometry, Vol. 25, No 1
- Luhmann** Niklas (1974): Rechtssoziologie. Opladen. (3. Auflage)
- Luhmann** Niklas (1984): Soziale Systeme. Frankfurt/M.
- Macnaughton-Smith** Peter (1974): Vorstellungen der Bevölkerung über kriminalisierbare Situationen. In: KrimJ, 6. Jg, Heft 3, 217-223
- Macnaughton-Smith** Peter (1975): Der zweite Code. Auf dem Wege zu einer (oder hinweg von einer) empirisch begründeten Theorie über Verbrechen und Kriminalität. In: Lüderssen K. & F. Sack (Hg.), Seminar: Abweichendes Verhalten II, 197-212, Frankfurt/M.
- Manning** Peter K. (1989): Symbolic Communication. Signifying Calls and the Police Response. Cambridge/Mass.
- Moos** Reinhard (o.J.): Die geschichtliche Entwicklung der „Gefährlichen Drohung“, § 107 StGB (unveröffentlichtes Manuskript)
- Pelikan** Christa (1999): Über Mediationsverfahren. In: Pelikan C. (Hg.), Mediationsverfahren. Horizonte, Grenzen, Innensichten. Baden-Baden
- Pürstl** Gerhard; **Zirnsack** Manfred (2005): Sicherheitspolizeigesetz. Wien (Manz)
- Schwaighofer** Klaus (2006): Wiener Kommentar zur gefährlichen Drohung, § 107 StGB, Wien (Manz)
- Scott** M.B., **Lyman** S.M. (1973): Verantwortungen, in: H. Steinert (Hg.), Symbolische Interaktion, 294-314, Stuttgart
- Strauss** Anselm; **Corbin** Juliet (1990): Basics of Qualitative Research. Newbury Park
- Sudnow** David (1965): Normal Crimes. Sociological Features of the Penal Code, in: Social Problems, Vol.12, 255-264, 269-270
- Sykes** Gresham M.; **Matza** David (1957): Techniques of Neutralization. A Theory of Delinquency. In: American Sociological Review, Vol.22, 664-670
- Weis** Kurt & **Müller-Bagehl** Renate (1971): Private Strafanzeigen. In: KrimJ, 3.Jg, Heft 3/4, 185-194
- Wiederin** Ewald (1998): Einführung in das Sicherheitspolizeigesetz, Wien, New York

ANHANG

ANHANG

1. Kriminalstatistische Evidenz zur Gefährlichen Drohung: Die Entwicklung von Anzeigen und Verurteilungen in den Jahren 2000-2008

A) Polizeiliche Anzeigenstatistik

Im untersuchten Zeitraum zeigt sich zum einen ein kontinuierlicher, wenn auch nicht „dramatischer“, Anstieg der Gesamtanzeigen, zum anderen ein sprunghaftes Anwachsen der ermittelten Tatverdächtigen ab dem Jahr 2002.

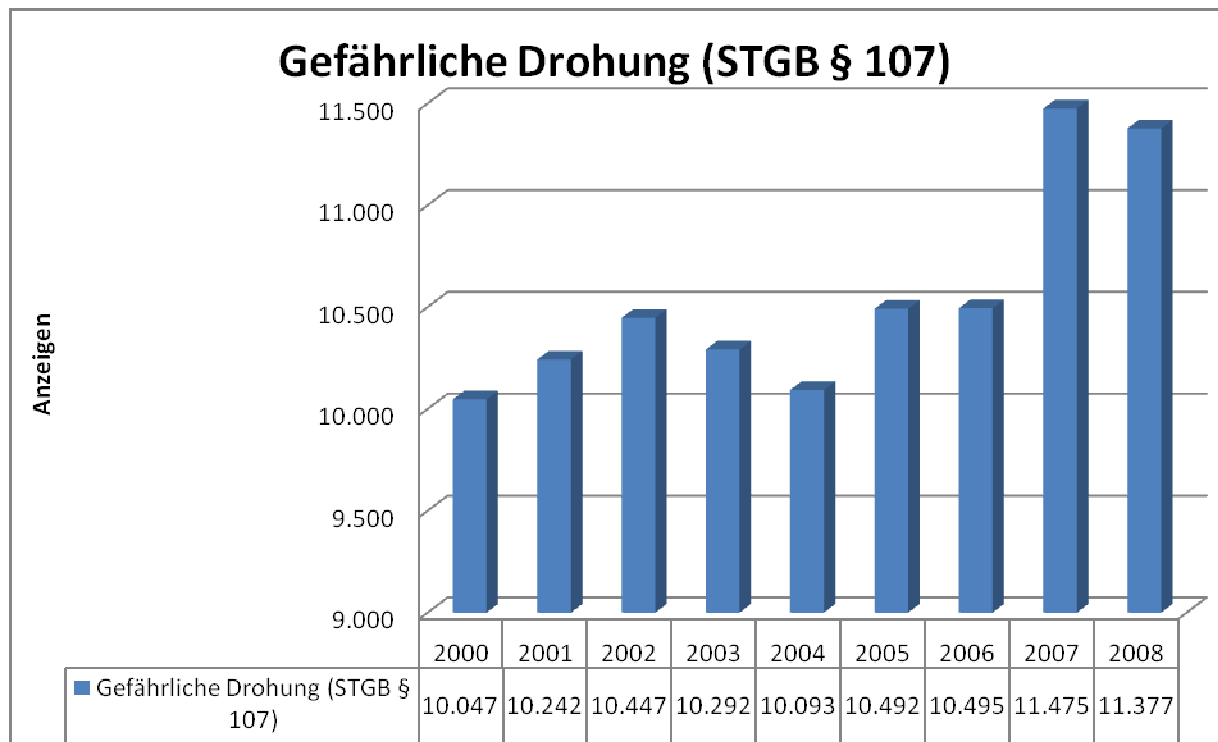


Diagramm 1

Während in den beiden Jahren davor die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen noch deutlich unter jener der Gesamtanzeigen liegt (sie macht rund zwei Drittel derselben aus), ist sie von 2002 an fast identisch. Im Jahr 2008 wurden sogar *mehr* Tatverdächtige ermittelt als Anzeigen erstattet.

A. 1 Soziodemografische Merkmale: Geschlecht, Herkunft, Alter

Auffallend, wenn auch wenig überraschend, ist der hohe Anteil der Männer an der Gesamtanzahl der Angezeigten, der im Untersuchungszeitraum zwischen 88 und 90 Prozent (der ermittelten Tatverdächtigen) liegt.

Auch beim Anteil der Fremden treten keine allzu hohen Schwankungen auf. Er bewegt sich zwischen 23 und 27 Prozent, wobei eine leicht wachsende Tendenz zu verzeichnen ist (2000: 23%, 2007: 27%, 2008: 26%).

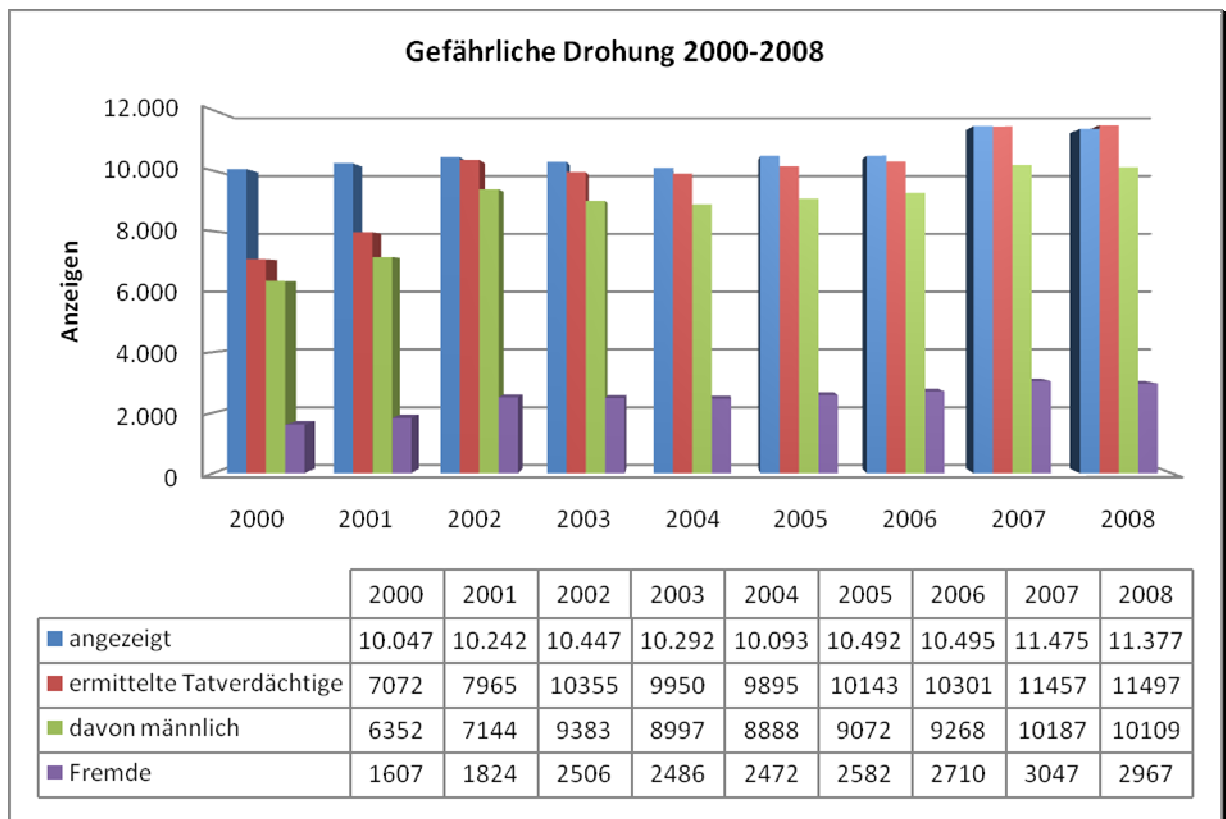


Diagramm 2

Zur Altersverteilung unter den Angezeigten: Diese bleibt über den gesamten Zeitraum weitgehend konstant, mit Ausnahme zweier Altersgruppen: Der Anteil der ab 40jährigen stieg von 2000 bis 2008 um elf Prozent (2000: 26%, 2008: 37%) und macht nunmehr den Hauptteil aller Altersgruppen aus. Deutlich stieg auch der Anteil der 14-18jährigen an: Von 6% im Jahr 2000 auf 11% im Jahr 2008 verdoppelte er sich fast, bewegt sich aber immer noch auf äußerst niedrigem Niveau.

| Altersgruppen | 2000 | | 2001 | | 2002 | | 2003 | | 2004 | | 2005 | | 2006 | | 2007 | | 2008 | |
|----------------------------|--------|----|--------|----|--------|----|--------|----|--------|----|--------|----|--------|----|--------|----|--------|----|
| Gesamtanzeigen | 10.047 | % | 10.242 | % | 10.447 | % | 10.292 | % | 10.093 | % | 10.492 | % | 10.495 | % | 11.475 | % | 11.377 | % |
| 10 - unter 14 | 27 | 0 | 46 | 0 | 45 | 0 | 81 | 1 | 67 | 1 | 66 | 1 | 67 | 1 | 113 | 1 | 131 | 1 |
| 14- unter 18 ³⁴ | 596 | 6 | 479 | 5 | 680 | 7 | 605 | 6 | 709 | 7 | 777 | 7 | 833 | 8 | 1.042 | 9 | 1.212 | 11 |
| 18- unter 21 ³⁵ | 931 | 9 | 587 | 6 | 765 | 7 | 742 | 7 | 705 | 7 | 805 | 8 | 820 | 8 | 950 | 8 | 1.018 | 9 |
| 21 - unter 25 | | 0 | 678 | 7 | 1.075 | 10 | 1.002 | 10 | 989 | 10 | 940 | 9 | 1.023 | 10 | 1.141 | 10 | 1.105 | 10 |
| 25 - unter 40 | 2.841 | 28 | 3.138 | 31 | 4.119 | 39 | 3.895 | 38 | 3.650 | 36 | 3.750 | 36 | 3.640 | 35 | 3.938 | 34 | 3.769 | 33 |
| 40 und älter | 2.635 | 26 | 30.19 | 29 | 3.668 | 35 | 3.620 | 35 | 3.767 | 37 | 3.803 | 36 | 3.917 | 37 | 4.261 | 37 | 4.259 | 37 |

Tabelle 1

A.2 Beziehungsarten zwischen Geschädigten und Beschuldigten

Bei den in der polizeilichen Kriminalstatistik dokumentierten Beziehungstypen zeigt sich seit dem Jahr 2000 grundsätzlich eine relativ konstante Verteilung. Hier muss allerdings angemerkt werden, dass –in Hinblick sowohl auf die Anzahl der Daten als auch auf die inhaltliche Aussagekraft der vorliegenden Kategorien – einige Unschärfen vorliegen.³⁶

| Beziehungstypen | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 |
|---|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Gesamtanzeigen | 10.047 | 10.242 | 10.447 | 10.292 | 10.093 | 10.492 | 10.495 | 11.475 | 11.377 |
| familiäre Beziehung in Hausgemeinschaft | | 1.729 | 1.853 | 1.552 | 1.553 | 1.928 | 1.914 | 2.036 | 1.930 |
| familiäre Beziehung ohne Hausgemeinschaft | | 917 | 1.092 | 994 | 929 | 1.241 | 1.232 | 1.235 | 1.237 |
| Bekanntschftsverhältnis | | 2.514 | 2.828 | 2.827 | 2.930 | 3.419 | 3.471 | 3.940 | 3.930 |
| Zufallsbekanntschft | | 485 | 536 | 517 | 513 | 685 | 649 | 756 | 744 |
| keine | | 1.545 | 1.746 | 1.548 | 1.513 | 1.997 | 2.102 | 2.302 | 2.476 |
| unbekannt | | 139 | 152 | 151 | 160 | 245 | 235 | 257 | 291 |
| Summe der angegebenen Beziehungstypen | | 7.329 | 8.207 | 7.589 | 7.598 | 9.515 | 9.603 | 10.526 | 10.608 |

Tabelle 2

Was auf der Grundlage der vorliegenden Informationen jedenfalls als gesichert angenommen werden kann, ist, dass Gefährliche Drohungen in erster Linie im Rahmen von Bekantschaftsverhältnissen bzw. familiären Beziehungen angezeigt werden. Hier können mehrere Faktoren zusammenwirken wie zum Beispiel folgende:

- a) ist es möglich, dass Gefährliche Drohungen im Bekantschaftskontext eher geäußert werden,
- b) kann es sein, dass sie in diesem Zusammenhang eher ernst genommen, also als tatsächliche Bedrohung empfunden, werden,

³⁴ im Jahr 2000: 14 bis unter 19

³⁵ im Jahr 2000: 19 bis unter 25

³⁶ Nachdem die Differenzierung nach Beziehungstyp erst mit dem Jahr 2001 eingeführt wurde, fehlen in den ersten Jahren zahlreiche Fälle. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind nicht alle angezeigten Fälle dokumentiert (es fehlen rd. 7%). Die Unterscheidung zwischen „familiärer Beziehung“ (mit oder ohne Hausgemeinschaft) und „Bekantschaftsverhältnis“ ist nicht explizit und hängt vermutlich auch von subjektiven Einschätzungen der mit den Fällen betrauten BeamtenInnen ab. Fällt etwa eine – noch nicht über Jahre andauernde – Liebesbeziehung in die Kategorie „familiäre Beziehung“ oder in die Kategorie „Bekantschaftsverhältnis“? Ab welchem Zeitpunkt kann von einer „Zufallsbekantschaft“ gesprochen werden? In welche Kategorie fallen ArbeitskollegInnen?

In den untersuchten sieben Jahren kontinuierlich und stark angewachsen ist der Anteil der „Bekanntschftsverhältnisse“ (von 15% im Jahr 2001 auf 25% im Jahr 2008). Damit rangieren Anzeigen in diesem Kontext mittlerweile auch deutlich vor jenen in „familiären Beziehungen“ (mit oder ohne gemeinsamen Haushalt zusammengenommen), die innerhalb des Zeitraums anteilmäßig konstant scheinen.

Ebenfalls klar angestiegen sind die Gefährlichen Drohungen ohne vorhergehende Beziehung – also wohl in rein situativ begründeten Kontexten.

In wie weit der hier beschriebene Anstieg der Anzeigen einerseits in Bekantschaftsverhältnissen, andererseits ohne vorhergehende Beziehung, an einem Wandel (im Sinne einer Zunahme) der Dokumentationspraxis liegt, kann hier nicht beurteilt, sollte aber vor dem Ziehen vorschneller Schlüsse jedenfalls mitberücksichtigt werden.

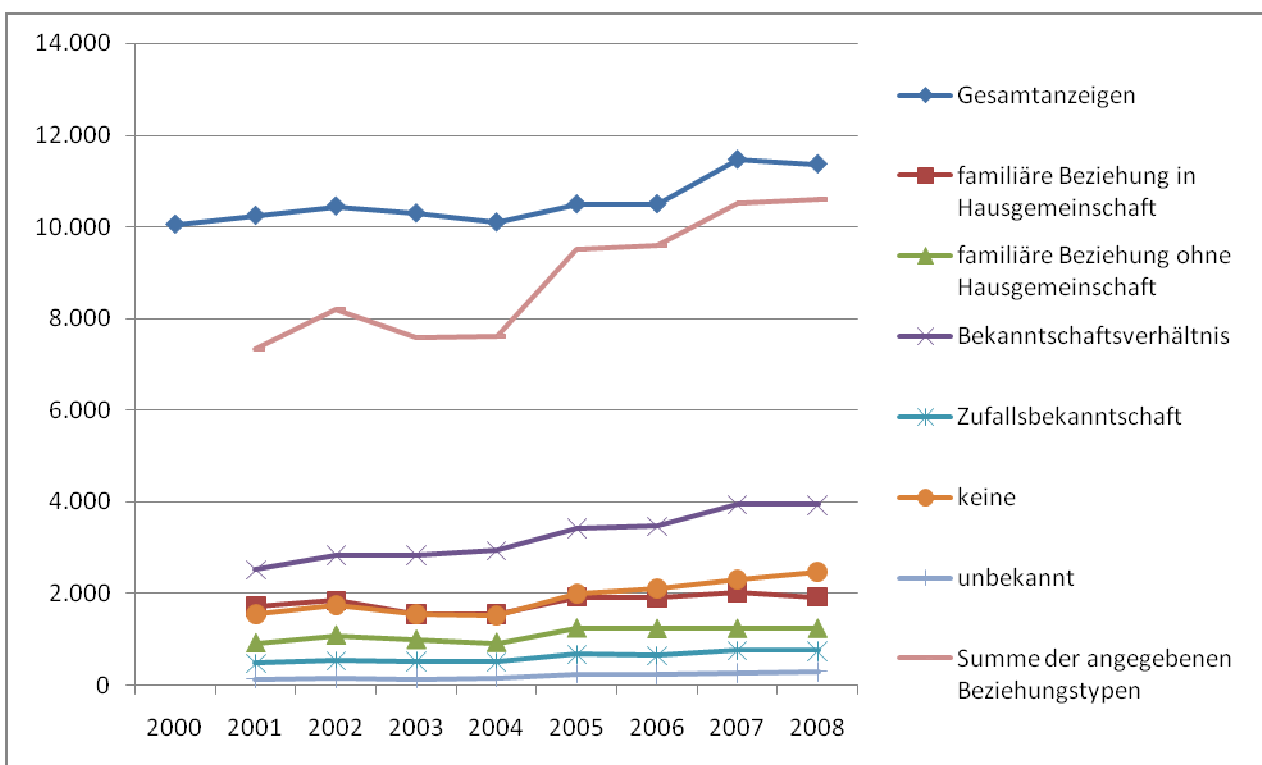


Diagramm 3

B) Gerichtliche Kriminalstatistik

Im Gegensatz zu den Anzeigen kann bei den Verurteilungen nach §107 kein kontinuierliches Wachstum festgestellt werden. Nach einem leichten Anstieg zur Mitte des Jahrzehnts ist die Anzahl der Verurteilungen im Jahr 2008 fast exakt gleich hoch wie im Jahr 2000.

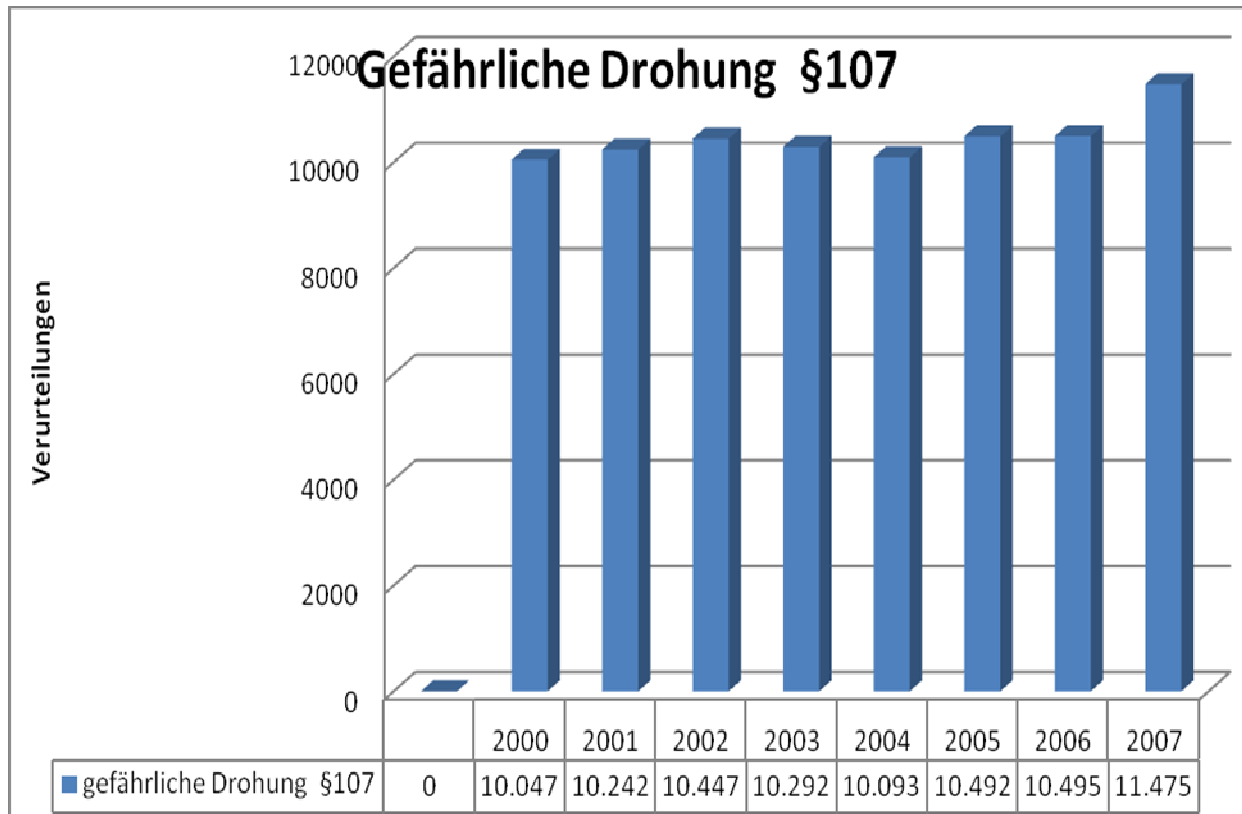


Diagramm 4

B.1 Verurteilungsrate

Die Verurteilungsrate liegt im Schnitt bei 12%, Tendenz leicht sinkend (von 13% im Jahr 2006 auf 11% im Jahr 2008).³⁷

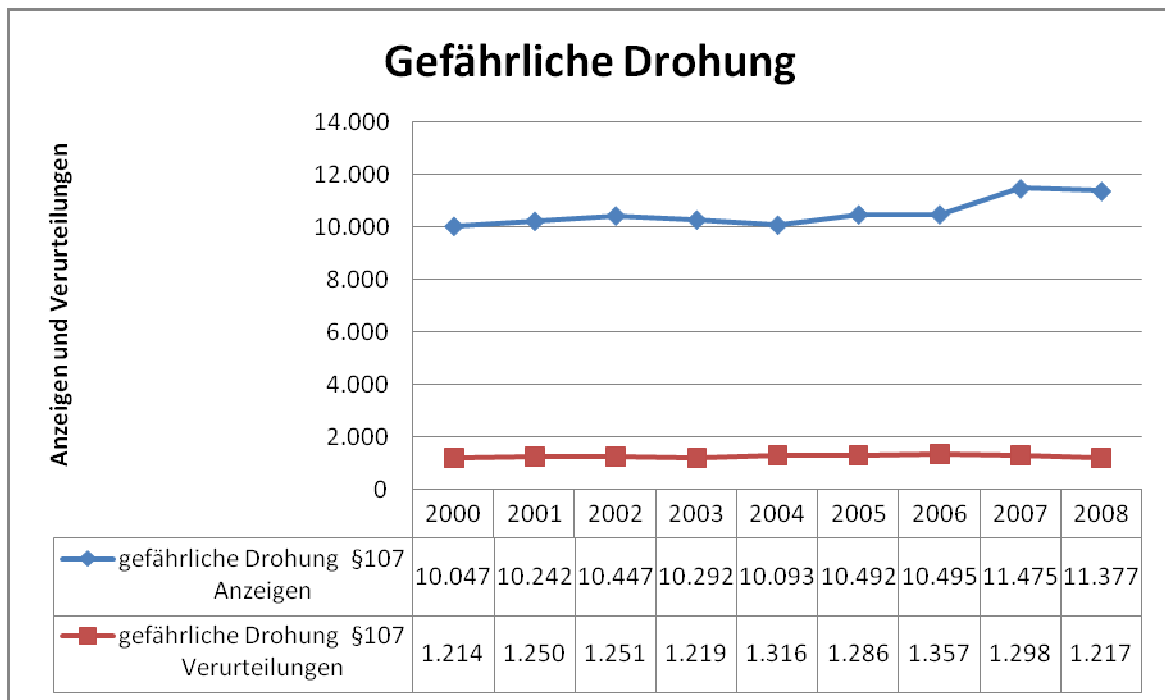


Diagramm 5

³⁷ In einem Vergleich zwischen Gefährlicher Drohung, Nötigung und beharrlicher Verfolgung zeigt sich seit 2006 ein Absinken der Verurteilungen aufgrund der ersten beiden Delikte. 2006 war jenes Jahr, in dem das Gesetz zur beharrlichen Verfolgung beschlossen wurde. Dementsprechend steigen die Verurteilungen nach diesem Paragraphen von 2006 ab an. Das Absinken der Verurteilungen nach den ersten beiden Delikten kann als korrespondierend mit dem letzten interpretiert werden, bleibt doch die Gesamtsumme der Verurteilungen nach diesen drei Paragraphen über all die Jahre sehr konstant.

B.2 Soziodemografische Merkmale: Geschlecht, Herkunft, Alter

Der Unterschied im Anteil von Männern und Frauen an den Gesamtverurteilungen spiegelt in etwa jenen der Anzeigen.

Deutlich angewachsen ist der Anteil der Ausländer (2000: 18%, 2008: 27%).

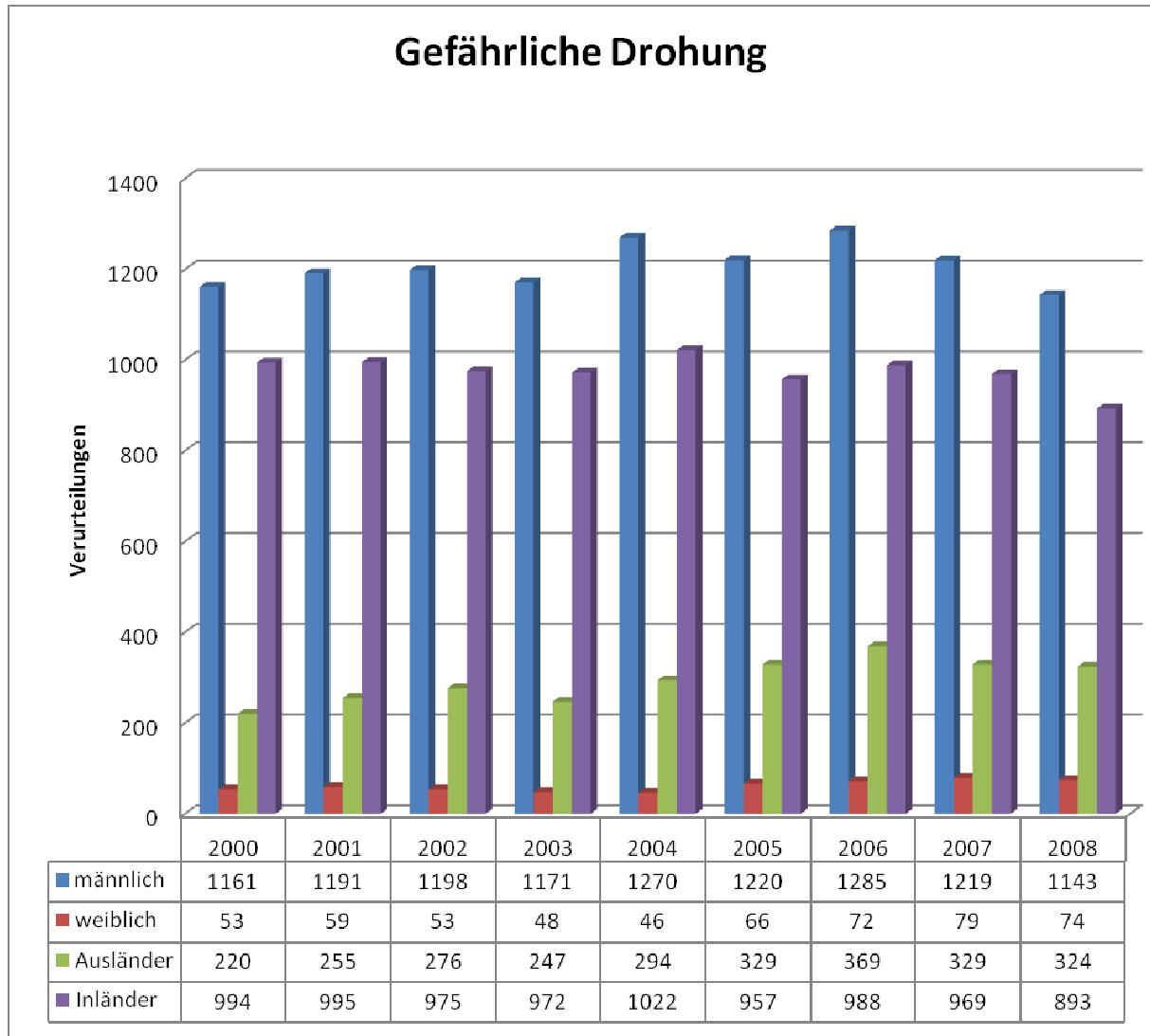


Diagramm 6

Die Altersverteilung unter den Verurteilten bleibt über den gesamten Zeitraum auffallend konstant, eine Ausnahme bildet hier lediglich die Gruppe der 14-18-jährigen, bei der seit 2005 die Verurteilungsraten geringfügig angestiegen ist. Insgesamt korrespondieren die Verurteilungen nicht mit den weiter oben beschriebenen Trends der Anzeigen.

| | 2000 | | 2001 | | 2002 | | 2003 | | 2004 | | 2005 | | 2006 | | 2007 | | 2008 | |
|---------------------------|------|-----|------|-----|------|-----|------|-----|------|-----|------|-----|------|-----|------|-----|------|-----|
| Gesamtverurt. | 1201 | % | 1250 | % | 1251 | % | 1219 | % | 1316 | % | 1286 | % | 1357 | % | 1298 | % | 1217 | % |
| 14-unter 18 ³⁸ | 38 | 3% | 61 | 5% | 40 | 3% | 38 | 3% | 63 | 5% | 77 | 6% | 78 | 6% | 68 | 5% | 81 | 7% |
| 18-unter 21 ³⁹ | 205 | 17% | 109 | 9% | 106 | 8% | 95 | 8% | 92 | 7% | 126 | 10% | 123 | 9% | 128 | 10% | 108 | 9% |
| 21-unter 25 | | | 141 | 11% | 173 | 14% | 158 | 13% | 170 | 13% | 161 | 13% | 164 | 12% | 171 | 13% | 159 | 13% |
| 25-unter 40 | 519 | 43% | 535 | 43% | 552 | 44% | 515 | 42% | 523 | 40% | 489 | 38% | 538 | 40% | 500 | 39% | 413 | 34% |
| 40 und älter | 439 | 37% | 404 | 32% | 380 | 30% | 413 | 34% | 468 | 36% | 433 | 34% | 454 | 33% | 431 | 33% | 456 | 37% |

Tabelle 3

B.3 Strafmaße

| | Freiheitsstrafe bis 1 Monat | Freiheitsstrafe über 1 bis 3 Monate | Freiheitsstrafe über 3 bis 6 Monate | Freiheitsstrafe über 6 bis 12 Monate | Freiheitsstrafe über 1 bis 3 Jahre | Freiheitsstrafe über 3 bis 5 Jahre | Geldstrafe über 10 bis 30 Tagessätze | Geldstrafe über 30 bis 60 Tagessätze | Geldstrafe über 60 bis 120 Tagessätze | bedingte Verurteilung gemäß § 13 JGG | Ermahnung | Maßnahmen insgesamt (§ 21 Abs.1 StGB) | sonstiges; z.B. keine Zusatzstrafe (§ 40 StGB) | teilbedingte Verurteilung |
|------|-----------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------|-----------|---------------------------------------|--|---------------------------|
| 2000 | 37 | 331 | 254 | 69 | 1 | 0 | 0 | 13 | 136 | 14 | 1 | 0 | 16 | 139 |
| 2001 | 49 | 332 | 260 | 52 | 2 | 0 | 1 | 12 | 144 | 25 | 0 | 0 | 22 | 148 |
| 2002 | 48 | 358 | 288 | 60 | 6 | 1 | 1 | 17 | 135 | 22 | 2 | 2 | 21 | 119 |
| 2003 | 35 | 380 | 287 | 68 | 3 | 0 | 1 | 13 | 69 | 6 | 2 | 3 | 25 | 129 |
| 2004 | 31 | 378 | 306 | 85 | 9 | 0 | 1 | 11 | 98 | 9 | 4 | 0 | 30 | 161 |
| 2005 | 37 | 359 | 309 | 90 | 3 | 0 | 0 | 14 | 89 | 27 | 1 | 2 | 26 | 132 |
| 2006 | 47 | 421 | 350 | 82 | 5 | 0 | 2 | 6 | 70 | 17 | 1 | 3 | 22 | 127 |
| 2007 | 39 | 407 | 318 | 79 | 4 | 0 | 0 | 9 | 62 | 17 | 2 | 5 | 32 | 123 |
| 2008 | 45 | 382 | 257 | 86 | 9 | 1 | 1 | 10 | 49 | 20 | 1 | 2 | 27 | 124 |

Tabelle 4

Die Verteilung der Strafmaße hat über die Jahre kaum geändert: Wenn eine Verurteilung wegen Gefährlicher Drohung erfolgt, so wird sie zumeist mit Freiheitsstrafen sanktioniert: Am häufigsten finden sich hier Strafmaße von ein bis drei bzw. von drei bis sechs Monaten, wesentlich seltener Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten. Die Schwankungen halten sich in Grenzen: Nach einer Spitze an verhängten Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten im Jahr 2006 sinken diese kontinuierlich und nähern sich wieder dem Niveau von 2005 an (ein bis drei Monate) bzw. haben dieses sogar bereits unterschritten (drei bis sechs Monate). Der Anteil an Geldstrafen nimmt sich im Vergleich dazu nahezu verschwindend gering aus. Einen – nicht ganz unbeträchtlichen – Anteil von durchschnittlich 14% im Laufe der neun Jahre machen schließlich die teilbedingten Verurteilungen aus.⁴⁰

³⁸ Im Jahr 2000: 14 bis unter 19

³⁹ Im Jahr 2000: 19-unter 25

⁴⁰ In der folgenden Grafik werden zur Verdeutlichung des über die Jahre relativ konstanten Verteilungsmusters die Jahre 2004 bis 2008 dargestellt – dies geschieht aus Gründen der Platzeinteilung und Lesbarkeit.

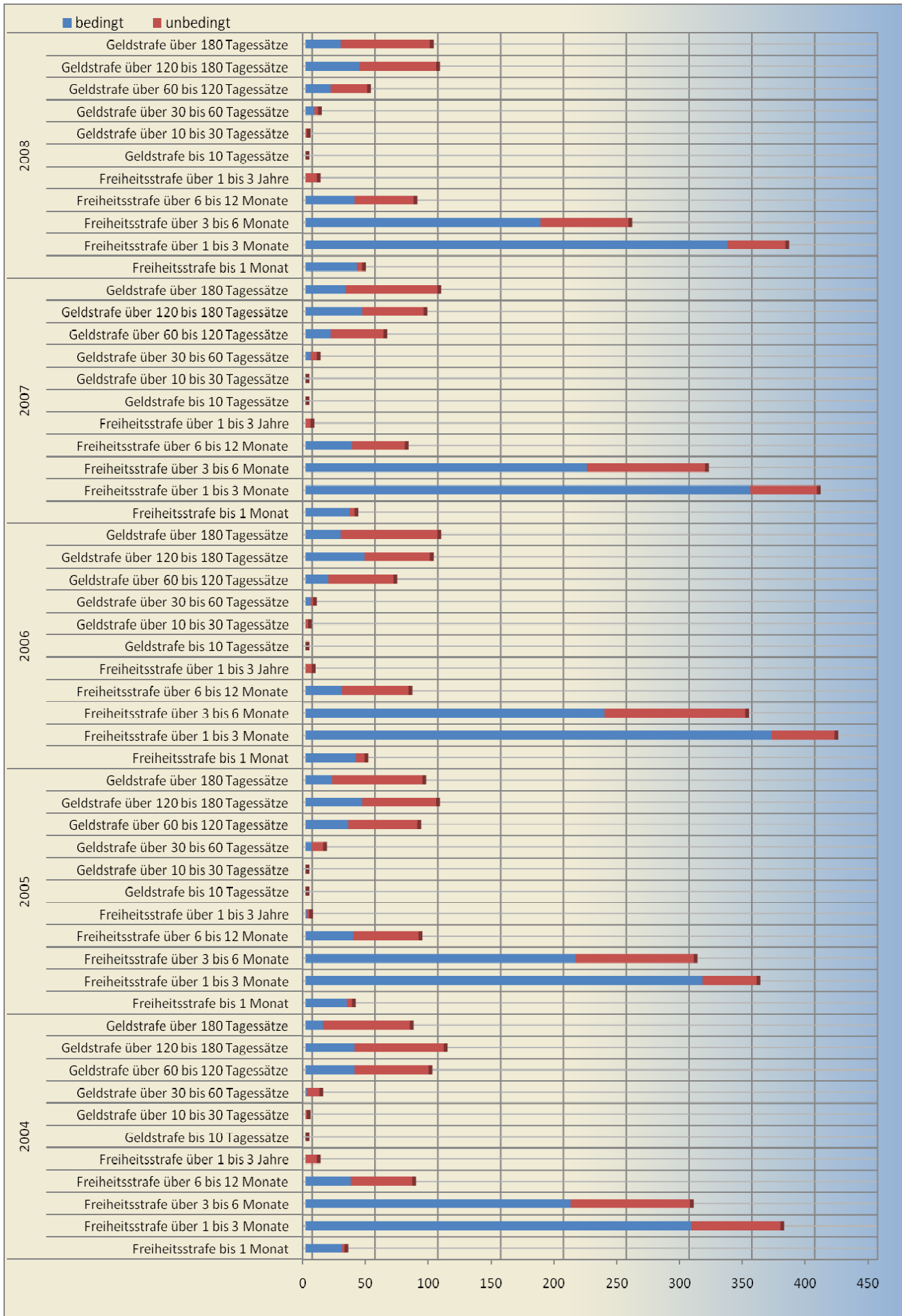


Diagramm 7

2. Verfahrenserledigung Stichprobe Aktensauswertung

Auf 100 Anzeigen wegen Gefährlicher Drohung im Sprengel entfallen bei Extrapolation der Verteilungen der Stichprobe:

| | Feldkirch | Steyr | Wien | Gesamt |
|--------------------------------------|-----------|-------|------|--------|
| Abbrechung des Verfahrens | 2 | 2 | 13 | 8 |
| Einstellung ohne div. | 41 | 31 | 45 | 39 |
| Einstellung/div/ATA | 11 | 11 | 4 | 7 |
| Sonstige Erledigung ohne Strafantrag | 2 | 4 | 5 | 4 |
| | | | | |
| Freispruch | 11 | 29 | 6 | 12 |
| Geldstrafe | 20 | 7 | 3 | 7 |
| Freiheitsstrafe | 5 | 9 | 14 | 10 |
| Davon unbedingt/teilbedingt | 2 | 2 | 8 | 5 |
| Anderes Urteil/Erledigung | 5 | 4 | 3 | 3 |
| | | | | |
| SUMME (N) | 44 | 45 | 110 | 209 |
| | | | | |
| Anteil Verurteilungen | 25% | 16% | 16% | 17% |